

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte
- Nachweis der Zahlungsfähigkeit -

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Theresa Opitz

aus Görlitz

2018

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang

Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Wolfgang Berens

Dekan: Prof. Dr. Klaus Boers

Tag der mündlichen Prüfung: 15.10.2019

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis März 2018 berücksichtigt. Teil 8 stellt eine Ergänzung dar, bei der Literatur und Rechtsprechung bis Januar 2020 Berücksichtigung fanden.

Die Arbeit verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. Eingegangen wird unter anderem auf relevante Bereiche des Zollrechts, des Insolvenzrechts, der Bilanzanalyse, der Finanzplanung und des Europarechts.

Ganz besonders möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hans-Michael Wolfgang bedanken, der mir die Anregung zur Themenwahl und die Gelegenheit gab, in meiner Dissertation diesen interdisziplinären Ansatz zu verfolgen.

Ferner bedanken möchte ich mich bei Prof. Dr. Wolfgang Berens für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine äußerst hilfreichen Anmerkungen.

Sehr herzlich bedanke ich mich bei meinen Eltern und meinem Bruder, die mich uneingeschränkt und fortwährend unterstützt haben.

Mein inniger Dank gilt meinem Partner für die Unterstützung und das Verständnis während der letzten Phase der Erstellung dieser Arbeit.

Düsseldorf, im März 2020

Theresa Opitz

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|------------|
| Inhaltsverzeichnis..... | V |
| Abkürzungsverzeichnis..... | IX |
| Abbildungsverzeichnis..... | XIII |
| | |
| Teil 1: Einleitung | 1 |
| Teil 2: Zollrecht und Historie | 4 |
| Teil 3: Liquidität im Insolvenzrecht | 42 |
| Teil 4: Wichtige Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre | 66 |
| Teil 5: Liquidität in der Bilanzanalyse..... | 78 |
| Teil 6: Liquidität im Rahmen der Finanzplanung..... | 144 |
| Teil 7: Bisheriges Ergebnis und Argumente gegen Einwände | 167 |
| Teil 8: Zulässigkeit des Verwaltungshandelns | 181 |
| Teil 9: Zusammenfassung | 203 |
| Teil 10: Literaturverzeichnis | 210 |

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis..... | IX |
| Abbildungsverzeichnis..... | XIII |
| Teil 1: Einleitung | 1 |
| Teil 2: Zollrecht und Historie | 4 |
| A. Rechtsgrundlagen..... | 4 |
| I. Altes Recht / einschlägige Normen nach ZK | 4 |
| II. Neues Recht / einschlägige Normen nach UZK..... | 6 |
| III. Vergleich zwischen alter und neuer Rechtslage | 7 |
| B. Ursprünge des AEO und Wirken in die Gegenwart | 8 |
| I. Erhöhung der Sicherheit | 8 |
| II. Erleichterung des rechtmäßigen Handels..... | 11 |
| III. Der AEO als Lösung | 12 |
| IV. Neuerungen im UZK..... | 13 |
| C. Fördert das Liquiditätserfordernis den Zweck der Norm? | 14 |
| I. Erhöhung des Sicherheitsstandards | 14 |
| II. Erleichterung des Handels | 16 |
| III. Zollverwaltung vor finanziellen Schäden bewahren..... | 17 |
| IV. Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO..... | 26 |
| D. Bisherige Vorgehensweise bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit..... | 27 |
| I. Leitlinien für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, 3. Revision vom 17. April 2012..... | 27 |
| II. Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, 6. Revision vom 11. März 2016..... | 34 |
| III. Zusammenfassung über die Vorgehensweise der bisherigen Prüfungspraxis | 37 |
| E. Auswertungen über die bisher als AEO registrierten Unternehmen | 38 |
| Teil 3: Liquidität im Insolvenzrecht | 42 |
| A. Ausrichtung und Zielsetzung der Insolvenzordnung in Deutschland | 42 |
| B. Ablauf eines Insolvenzverfahrens | 43 |
| C. Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO..... | 44 |
| I. Allgemeines und historischer Kontext | 44 |
| II. Feststellung der Zahlungsunfähigkeit..... | 49 |
| D. Drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO | 59 |

| | | |
|----------------|--|-----------|
| I. | Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit | 59 |
| II. | Übertragung auf den AEO | 60 |
| E. | Überschuldung nach § 19 InsO | 60 |
| I. | Fortführungswille und Prognose | 62 |
| II. | Mittel und Wege zum Auffüllen von Finanzplanlücken..... | 63 |
| III. | Übertragung auf das AEO-Antragsverfahren | 63 |
| F. | Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO | 64 |
| Teil 4: | Wichtige Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre | 66 |
| A. | Liquidität..... | 66 |
| I. | Begriff der Liquidität nach Küting / Weber und Wöhe et al. | 66 |
| II. | Liquidität nach Drukarczyk / Lobe | 68 |
| III. | Aggregation der Liquiditätsbegriffe nach Küting / Weber bzw. Drukarczyk / Lobe | 70 |
| IV. | Finanzielles Gleichgewicht nach Wöhe et al..... | 71 |
| V. | Definition von zentralen Stromgrößen | 73 |
| B. | Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen | 74 |
| I. | Externes und internes Rechnungswesen | 75 |
| II. | Zusammenhang Beurteilung Erfolg und Liquidität | 76 |
| III. | Übertragung auf den AEO | 77 |
| Teil 5: | Liquidität in der Bilanzanalyse..... | 78 |
| A. | Grundsätzliche Eignung verschiedener Bilanzen zur Abschätzung der Liquidität | 78 |
| I. | Theoretische Bilanz | 78 |
| II. | Die Liquidationsbilanz | 79 |
| III. | Fortführungsbilanz nach HGB bzw. IFRS / IAS | 80 |
| IV. | Ergebnis | 82 |
| B. | Bilanzanalyse | 83 |
| I. | Bilanzierungszweck und Erkenntniszweck..... | 83 |
| II. | Kennzahlen..... | 84 |
| III. | Vergleichsmaßstäbe..... | 85 |
| IV. | Liquiditätsanalyse im Rahmen der Bilanzanalyse | 85 |
| V. | Bilanzstrukturanalyse..... | 93 |
| VI. | Stromgrößenorientierte Analyse | 120 |
| VII. | Verdichtung von Kennzahlen | 133 |
| VIII. | Zusammenfassung | 141 |

| | | |
|----------------|---|------------|
| C. | Übertragung auf den AEO | 142 |
| Teil 6: | Liquidität im Rahmen der Finanzplanung..... | 144 |
| A. | Prinzipien bei der Aufstellung eines Finanzplans | 145 |
| I. | Bruttoprinzip und Grundsatz der Termingerechtigkeit | 145 |
| II. | Grundsatz der Richtigkeit | 145 |
| III. | Grundsatz der Vergleichbarkeit bzw. Stetigkeit | 146 |
| IV. | Grundsatz der Vollständigkeit..... | 146 |
| V. | Grundsatz der Vorsicht | 147 |
| VI. | Grundsatz der Zeitnähe | 148 |
| VII. | Grundsatz der Informationsabstufung | 148 |
| VIII. | Grundsatz der materiellen Bedeutung und Wirtschaftlichkeit..... | 148 |
| B. | Systeme und Prozesse der Finanzplanung | 148 |
| I. | Kapitalbedarfsplanung..... | 149 |
| II. | Finanzplanung im engeren Sinn..... | 149 |
| III. | Tägliche Finanzdisposition | 150 |
| C. | Prozess der Finanzplanung | 151 |
| I. | Vorgehensweise bei der Planungserstellung..... | 152 |
| II. | Umgang mit ungewissen zukünftigen Entwicklungen bei der Finanzplanung | 155 |
| III. | Prüfung der Finanzpläne | 162 |
| D. | Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO | 163 |
| Teil 7: | Bisheriges Ergebnis und Argumente gegen Einwände | 167 |
| A. | Bisheriges Ergebnis..... | 167 |
| B. | Konzeptioneller Rahmen: Prinzipal-Agenten Theorie | 169 |
| I. | Die Prinzipal-Agenten Theorie | 169 |
| II. | Situation vor Vertragsabschluss..... | 170 |
| III. | Situation nach Vertragsabschluss | 171 |
| IV. | Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO..... | 173 |
| C. | Ist die Finanzplanungserstellung zu aufwendig?..... | 173 |
| I. | Finanzplanung ohnehin notwendig – betriebswirtschaftliche Sicht..... | 174 |
| II. | Finanzplanung ohnehin notwendig – rechtliche Sicht..... | 175 |
| III. | Finanzplanung relativ einfach durchführbar | 177 |
| IV. | Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO..... | 179 |

| | |
|---|------------|
| Teil 8: Zulässigkeit des Verwaltungshandelns | 181 |
| A. Normenkollisionen zwischen EU-Recht und nationalem Recht..... | 181 |
| I. Vorrang des Unionsrechts..... | 182 |
| II. Öffnungsklauseln im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland | 184 |
| B. Auslegung des Unionsrechts | 186 |
| C. Der UZK im Unionsrecht..... | 189 |
| D. Regelung der Sachverhalte auf Unionsebene | 190 |
| I. AEO-Antragsteller | 190 |
| II. AEO-Statusinhaber..... | 194 |
| III. Zusammenfassende Betrachtung | 195 |
| E. Verweis nationaler Regelungen auf den UZK..... | 196 |
| F. Abschließende Regelung im UZK oder Regelungslücke | 198 |
| G. Zusammenfassung..... | 201 |
| Teil 9: Zusammenfassung..... | 203 |
| Teil 10: Literaturverzeichnis | 210 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| Abl. | Amtsblatt |
| AEAO | AO-Anwendungserlass |
| AO | Abgabenordnung |
| Abs. | Absatz |
| AEO | Authorised Economic Operator(s) |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AktG | Aktiengesetz |
| AW-Prax | Außenwirtschaftliche PraxisBASF Badische Anilin- & Soda-Fabrik |
| BAV | Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen |
| BBK | Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung |
| BeckRS | Beck- Rechtsprechung |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| Bst. | Buchstabe |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| Co. | Compagnie |
| DeIVO | Delegierte Verordnung |
| ders. | derselbe |
| DRS | Deutsche Rechnungslegungsstandard(s) |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EAGV | Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft |
| EK | Eigenkapital |

| | |
|---------|---|
| ERP | Enterprise Resource Planning |
| et al. | et alii / et aliae; und andere |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWGV | Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| EuR | Zeitschrift Europarecht |
| EUR | Euro |
| EUV | Vertrag über die Europäische Union |
| f., ff. | folgende(r) |
| FK | Fremdkapital |
| GG | Grundgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GoB | Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung |
| GuV | Gewinn- und Verlustrechnung |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| Hrsg. | Herausgeber |
| IAS | International Accounting Standard(s) |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer |
| IFRS | International Financial Reporting Standard(s) |
| InsO | Insolvenzordnung |
| i.d.F. | in der Fassung |
| ISO | International Organization for Standardization |
| i.S.v. | im Sinn von |
| IT | Informationstechnik |
| JuS | Juristische Schulung |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KGaA | Kommanditgesellschaft auf Aktien |

| | |
|--------|---|
| KMU | kleine und mittlere Unternehmen |
| KWG | Kreditwesengesetz |
| KO | Konkursordnung |
| KoR | Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung |
| LG | Landgericht |
| LZWB | Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte |
| MDR | Monatsschrift für Deutsches Recht |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| Nr. | Nummer(n) |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| NWB | Neue Wirtschafts-Briefe |
| NZI | Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Steuerrecht |
| o.g. | oben genannte |
| OLG | Oberlandgericht |
| O.V. | ohne Verfasser |
| PS | Prüfungsstandard |
| Rev. | Revision |
| Rn. | Randnummer(n) |
| RSW | Rendite Sicherheit Wachstum |
| S. | Seite |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StuB | Unternehmensteuern und Bilanzen |
| TAXUD | Taxation and Customs Union Directorate-General |
| UAbs. | Unterabsatz |
| usw. | und so weiter |
| UZK | Unionszollkodex |
| v. | vom |
| wistra | Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht |
| WISU | Das Wirtschaftsstudium |
| WiSt | Wirtschaftswissenschaftliches Studium |

| | |
|-------|--|
| ZfZ | Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern |
| ZInsO | Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht |
| ZJS | Zeitschrift für das Juristische Studium |
| ZK | Zollkodex |
| ZPO | Zivilprozessordnung |
| ZWB | Zugelassene(r) Wirtschaftsbeteiligte(r) |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Gelistete AEO-Zertifikate nach ausstellendem Land, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung. | 38 |
| Abbildung 2: AEO-Zertifikate nach Jahr der Ausstellung, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung. | 39 |
| Abbildung 3: Rechtsformen der Unternehmen mit AEO-Zertifikat in Deutschland und Österreich, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung. | 40 |
| Abbildung 4: Auswertung der AEO-Zertifikate nach Typ, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung. | 40 |
| Abbildung 5: Auswertung der AEO-Zertifikate nach Typ, nur Deutschland und Österreich, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung. | 41 |
| Abbildung 6: Systematik verschiedener Liquiditätsbegriffe..... | 70 |

Teil 1: Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, auf Englisch Authorised Economic Operator (AEO)¹, ist ein Zertifikat, das die Europäische Gemeinschaft bereits im Mai 2005 als Art. 5a in den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2005² eingeführt hat.³

Mit der Zertifizierung sind etliche Vorteile verbunden. Zu diesen gehören zollrechtliche Vereinfachungen wie Erleichterungen bei Zollkontrollen, die vorherige Mitteilung einer Warenbeschau und vereinfachte Bewilligungen von vereinfachten Verfahren.⁴

Den Inhabern des Status AEO kommen neben den direkten rechtlichen auch indirekte wirtschaftliche Vorteile zu Gute. Beispielsweise werden Personal- und Sachkosten dadurch gespart, dass die Wartezeiten an der Grenze sowohl kürzer als auch besser kalkulierbar werden. Zudem ergeben sich Einsparungen aus den bearbeitungstechnisch weniger aufwendigen Bewilligungsanträgen.⁵

Weiter führen die Bewilligungsvoraussetzungen für den AEO selbst durch ihre Berücksichtigung in den Geschäftsabläufen beim Antragsteller zu Optimierungen. Diese können sich in der Verbesserung der unternehmensinternen Abläufe äußern, die wiederum zu einer Reduzierung von Schadensfällen und damit zu reduzierten Versicherungsprämien führen.⁶

Der Status des AEO wirkt als „Qualitätskennzeichen“⁷ und „Gütesiegel“⁸. Das Zertifikat signalisiert anderen Wirtschaftsbeteiligten das Vertrauen der Zollbehörden und dass der AEO, nach gründlicher Prüfung, bei auch im privaten Rechtsverkehr wesentlichen Belangen als zuverlässig anerkannt wurde. Dies führt dazu, dass der AEO von anderen Geschäftspartnern bevorzugt wird.⁹

¹ Lange Zeit ist das Konzept lediglich mit Hilfe englischer Texte diskutiert worden. Daher findet die Abkürzung für die englische Bezeichnung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) Verwendung; *Witte/Wolffgang*, Lehrbuch Zollrecht, Rn. 92.

² Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.04.2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 117/13 v. 4.5.2005, [zitiert als „Art. xx ZK“].

³ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 1; *Witte/Wolffgang*, Lehrbuch Zollrecht, S. 57, Rn. 92.

⁴ *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (184 f.).

⁵ Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte vom 17. April 2012, TAXUD/B2/047/2011 – Rev. 3, S. 26, [zitiert als LZWB 2012]; *Möller/Schumann/Summersberger*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 48; *Witte/Wolffgang*, Lehrbuch Zollrecht, Rn. 168; *Aigner*, AW-Prax 2005, 281(281 f.); *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (186).

⁶ LZWB 2012, S. 26 f.; *Möller/Schumann/Summersberger*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 48; *Witte*, AW-Prax 2016, 75 (78 f.). *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (186).

⁷ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 304; *Witte/Wolffgang*, Lehrbuch Zollrecht, Rn. 95; *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (186).

⁸ *Möller/Schumann/Summersberger*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 48; *Matoy*, Beteiligtenbewertung, S. 123 vergleicht den ZWB-Status mit einer ISO-Zertifizierung; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 304; *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (186).

⁹ LZWB 2012, S. 27; *Möller/Schumann/Summersberger*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 48; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 304; *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (186).

Der AEO-Status wird nach Art. 38 Abs. 4 Unionszollkodex (UZK)¹⁰ behördenseitig von allen Mitgliedstaaten der EU anerkannt. Die Vorteile können damit auch in allen Mitgliedstaaten genutzt werden. Der Nutzen des AEO-Status wird zusätzlich durch die internationale Anerkennung¹¹, die gemäß Art. 38 Abs. 7 UZK erfolgt, erhöht.¹²

Nach Art. 39 Bst. c UZK gehört das nachweisliche Vorliegen der Zahlungsfähigkeit zu einer der Voraussetzungen, die ein Antragsteller erfüllen muss um den AEO-Status zu erhalten. Auch wenn es bereits Hinweise dazu gibt, wie die Zahlungsfähigkeit nach derzeitiger Rechtslage zu prüfen ist¹³ und dass die Zahlungsfähigkeit anhand eines Liquiditätsstatus¹⁴ oder mit Hilfe von Liquiditätskennzahlen¹⁵ nachgewiesen werden kann, fehlt es doch an einer umfassenden und kritischen Auseinandersetzung, wie die Zahlungsfähigkeit im Kontext des AEO und unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte am besten nachgewiesen werden sollte. Diese umfassende und kritische Auseinandersetzung soll Gegenstand der vorliegenden Dissertation sein.

Gang der Untersuchung

In Teil 2 erfolgt zunächst die Darstellung der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Dabei werden der bis Ende April 2016 geltende Zollkodex (ZK) und der ab 1. Mai 2016 in Kraft getretene Unionszollkodex (UZK) berücksichtigt. Insbesondere werden auch die übrigen Voraussetzungen für die Genehmigung des AEO genannt, um ein umfassendes Bild der Rechtslage darzustellen. Um den folgenden Ausführungen eine grundsätzliche Ausrichtung geben zu können, wird im Anschluss erläutert, aus welcher historischen Lage heraus sich der AEO entwickelt und welche Zwecke der Gesetzgeber mit der Einführung dieses Zertifikats verfolgt hat.

Es folgen Ausführungen dazu, wie die Liquidität bisher geprüft wurde. Berücksichtigung finden dabei die Durchführungsverordnungen und Leitlinien zum ZK und UZK. Im Anschluss folgen Statistiken, die Aufschluss über die Verteilung der aktuell gültigen AEO-Zertifikate auf die EU-Länder und die Rechtsformen der in Deutschland und Österreich zugelassenen AEO geben. Da mit knapp 40 % ein großer Anteil der AEO in Deutschland zugelassen ist, beziehen sich die folgenden Ausführungen schwerpunktmäßig auf den deutschen Rechtsraum.

Der anschließende Teil 3 behandelt den Liquiditätsbegriff in der Insolvenzordnung (InsO). Es wird auf die §§ 17 – 19 InsO eingegangen und aufgezeigt, wie Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung geprüft werden. Es folgen erste Schlussfolgerungen über eine mögliche Prüfung der Liquidität beim AEO.

Darauf folgen in Teil 4 Ausführungen zum Liquiditätsbegriff in der Betriebswirtschaftslehre. Zunächst wird dargestellt, welche Arten und Facetten aus betriebswirtschaftlicher Sicht unterschieden werden.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. EU Nr. L 269/1 v. 10.10.2013, [zitiert als „Art. xx UZK“].

¹¹ Ausführlich dazu: *Weerth*, AW-Prax 2016, 80 (84).

¹² *Witte*, AW-Prax 2016, 75 (76).

¹³ *Borde*, AW-Prax 2018, 404 (404 ff.); *Witte*, in: ders., Unionszollkodex, Art. 39, Rn. 84 ff.

¹⁴ *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (181).

¹⁵ *Sievert*, AW-Prax 2008, 429 (430).

Danach wird gezeigt, inwiefern Fortführungsbilanzen wie die Bilanz nach Handelsgesetzbuch (HGB) grundsätzlich für Auswertungen der Liquidität geeignet sind.

Im Teil 5 wird der Fokus auf die Bilanzanalyse gelegt. Im Rahmen der Bilanzanalyse wird auf die Vertikal- und Horizontalanalyse eingegangen. Ebenso wird die stromgrößenbasierte Analyse dargestellt. Bei der Verdichtung der Kennzahlen zu einem Gesamtbild wird auf theoretische und praktische Ansätze eingegangen. Es wird diskutiert, inwiefern eine Übertragung auf den AEO-Antragsprozess möglich ist.

Im darauffolgenden Teil 6 wird die Liquidität im Rahmen der Finanzplanung dargestellt. Insbesondere die Aufstellung einer in die Zukunft gerichteten Planung der Ein- und Auszahlungen birgt Schwierigkeiten aufgrund unsicherer Größen. Die Aufstellung eines Finanzplans ist daher nicht ganz trivial und wegen subjektiver Annahmen objektiv nicht auf Richtigkeit zu prüfen. Es wird dargestellt, inwiefern eine Übertragung auf den AEO-Antragsprozess trotz dieser Einwände sinnvoll ist.

Eine Empfehlung für die Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsprozesses wird im Anschluss ausgesprochen.

Mögliche Einwände, die seitens der Wirtschaftsbeteiligten erhoben werden könnten, werden im Teil 7 vorweggenommen und diskutiert.

In Teil 8 wird geprüft, inwiefern die Durchsetzung des herausgearbeiteten Lösungsansatzes nach den bestehenden Regelungen zulässig ist.

Eine Zusammenfassung schließt die Ausarbeitung ab.

Teil 2: Zollrecht und Historie

Im Teil 2 folgen, nach der Darstellung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, Ausführungen zu den Ursprüngen des AEO. Nachdem das Liquiditätserfordernis im historischen Kontext hinterfragt wurde, erfolgt die Darstellung der bisherigen Vorgehensweise bei der Prüfung dieser Voraussetzung. Auswertungen über die als AEO registrierten Unternehmen beschließen diesen Teil.

A. Rechtsgrundlagen

Im Folgenden werden die einschlägigen Normen wiedergegeben. Es wird zwischen dem Zollkodex (ZK) und dem Unionszollkodex (UZK) unterschieden. Letzterer erhielt Gültigkeit am 1. Mai 2016. Bis dahin galten die Regelungen des Zollkodex. Eingegangen wird auf die jeweilige Hauptvorschrift (Zollkodex bzw. Unionszollkodex) sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen.

I. Altes Recht / einschlägige Normen nach ZK

Gemäß Art. 5a ZK kann jedem im Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Wirtschaftsbeteiligten der Status „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ bewilligt werden. An den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind bestimmte Arten von Vereinfachungen geknüpft, entsprechend der zuerkannten Art des AEO.

Für die Bewilligung des Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten müssen nach Art. 5a Abs. 2 ZK folgende Kriterien erfüllt werden: Zunächst muss der Antragsteller nachweisen, dass er die Zollvorschriften bisher angemessen eingehalten hat. Weiter muss er ein zufriedenstellendes System vorhalten, mit dem die Geschäftsbücher geführt werden. Zudem muss er gegebenenfalls Beförderungsunterlagen vorhalten, durch welche in Kombination mit den Geschäftsbüchern angemessene Zollkontrollen möglich sind. Zusätzlich hat der Antragsteller gegebenenfalls nachzuweisen, dass er zahlungsfähig ist. Zuletzt muss gegebenenfalls der Nachweis über angemessene Sicherheitsstandards erbracht werden.

Präzisiert werden diese Bewilligungsvoraussetzungen in Art. 14a ff. ZK-DVO¹⁶. Zunächst werden in Art. 14a ZK-DVO die verschiedenen Arten des AEO aufgeführt. Nach Abs. 1 gibt es den AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (AEO C)¹⁷, der bei Inanspruchnahme von Vereinfachungen im Zollrecht beantragt werden kann. Nach Abs. 2 kann der AEO „Sicherheit“ (AEO S) beantragt werden. Für diesen gibt es Erleichterungen in Bezug auf sicherheitsrelevante Zollkontrollen. Nach Abs. 3 kann der AEO „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“ (AEO F) für die gleichzeitige Gewährung der Vorteile nach Art. 14a Abs. 1-2 ZK-DVO beantragt werden. Unabhängig von der konkreten Art des beantragten AEO-Zertifikats nach Art. 14a ZK-DVO sind die in den Artikeln 14h, 14i und 14j ZK-DVO genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Für die Zertifikate nach Art. 14a Abs. 1 Bst. b und c ZK-DVO sind zusätzlich die Bedingungen des Art. 14k ZK-DVO einzuhalten. Auf letztere Vorschrift wird nicht detailliert eingegangen, da dies zu keinen Erkenntnissen im Hinblick auf das Thema dieser Dissertation führen würde.

¹⁶ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. 253 vom 11.10.1993 [zitiert als „Art. xx ZK-DVO“].

¹⁷ Die Abkürzungen lehnen sich an die Konventionen im Schrifttum an; siehe *Witte/Wolffgang*, Lehrbuch Zollrecht, Rn. 96.

In Art. 14i ZK-DVO sind die Anforderungen für ein zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen nach Art. 5a Abs. 2 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich ZK genannt. Nach Bst. a wird ein Buchführungssystem gefordert, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht. Maßgeblich sind die Grundsätze, die im Mitgliedstaat bestehen, in dem die Bücher geführt werden. Dieses Buchführungssystem muss die auf Buchprüfungen basierenden Zollkontrollen erleichtern können. Bst. b verlangt die Gestattung des physischen oder elektronischen Zugangs zu den Zoll- und gegebenenfalls den Beförderungsunterlagen. Nach Bst. c wird ein logistisches System erforderlich, das zwischen Unionswaren und Nichtunionswaren unterscheiden kann. Gemäß Bst. d muss eine der Art und Größe des Unternehmens entsprechende Verwaltungsorganisation vorhanden sein, die für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist. Diese Verwaltungsorganisation muss über interne Kontrollen verfügen, durch die die Erkennung illegaler oder nicht ordnungsgemäßer Geschäfte möglich ist. Bst. e erfordert ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen. Die Bearbeitung wird im Zusammenhang mit handlungspolitischen Maßnahmen oder mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen notwendig. Nach Bst. f ist das Vorhandensein ausreichender Verfahren „für die Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens“ notwendig, um den Schutz vor Informationsverlust sicherzustellen. Weiter verlangt Bst. g die Gewährleistung, dass das Personal auf seine Unterrichtungspflicht gegenüber den Zollbehörden hingewiesen wird. Die Unterrichtungspflicht besteht, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden. Weiter muss dem Personal ein geeigneter Kontakt zur Zollbehörde zur Verfügung stehen. Letztendlich sind nach Bst. h geeignete informationstechnologische Maßnahmen vorzunehmen, um Computersysteme vor unbefugtem Eindringen zu schützen und die Unterlagen sichern zu können.

Bei der Beantragung aller Arten des AEO müssen die Inhalte des Art. 14j ZK-DVO beachtet werden: In Abs. 1 wird präzisiert, dass die Voraussetzung in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit nach Art. 5a Abs. 2, UAbs. 1, dritter Gedankenstrich ZK dann als erfüllt gilt, wenn die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden kann.

Weiter wird in Satz zwei die Zahlungsfähigkeit als eine gesicherte finanzielle Lage definiert, „die es dem Antragsteller unter gebührender Berücksichtigung der Merkmale der Art der Geschäftstätigkeit ermöglicht, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.“

In dem Fall, dass ein Antragsteller weniger als drei Jahre besteht, wird die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit gemäß Art. 14j Abs. 2 ZK-DVO mit Hilfe der vorhandenen Aufzeichnungen und Informationen vorgenommen.

II. Neues Recht / einschlägige Normen nach UZK

Einschlägig sind Art. 22, 38, 39 UZK sowie Art. 24-28 UZK-DVO^{18, 19}.

Im UZK gibt es ähnliche Regelungen wie im alten Recht. Diese sind in Art. 38 UZK zu finden. Aus Art. 38 Abs. 2 UZK lässt sich zunächst erkennen, dass das AEO-Zertifikat „Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit“ nach Art. 14a Abs. 1 Bst. c ZK-DVO wegfällt. Dafür können aber die Bewilligungen nach Art. 38 Abs. 2 Bst. a UZK Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen (AEO C) und Bst. b UZK Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (AEO S) gemäß Art. 38 Abs. 3 UZK gleichzeitig (AEO F) genutzt werden.

Spezifiziert werden die notwendigen Voraussetzungen im Art. 39 Bst. a – e UZK. So darf der Antragsteller gemäß Bst. a im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit „keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten“ begangen haben.

Nach Art. 39 Bst. b UZK hat der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass er seine Tätigkeiten und Warenbewegungen einem erhöhten Maß der Kontrolle unterwirft. Dies hat durch ein System „der Führung der Geschäftsbücher“ und gegebenenfalls Zollkontrollen ermöglichende Beförderungsunterlagen zu geschehen.

Weiter muss nach Art. 39 Bst. c UZK Zahlungsfähigkeit vorliegen. Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Antragsteller sich „in einer zufrieden stellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen.“

Nach Art. 39 Bst. d UZK hat der Antragsteller zudem eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehende praktische oder berufliche Befähigung nachzuweisen, sofern er die Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. a UZK beantragt.

Nach Art. 39 Bst. e UZK kann der Antragsteller bei der Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b UZK die angemessenen Sicherheitsstandards mit Hilfe eines Nachweises derart erbringen, dass er angemessene Maßnahmen aufrechterhält, „um für die Sicherheit der internationalen Lieferkette zu sorgen, wozu auch die körperliche Unversehrtheit und Zugangskontrollen, logistische Prozesse und Umgang mit spezifischen Arten von Waren, Personal und die Feststellung seiner Handelspartner zählen.“

Ähnlich wie im ZK werden auch beim UZK die Voraussetzungen für die Antragstellung in der Durchführungsverordnung (DVO) präzisiert.

Für die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit muss nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a UZK-DVO sichergestellt sein, dass sich das beantragende Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einem Insolvenzverfahren befindet. Weiter fordert Art. 26 Abs. 1 Bst. b UZK-DVO, dass der Antragsteller für die vergangenen drei Jahre nachweislich seinen finanziellen Verpflichtungen in zoll- und

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24.11.2015 mit Einzelheiten der Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, Abl. EU 343/558 v. 29.12.2015, [zitiert als „Art. xx UZK-DVO“].

¹⁹ Witte, AW-Prax 2016, 75 (76).

steuerrechtlicher Hinsicht und in Bezug auf sonstige Abgaben, die bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren entstanden sind, nachgekommen ist. In Art. 26 Abs. 1 Bst. c UZK-DVO wird präzisiert, dass der Antragsteller zur möglichen Erfüllung seiner Verpflichtungen eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit vorweisen muss. Dabei finden die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit des Antragstellers entsprechend Berücksichtigung. Der Nachweis soll mit Hilfe von Aufzeichnungen und Daten, welche die drei Jahre vor Antragstellung umfassen müssen, erfolgen. Zudem darf der Antragsteller kein negatives Nettovermögen aufweisen. Sofern der Antragsteller nachweist, dass ein Ausgleich dieses Negativsaldos möglich ist, besteht hier allerdings kein Hinderungsgrund für das Erfüllen des Merkmals der Zahlungsfähigkeit.

Hintergrund dieses letzten Teils des Art. 26 Abs. 1 Bst. c UZK-DVO ist insbesondere, dass Unternehmen, bei denen Zahlungsschwierigkeiten regelmäßig durch staatliche Mittel aufgefangen werden, wie zum Beispiel juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Fluggesellschaften, eine Zulassung zum AEO erhalten können.²⁰

Art. 26 Abs. 2 UZK-DVO präzisiert, dass Antragsteller, die seit weniger als drei Jahre bestehen, mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen und Daten überprüft werden. Es erfolgt dann gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 2 UZK seitens der Zollbehörden eine besonders intensive Überwachung des Antragstellers im ersten Jahr nach Entscheidungserlass.

Die bloße Glaubhaftmachung über die ausreichend vorhandene Liquidität ist nicht ausreichend. Es ist vielmehr ein Nachweis über die letzten drei zurückliegenden Jahre zu erbringen.²¹

Die Art. 24, 25, 27, 28 UZK-DVO enthalten weitergehende Ausführungen zu den Voraussetzungen nach Art. 39 Bst. a, b, d und e UZK. Auf diese wird hier nicht eingegangen, da sie nicht Thema dieser Dissertation sind.

III. Vergleich zwischen alter und neuer Rechtslage

In Bezug auf die Zahlungsfähigkeit haben sich die rechtlichen Anforderungen in der Fassung des UZK erweitert. Nunmehr werden Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, als nicht zahlungsfähig betrachtet. Weiterhin ist es zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit notwendig, Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung vorzulegen. Unternehmen mit einem negativen Nettoumlaufvermögen können in der aktualisierten Fassung nur dann als zahlungsfähig gelten, wenn sie das Negativsaldo nachweislich ausgleichen können. Die Vorgehensweise bei weniger als drei Jahre am Markt bestehenden Unternehmen ist unverändert geblieben.²²

Auch wenn die Ausführungen in der UZK-DVO detaillierter als die in der ZK-DVO sind, stellen die UZK-DVO-Ausführungen keine strengeren Anforderungen dar. Es wurden lediglich Prüfungsaspekte, die bisher nur in den Leitlinien aufgeführt waren²³, in die DVO aufgenommen. Weiterhin reicht es, die

²⁰ *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (178).

²¹ *Witte*, AW-Prax 2016, 122 (123 f.).

²² Dies wird im Teil 2, S. 34 ausgeführt.

²³ Ausführungen zu den Leitlinien folgen im Teil 2, S. 27 ff.

Zahlungsfähigkeit für die vergangenen drei Jahre vor Antragstellung nachzuweisen, um auch für den Zeitpunkt des Antragsverfahrens und die darauffolgende Zeit als zahlungsfähig zu gelten.

Zu ergänzen ist, dass die Zahlungsfähigkeit nicht nur zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auch während der Geltung des AEO-Zertifikats gegeben sein muss. Ist dies nicht mehr der Fall, kann die begünstigende Entscheidung nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a UZK widerrufen und geändert werden. Zudem unterliegt nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 UZK der Status des AEO der zollbehördlichen Überwachung.

Weiter muss die Zollverwaltung nach Art. 23 Abs. 2 UZK über Ereignisse informiert werden, die nach Bewilligungserteilung eintreten und die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der AEO-Bewilligung haben könnten.²⁴

B. Ursprünge des AEO und Wirken in die Gegenwart

Der historische Hintergrund des AEO wird im Folgenden ausführlich dargestellt, da dies wesentlich zur juristischen Rahmengestaltung bzw. Sinnggebung dieser Ausarbeitung beiträgt.

Der AEO wurde insbesondere aus zwei Gründen eingeführt: Zum einen sollte damit die Erhöhung der Sicherheit erreicht werden. Zum anderen war Intention, den rechtmäßigen Handel zu erleichtern. Diese Ziele bestehen weiterhin.

I. Erhöhung der Sicherheit

Ausgehend von der Situation in der Entstehungszeit des ZK zu Beginn der 90er Jahre sind die Sicherheitsbedürfnisse insbesondere innerhalb der heutigen EU aber auch in anderen Ländern deutlich gestiegen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York oder vom 11. März 2004 in Madrid zu erwähnen.²⁵

Die Sicherheit wurde zunehmend aber nicht nur durch Terroranschläge und das damit in Verbindung stehende Verbringen von gefährlichen Gegenständen in einen Staat beeinträchtigt. Weitere Bedrohungen stellten Formen der organisierten Kriminalität wie der Handel mit Drogen, Waffen und Menschen dar, sowie Geldwäsche und der gewerbsmäßige Betrug.²⁶ Mit Hilfe dieser Kriminalitätsformen wurde zudem ein nicht unerheblicher Teil des Terrorismus finanziert.²⁷

Dieses erhöhte Sicherheitsbedürfnis bestand weltweit. Speziell in Europa wurde es aber durch drei weitere Faktoren verstärkt: die Zollunion, den Binnenmarkt sowie die Osterweiterung der EU.²⁸

In der EG besteht seit dem 1. Juli 1968 eine Zollunion.²⁹ Inhaltlich bedeutet das nach Art. 28 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³⁰, dass

²⁴ *Witte/Wolffgang*, Lehrbuch Zollrecht, Rn. 145.

²⁵ *Witte/Henke/Kammerzell*, UZK, S. 27; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 3.

²⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Rolle des Zolls bei einer integrierten Verwaltung der Außengrenzen, KOM (2003), S. 46; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte S. 3.

²⁷ Mitteilung der Kommission über die Rolle des Zolls bei einer integrierten Verwaltung der Außengrenzen, KOM (2003) 452 vom 24.07.2003, S. 46; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte S. 3.

²⁸ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 4.

keine Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben der gleichen Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten erhoben werden. Ein gemeinsamer Markt im Sinn des Art. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) entsteht dadurch, dass gegenüber den Staaten außerhalb der Gemeinschaft ein gemeinsamer Zolltarif gilt.³¹

Das Konstrukt des gemeinsamen Marktes wurde zum 1. Januar 1993 durch die durch die Einheitliche Europäische Akte von 1986³² eingeführte Vorschrift des Art. 14 EGV zum Binnenmarkt ausgeweitet und ist aktuell in Art. 26 AEUV zu finden. Der Binnenmarkt ist ein Raum ohne Binnengrenzen. Innerhalb dieses Raumes ist nach Art. 26 Abs. 2 AEUV gewährleistet, dass Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital frei verkehren dürfen. Auch wenn in Bezug auf den Warenverkehr die Grenzen entfallen, so bleiben sie politisch gesehen weiterhin zwischen den Mitgliedstaaten erhalten.³³

Die Waren ändern gemäß Art. 201 ff., 5 Nr. 23, 24 UZK mit der Einfuhr in die EU und Überführung ihren zollrechtlichen Status von Nichtunionswaren zu Unionswaren. Die zollamtliche Überwachung endet damit nach Art. 134 UZK in der Regel. Damit können Waren, die ins Zollgebiet der Union verbracht wurden, nicht durch die mitgliedstaatlichen Zollbehörden kontrolliert werden.³⁴

Die Grenzen der Mitgliedstaaten zu Drittländern bilden auf diese Art die einheitliche Außengrenze der EU. Diese wird von den 28 Mitgliedstaaten (Stand 2018) überwacht.³⁵ Beim Übertritt der Außengrenze wird nur einmal kontrolliert – und das für alle Mitgliedstaaten zusammen. Damit stellt „jeder Schwachpunkt der Außengrenze ein Einfallstor in die gesamte Gemeinschaft“ dar.³⁶ Dies verdeutlicht noch einmal die herausragende Bedeutung, die der Gewährleistung der Sicherheit an der Außengrenze zukommt.³⁷

Die geschilderte Problematik hatte sich mit der Osterweiterung der EU zum 1. Mai 2004 weiter verschärft. Durch die Aufnahme der zehn neuen Mitgliedstaaten³⁸ hat sich die Länge der zu

²⁹ Entscheidung des Rates 66/532/EWG vom 26. Juli 1966 über die Abschaffung der Zölle und das Verbot der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie über die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, ABl. EG Nr. L 165/2971 v. 21.09.1966; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 4.

³⁰ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Konsolidierte Fassung), ABl. EU C 326/49 v. 26.10.2012.

³¹ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 4.

³² Einheitliche Europäische Akte, ABl. EG Nr. L 169/1 vom 29.06.1987; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 4.

³³ *Witte/Wolffgang*, Lehrbuch Zollrecht, Rn. 15; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 4.

³⁴ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 4.

³⁵ Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission, https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries_de, zuletzt abgerufen am 15.11.2018.

³⁶ Mitteilung über eine Strategie für die Zollunion, KOM (2001) 51 vom 08.02.2001, S. 8.

³⁷ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 4; Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Zollunion der EU und ihrer Governance, Com(2016) 813 vom 21.12.2016, S. 7.

³⁸ Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission, https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries_de, zuletzt abgerufen am 15.11.2018.

überwachenden Ostgrenze deutlich erhöht. Die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten führte und führt für eine gewisse Übergangszeit zu einer Gefährdung der Sicherheit der EU.³⁹

Sowohl zum Schutz der Bevölkerung aber auch für den internationalen Handel ist die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit aber immanent. So wird der Handel durch Kriminalität und damit in seiner Funktion, für wirtschaftlichen Wohlstand zu sorgen, geschädigt.⁴⁰

Diese Ausführungen legen dar, dass das Sicherheitsbedürfnis insbesondere in Europa gestiegen ist und damit auch die Notwendigkeit, die Sicherheit der Lieferkette zu erhöhen.⁴¹

Diese Aspekte werden unter dem Schlagwort der „Sicherheit in der Lieferkette“⁴² – „Supply Chain Security“ – diskutiert.⁴³

Unter einer autorisierten Lieferkette (authorised supply chain) wird eine Konzeption verstanden, bei der alle Beteiligten durch den Zoll geprüft und anerkannt sind. Diese Beteiligten sind Teil einer international handelnden Lieferkette. Warenbewegungen von Beteiligten dieser Lieferkette können grenzüberschreitende Vereinfachungen in Anspruch nehmen, so dass vom Ursprung bis zum Ziel der Lieferung nur minimale Informationen und vereinfachte Erklärungen notwendig sind.⁴⁴

In der Gegenwart wird der Sicherheit eine ebenso oder noch größere Rolle zugeschrieben als bei der Einführung des AEO-Zertifikats. So nimmt auch in der EU die Zahl der Terroranschläge weiter zu. Zu nennen sind beispielsweise die Anschläge vom 19. Dezember 2016 in Berlin⁴⁵ oder der vom 15. September 2017 in London⁴⁶.

³⁹ Mitteilung der Kommission über die Rolle des Zolls bei einer integrierten Verwaltung der Außengrenzen, KOM (2003) 452 vom 24.07.2003, S. 44; *Witte/Henke/Kammerzell*, UZK, S. 27; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 5.

⁴⁰ Mitteilung der Kommission über die Rolle des Zolls bei einer integrierten Verwaltung der Außengrenzen, KOM (2003) 452 vom 24.07.2003, S. 46; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 5.

⁴¹ Mitteilung der Kommission über eine vereinfachte, papierlose Umgebung für Zoll und Handel, KOM (2003) 452 vom 24.07.2003, S. 5; Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung des Zollkodex vom 26.02.2004, ABl. EG Nr. C 110 vom 30.04.2004, S. 73; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 5.

⁴² Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Verbesserung der Sicherheit in der Lieferkette, KOM (2006) 79/2 vom 27.02.2006; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Sicherheit in der Lieferkette, KOM (2006) 79/19 vom 27.02.2006.

⁴³ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 3.

⁴⁴ WCO, SAFE Framework of Standards to secure and facilitate global trade, Juni 2015, S. 12.

⁴⁵ O.V. (2016), Was am Breitscheidplatz geschah, in: Spiegel Online, vom 20.12.2016, <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/anschlag-in-berlin-was-am-19-dezember-geschah-a-1126773.html>, zuletzt abgerufen am 20.11.2018.

⁴⁶ *Zastiral*, Sascha, Schon wieder London, in: Zeit Online, vom 15.09.2017, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-09/anschlag-u-bahn-london-parsons-green>, zuletzt abgerufen am 25.11.2018.

Weiterhin ist die EU bestrebt, die Finanzierung des Terrorismus zu erschweren, indem sie zusätzlich zu den oben genannten Gütern auch den illegalen Handel mit Kulturgütern und wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterbinden sucht.⁴⁷

Die Gefährdung der EU-Außengrenze tritt immer wieder bei Erweiterungen auf.⁴⁸ Zuletzt traten Bulgarien und Rumänien in 2007 bzw. Kroatien in 2013 der EU bei.⁴⁹ Eine EU-Erweiterung um die Länder Montenegro und Serbien mit Zeithorizont 2025 wurde von der Europäischen Kommission in Aussicht gestellt.⁵⁰ Weitere Länder wie der Albanien, Mazedonien, Bosnien, Herzegowina und der Kosovo könnten folgen.⁵¹

Die Sicherheitsproblematik ist demnach aktueller als zuvor. Eine der ursprünglichen Begründungen für die Einführung des AEO wirkt mit verstärkter Wirkung bis hin zur Gegenwart.

II. Erleichterung des rechtmäßigen Handels

Damit die in der EU ansässigen Wirtschaftsbeteiligten international wettbewerbsfähig sind und bleiben,⁵² sind diese auf eine schnelle Zollabwicklung angewiesen.⁵³ Nur so können die verkürzten Lieferfristen im „just-in-time“ Konzept eingehalten werden. Der internationale Handel der EU kann auf diese Weise weiter ausgebaut werden. Dieser ist ein wesentlicher Faktor für die Wirtschaft und damit gleichzeitig für die Entwicklung des Wohlstands innerhalb der EU.⁵⁴ Die EU ist der weltweit

⁴⁷ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 02.02.2016, Kommission stellt Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-202_de.htm; Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 21.12.2016, Sicherheitsunion: Kommission verschärft Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-4401_de.htm; Pressemitteilung der Europäischen Union vom 13.07.2017, Sicherheitsunion: Illegale Einfuhr von Kulturgütern zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung Einhalt gebieten, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1932_de.htm; Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Zollunion der EU und ihrer Governance, Com(2016) 813 vom 21.12.2016, S. 11.

⁴⁸ Mitteilung der Kommission über die Rolle des Zolls bei einer integrierten Verwaltung der Außengrenzen, KOM (2003) 452 vom 24.07.2003, S. 44.

⁴⁹ Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission, https://europa.eu/european-union/about-eu/countries/member-countries_de, zuletzt abgerufen am 15.11.2018.

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan, COM(2018) 65 vom 06.02.2018, S. 2 f.

⁵¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan, COM(2018) 65 vom 06.02.2018, S. 2.

⁵² Mitteilung über eine Strategie für die Zollunion, KOM (2001) 51 vom 08.02.2001, S. 8; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 6.

⁵³ Mitteilung über eine Strategie für die Zollunion, KOM (2001) 51 vom 08.02.2001, S. 4, 8; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 6.

⁵⁴ Mitteilung der Kommission über die Strategie und den Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels, Com(2014) 527 vom 21.08.2014, S. 3; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 6.

größte Handelsblock.⁵⁵ Um auch für eine weitere Entwicklung optimale Bedingungen zu schaffen, sind Hindernisse für den rechtmäßigen Handel so weit wie möglich zu beseitigen.⁵⁶

III. Der AEO als Lösung

Die vorherigen Ausführungen zeigen die Änderungen der Rahmenbedingungen des internationalen Handels der EU. Die im Laufe der Jahre eingeführten Neuregelungen haben die Zielsetzung, die Verwirklichung beider Ziele voranzutreiben. Demnach soll sowohl die Sicherheit erhöht als auch der rechtmäßige Handel erleichtert werden.⁵⁷

Exekutiv lastet die Hauptlast der Verwirklichung der Ziele auf den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten. So können nur diese durch die Kontrolle der Außengrenze die Ein- und Ausfuhr von Waren verhindern und damit zur Gefahrenabwehr von außen beitragen.⁵⁸

Ein möglicher Weg, die gegebenen Ziele zumindest teilweise zu erfüllen, wäre die Intensivierung der Zollkontrollen in Art und Umfang. Dadurch könnte das Ziel der Erhöhung der Sicherheit relativ gut erfüllt werden. Allerdings würde das zweite Ziel, die Erleichterung des rechtmäßigen Handels, damit weit verfehlt werden.⁵⁹ Zudem wäre es aus personellen und finanziellen Mitteln praktisch unmöglich, eine derartige Vorgehensweise umzusetzen.⁶⁰ Damit kann dieser Weg ausgeschlossen werden.⁶¹

Ein weiterer Lösungsansatz ist die gezielte Vornahme von Kontrollen. Dazu sollen vorab durch die Installation eines Risikomanagements sichere von unsicheren Warensendungen unterschieden werden. Der Fokus hat sich dabei aber weg von den einzelnen Sendungen hin zu den handhabenden Personen verschoben. Angefangen hat diese Entwicklung mit der Einführung der Rechtsfiguren des

⁵⁵ Mitteilung der Kommission über die Strategie und den Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels, Com(2014) 527 vom 21.08.2014, S. 2; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 6.

⁵⁶ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Kommission über die Strategie und den Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement, ABl. EU C 251 vom 31.07.2015; Mitteilung der Kommission über die Strategie und den Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels, Com(2014) 527 vom 21.08.2014, S. 2; Mitteilung über eine Strategie für die Zollunion, KOM (2001) 51 vom 08.02.2001, S. 12; Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung des Zollkodex vom 26.02.2004, ABl. EG Nr. C vom 30.04.2004, S. 73; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 6.

⁵⁷ Mitteilung über eine Strategie für die Zollunion, KOM (2001) 51 vom 08.02.2001, S. 12; WCO, SAFE Framework of Standards to secure and facilitate global trade, Juni 2015, S. 1; Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Zollunion der EU und ihrer Governance, Com(2016) 813 vom 21.12.2016, S. 2; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 6 f.

⁵⁸ WCO, SAFE Framework of Standards to secure and facilitate global trade, Juni 2015, S. 1; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 7.

⁵⁹ WCO, SAFE Framework of Standards to secure and facilitate global trade, Juni 2015, S. 1: „It is an unacceptable and unnecessary burden to inspect every shipment. In fact, doing so would bring global trade to halt“; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 7.

⁶⁰ Mitteilung über eine Strategie für die Zollunion, KOM (2001) 51 vom 08.02.2001, S. 13; Mitteilung über die Rolle des Zolls bei einer integrierten Verwaltung der Außengrenzen, KOM (2003) 452 vom 24.07.2003, S. 53; Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Zollunion der EU und ihrer Governance, Com(2016) 813 vom 21.12.2016, S. 15; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 7.

⁶¹ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 7.

„zugelassenen Versenders“ nach Art. 398 ZK-DVO und des „zugelassenen Empfängers“ nach Art. 406 ZK-DVO. Fortgeführt wurde dies in der Schaffung „strategischer Partnerschaften“⁶² zwischen Wirtschaft und Zoll. Bezweckt wurde damit die Einbindung des Wirtschaftsbeteiligten in die Übernahme der Verantwortung des Zolls für die Sicherheit.⁶³

Eine Partnerschaft der Form funktioniert folgendermaßen: Der Wirtschaftsbeteiligte lässt sein Unternehmen freiwillig umfangreich und genau überprüfen. Zudem verpflichtet er sich zur Einhaltung vorgegebener Standards. Die Zollbehörden können dann einen derart geprüften und für zuverlässig erachteten Wirtschaftsbeteiligten als weniger risikobehaftet einstufen.⁶⁴ Er muss zukünftig weniger kontrolliert werden. Damit können die vorhandenen Kapazitäten auf stärker risikobelastete Warensendungen und Beteiligte konzentriert werden, wodurch das erste Ziel, die Erhöhung der Sicherheit, ein gutes Stück weit erfüllt wird.⁶⁵

Gleichzeitig wird geprüften Wirtschaftsbeteiligten durch die geringere Kontrollichte der Handel erleichtert. Damit wurde auch dem zweiten Ziel, den rechtmäßigen internationalen Handel zu vereinfachen, Genüge getan.

Die EG verfolgte mit dem AEO genau diesen zweiten Lösungsweg. Die EU setzt die Bestrebungen der EG fort.

IV. Neuerungen im UZK

Auch mit den Neuerungen, die größtenteils am 1. Juni 2016 mit dem Unionszollkodex in Kraft getreten sind⁶⁶, wird dieser Ansatz weiterverfolgt und das Konzept des AEO gestärkt.⁶⁷

Die Grundidee des AEO sowohl die Ziele erhöhte Sicherheit der Lieferkette als auch erleichterter rechtmäßiger Handel zu erreichen, wird auch mit dem UZK weiterverfolgt. Der Fokus auf gesetzestreue und vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte verstärkt sich.⁶⁸

Als Neuerung besteht im Unionszollkodex für alle Arten von besonderen Verfahren die Möglichkeit, eine einzige Sicherheit zu leisten, durch welche als Gesamtsicherheit mehrere Vorgänge abgedeckt werden dürfen.⁶⁹ Nach Art. 95 Abs. 3 UZK in Verbindung mit Art. 39 Bst. b und c UZK wird die Möglichkeit der Verringerung und der Befreiung von der Gesamtsicherheit insbesondere und

⁶² Mitteilung über eine vereinfachte, papierlose Umgebung für Zoll und Handel, KOM (2003) 452 vom 24.07.2003, S. 10; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 8.

⁶³ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 8.

⁶⁴ *Witte/Wolffgang*, Lehrbuch Zollrecht, S. 57, Rn. 92; *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 8.

⁶⁵ *Natzel*, Wirtschaftsbeteiligte, S. 8.

⁶⁶ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), S. 7, Nr. 57.

⁶⁷ Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement, COM(2016) 476 vom 19.07.2016, S. 9.

⁶⁸ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), S. 5, Nr. 24, *Struck/Gayk*, UZK, S. 36; *Witte/Henke/Kammerzell*, UZK, S. 21; *Wolffgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (179).

⁶⁹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), S. 5, Nr. 34.

automatisch dem AEO C und F auf Antrag eingeräumt. Der Betrag der Gesamtsicherheit kann nach Art. 158 Abs. 2 UZK-DVO auf 30 % des Referenzbetrages reduziert werden.⁷⁰

Diese Situation entsteht im Fall von Einfuhrabgaben und sonstigen Abgaben, wenn bei der Überlassung in den freien Verkehr nach Art. 201 UZK die nach Art. 77 UZK entstandenen Zollschulden und sonstigen Abgaben nicht sofort beglichen werden. Oft wird den Beteiligten nach Art. 110 UZK Zahlungsaufschub bewilligt, wofür eine Sicherheitsleistung geleistet werden muss. In diesem Fall ist es möglich, die Gesamtsicherheit in reduzierter Form zu leisten.⁷¹

Bereits bei Einführung des AEO im ZK bestand die Idee, keine grundlegend neuen Kriterien abzu prüfen, sondern gemeinsame Voraussetzungen bestehender Voraussetzungen zusammenzufassen.⁷²

Dieses Konzept wird im UZK konsequent weiterverfolgt. So sind nach Art. 39 Abs. 5 UZK bei Beantragung von zollrechtlichen Vereinfachungen Voraussetzungen, für die bereits im Rahmen des AEO für zollrechtliche Vereinfachungen eine Prüfung stattgefunden hat, nicht erneut zu prüfen. Im AEO-Antragsprozess werden also wie in einem „allgemeinen Teil“ Voraussetzungen vor die Klammer gezogen. So wird das System von Vereinfachungen verallgemeinert.⁷³

Der AEO soll zudem internationale Anerkennung genießen.⁷⁴

C. Fördert das Liquiditätserfordernis den Zweck der Norm?

Fraglich ist, ob die für die AEO-Beantragung notwendige Zahlungsfähigkeit dazu beiträgt, die hinter der Vorschrift stehende Intention des Gesetzgebers umzusetzen. Primär ist Ziel des Gesetzgebers, zuverlässige von unzuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten zu unterscheiden, um die zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die Kontrolle potenzieller Risiken konzentrieren zu können. So soll einerseits die Sicherheit erhöht und andererseits der Handel erleichtert werden. Auf diese konkrete Absicht bezogen, ist nun fraglich, ob die Voraussetzung Zahlungsfähigkeit a) zur Erhöhung des Sicherheitsstandards und b) zur Erleichterung des Handels beiträgt. Zusätzlich zu den angestrebten Zielen des AEO wirkt sich für die Zollverwaltung vorteilhaft aus, dass diese bei einem geprüft solventen Wirtschaftsbeteiligten nicht davon ausgehen muss, dass eigene Ansprüche nicht beglichen werden, also c) die Zollverwaltung vor finanziellen Schäden bewahrt bleibt.

I. Erhöhung des Sicherheitsstandards

Es ist zu hinterfragen, inwiefern Wirtschaftsbeteiligte, bei denen die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit gegeben ist, zur Erhöhung des Sicherheitsstandards beitragen. Es wird implizit angenommen, dass ein solventer Wirtschaftsbeteiligter weniger versucht ist, gegen Verbote und Beschränkungen zu verstoßen oder Waren falsch zu deklarieren, da er keinen Ansporn hat, sich

⁷⁰ Witte, AW-Prax 2016, 75 (77).

⁷¹ Witte, AW-Prax 2016, 75 (77).

⁷² Fuchs, ZfZ 2006, 8 (13).

⁷³ Natzel, Wirtschaftsbeteiligte, S. 281; Struck/Gayk, UZK, S. 42.

⁷⁴ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung), S. 5, Nr. 25.

finanzielle Vorteile zu verschaffen, um zu überleben.⁷⁵ Dagegen könnte aber auch argumentiert werden, dass ein solventer Wirtschaftsbeteiligter die finanziellen Mittel hat, Zollvorschriften, Verbote und Beschränkungen zu umgehen um über die Legalität hinaus seinen Gewinn zu maximieren.

1. Diskussion der ersten These

Für die erste Annahme spricht, dass es im Zusammenhang mit Insolvenzen zu Straftaten gemäß §§ 283 ff. StGB kommt, die auch in der Statistik des Bundeskriminalamtes aufgeführt werden. Zu den Insolvenzstraftaten gehören der Bankrott nach § 238 StGB, der besonders schwere Fall des Bankrotts gemäß § 283a StGB, die Verletzung der Buchführungspflicht nach § 238b StGB, die Gläubigerbegünstigung gemäß § 283c StGB sowie die Schuldnerbegünstigung nach § 238d StGB.⁷⁶

Zusätzlich zählen auch Fälle von Insolvenzverschleppung gemäß § 84 GmbHG, §§ 130b⁷⁷, 177a HGB und § 15a IV, V Insolvenzordnung (InsO) zu den Insolvenzdelikten. Diese gehen meist mit weiteren Begleitdelikten wie beispielsweise dem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten nach § 266a StGB einher.⁷⁸

Auf die Gesamtheit der Wirtschaftskriminalität bezogen, betrug der Anteil an Insolvenzstraftaten im Jahr 2016 knapp 20 %. Auf Insolvenzstraftaten entfiel der größte Teil der (monetären) Schadenssummen unter den Delikten der Wirtschaftskriminalität.⁷⁹

Neben den in der Kriminalitätsstatistik aufgeführten materiellen Schäden zieht Wirtschaftskriminalität auch immaterielle, nicht durch die Statistik erfasste Schäden nach sich. In Bezug auf die AEO-Lieferkette wiegt diesbezüglich besonders schwer, dass durch die Schieflage eines AEO auch Geschäftspartner betroffen sein können, die an den kriminellen Aktivitäten des Täters keinen Anteil genommen haben. Infolge der finanziellen Abhängigkeiten und der wirtschaftlichen Verflechtungen können sie in wirtschaftlicher oder auch in strafrechtlicher Form in Mitleidenschaft gezogen werden. Zudem kann ein durch Insolvenzstraftaten hervorgetretener AEO Reputationsverluste erleiden. Dies kann sich negativ auf die gesamte Gruppe der AEO auswirken und zum Vertrauensverlust in das Konzept AEO führen.⁸⁰

⁷⁵ *Wolfgang/Harden*, ZfZ 2016, 178 (181).

⁷⁶ Bundeskriminalamt, Straftatenkatalog 2016, S. 18, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/Standardtabellen/straftatenkatalog_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 1.11.2017.

⁷⁷ § 130b HGB ist mittlerweile weggefallen, § 177a HGB wurde entsprechend angepasst.

⁷⁸ Bundeskriminalamt, Wirtschaftskriminalität, Bundeslagebericht 2016, S. 16, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 1.11.2017.

⁷⁹ Bundeskriminalamt, Wirtschaftskriminalität, Bundeslagebericht 2016, S. 4 f., https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 1.11.2017.

⁸⁰ Ähnliche Argumentation, nicht bezogen auf den AEO: Bundeskriminalamt, Wirtschaftskriminalität, Bundeslagebericht 2016, S. 5, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3

2. Diskussion der zweiten These

In Bezug auf die zweite These, nach der insbesondere solvente Wirtschaftsbeteiligte Interesse daran haben, ihre Gewinne über die Legalität hinaus zu maximieren, lassen sich keine belegenden Argumente finden. Solvente Wirtschaftsbeteiligte kommen jedoch nicht in die Verlegenheit, aus Liquiditätsmangel Insolvenzstraftaten zu begehen. Dass sie sich auch sonst an die geltenden Gesetze halten und somit zur Sicherstellung der Sicherheitsstandards beitragen, sollen auch die übrigen Voraussetzungen gewährleisten, die der Wirtschaftsbeteiligte bei Beantragung des AEO-Zertifikats einhalten muss. So wird insbesondere die Voraussetzung nach Art. 39 Bst. a UZK dafür Sorge tragen, dass der Wirtschaftsbeteiligte durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er sich an die geltenden zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften hält und keine schweren Straftaten in Bezug auf seine wirtschaftliche Tätigkeit begeht.⁸¹ Sofern der Antragsteller den AEO nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b UZK beantragt, muss er zudem die Einhaltung des höheren Sicherheitsstandards nach Art. 39 Bst. e UZK in Verbindung mit Art. 28 UZK-DVO nachweisen und sicherstellen. Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 39 UZK werden überwacht gemäß Art. 23 Abs. 5 UZK in Verbindung mit Art. 35 UZK-DVO. Damit können zwar nicht durch die Erfüllung des Liquiditätserfordernisses, aber durch die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen, die Sicherheitsstandards eingehalten werden.

3. Fazit

Insgesamt betrachtet, stellt die Zahlungsfähigkeit eine sinnvolle Anforderung im Rahmen der Beantragung des AEO dar. Ist ein AEO von Insolvenz bedroht, besteht die Gefahr, dass er gesetzeswidrig handelt, um sich vor den Auswirkungen einer Insolvenz zu schützen. Ein solventer AEO wird in Kombination mit den übrigen Voraussetzungen davon abgehalten, gegen geltende Gesetze zu verstoßen.

II. Erleichterung des Handels

Fraglich ist, inwiefern das Erfüllen des Merkmals der Zahlungsfähigkeit dazu beiträgt, den Handel zu erleichtern. Denkbar ist, dass dem Wirtschaftsbeteiligten eine nachgewiesene Solvenz die Anbahnung neuer Verträge erleichtert. So müssen Handelspartner i.d.R. nicht befürchten, dass die Bezahlung der ausstehenden Verpflichtung wegen fehlender liquider Mittel ausbleibt. Dies könnte sich im Rahmen einer Lieferkette insgesamt begünstigend auf die Geschwindigkeit auswirken, in der Waren befördert werden.

Um sich vor Zahlungsausfällen insbesondere bei neuen Kunden zu schützen, bieten etliche Auskunfteien ihre Dienste an. Bonitätsauskünfte können beispielsweise bei der Schufa oder der Creditreform, aber auch bei reinen Onlineanbietern wie firmenwissen.de oder DWA Wirtschaftsauskunft GmbH kostenpflichtig eingeholt werden.

Signalisiert ein AEO-Zertifikat einem potenziellen Handelspartner, dass es sich um einen solventen Wirtschaftsbeteiligten handelt, sind Auskünfte über die Bonität nicht mehr notwendig. Damit können Kosten gespart und der Handel erleichtert werden. Dies erhöht in gewisser Weise die Bedeutung des

rimalitaet/wirtschaftskriminalitaetBundeslagebild2016.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 1.11.2017.

⁸¹ ausführlich zu dieser Voraussetzung: *Witte*, AW-Prax, 2017, 241 (242 ff.).

Nachweises auf Zahlungsfähigkeit, da sich Handelspartner gegebenenfalls auf die verwaltungsseitige Prüfung verlassen und selbst keine Bonitätsauskunft mehr einholen.

Die Argumente zusammengefasst, kann konstatiert werden, dass die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens sinnvoll ist, um den Handel zu erleichtern. Neue Handelspartner werden leichter gefunden. Kosten für die sonst sinnvolle Überprüfung der Solvenz können eingespart werden. Da sich die Handelspartner auf die Solvenz verlassen könnten und sollen, muss die Zollverwaltung das Bestehen und die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit sorgfältig prüfen.

III. Zollverwaltung vor finanziellen Schäden bewahren

Fraglich ist, inwiefern ein als solvent geprüfter Wirtschaftsbeteiligter dazu beitragen kann, die Zollverwaltung selbst vor potenziellen Zahlungsausfällen zu schützen. Grundsätzlich kann eine derartige Situation eintreten, wenn Abgaben nicht sofort geleistet werden, sondern im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und Förderung des reibungslosen Ablaufs des Handels in Form von Nichterhebungsverfahren zunächst aufgespart und dann in der Summe zu zahlen sind.

Üblicherweise erhebt die Zollverwaltung in diesen Fällen Sicherheitsleistungen. Der Zweck des Systems von Sicherheitsleistungen, welches durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften geschaffen wurde, besteht in der Erleichterung des Handelsverkehrs. Dies wird durch die mögliche Inanspruchnahme von Zahlungsaufschüben für fällige Zolldschulden und die Nichterhebung potentieller Abgaben auf Waren innerhalb von Zollverfahren erreicht. Die finanziellen Interessen der Gemeinschaft werden demnach durch Sicherheitsleistungen derart geschützt, dass die Erhebung festgestellter Ansprüche bei Fälligkeit gewährleistet ist.⁸²

Eine Reduzierung dieser Sicherheitsleistungen ist möglich. Ob AEO diesbezüglich bevorteilt werden und inwiefern der Zollverwaltung dadurch potenzielle, monetäre Schäden entstehen, wird im Folgenden ausgeführt. Dabei wird zwischen alter (ZK) und neuer Gesetzgebung (UZK) unterschieden.

1. Alte Gesetzgebung - Zollkodex

Grundsätzlich erlaubt Art. 88 ZK zur Sicherstellung entstehender Zolldschulden bei der Überführung von Waren in ein Nichterhebungsverfahren Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Nichterhebungsverfahren sind nach Art. 84 Abs. 1 Bst. a ZK Nichtgemeinschaftswaren nachstehende Zollverfahren wie das Versandverfahren, das Zolllagerverfahren, die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, die aktive Veredelung nach dem Nichterhebungsverfahren sowie die vorübergehende Verwendung. Nichtgemeinschaftswaren sind in Art. 4 Nr. 8 ZK als Waren definiert, die keine Gemeinschaftswaren darstellen. Gemeinschaftswaren sind nach Art. 4 Nr. 7 ZK Waren, die entweder im Zollgebiet der Gemeinschaft hergestellt oder gewonnen oder die im Zollgebiet der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden. Ebenso zählen Kombinationswaren aus den beiden vorgenannten Gruppen als Gemeinschaftswaren.

⁸² Graf von Bernstorff, Zolldschuld, S. 24.

(1) Verfahren, in denen Sicherheiten geleistet werden müssen

Im Rahmen externer gemeinschaftlicher Versandverfahren, bei denen nach Art. 93 ZK Beförderungen durch das Gebiet eines Drittlandes zulässig sind, muss der Hauptverpflichtete nach Art. 94 Abs. 1 ZK eine Sicherheit leisten, durch die die Erfüllung einer für die Waren entstehenden Zollschuld oder sonstigen Abgabe sichergestellt ist. Geleistet werden kann diese Sicherheitsleistung durch eine Einzelsicherheit nach Art. 94 Abs. 2 Bst. a ZK bei einem einzigen Versandverfahren oder durch eine Gesamtbürgschaft nach Art. 94 Abs. 2 Bst. b ZK, sofern eine solche bewilligt wurde und sich die Gesamtbürgschaft auf mehrere Versandverfahren bezieht.

Die Befreiung von der Sicherheitsleistung ist nach Art. 94 Abs. 4 ZK für nachweislich zuverlässige Personen möglich, wenn neben anderen Voraussetzungen auch gewährleistet ist, dass nach Bst. c eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit vorliegt, durch welche es diesen Personen möglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Von Personen, die nach Art. 100 ZK ein Zolllager betreiben und die nach Art. 101 ZK als Lagerleiter die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllen müssen, kann nach Art. 104 ZK eine Sicherheitsleistung verlangt werden. In einem Zolllagerverfahren ist es nach Art. 98 Bst. a möglich, Nichtgemeinschaftswaren ohne das Leisten von Einfuhrabgaben oder das Greifen handelspolitischer Maßnahmen im Zollgebiet der Gemeinschaft und nach Bst. b Gemeinschaftswaren mit für sie geltenden besonderen Gemeinschaftsregeln zu lagern.

Im Rahmen der aktiven Veredelung nach Art. 114 Abs. 1 ZK dürfen Nichtgemeinschaftswaren ohne Erhebung von Einfuhrabgaben nach Bst. a bzw. in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren unter Erstattung oder Erlass der gezahlten Einfuhrabgaben nach Bst. b Veredelungsvorgängen nach Art. 114 Abs. 2 Bst. c ZK ausgesetzt werden. Nach Art. 115 Abs. 5 ZK ist eine Sicherheitsleistung unter den Voraussetzungen des Art. 115 Abs. 1 Bst. b ZK zu leisten, wenn die Gefahr besteht, dass es in Bezug auf zu entrichtende Ausfuhrabgaben zu Ausfällen kommen könnte.

Im Rahmen der passiven Veredelung ist in Art. 145 ff. ZK die vorübergehende Ausfuhr von Gemeinschaftswaren zu Veredelungsvorgängen und die teil- bzw. vollständige Befreiung der daraus entstandenen Erzeugnisse von den Einfuhrabgaben geregelt.

Nach Art. 154 Abs. 4 Satz 2 ZK ist im Rahmen der passiven Veredelung unter Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs dann eine Sicherheitsleistung in Höhe des Betrags der Einfuhrabgaben zu leisten, wenn die Ersatzerzeugnisse nach Art. 154 Abs. 1 ZK entsprechend den Ausführungen des Art. 154 Abs. 4 Satz 1 ZK vorzeitig eingeführt werden.

Weiter besteht nach Art. 190 Abs. 1 ZK für die Zollbehörden die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen eine Sicherheitsleistung einzufordern, sofern nicht gewährleistet ist, dass eine entstandene oder möglicherweise entstehende Zollschuld fristgerecht erfüllt wird.

Nach Art. 224 ZK ist es möglich, einen Zahlungsaufschub für geschuldete Abgabebeträge zu beantragen, sofern gemäß Art. 225 Satz 1 ZK eine Sicherheitsleistung erbracht wird.

Nach Art. 229 Satz 2 Bst. a ZK kann eine Zahlungserleichterung gewährt werden, sofern eine Sicherheit geleistet wird. Auf letztere kann aber verzichtet werden, sofern sie zu wirtschaftlichen oder sozialen Härten des Beteiligten führen würde.

(2) Weitere Regelungen zu Sicherheitsleistungen

Es folgen kurze Ausführungen zur Person, die die Sicherheitsleistung leistet, sowie zur Höhe, der Form und der möglichen Reduzierung der Sicherheitsleistung.

(a) Person, die die Sicherheitsleistung leistet

Gefordert wird die Sicherheitsleistung nach Art. 189 Abs. 1 ZK von einer Person, die Zollschuldner ist oder werden kann. Möglich ist nach Art. 189 Abs. 3 ZK zudem, dass eine dritte Person anstelle der Person nach Abs. 1 die Sicherheit leisten kann.

Sofern eine der in Art. 189 Abs. 1 oder 3 ZK genannten Personen mehrere Vorgänge mit potenzieller Zollschuldentstehung auf sich vereint, kann diese nach Art. 191 ZK eine Gesamtsicherheit leisten.

(b) Höhe der Sicherheitsleistung

Eine obligatorisch zu leistende Sicherheitsleistung wird nach Art. 192 Abs. 1 Satz 1 1. Gedankenstrich ZK bei zweifelsfrei ermittelbarer, zu sichernder Zollschuld betragsmäßig so festgelegt, dass sie dieser entspricht. Ist eine zweifelsfreie Ermittlung nicht möglich, wird nach Gedankenstrich 2 seitens der Zollbehörden der höchstmögliche entstehende Betrag der Zollschuld geschätzt und die Sicherheitsleistung in dieser Höhe gefordert. Bei zeitlich schwankender Höhe der Zollschulden wird nach Art. 192 Satz 2 ZK die Gesamtsicherheit so hoch festgesetzt, dass der die Zollschulden betreffende Betrag jederzeit gedeckt ist. Bei nicht zwingend zu erhebenden Sicherheitsleistungen ist nach Art. 192 Abs. 2 ZK ein Betrag festzusetzen, der den Betrag nach Abs. 1 nicht übersteigt.

Nach Art. 379 Abs. 2 ZK-DVO entspricht der Referenzbetrag, in dessen Höhe die Gesamtbürgschaft oder in dessen Abhängigkeit eine Befreiung von Sicherheitsleistung nach Art. 379 Abs. 1 ZK-DVO in Anspruch genommen wird, betragsmäßig einer bestimmten Zollschuld. Berücksichtigt dafür wird der Betrag, der im Zeitraum von mindestens einer Woche durch die Überführung von Waren in das gemeinschaftliche Verfahren entsteht. Berücksichtigung finden sollen dabei nach Abs. 2 Satz 2 Bst. a ZK-DVO die in der Vergangenheit beförderten Waren. Schätzungen des voraussichtlichen Umfangs sollen mit Hilfe von Handels- und Buchführungsunterlagen vorgenommen werden. Nach Bst. b sollen die höchsten Abgabesätze Eingang finden, die im Mitgliedstaat für die Waren gelten. Für jede Beförderung im Versandverfahren wird, sofern Daten für die Berechnung der Zollschuld nur unzureichend zur Verfügung stehen, der Betrag von EUR 7.000 festgelegt.

(c) Form der Sicherheitsleistung

Gemäß Art. 193 ZK kann die Sicherheit in Form der Barhinterlegung oder der Stellung eines Bürgen geleistet werden.

Die Barsicherheit muss nach Art. 194 ZK in Form von Barmitteln, Schecks oder anderen Werten schuldbefreiender Wirkung in dem Mitgliedstaat geleistet werden, der die Sicherheitsleistung verlangt.

Eine andere als in Art. 193 ZK aufgeführte Form der Sicherheitsleistung ist nach Art. 197 Abs. 1 ZK möglich, sofern gewährleistet ist, dass die Zollschuld in gleichwertiger Weise geleistet wird.

Ein nach Art. 189 Abs. 3 ZK genannter Bürge muss nach Art. 195 S. 1 ZK in schriftlicher Form die Verpflichtung abgeben, bei Fälligkeit der Zollschuld diese zusammen mit dem Schuldner in der gesicherten Höhe gesamtschuldnerisch zu entrichten.

Sowohl die Art der Sicherheitsleistung als auch die Person, die als Bürge fungiert, müssen nach Art. 194 f. ZK von der Zollverwaltung akzeptiert werden.

Die Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgt nach Art. 199 Abs. 1 ZK erst, sobald die Zollschuld erloschen ist. Dem steht gleich, wenn letztere nicht mehr entstehen kann.

(d) Reduzierung der Gesamtbürgschaft / der Sicherheitsleistung

Nach Art. 380 Abs. 1 ZK-DVO entspricht der durch die Gesamtbürgschaft abzudeckende Betrag dem Referenzbetrag nach Art. 379 ZK-DVO. Eine Reduzierung der Gesamtbürgschaft ist nach Art. 380 Abs. 2 Bst. a und b ZK-DVO auf 50 % bzw. auf 30 % des Referenzbetrages möglich, sofern die finanzielle Lage des Hauptverpflichteten gesund ist und dieser in Bezug auf gemeinschaftliche Versandverfahren über ausreichende Erfahrung verfügt. Für die Reduzierung nach Bst. b wird zusätzlich gefordert, dass sich der Hauptverpflichtete zu einer engen Zusammenarbeit mit den Zollbehörden verpflichtet.

Nach Art. 380 Abs. 3 ZK-DVO kann eine Befreiung von der Sicherheitsleistung dann gewährt werden, wenn der Antragsteller zusätzlich zu den Voraussetzungen des Art. 380 Abs. 2 Bst. b nachweist, dass er die Beförderung kontrollieren kann und dass seine finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ausreicht.

Anhang 46b ZK-DVO führt dazu aus, dass der Hauptverpflichtete der Zollbehörde seine finanzielle Lage, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ausreicht, mit entsprechenden Unterlagen glaubhaft machen muss. Diese Unterlagen müssen belegen, dass die verfügbaren Mittel die in Bezug auf die Waren möglicherweise entstehenden Zollschulden decken.

Zur Feststellung der ausreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit muss der Hauptverpflichtete also verfügbares Vermögen oder vertragliche Kreditzusagen zumindest in der Höhe des durch die Bürgschaft nicht gesicherten Referenzbetrages nachweisen. Dazu ist die Vorlage zeitnaher Dokumente wie zum Beispiel eines Jahresabschlusses, einer Bilanz oder eines Wirtschaftsprüferberichts angemessen.⁸³

Art. 381 ZK-DVO enthält Anforderungen für die Genehmigung und die Reduzierung des Betrags von Gesamtbürgschaften für Waren, die im Anhang 44c ZK-DVO aufgeführt sind und gemäß Artikel 514 ZK-DVO ein erhöhtes Risiko mit sich bringen. Eine Gesamtbürgschaft für diese Waren wird nach Art. 381 Abs. 1 ZK-DVO nur genehmigt, wenn der Hauptverpflichtete nachweislich eine gesunde finanzielle Lage hat, erfahren in der Anwendung gemeinschaftlicher Verfahren ist und sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Zollbehörden verpflichtet oder die Beförderung kontrollieren kann. Die Reduzierung dieser Gesamtbürgschaft ist nach Art. 381 Abs. 2 Bst. a auf 50 % bzw. nach Bst. b auf 30 % des Referenzbetrages möglich, wenn der Hauptverpflichtete sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung verpflichtet und die Beförderung kontrollieren kann. Im Falle der Reduzierung auf 30 % des Referenzbetrages muss der Hauptverpflichtete zudem die zur Erfüllung seiner Verpflichtung ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen. Für diese Voraussetzung gelten analog die Voraussetzungen des Anhangs 46 ZK-DVO.

⁸³ Versandverfahrenshandbuch, TAXUD/A2/005/2015 DE, S. 168 f.

(3) Zusammenfassung

Auch wenn der AEO im Rahmen des Antragsverfahrens auf seine Zahlungsfähigkeit geprüft wird, hat dies keine konkreten Auswirkungen auf die Finanzen der Zollverwaltung. Sofern im Rahmen von Nichterhebungsverfahren, Zahlungsaufschüben oder Zahlungserleichterungen die Gefahr von finanziellen Ausfällen für die Zollverwaltung besteht, müssen die Wirtschaftsbeteiligten Sicherheiten leisten. Diese sind so hoch anzusetzen, dass es bei Ausfällen zu keinen monetären Verlusten der Zollverwaltung kommen kann. Die Sicherheitsleistung kann reduziert werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er genügend liquide Mittel vorhält, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es wird also erneut geprüft. Sofern der AEO nur oberflächlich auf Zahlungsfähigkeit geprüft wurde oder sich seine finanzielle Lage mittlerweile verschlechtert hätte, würde dies bei einer erneuten Prüfung im Rahmen der Reduzierung auffallen.

Das verdeutlicht, dass die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen der AEO-Prüfung nach altem Recht nicht mit der Absicht eingebracht wurde, die Zollverwaltung vor finanziellen Schäden zu bewahren.

2. Neue Gesetzgebung - Unionszollkodex

An der Handhabung der Sicherheitsleistung hat sich auch mit dem UZK nicht viel geändert. Weiterhin wird sie festgesetzt, um die Zollbehörden vor potenziellen Zahlungsausfällen zu bewahren.

Grundsätzlich gilt nach Art. 195 Abs. 1 UZK, dass die Überlassung von Waren bei der Überführung in ein Zollverfahren nur nach Leistung eines entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrbetrages oder einer entsprechenden Sicherheit erfolgt, sofern eine Zollschild dabei entsteht.

(1) Verfahren, bei denen Sicherheitsleistungen geleistet werden müssen

In Bezug auf Art. 233 Abs. 1 Bst. c UZK hat der Inhaber des Unionsversandverfahrens die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Sicherheit, die der Zollschild entspricht, die bei der Einfuhr, Ausfuhr oder nach anderen zollrechtlichen Vorschriften entsteht.

Eine Sicherheitsleistung ist auch dann gemäß Art. 148 Abs. 2 Bst. c UZK zu erheben, wenn der Betrieb eines Verwahrlagers nach Art. 148 Abs. 1 UZK bewilligt werden soll. Weiter erfordern die Bewilligung eines Zahlungsaufschubs gemäß Art. 110 UZK oder andere Formen der Zahlungserleichterung nach Art. 112 Abs. 1 UZK eine Sicherheitsleistung. Auch wenn nach Art. 45 Abs. 2 UZK die Vollziehung ausgesetzt wird und sich nach Art. 45 Abs. 3 UZK aus der angefochtenen Entscheidung die Verpflichtung ergeben würde, Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu leisten, wird eine Sicherheitsleistung erhoben.

Im Rahmen der besonderen Verfahren gemäß Art. 210 ff. UZK ist für die aktive oder passive Veredelung, aber auch die vorübergehende oder die Endverwendung nach Art. 211 Abs. 1 Bst. a UZK sowie beim Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren nach Art. 211 Abs. 1 Bst. b UZK eine Bewilligung erforderlich. Diese wird nach Art. 211 Abs. 3 Bst. c UZK nur genehmigt, wenn neben anderen Voraussetzungen im Falle der Zollschildentstehung oder der Entstehung anderer Abgaben eine Sicherheitsleistung nach Art. 89 UZK geleistet wird.

Weiter ist eine Sicherheitsleistung in den Fällen des Art. 223 Abs. 4 UZK im Rahmen der aktiven Veredelung und nach Art. 262 Abs. 1 Satz 2 UZK im Falle der vorzeitigen Einfuhr von Ersatzerzeugnissen zu leisten.

(2) Allgemeine Regelungen zu Sicherheitsleistungen

Allgemeine Regelungen zur Sicherheitsleistung sind in Art. 89 ff. UZK zu finden.

Nach Art. 89 Abs. 2 UZK ist die Sicherheitsleistung zollseitig in der Höhe zu verlangen, dass sowohl der Einfuhr- oder Ausfuhrbetrag als auch andere Abgaben abgedeckt werden. Dies ist in den Fällen notwendig, in denen die Sicherheitsleistung nach Bst. a im Rahmen des Unionsversandverfahrens oder gemäß Bst. b in mehr als einem Mitgliedstaat Verwendung findet.

(a) Person

Zu leisten ist die Sicherheitsleistung nach Art. 89 Abs. 3 Satz 1 UZK von der Person, die Zollschuldner ist oder Zollschuldner werden kann. Zollseitig kann nach Satz 2 die Leistung durch eine andere Person gestattet werden.

(b) Höhe der Sicherheitsleistung

Bei einer zwingend vorgeschriebenen Sicherheitsleistung ist nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 UZK ihr Betrag so hoch zu setzen, dass er der Zollschuld entspricht, die bei dem jeweils betroffenen Vorgang bei der Einfuhr, der Ausfuhr oder in Bezug auf andere Abgaben entsteht. Sofern der exakte Betrag nicht festgestellt werden kann, wird nach Satz 2 der Betrag der Sicherheitsleistung so hoch angesetzt, dass er den möglicherweise entstehenden Höchstbetrag an Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen Abgaben abdeckt. Bei im Zeitablauf schwankenden Beträgen ist eine zu leistende Gesamtsicherheit gemäß Art. 90 Abs. 2 UZK so hoch anzusetzen, dass alle Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und andere Abgaben jederzeit abgedeckt sind. Zollseitig werden nach Art. 155 Abs. 5 UZK-DVO EUR 10.000 für jede Anmeldung als Referenzbetrag angesetzt, wenn Angaben für das Festsetzen der Sicherheitsleistung nicht vorliegen.

Bei einer fakultativen Sicherheitsleistung gemäß Art. 91 UZK, die bei Nichtgewährleistung der fristgerechten Entrichtung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder anderen Abgaben festgesetzt wird, ist der Betrag dieser Sicherheitsleistung maximal in Höhe des in Art. 90 UZK aufgeführten Betrags festzulegen.

(c) Zeitraum für den Referenzbetrag

Bei der Festsetzung des für die Höhe der Sicherheitsleistung maßgeblichen Referenzbetrages berücksichtigt die Zollverwaltung nach Art. 155 Abs. 4 UZK-DVO die Waren, die im Verlauf der letzten 12 Monate überführt oder verwahrt wurden.

(d) Art der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann gemäß Art. 92 Abs. 1 Bst. a UZK durch die Hinterlegung von Barmitteln oder gleichartigen, von den Zollbehörden akzeptierten Zahlungsmitteln geleistet werden. Alternativ ist nach Bst. b die Verpflichtungserklärung eines Bürgen möglich. Jede andere Form der Sicherheitsleistung ist nach Bst. c als Sicherheitsleistung akzeptabel, so lange sie dieselbe Gewähr dafür bietet, dass der Betrag entrichtet wird.

Nach Art. 83 DelVO⁸⁴ bestehen andere Formen der Sicherheitsleistung als Barmittel nach Bst. a in der Bestellung einer Grundschuld, einer Hypothek, eines Immobilien-Nutzpfands oder in einem ähnlich gestalteten Recht an einer unbeweglichen Sache. Bst. b führt als Alternative „die Abtretung von Forderungen, die Sicherungsübereignung, die Eintragung in das öffentliche Schuldbuch, die Bestellung von Besitzpfandrechten oder auch besitzlosen Pfandrechten oder die Verpfändung von zum Beispiel Waren und Forderungen“ auf. Weiter besteht nach Bst. c die Möglichkeit, die Sicherheit durch den gesamtschuldnerischen Beitritt einer dritten Person zu leisten. Nach Bst. d kann auch eine Barsicherheit in einer anderen Währung geleistet werden oder der Wirtschaftsbeteiligte nimmt nach Bst. e an einem allgemeinen Sicherungssystem teil.

(e) Gesamtsicherheit

Eine Gesamtsicherheit kann nach Art. 89 Abs. 5 UZK zur Sicherung der Zollschuld für die Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge geleistet werden, die im Rahmen von einem oder mehreren Vorgängen, Zollverfahren oder Zollanmeldungen abgesichert werden müssen. Dies kann nach Art. 89 Abs. 5 UZK der Person nach Art. 89 Abs. 3 UZK unter den Voraussetzungen des Art. 95 Abs. 1-3 bewilligt werden.

Die Gesamtsicherheit nach Art. 89 Abs. 5 UZK wird nur gemäß Art. 95 Abs. 1 Bst. a im Zollgebiet der Union Ansässigen, die die Voraussetzungen des Art. 39 Bst. a erfüllen, erteilt. Ein Antragsteller darf also gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften nicht in schwerwiegender Form verstoßen und auch in Bezug auf seine Wirtschaftstätigkeit keine schweren Straftaten begangen haben. Weiterhin ist Voraussetzung nach Art. 95 Abs. 1 Bst. c UZK für die Gesamtsicherheit, dass die betreffenden Zollverfahren durch die Wirtschaftsbeteiligten regelmäßig in Anspruch genommen werden. Alternativ kann Beteiligten, die ein Verwahrlager betreiben oder die die Voraussetzungen des Art. 39 Bst. d UZK erfüllen, die Verwendung einer Gesamtsicherheit gestattet werden. Sie müssen also die auf ihre Wirtschaftstätigkeit bezogene praktische oder berufliche Befähigung nachweisen.

Einem AEO C oder F wird die Gesamtsicherheit ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen gewährt. Der AEO S hat zusätzlich die Voraussetzungen nach Art. 95 Abs. 1 Bst. c UZK zu erfüllen. Die übrigen Voraussetzungen gelten gemäß § 39 Abs. 5 UZK als erfüllt.⁸⁵

(f) Reduzierung der Gesamtsicherheit

Nicht-AEO können nach Art. 95 Abs. 2 UZK den Betrag der Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Zollschulden und andere Abgaben reduzieren lassen. Dies kann zollseitig gestattet werden, wenn der Beteiligte die Voraussetzungen des Art. 39 Bst. b und c UZK erfüllt. Der Wirtschaftsbeteiligte muss, wie ein AEO auch, ein System der Führung der Geschäftsbücher vorhalten, die ein erhöhtes Maß an Warenkontrollen ermöglichen und nachweislich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage sein, in der er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen fähig ist.

Eine Reduzierung auf 50 % bzw. 30 % bzw. 0 % des Referenzbetrages wird dann gewährt, wenn nach Art. 158 Abs. 1 UZK-DVO die Bedingungen des Art. 84 Abs. 1 bzw. 2 bzw. 3 UZK-DelVO erfüllt sind.

⁸⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28.07.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, ABl. (EU) L 343/1, [zitiert als „Art. xx UZK-DelVO].

⁸⁵ Witte, in: ders./Wolffgang, Lehrbuch Zollrecht, Rn. 167.

Art. 84 Abs. 1 UZK-DelVO beinhaltet in Bst. a, dass ein den allgemein anerkannten Grundsätzen entsprechendes Buchführungssystem unterhalten wird, welches die durch die Zollbehörden durchgeführten Wirtschaftsprüfungen erleichtert. Insbesondere muss der Prüfpfad bei der Datenarchivierung eingebettet werden. Anforderung in Bst. b ist das Vorhandensein einer Verwaltungsorganisation, die der Art und Größe des beantragenden Unternehmens angemessen ist und Eignung für die Verwaltung von Warenbewegungen aufweist. Weiter werden interne Kontrollen zur Verhinderung, Erkennung und Korrektur von Fehlern sowie zur Verhinderung und Erkennung von nicht ordnungsgemäßen Geschäften gefordert. Zudem darf sich der Antragsteller nach Bst. c nicht in einem Insolvenzverfahren befinden. Nach Bst. d ist gefordert, dass der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Antragstellung hinsichtlich der Zahlung von Zöllen und anderen mit der Ein- oder Ausfuhr in Verbindung stehenden Abgaben seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. In Bst. e ist gefordert, dass der Antragsteller die ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung von Verpflichtungen, die der Art und dem Umfang seiner Geschäftstätigkeit entsprechen, nachgekommen ist. Dieser Nachweis muss mit Aufzeichnungen oder Daten für die letzten drei Jahre vor Antragstellung erbracht werden. Ausgeschlossen werden muss zudem ein negativer Saldo der Aktiva, sofern er nicht ausgeglichen werden kann. Zuletzt muss der Antragsteller nach Bst. f den Nachweis über genügend finanzielle Mittel erbringen, um den Verpflichtungen des nicht durch die Sicherheitsleistung abgedeckten Teils des Referenzbetrages nachzukommen.⁸⁶

Die Anforderungen in Art. 84 Abs. 2 UZK-DelVO entsprechen denen des Absatzes 1 weitestgehend. Es ist lediglich eine weitere Voraussetzung in Bst. c genannt, nach der der Antragsteller sein für Zollangelegenheiten zuständiges Personal angewiesen haben muss, die Zollbehörden bei Problemen in der Erfüllung der Verpflichtungen zu unterrichten.

In Art. 84 Abs. 3 UZK-DelVO werden weitere zu den bereits in den Absätzen 1 und 2 geforderten Bedingungen gestellt. So ist in Bst. b gefordert, dass die Zollbehörden physischen Zugang zum Buchführungssystem sowie zu den Geschäfts- und Beförderungsunterlagen haben. Bst. c beinhaltet die Anforderung, dass der Antragsteller ein Logistiksystem vorhalten muss, das zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren unterscheiden kann und deren Lokalisierung ermöglicht. Nach Bst. e hat dieser Antragsteller zusätzlich die Pflicht, Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen vorzuhalten. Letztere wurden ggf. auf Basis handelspolitischer Maßnahmen erteilt oder stehen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Bst. f. verpflichtet den Antragsteller zur Vorhaltung eines Systems, welches zur Archivierung und Aufzeichnung von Informationen geeignet ist und das Unternehmen so vor Informationsverlusten schützt. Weiter muss der Antragsteller nach Bst. h sein Computersystem durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vor unbefugtem Eindringen schützen.

AEO C und F können nach Art. 95 Abs. 3 UZK den Betrag der Gesamtsicherheit für entstandene Zollschulden und andere Abgaben auf Antrag reduzieren lassen. Eine erneute Prüfung der Liquidität ist nicht notwendig. Nach Art. 158 Abs. 2 UZK-DVO beträgt die Höhe der Reduzierung 70 % des Referenzbetrags nach Art. 155 Abs. 2 UZK-DVO.

⁸⁶ Lux/Scheller/Zaczek, ZfZ 2016, 202 (207).

Dem AEO S wird dieses Recht nach Art. 96 Abs. 3 UZK nicht direkt eingeräumt. Die Voraussetzungen des Art. 95 Abs. 2 UZK erfüllt auch der AEO S. Eine erneute Prüfung dieser Voraussetzungen ist damit nicht notwendig.⁸⁷ Auch die ergänzenden Anforderungen gemäß Art. 158 Abs. 1 UZK-DVO in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 - 2 UZK-DelVO sind zum großen Teil bereits damit erfüllt, dass der AEO S den Voraussetzungen nach Art. 39 Bst. b, c UZK in Verbindung mit §§ 25 f. UZK-DVO genügt. Der in § 39 Abs. 5 UZK kodifizierte Idee des AEO folgend, dass bereits geprüfte Merkmale nicht erneut einer Prüfung unterzogen werden sollen, ist eine Prüfung der Art. 84 Abs. 2 Bst. a-f UZK-DelVO damit nicht nötig. Um eine Reduzierung auf 30 % zu erhalten, muss der AEO S lediglich nach Art. 84 Abs. 2 Bst. g UZK-DelVO das Vorhalten finanzieller Mittel in der Höhe nachweisen, so dass diese zum Abdecken des nicht durch die Sicherheitsleistung gedeckten Teils des Referenzbetrages ausreichen.⁸⁸

(g) Zusammenfassung

Am System der Sicherheitsleistungen hat sich nach der Reformierung des Zollkodex grundsätzlich nichts geändert. Sofern für die Zollverwaltung aufgrund gewisser Verfahren die Gefahr besteht, monetäre Verluste zu erleiden, wird eine Sicherheit eingefordert, die der Höhe der potenziellen Ausfälle entspricht.

Allerdings hat sich der Umfang der Verfahren erweitert, für die Sicherheitsleistungen erhoben werden. Im ZK beschränkte sich die Erhebung von Sicherheitsleistungen in Deutschland im Wesentlichen auf externe Versandverfahren. Seit Einführung des UZK ist es notwendig, Sicherheiten für alle zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren und bei Betreiben eines Verwahrlogers zu leisten.⁸⁹

Eine Reduzierung der Gesamtsicherheit ist als Nicht-AEO für möglicherweise entstehende Zollschulden weiterhin nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Insbesondere müssen sich die Wirtschaftsbeteiligten in einer soliden finanziellen Lage befinden, die ihnen die Begleichung möglicher Verpflichtungen ermöglicht. Zudem müssen sie ausreichend finanzielle Mittel vorhalten, um den nicht durch die Sicherheitsleistung gedeckten Teil des Referenzbetrages leisten zu können. Im ZK hatte die Prüfung der Liquidität bei der AEO-Antragstellung nicht den Zweck, die Zollverwaltung vor finanziellen Schäden zu bewahren. Im UZK hat sich die Stellung des AEO verbessert. Auf Antrag erhalten AEO C und F ohne erneute Prüfung der Liquidität eine Reduzierung auf 30 % des Referenzbetrages der Gesamtsicherheit auf entstandene Zollschulden. AEO S müssen für diese Reduzierung lediglich finanzielle Mittel in der Höhe vorhalten, dass diese zur Deckung des nicht durch die Gesamtsicherheit gedeckten Teils des Referenzbetrages ausreichen. Es wird also unterstellt, dass mit der einmaligen Prüfung der Liquidität diese auch im späteren Verlauf noch besteht.

Im UZK hat die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen der AEO-Antragstellung also auch den Hintergrund, die Zollverwaltung vor potenziellen finanziellen Schäden zu bewahren. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzung nun strenger zu prüfen ist als unter Geltung des ZK.

⁸⁷ Witte, in: ders./Wolffgang, Lehrbuch Zollrecht, Rn. 167.

⁸⁸ Es bestehen Bestrebungen, die Regelung nach Art. 84 Abs. 1 Bst. f, Abs. 2 Bst. g bzw. Abs. 3, Bst. l UZK-DelVO in einen separaten Absatz umzugliedern und dieses Kriterium für alle AEO-Typen als bereits erfüllt anzuerkennen.; siehe Note to the delegates of ceg-deb an ceg-gen, Draft proposal for an amendment of Article 84 of the Commission Delegated Regulation (EU) 2015/2446, taxud.a.l (2017)2924195.

⁸⁹ Lux/Scheller/Zaczek, ZfZ 2016, 202 (204 f.).

Zudem können die Ergebnisse über den Nachweis der Zahlungsfähigkeit auch im Rahmen der Reduzierung der Gesamtsicherheit für Nicht-AEO gemäß 95 Abs. 2 UZK Verwendung finden.

IV. Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO

Die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsprozesses dient dem Zweck des Zertifikats. Es wird sowohl die Erhöhung des Sicherheitsstandards als auch die Erleichterung des Handels gefördert. Seit Umstellung auf den UZK dient die Voraussetzung einem weiteren Zweck. AEO C und AEO F erhalten ohne erneute Prüfung der Zahlungsfähigkeit eine Reduzierung der Gesamtsicherheit auf 30 % des Referenzbetrages. AEO S müssen für diese Reduzierung lediglich finanzielle Mittel in der Höhe vorhalten, dass mit diesen der nicht durch die Gesamtsicherheit gedeckte Teil des Referenzbetrages abgedeckt ist. Die Überprüfung des Kriteriums im Antragsprozess soll die Zollverwaltung demnach im UZK auch vor zukünftigen finanziellen Schäden bewahren. Dies setzt voraus, dass Liquidität einmal geprüft werden muss und danach als quasi konstantes Merkmal für die Zeit der Geltung des Zertifikats besteht. Dass Liquidität kein unveränderliches Merkmal ist und sich kurzfristig ändern kann, wird in Teil 4, S. 66 ff. gezeigt. Dies stellt die Prüfung dieses Merkmal vor ein Dilemma: Entweder es ist möglich, über Instrumente der Liquiditätsmessung eine dauerhafte gute finanzielle Lage nachzuweisen. Oder aber Liquidität muss immer wieder geprüft werden.⁹⁰

Es ist zu bedenken, dass die nach ZK bewilligten AEO-Zertifikate nach Art. 251 UZK-DelVO zunächst weiter bestehen. Damit haben auch die Alt-AEO C und F das Recht, auf Antrag ihre Gesamtsicherheit auf 30 % des Referenzbetrages zu reduzieren. Alt- AEO S müssen für diese Reduzierung lediglich finanzielle Mittel in der Höhe vorhalten, dass mit diesen der nicht durch die Gesamtsicherheit gedeckte Teil des Referenzbetrages abgedeckt ist. Alle Zertifikate müssen aber nach Art. 251 Abs. 1 Bst. a UZK-DelVO bis zum 01.05.2019 neu bewertet werden. Die Geltungsdauer der Zulassung als AEO bleibt nach Art. 22 Abs. 5 UZK weiterhin unbefristet.⁹¹

Dass die Zertifikate erneut bewertet werden müssen, ist ein erfreulicher Umstand. So besteht die Möglichkeit, auch die Alt-AEO nach ZK strenger auf die Zahlungsfähigkeit zu prüfen. Eine strengere Prüfung ist notwendig, um der gestiegenen Bedeutung dieser Voraussetzung in Bezug auf die nun mögliche Reduzierung der Gesamtsicherheit gerecht zu werden und dem damit in Verbindung stehenden Schutz der Zollverwaltung vor finanziellen Schäden.

⁹⁰ So auch *Witte*, in: ders., UZK, Art. 39, Rn. 98.

⁹¹ *Witte*, AW-Prax 2016, 193 (195).

D. Bisherige Vorgehensweise bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit

Im Folgenden wird dargelegt, wie das Erfordernis der Zahlungsfähigkeit bisher nach den Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte geprüft wurde. Berücksichtigt wird die letzte Fassung vor der Umstellung auf den UZK sowie die aktuelle Fassung, die seit der Umstellung auf den UZK gilt. Da sich das Ausmaß der Änderungen sehr in Grenzen hält, werden – entsprechend der bisherigen Verfahrensweise in dieser Ausarbeitung – zunächst die alte Prüfweise ausführlich und im Anschluss die Änderungen der neuen Prüfweise im Vergleich zur alten dargelegt.

I. Leitlinien für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, 3. Revision vom 17. April 2012

In den Leitlinien für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte vom 17. April 2012⁹² gibt es Ausführungen zur Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit.

Zunächst wird die Zahlungsfähigkeit als gesicherte finanzielle Lage definiert, in der es dem Antragsteller mit Rücksicht auf seine geschäftlichen Besonderheiten möglich ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.⁹³

Es werden einige Kriterien genannt, auf die die Zollbehörden bei der Überprüfung der Zahlungsfähigkeit zu achten haben: Zunächst soll (a) ausgeschlossen sein, dass sich der Antragsteller in einem Insolvenzverfahren befindet. Weiter werden (b) die letzten drei Jahre vor Antragstellung daraufhin geprüft, ob der Antragsteller seinen Verpflichtungen ohne nennenswerte Probleme nachgekommen ist. Dabei werden insbesondere die Verpflichtungen im Kontext mit „der Entrichtung von Zöllen und sonstige Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren“ entstehen, betrachtet. Als drittes Kriterium wird dem Antragsteller (c) ein Nachweis über genügend finanzielle Mittel abverlangt, wodurch er in die Lage versetzt wird, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Und letztendlich darf der Antragsteller (d) auch kein negatives Betriebsvermögen aufweisen, außer es besteht eine nachweisliche Deckung der Negativbeträge.⁹⁴

Sofern seitens eines Gerichts rechtskräftig die „Unfähigkeit oder Beeinträchtigung der Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern“ im Sinn des alten Konkursbegriffes festgestellt wurde, ist bereits der Antrag auf Erteilung des AEO nicht anzunehmen.⁹⁵

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es bei der Beurteilung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit auf die fachliche Bedeutung ankommt. Es geht um das „Risiko, dass der Wirtschaftsbeteiligte aufgrund seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage seine Schulden möglicherweise nicht bedienen kann.“ Mit dem einher geht auch die Verpflichtung der sorgfältigen Überprüfung aller Hinweise darauf, dass „der Wirtschaftsbeteiligte seinen finanziellen Verpflichtungen nicht oder in naher Zukunft möglicherweise nicht nachkommen kann.“⁹⁶

⁹² LZWB 2012, S. 38 – 44.

⁹³ LZWB 2012, S. 38.

⁹⁴ LZWB 2012, S. 38 f.

⁹⁵ LZWB 2012, S. 39.

⁹⁶ LZWB 2012, S. 39.

Insbesondere soll der Begriff Insolvenz nicht in der Bedeutung des Begriffes „Konkurs“ (in der englischen Version „bankruptcy“) verwendet werden. Der Konkurs ist definiert als die in aller Regel durch ein Gericht „rechtskräftig erklärte Unfähigkeit oder Beeinträchtigung der Fähigkeit des Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen“.⁹⁷

Als Informationsquellen werden den Zollbehörden die folgenden vorgeschlagen:⁹⁸

Zu überprüfen sind amtliche Register, in denen Insolvenzen oder die Abwicklung von Insolvenzen verzeichnet werden. Auch amtliche Register für die gerichtliche Insolvenzverwaltung sollen Eingang in die Prüfung finden. Geprüft werden sollen zudem Unterlagen, in denen Informationen über die Zahlung von „Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben werden“⁹⁹ zu finden sind. Um die Fähigkeit des Antragstellers zu prüfen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, sollen veröffentlichte Finanzberichte und Bilanzen für die vorangegangenen drei Jahre Berücksichtigung finden. Sofern sich die aktuelle Finanzlage anhand der veröffentlichten Berichte nicht ausreichend belegen lässt oder der Antragsteller erst seit kurzem auf dem Markt ist, sollen auch Entwürfe von Abschlüssen und Geschäftsabschlüssen, aber auch Zwischenberichte Eingang in die Bewertung finden. Ebenso sind auch aktuelle, auf die Zukunft gerichtete, von Geschäftsführern bzw. Partnern oder Alleininhabern genehmigte Prognosen zu berücksichtigen. Dabei sollen insbesondere aktuelle Prognosen für den Cashflow, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung einbezogen werden.¹⁰⁰

Sofern die Finanzierung des Antragstellers über ein Darlehen läuft, sollen sowohl das Geschäftsszenario als auch die Kreditbestätigung des jeweiligen Instituts Beachtung finden. Hinzugezogen werden können zudem Bewertungen, die durch Kreditratingagenturen oder Kreditschutzverbände erstellt wurden. Sofern anderweitige Nachweise die Zahlungsfähigkeit belegen, sollen diese auch vorgelegt werden. Das sind zum Beispiel Garantien einer Mutter- oder Konzerngesellschaft.¹⁰¹

Es ist auf die Gesamtsituation des Antragstellers abzustellen, d.h. es soll nicht ein Aspekt für sich betrachtet werden und zu einer Entscheidung der Zollbehörden führen. Es sollen also alle verfügbaren Informationen derart ausgewertet werden, dass sichergestellt wird, dass ein Wirtschaftsbeteiligter, dem der AEO-Status bewilligt wurde, in der Lage ist, „seinen Verpflichtungen dauerhaft nachzukommen.“¹⁰²

In Bezug auf einzelne Informationsquellen sind in den Leitlinien folgende Ausführungen zu finden:

⁹⁷ LZWB 2012, S. 39.

⁹⁸ LZWB 2012, S. 39 f.

⁹⁹ LZWB 2012, S. 39.

¹⁰⁰ LZWB 2012, S. 39 f.

¹⁰¹ LZWB 2012, S. 39 f.

¹⁰² LZWB 2012, S. 40.

1. „Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren“¹⁰³

Sofern sich der Antragsteller in einem Insolvenz- oder Beitreibungsverfahren befindet, ist grundsätzlich von der Nichterfüllung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit auszugehen. Von diesem Grundsatz soll aber in der Form abgewichen werden, dass die Zollbehörden auch in diesen Fällen über die Einleitungsumstände, wie zum Beispiel die Wirtschaftslage von Beteiligungen wie Tochtergesellschaften, Markttrends und unerwartete Veränderungen der Marktlage oder Konjunkturschwäche, Informationen einholen sollen. Es sollen die Höhe der geschuldeten Beträge festgestellt und die Möglichkeit eruiert werden, diese ggf. mit dem Wert von im Eigentum des Antragstellers befindlichen Vermögensgegenständen zu verrechnen. In den Leitlinien werden beispielhaft Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens wie Barmittel und Kundenforderungen, sowie sonstige liquide Aktiva, bei denen die Umwandlung in Barmittel innerhalb eines Jahres möglich ist, genannt. Auch hinzugezogen werden können Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, wie zum Beispiel Immobilien, Ausrüstungen und Anlagen sowie sonstige Sachanlagen, bereinigt um die Abschreibungen. Zu berücksichtigende immaterielle Sachwerte können Patente oder Goodwill, anerkannte Markennamen oder Urheberrechte sein. Die Leitlinien weisen hierbei jedoch darauf hin, dass es sich zwar um werthaltige, aber ggf. nicht monetär realisierbare Vermögensgegenstände handeln muss.¹⁰⁴

Auch „sonstige Aktiva [sic!]“ können Berücksichtigung finden, wie zum Beispiel „Rückstellungen für künftige Kosten oder Aufwendungen wie Versicherungen, Zinsen oder Mieten und Rechnungsabgrenzungsposten“. ¹⁰⁵ Als Begründung für diesen Schritt wird angeführt, dass eine Liquidation auch als freiwilliger Entschluss erfolgen kann und keine finanziellen Gründe vorliegen müssen.¹⁰⁶

2. „Entrichtung von Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Steuern oder Gebühren, die für oder in Verbindung mit der Ein- bzw. Ausfuhr von Waren erhoben werden“¹⁰⁷

Innerhalb dieses Kriteriums wird auf die Möglichkeit der Zollbehörden verwiesen, die ordnungsgemäße Zahlung oder den Zahlungsverzug einklagbarer Zölle/Steuern innerhalb der drei Jahre vor Antragstellung nachzuhalten. Im Sinn dieser Leitlinien wird grundsätzlich bei nicht gezahlten einklagbaren Beträgen von einer Zahlungsunfähigkeit ausgegangen. Abgemildert wird der Grundsatz dadurch, dass auch bei diesem Kriterium die Umstände des Einzelfalls der Nichterfüllung Beachtung finden sollen. Folgende Umstände können als mildernd angesehen werden:

- Sofern an der grundsätzlichen Finanzlage oder Zahlungsfähigkeit keine Zweifel bestehen und der Zahlungsverzug durch einmalige oder kurzfristige Liquiditätsprobleme zu Stande gekommen ist.

¹⁰³ LZWB 2012, S. 40.

¹⁰⁴ LZWB 2012, S. 40.

¹⁰⁵ Vermutlich sind antizipative Rechnungsabgrenzungsposten gemeint nach § 250 Abs. 1 HGB. Rückstellungen und transitive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 2 HGB stellen Passiva gemäß § 266 Abs. 3 HGB dar. Zudem kann ein Insolvenzverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn einer der Insolvenzgründe gemäß §§ 17-19 InsO vorliegt. Auf freiwilliger Basis ist dies nicht möglich. In der Fassung der Leitlinien von 2016 wurden entsprechende Änderungen vorgenommen.

¹⁰⁶ LZWB 2012, S. 40.

¹⁰⁷ LZWB 2012, S. 40 f.

- Sofern die Ursache des Zahlungsverzugs kein Liquiditätsproblem ist, sondern sich die Ursache auf einen Verwaltungsfehler zurückführen lässt, steht dies der Erfüllung des Kriteriums nicht entgegen.

Zudem wird in den Leitlinien aufgeführt, dass ein Vorliegen eines Antrags auf Zahlungserleichterungen nach Art. 229 ZK nicht automatisch als Zahlungsunfähigkeit gewertet werden soll.¹⁰⁸

Nach Art. 229 ZK besteht neben dem Einräumen eines Zahlungsaufschubs auch die Möglichkeit, andere Zahlungserleichterungen zu gewähren. Diese Maßnahme ist jedoch nach Bst. a an das Leisten von Sicherheitsleistungen geknüpft, auf welche jedoch verzichtet werden kann, sofern der Beteiligte dadurch aufgrund seiner Verhältnisse in erhebliche wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten gelangen würde. Zudem fordert Art. 229 ZK Bst. b das Einziehen von Kreditzinsen für den geschuldeten Abgabebetrag, es sei denn, dass der Beteiligte dadurch aufgrund seiner Verhältnisse in erhebliche wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten gelangen würde.

In den Leitlinien wird nun innerhalb des Abschnittes noch darauf verwiesen, dass der Antragsteller außer bei gewährten Zahlungserleichterungen, grundsätzlich auf die fristgerechte Begleichung geschuldeter Beträge gemäß Art. 222 ZK zu achten hat. Werden Fristen nicht eingehalten, soll dies bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers Berücksichtigung finden.¹⁰⁹

3. „Der Antragsteller verfügt nachweislich über ausreichende finanzielle Mittel, um seinen Verpflichtungen nachzukommen“¹¹⁰

Die Beurteilung der Fähigkeit, finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen, soll seitens der Zollbehörden durch die Prüfung der vollständigen Finanzberichte der letzten drei Jahre vorgenommen werden. Folgende Kriterien sind dabei insbesondere zu beachten:¹¹¹

Sofern Jahresabschlüsse gesellschaftsrechtlich vorgesehen sind, soll die fristgemäße Aufstellung geprüft werden. Die nicht fristgemäße Aufstellung kann als Indikator für finanzielle Schwierigkeiten oder Probleme mit der Aufstellung der Abschlüsse gewertet werden. Die Zollbehörden sollen auch hierbei die exakten Gründe ermitteln.¹¹²

Bei der Prüfung soll darauf geachtet werden, ob von Wirtschaftsprüfern geprüfte Jahresabschlüsse mit Einschränkungen des Testats oder Anmerkungen zum Fortgang der Geschäftstätigkeit, insbesondere durch mangelnde Solvenz, versehen sind. Diese können vom Wirtschaftsprüfer oder von der Geschäftsleitung angebracht worden sein. Sofern derartige Einträge vorliegen, sollen auch hier die Gründe erfragt und die Bedeutung für das Unternehmen berücksichtigt werden.¹¹³

¹⁰⁸ LZWB 2012, S. 41.

¹⁰⁹ LZWB 2012, S. 41.

¹¹⁰ LZWB 2012, S. 41 f.

¹¹¹ LZWB 2012, S. 41.

¹¹² LZWB 2012, S. 41.

¹¹³ LZWB 2012, S. 41.

Auch Rückstellungen oder Eventualverbindlichkeiten sollen Berücksichtigung finden. Insbesondere, wenn Eventualverbindlichkeiten in umfangreicher Form vorliegen, lassen sich daraus Verbindlichkeiten in der Zukunft ableiten.¹¹⁴

Die Leitlinien nennen weitere Aspekte, die bei der Bewertung der Liquidität Berücksichtigung finden sollen: Sofern es dem Antragsteller schon gestattet wurde, an Nichterhebungsverfahren wie zum Beispiel dem gemeinschaftlichen Versandverfahren oder dem Zolllagerverfahren zu partizipieren, soll in der Regel bereits von der Erfüllung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit ausgegangen werden. So werden beispielsweise bei der Reduzierung des Betrages der Gesamtbürgschaft oder aber bei der Befreiung von der Sicherheitsleistung Prüfungen in Bezug auf ausreichende Finanzmittel zur Deckung aller innerhalb des Versandverfahrens eventuell entstehender Verpflichtungen vorgenommen. Sofern keine weiteren zollrelevanten Tätigkeiten ausgeübt werden, ist es nach den Ausführungen der Leitlinien demnach obsolet, erneut eine Überprüfung der Zahlungsfähigkeit durchzuführen.¹¹⁵

Sehr ausdrücklich wird hier dargestellt, dass die Liquidität als Voraussetzung angesehen wird, die nach Erfüllen weiterhin bestehen bleibt, also als ein Zustand, der, einmal erfüllt, auch erhalten bleibt.

4. „Das Betriebsvermögen des Antragstellers weist keinen negativen Saldo auf, es sei denn, er kann die Deckung dieser Negativbeträge nachweisen“¹¹⁶

Die Leitlinien geben hier den Hinweis, dass das oben genannte Kriterium anhand der zwei Hauptindikatoren Nettoumlaufvermögen und Nettovermögensposition geprüft werden soll. Zu diesen Kriterien wird weiter ausgeführt:¹¹⁷

Das Nettoumlaufvermögen berechnet sich aus der Differenz zwischen kurzfristigen Aktiva und kurzfristigen Passiva. Es soll als Indikator für ausreichendes Kapital zur Finanzierung des täglichen Betriebs gelten. Verwendung finden sollen die in den letzten drei Jahresabschlüssen ausgewiesenen Beträge, mit deren Hilfe die wesentlichen Trends und etwaige Veränderungen festgestellt werden können. Auffällige Veränderungen, wie zum Beispiel der Übergang des Nettoumlaufvermögens von einem positiven in einen negativen Wert oder die zunehmende Abnahme, sollten untersucht und deren Ursachen ergründet werden. Mögliche Gründe können zum Beispiel die Auswirkungen rückläufiger Umsätze, gestiegene Kosten oder schwierige Marktbedingungen sein. Die Zollbehörden sollen diese Veränderungen bewerten und möglichst feststellen, ob nur eine kurzfristige Beeinträchtigung vorliegt oder ob die Rentabilität langfristig Schaden genommen hat.¹¹⁸

¹¹⁴ LZWB 2012, S. 41.

¹¹⁵ LZWB 2012, S. 41 f.

¹¹⁶ LZWB 2012, S. 42.

¹¹⁷ LZWB 2012, S. 42.

¹¹⁸ LZWB 2012, S. 42.

Die Nettovermögensposition ergibt sich als „Summe Aktiva minus Summe Passiva“ [sic!].¹¹⁹ Sie soll als Indikator für längerfristige Rentabilität und einem zur Bedienung der Schulden ausreichenden Vermögen dienen. Eine positive Nettovermögensposition ist Voraussetzung dafür, dass Zahlungsfähigkeit beim Unternehmen festgestellt werden kann. Die Zollbehörden sollen aber prüfen, inwiefern diese positive Nettovermögensposition zu Stande kommt. Sind beispielsweise umfangreiche Werte in den Positionen immaterielle Sachwerte und Goodwill zu finden, soll deren Realisierbarkeit auf dem Markt überprüft werden. Aber auch die Lebensdauer und die Art der Geschäftstätigkeit sollen im Rahmen der Prüfung Berücksichtigung finden. So sind negative Vermögenspositionen nicht ungewöhnlich bei zum Beispiel Unternehmen mit dem Arbeitsschwerpunkt Forschung und Entwicklung, welche seitens der Muttergesellschaft nur zu diesem Zweck gegründet wurden und welche die Finanzierung der Verbindlichkeiten durch ein Darlehen der Muttergesellschaft oder auch eines Finanzinstituts sicherstellen. Insbesondere neu gegründete Unternehmen können so vielfach mit Verlust arbeiten und negative Nettovermögenspositionen ausweisen. Dies kann insbesondere während der Phase der Entwicklung neuer Produkte oder der Ausweitung des Kundenstamms der Fall sein. Kapitalrenditen werden dann erst in späteren Jahren erzielt. Insofern muss eine negative Nettovermögensposition nicht notwendigerweise ein Indikator für das Fehlen der Zahlungsfähigkeit sein. Weiter sollen auch die jüngsten Entwürfe von Jahresabschlüssen und Geschäftsabschlüssen Berücksichtigung finden. Damit sind die Entwürfe gemeint, die zeitlich zwischen den letzten unterzeichneten und dem aktuellen Zeitpunkt liegen. Sofern erhebliche Abweichungen zur allgemeinen Finanzlage bestehen, müssen mögliche Auswirkungen auf die nachweisliche Zahlungsfähigkeit geprüft werden.¹²⁰

Dem Antragsteller wird aber die Möglichkeit eingeräumt, seine Nettovermögensposition durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern. Als Beispiel nennen die Leitlinien die Begebung, also Ausgabe, von Aktien und die damit in Verbindung stehende Verbesserung der Kapitalzufuhr. Eine negative Nettovermögensposition kann bei multinationalen Unternehmen oftmals durch konzerninterne Verbindlichkeiten oder Transaktionen entstehen. Die Deckung der Verbindlichkeiten kann in diesen Fällen durch eine Garantie der Muttergesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften gewährleistet werden.¹²¹

Die Leitlinien beinhalten für drei besondere Fälle noch detaillierte Ausführungen: sofern das Unternehmen sich durch ein Darlehen von Dritten oder eines Finanzinstituts finanziert, sofern eine Patronatserklärung vorliegt und sofern der Antragsteller weniger als drei Jahre in der EU besteht.¹²²

¹¹⁹ LZWB 2014, S. 42. Als Passiva werden sämtliche Positionen auf der rechten Seite der Bilanz bezeichnet. In der Bilanz muss die Summe der Aktiva stets der Summe der Passiva entsprechen, siehe zum Beispiel *Littkemann/Holtrup/Schulte*, Buchführung, S. 14 f. Die Differenz ist demnach immer gleich Null sein. In den Leitlinien ist mit der Nettovermögensposition die Differenz zwischen Vermögen und Schulden, also das Eigenkapital oder auch Reinvermögen, gemeint. Auch in der aktualisierten Fassung der Leitlinien wird die Nettovermögensposition weiterhin als „Summe Aktiva minus Summe Passiva“ dargestellt, siehe LZWB 2016, S. 48.

¹²⁰ LZWB 2012, S. 42.

¹²¹ LZWB 2012, S. 42 f.

¹²² LZWB 2012, S. 43 f.

(1) Antragsteller finanziert sich mit Hilfe eines Darlehens Dritter oder eines Finanzinstituts

Die Zollbehörden können vom Antragsteller eine Kopie des Geschäftsszenarios sowie eine Kopie der Kreditbestätigung oder ähnlich aussagekräftige Unterlagen verlangen, sofern der Antragsteller die Finanzierung durch das Darlehen eines Dritten oder eines Finanzinstituts bewerkstelligt. Die vorgelegten Unterlagen sollen dann mit aktuellen Prognosen des Cashflows, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abgeglichen werden, um ggf. auftretende Abweichungen festzustellen und diese bei erheblichem Umfang zu klären. Zudem kann so abgeschätzt werden, ob der Antragsteller auch zukünftig voraussichtlich innerhalb seiner Kreditlinie bleibt.¹²³

Darüber hinaus können weitere Nachweise eingefordert werden, um die Laufzeit vorhandener Darlehen oder auch die Modalitäten und Bedingungen der Darlehenserteilung einzusehen. Solche Nachweise können zum Beispiel Kreditbestätigungen oder Verpflichtungserklärungen eines Darlehensgebers sein. Mit Hilfe dieser Unterlagen kann auch ein Abgleich zwischen den darin enthaltenen Zahlen und denen der Jahresabschlüsse erfolgen. Sofern der Antragsteller persönlich haftender Alleininhaber oder Partner ist, sollte anhand einer glaubhaft gemachten Liste über alle persönlichen Vermögenswerte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens nachgeprüft werden.¹²⁴

(2) Patronatserklärung von einer Mutter- oder einer Konzerngesellschaft

In den Leitlinien wird die Patronatserklärung dahingehend definiert, dass sie die zustimmende Kenntnisnahme der Mutter- oder Konzerngesellschaft darüber beinhaltet, dass die Tochter den Versuch der Finanzmittelbeschaffung vornimmt. Sie stellt damit in schriftlicher Form eine Absichtserklärung zur finanziellen Unterstützung des antragstellenden Unternehmens dar. Sie ist aber nicht unbedingt rechtsverbindlich und kann eine Befristung aufweisen. Die Patronatserklärung kommt bei folgender Fallkonstellation zum Einsatz: Sofern die Tochter eine negative Nettovermögensposition aufweist und die Fortführung des Unternehmens gefährdet wäre, kann die Mutter bzw. der Konzern mit Hilfe der Patronatserklärung die Geschäftsleitung und einen Rechnungsprüfer in ihrem Standpunkt bekräftigen, dass die notwendige Liquidität vorliegt.¹²⁵

Sofern ein Tochterunternehmen seine Geschäftstätigkeit im Rahmen einer Garantie der Mutter ausführt, kann das Heranziehen der Abschlüsse letzterer unterstützend durch die Zollbehörden geschehen, damit die ausreichende Verfügbarkeit der für die Einhaltung der Garantie benötigten Mittel sichergestellt werden kann. In den Leitlinien wird aber zu bedenken gegeben, dass es sich bei der Patronatserklärung vielfach nicht um vertragliche Vereinbarungen rechtsverbindlicher Art handelt und diese damit nicht einklagbar ist. Sofern das beantragende Unternehmen also nur mit Hilfe einer Mutter- oder Konzerngesellschaft das Kriterium der nachweislichen Zahlungsfähigkeit erfüllen kann, muss ggf. seitens der Zollbehörden auf die Zusicherung eines rechtsverbindlichen Vertrages bestanden werden. Ein derartiger rechtsverbindlicher Vertrag kann aber nur dann Berücksichtigung bei der Bewertung des Kriteriums der Zahlungsfähigkeit finden, sofern die Rechtsverbindlichkeit entsprechend der nationalen Vorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats besteht. Zudem muss Inhalt der rechtsverbindlichen vertraglichen Vereinbarung die bedingungslose

¹²³ LZWB 2012, S. 43.

¹²⁴ LZWB 2012, S. 43.

¹²⁵ LZWB 2012, S. 43.

und unwiderrufliche Zusage zum Aufkommen für Verbindlichkeiten der Tochter sein. In der Folge obliegt es dem Unterzeichnenden die rechtliche Verantwortung zur Zahlung von Zolsschulden zu übernehmen, für deren Aufkommen der Antragsteller nicht Sorge leistet.¹²⁶

(3) Weniger als drei Jahre in der EU ansässiger Antragsteller

Eine wie bei länger bestehenden Unternehmen mögliche eingehende Überprüfung ist bei Antragstellern, die seit weniger als drei Jahren in der EU bestehen, nicht möglich. Das Risiko für die Zollbehörden erhöht sich insbesondere deshalb, da aus Mangel an Informationen nicht eingeschätzt werden kann, wie sich die Finanzlage längerfristig entwickeln wird. Nach Art. 14j Abs. 2 ZK-DVO ist in diesen Fällen die nachweisliche Zahlungsfähigkeit mit Hilfe der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Die Hinzuziehung von Zwischenberichten und auch aktuellen Prognosen für Cashflow, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen, welche durch Geschäftsführer, Partner oder Alleininhaber vorgelegt werden, ist auch hier möglich.¹²⁷

In den Leitlinien wird darauf hingewiesen, dass die Zollbehörden insbesondere bei Unternehmen, die sich nach einer Liquidation unter neuem Namen neu gegründet haben, um der Zahlung ihrer Verbindlichkeiten zu entgehen, besonders wachsam sein sollen. Sofern es sich in jeder Hinsicht um die gleiche Kategorie Unternehmen handelt und die aktuelle juristische Person mit der früheren identisch ist, können Zweifel in Bezug auf die hinreichend gute Finanzlage und damit die Erfüllung des Kriteriums der nachweislichen Zahlungsfähigkeit aufkommen.¹²⁸

Im Anhang 2 zu den AEO Leitlinien kann man weitere Hinweise zum Risikoindikator Zahlungsunfähigkeit / Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen finden. Beschrieben wird der Risikoindikator zunächst mit „Finanzielle Auffälligkeit kann die Nichteinhaltung der Vorschriften zu Folge haben.“ Als Lösung wird angeboten, das Unternehmen mit Hilfe von Bilanzen und Kapitalbewegungen daraufhin zu prüfen, ob und inwiefern es seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Vorgeschlagen wird die Einholung von Informationen über die Zahlungsfähigkeit bei der entsprechenden Bank. Zudem wirkt sich positiv zur Verhinderung finanzieller Risiken die Implementierung eines internen Überwachungsverfahrens aus.

II. Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, 6. Revision vom 11. März 2016

Die 6. Revision der Leitlinien für den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, am 11. März 2016 angenommen durch den Ausschuss für den Zollex-Fachbereich Allgemeines Zollrecht,¹²⁹ hat in Bezug auf das Kriterium der Zahlungsfähigkeit im Vergleich zur Version vom 17. April 2012 nur geringfügige Änderungen erfahren.

1. Änderungen

In allen Bereichen gibt es redaktionelle Änderungen, die sich insbesondere auf die neue Gesetzeslage und die neu geschaffenen Vorschriften beziehen.

¹²⁶ LZWB 2012, S. 44.

¹²⁷ LZWB 2012, S. 44.

¹²⁸ LZWB 2012, S. 44.

¹²⁹ Leitlinien Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter vom 11.03.2016, TAXUD/B2/047/2011 – Rev. 6, S. 44-51, [zitiert als LZWB 2016].

Im Bereich 2.III.2. Informationsquellen sollen zusätzlich zu den in der 3. Revision genannten Indikatoren nun auch anderweitig zugängliche Finanzinformationen wie beispielsweise Online-Datenbanken, Finanznachrichten und rechtlich relevante Akten Eingang in die Prüfung finden.¹³⁰

Im Bereich 2.III.2.1. über einen im Insolvenzverfahren befindlichen Antragsteller ist in der 3. Revision die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers grundsätzlich nicht gegeben, falls gegen diesen ein Insolvenz- oder Beitreibungsverfahren anhängig ist. In der 6. Revision wurde dies geändert auf Insolvenz- oder Liquidationsverfahren. In der 3. Revision soll trotz bestehenden Verfahrens aber eine eventuell mögliche Genehmigung weiter geprüft werden. In der 6. Revision soll dies vorgenommen werden, wenn eine Form der Zahlungsunfähigkeit besteht. Insbesondere soll gemäß den Ausführungen in der 6. Revision auch geprüft werden, ob die Verwaltung durch einen vom Richter bestimmten Dritten kontrolliert wird, welche Umstände zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben und ob die geschuldeten Beträge mit Aktiva wie Umlaufvermögen, langfristigen Aktiva, immateriellen Sachwerten und sonstigen Aktiva verrechnet werden können.¹³¹

In der 6. Revision wurde der Hinweis aus der 3. Revision gestrichen, dass ein Unternehmen auch freiwillig aus nichtfinanziellen Gründen liquidiert werden kann.

Im Bereich 2.III.2.2. über die Entrichtung von Zöllen und allen sonstigen Abgaben, Gebühren und Steuern ist in der 6. Revision ergänzt worden, dass bei angefochtenen Forderungen bei ausgesetzter Entscheidung der Zollverwaltung die Erbringung der Sicherheitsleistung nach Art. 45 Abs. 3 UZK zu prüfen ist. Bei nicht erbrachter Sicherheitsleistung soll eine Konsultation des Berichts der entsprechenden Befreiung erfolgen, um die Begründung einzusehen.¹³²

Zudem wurde die Rechtsgrundlage in Bezug auf die Zahlungserleichterungen angepasst. Diese sind nun in Art. 111 und 112 UZK zu finden. Auch wurde ergänzt, dass die bei der Beantragung der Erstattung von Zöllen und Steuern oder Abgaben in Bezug auf Ein- und Ausfuhr von Waren vorgelegten Nachweise zollseitig geprüft werden können.¹³³

Im neuen, in der 6. Revision unter Nr. 2.III.2.3. aufgeführten Bereich über den hinreichenden Leistungsnachweis der Zahlungsfähigkeit, wurde in der 6. Revision ergänzt, dass Zweifel an der Solvenz des Unternehmens auch von internen Prüfern berücksichtigt werden sollen.¹³⁴

In der 6. Revision wurde zudem ergänzt, dass weitere Finanzunterlagen wie zum Beispiel die Gewinn- und Verlustrechnung oder auch Kapitalflussrechnungen Eingang in die Prüfung finden sollen, da sie für die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens relevant sind.¹³⁵

In der 6. Revision wurde auch hinzugefügt, dass Kennzahlen Berücksichtigung finden sollen, die Anhaltspunkte für die Einhaltung der laufenden Verpflichtungen aus dem Umlaufvermögen

¹³⁰ LZWB 2016, S. 45.

¹³¹ LZWB 2016, S. 46.

¹³² LZWB 2016, S. 46.

¹³³ LZWB 2016, S. 47.

¹³⁴ LZWB 2016, S. 47.

¹³⁵ LZWB 2016, S. 47.

enthalten. Erwähnt wird der Liquiditätskoeffizient, der sich aus dem Quotienten aus Umlaufvermögen und laufenden Verbindlichkeiten zusammensetzt.¹³⁶

Weiter sollen nunmehr Schlussfolgerungen von Finanzinstituten oder Forschungseinrichtungen und auch sonstige, für die Bewertung bedeutungsvolle Indikatoren Eingang in die Prüfung finden. Besonders erwähnt werden umfangreiche Streiks oder der Verlust großer Projekte oder wichtiger Lieferanten.¹³⁷

Eine weitere Anpassung an die aktualisierte Rechtslage erfolgte in der 6. Revision, da dort der Unionsversand und das Zolllagerverfahren als besonderes Verfahren aufgeführt werden, bei deren Teilnahme eine erneute Prüfung ausreichender Finanzmittel des AEO-Antragsteller nicht erfolgen soll. In der 3. Revision wurde noch statt des besonderen Verfahrens „Unionsversand“ das Nichterhebungsverfahren „gemeinschaftliches Versandverfahren“ genannt.¹³⁸

Ausdrücklich erwähnt in der 6. Revision ist, dass bei Bewilligung des reduzierten Betrags für eine Gesamtsicherheit keine erneute Prüfung der Finanzmittel notwendig ist, sofern der Antragsteller keine anderen zollrelevanten Tätigkeiten ausübt. Da der Nachweis entsprechend ausreichender Finanzmittel bereits im Rahmen des Unionsversandverfahrens erfolgt ist, soll eine erneute Prüfung also nicht stattfinden.¹³⁹

Im Vergleich zur 3. Revision wurde in der 6. Revision im Bereich „2.III.3. Finanzierung durch ein Darlehen eines Dritten oder eines Finanzinstituts“ eine Ergänzung vorgenommen. Dadurch kann die Zollbehörde im Falle der Finanzierung durch ein Darlehen die Vorlage weiterer Informationen wie zum Beispiel die Darlehensbedingungen, den Namen des Darlehensgebers oder den Verwendungszweck des Darlehens einfordern. Zur Beurteilung der aktuell vorliegenden Finanzlage sollen diese Angaben mit Hilfe von Finanzunterlagen wie zum Beispiel der Gewinn- und Verlustrechnung oder Bilanzen verglichen und geprüft werden.¹⁴⁰

Im Bereich „2.III.5. Antragsteller, deren Unternehmen seit weniger als drei Jahren in der EU besteht“ wurde ein Absatz ergänzt. In diesem wird die Zollverwaltung auf die Besonderheiten eines aus der Umstrukturierung eines anderen Unternehmens hervorgegangen Unternehmens hingewiesen. Sollte sich dies weniger als drei Jahre vor Antragstellung begeben haben und das neue Unternehmen in der Wirtschaftstätigkeit dem alten gleicht, sollen zur Prüfung des Kriteriums der Zahlungsfähigkeit auch die Unternehmensabschlüsse und betrieblichen Auswertungen des davor bestehenden Unternehmens herangezogen werden.¹⁴¹

2. Bewertung der Änderungen der 6. Revision gegenüber der 3. Revision

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es keine großen Änderungen in der Kommentierung zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit gab. Der Großteil der Änderungen lässt sich darauf zurückführen, dass

¹³⁶ LZWB 2016, S. 47.

¹³⁷ LZWB 2016, S. 48.

¹³⁸ LZWB 2016, S. 48.

¹³⁹ LZWB 2016, S. 48.

¹⁴⁰ LZWB 2016, S. 49.

¹⁴¹ LZWB 2016, S. 51.

die Anpassung an die neue Gesetzeslage im UZK erfolgte. Der Umfang der zu prüfenden Unterlagen wurde zum Teil ausgeweitet. Nach wie vor soll das Merkmal der Zahlungsfähigkeit nicht erneut geprüft werden, wenn es im Rahmen eines zuvor beantragten Verfahrens schon eine entsprechende Prüfung mit positivem Ausgang gegeben hat. Dies ist äußerst kritisch zu sehen. Dem AEO C und F werden im UZK auf Antrag ohne erneute Prüfung die Reduzierung der Gesamtsicherheit auf 30 % des Referenzbetrages genehmigt und der AEO S hat für diese Reduzierung lediglich finanzielle Mittel in der Höhe vorzuhalten, dass mit diesen der nicht durch die Gesamtsicherheit gedeckte Teil des Referenzbetrages abgedeckt ist.

III. Zusammenfassung über die Vorgehensweise der bisherigen Prüfungspraxis

Die bisherige Prüfpraxis bezog sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche Insolvenzprüfung, negative Nettovermögensposition, also bilanzieller Fehlbetrag, bzw. Nettoumlaufvermögen und die Überprüfung von Patronatserklärungen. Zudem sollen bei Bestehen von Darlehen vom Antragsteller die bei den Kreditinstituten vorgelegten Unterlagen eingefordert werden. Einige weitere Kennzahlen sollen mittlerweile gebildet werden wie beispielsweise ab der 6. Revision der Liquiditätskoeffizient.

Es kann konstatiert werden, dass der Antragsteller zwar die von der Zollverwaltung geforderten Unterlagen vorlegen muss, sich ansonsten aber seine Pflichten, insbesondere in Bezug auf die Erstellung spezieller für die Prüfung der Zahlungsfähigkeit geeigneter Unterlagen, sehr im Rahmen halten. So besteht die Tendenz, es den Prüfern der Zollverwaltung zu überlassen, die Zahlungsfähigkeit oder -unfähigkeit aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen herauszulesen. Dabei entsteht der Eindruck, dass grundsätzlich zu Gunsten des Antragstellers entschieden werden soll, da selbst bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit noch geprüft werden muss, ob nicht doch genügend finanzielle Mittel vorhanden sind und zudem die Gründe der Zahlungsunfähigkeit zollseitig eruiert werden sollen. Im besten Fall soll die Zahlungsfähigkeit rechnerisch hergestellt werden, indem Vermögensgegenstände mit Fehlbeträgen verrechnet werden.

Im Folgenden wird im Teil 3 auf das Insolvenzrecht, im Teil 5 auf die Bilanzanalyse und im Teil 6 auf die Finanzplanung eingegangen. Ausführlich wird dargestellt, welche Prüfung sinnvoll ist und sein kann. Die bisherige Prüfpraxis soll anhand der in dem Bereich ausgeführten Informationen bewertet werden.

E. Auswertungen über die bisher als AEO registrierten Unternehmen

Die bisher als AEO zugelassenen Unternehmen sind auf der Homepage der Europäischen Kommission¹⁴² gelistet. Um einen Überblick über das Ausmaß und die Art der gelisteten Unternehmen zu erhalten, werden die dort aufgeführten Unternehmen im Folgenden ausgewertet. Dabei wurde der Zeitraum 2008 – 23.01.2018 berücksichtigt:¹⁴³

Insgesamt waren 15.539 Unternehmen gelistet. Die mit Abstand meisten Zertifikate wurden in Deutschland ausgestellt (6.147 / 39,6 %) gefolgt von Frankreich (1.580 / 10,2 %), Niederlande (1.558 / 10,02 %), Italien (1.272 / 8,2 %), Polen (807 / 5,2 %), Spanien (728 / 4,7 %) und dem Vereinigten Königreich (605 / 3,9 %). Von den übrigen Ländern wurden nur insgesamt 18,3 % der gelisteten Zertifikate ausgestellt.



Abbildung 1: Gelistete AEO-Zertifikate nach ausstellendem Land, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung.

¹⁴² http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/aeo_consultation.jsp?Lang=de, zuletzt abgerufen am 23.01.2018. Datenbanken der Schweiz und Norwegen wurden nicht berücksichtigt.

¹⁴³ Siehe auch ähnliche Auswertungen: Weerth, AW-Prax, 2017, 197 (197 ff.); Weerth, AW-Prax, 2017, 248 (248 ff.).

Wertet man die AEO-Zertifikate nach dem Jahr der Ausstellung aus, lässt sich erkennen, dass seit Einführung des Zertifikats in 2008 die Anzahl der ausgestellten Zertifikate bis zum Jahr 2011 gestiegen ist. In 2011 wurden mit 3.494 Stück die meisten Zertifikate ausgestellt. In den Jahren 2012 – 2014 sank die Zahl der ausgestellten Zertifikate wieder, um im Jahr 2015 circa auf dem Vorjahresniveau zu stagnieren. In 2016 zeigte sich erneut ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr. So wurden in 2015 noch 1.057 neue Zertifikate ausgestellt, während die Zahl der Neuausstellungen in 2016 auf 1.354 stieg. In 2017 ging die Zahl der Neuausstellungen wieder leicht zurück auf 1.176.

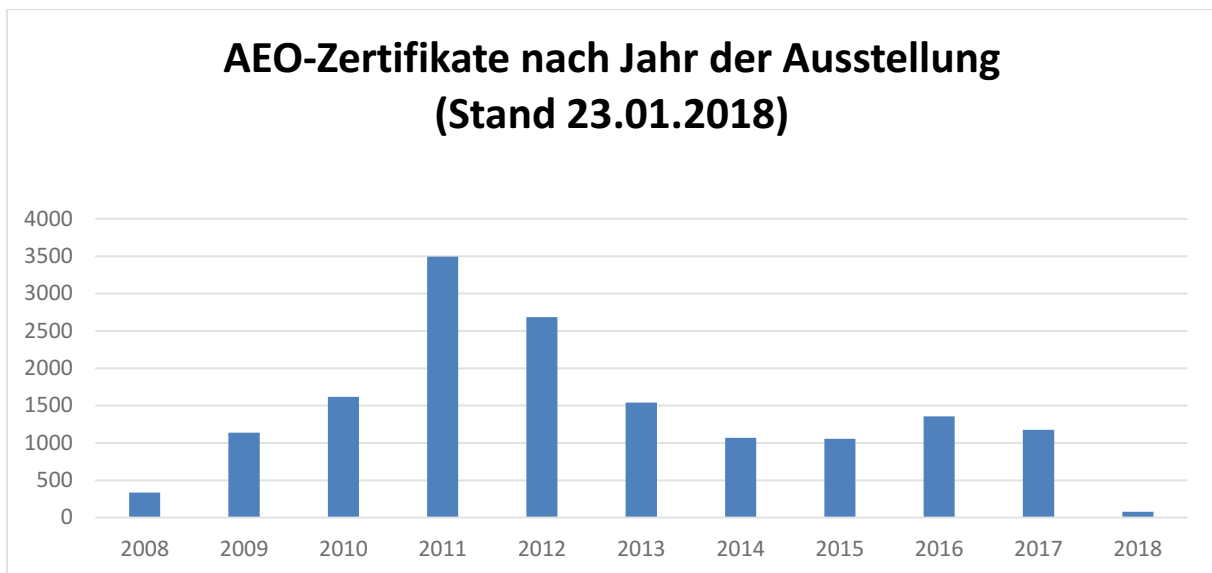


Abbildung 2: AEO-Zertifikate nach Jahr der Ausstellung, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung.

Eine Ursache des Anstiegs der Neubeantragungen des AEO in den Jahren 2016 und 2017 in Bezug auf das Niveau von 2015 liegt zum einen an der zum 1. Mai 2016 in Kraft getretenen Rechtsänderung (UZK). So ist die Erteilung von vielen Vereinfachungen nun davon abhängig, dass die Antragsteller die AEO-Kriterien erfüllen, ohne AEO zu sein. Demnach wäre es folgerichtig, als Unternehmen direkt das Zertifikat zu beantragen, um in den Genuss sämtlicher Vorteile des AEO zu gelangen.¹⁴⁴

Da sich hohe Zuwachsraten aber insbesondere bei Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich beobachten lassen, ist auch der Brexit ein Faktor für die steigende Anzahl von Beantragungen.¹⁴⁵

¹⁴⁴ Weerth, AW-Prax, 2016, 80 (85); Weerth, AW-Prax, 2017, 248 (252).

¹⁴⁵ Weerth, AW-Prax, 2017, 248 (251).

Weiter ist interessant, die Rechtsformen der Unternehmen zu betrachten, für die ein AEO-Zertifikat ausgestellt wurde. Ausgewertet wurden nur die insgesamt 6.417 Zertifikate, die in Deutschland und Österreich ausgestellt wurden. Deutschland wurde ausgewählt, weil in Deutschland mit Abstand die meisten Zertifikate ausgestellt werden. In Österreich sind die Rechtsformen vergleichbar mit denen in Deutschland.

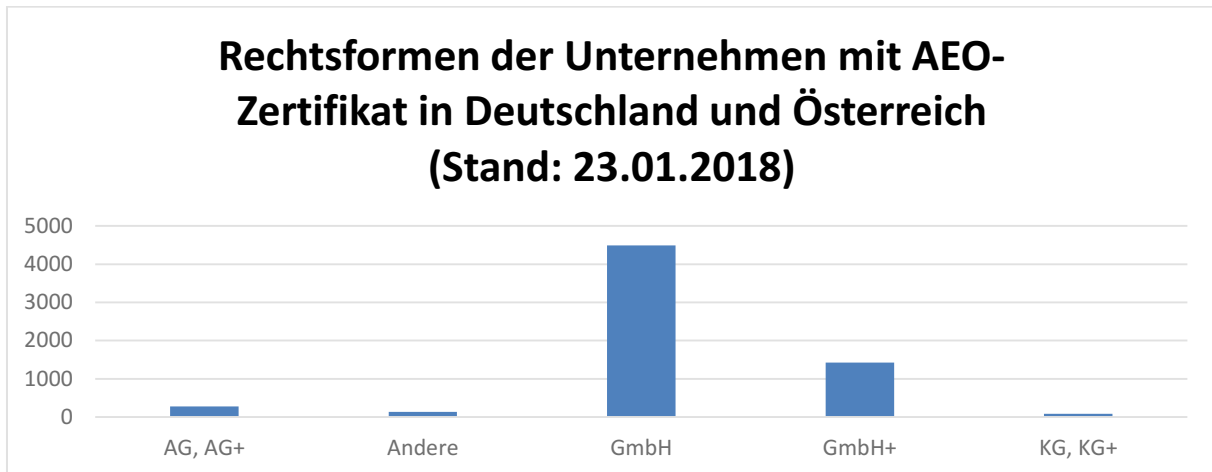


Abbildung 3: Rechtsformen der Unternehmen mit AEO-Zertifikat in Deutschland und Österreich, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung.

Die meisten Unternehmen mit AEO-Zertifikat weisen die Rechtsform GmbH auf (4.494 / 70,03 %). Mit weitem Abstand folgen GmbH & Co. KG (GmbH+: 1.423 / 22,2 %) und mit wiederum großem Abstand AGs bzw. AG & Co. KG bzw. AG & Co. KGaA (zusammengefasst als AG, AG+; 278 / 4,3 %). Die übrigen Rechtsformen ergeben zusammen insgesamt 222 bzw. 3,5 %.

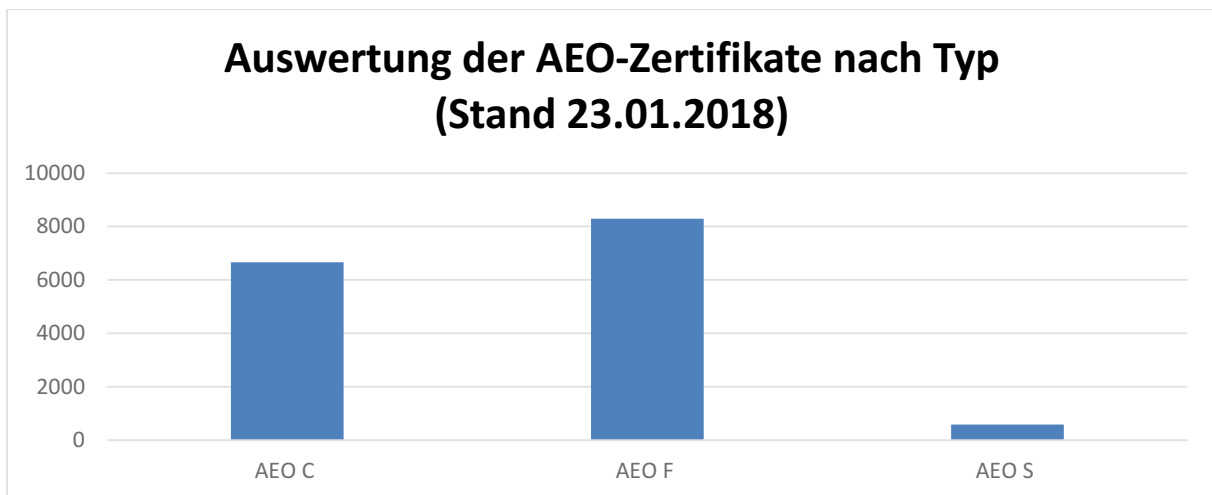


Abbildung 4: Auswertung der AEO-Zertifikate nach Typ, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung

Bei der Auswertung der Zertifikate nach Typ wird deutlich, dass die überwiegende Mehrheit der AEO vom Typ C (6.664) und F (8.297) sind. Nur ein sehr geringer Anteil besitzt den Status des AEO S (578), das sind knapp 4 %.

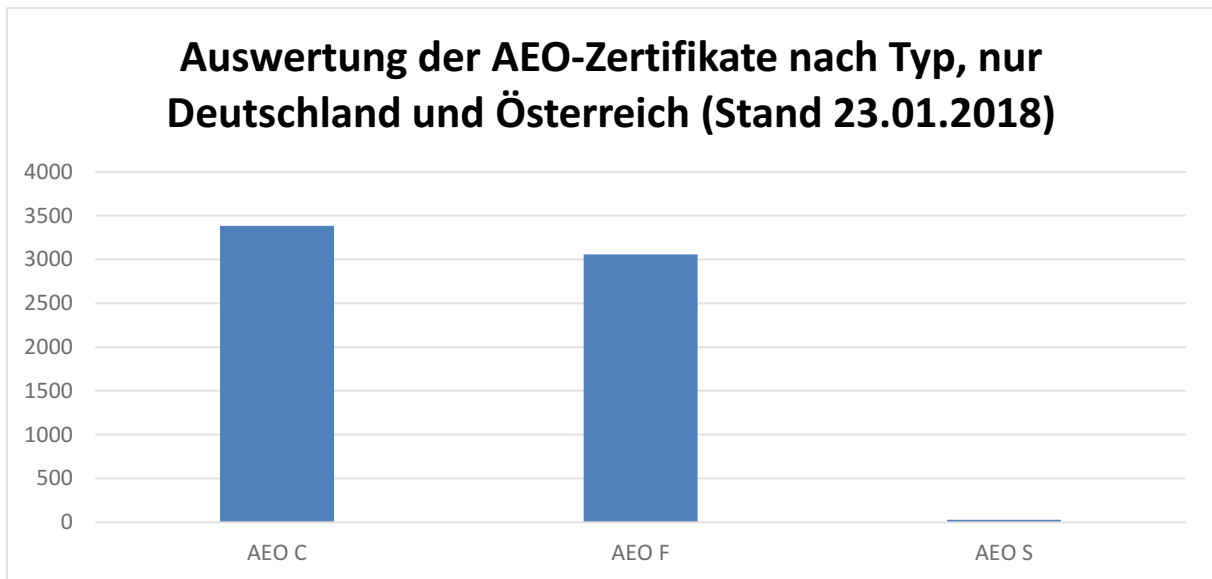


Abbildung 5: Auswertung der AEO-Zertifikate nach Typ, nur Deutschland und Österreich, Stand 23.01.2018, eigene Zusammenstellung

Bei Einschränkung der Auswertung nach dem Typ des AEO auf die Länder Deutschland und Österreich verringert sich der Anteil des AEO S mit 28 in Bezug auf AEO C mit 3.383 und AEO F mit 3.058 auf ca. 0,4 %.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass in Deutschland mit großem Abstand die meisten AEO zugelassen worden sind (knapp 40 %). Von den in Deutschland und Österreich registrierten AEO haben mit insgesamt 92,23 % die meisten Unternehmen die Rechtsform GmbH oder eine mit der GmbH assoziierte Rechtsform. Es wird daraus die Legitimation abgeleitet, sich im Folgenden schwerpunktmäßig auf das deutsche Recht zu beschränken und die Rechtsform GmbH zu fokussieren. Zudem werden vorwiegend die AEO-Typen C und F fokussiert, da der Anteil der AEO-S mit ca. 0,4 % in Deutschland und Österreich extrem gering ist.

Teil 3: Liquidität im Insolvenzrecht

Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit wird ausführlich im Rahmen der §§ 17 bzw. 18 InsO, Zahlungsunfähigkeit bzw. drohende Zahlungsunfähigkeit, ausgeführt. Zur Abgrenzung des Begriffes der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens wird der Begriff der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 f. InsO im Weiteren detailliert dargestellt. Auch § 19 InsO, Überschuldung, wird im Folgenden erörtert, da die bisherige Prüfungspraxis für die Zahlungsfähigkeit im AEO-Antragsverfahren erfordert, dass das Betriebsvermögen keinen negativen Saldo aufweist. Dies entspricht, wie später gezeigt wird, dem Tatbestand der formellen Überschuldung nach § 19 InsO. Bevor vertieft auf die §§ 17-19 InsO eingegangen wird, erfolgen zunächst Ausführungen über die Ausrichtung und Zielsetzung der InsO sowie die Darstellung des Verlaufs eines Insolvenzverfahrens.

Die nun folgenden Ausführungen beziehen sich auf die in Deutschland gültige Insolvenzordnung, da ein Großteil der Unternehmen, die bereits den AEO beantragt haben, in Deutschland ansässig ist (siehe Teil 2, S. 38 ff.). Zudem soll diese Dissertation nicht vergleichend verschiedene Insolvenzordnungen nebeneinander legen, sondern den Begriff der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens deutlicher herausarbeiten. Daher wird die deutsche Insolvenzordnung exemplarisch einbezogen.

A. Ausrichtung und Zielsetzung der Insolvenzordnung in Deutschland

Insolvenzregeln kommen zum Tragen, wenn es bei einem Unternehmen an Liquidität, also Zahlungsfähigkeit, mangelt und die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit besteht. Handeln können unter diesen Voraussetzungen sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner. Unter gewissen Umständen besteht sogar die Pflicht des Schuldners, da er sich sonst der Insolvenzverschleppung schuldig macht.¹⁴⁶

Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann der Eigentümer oder der beauftragte Manager das Recht verlieren, über das Unternehmensvermögen zu verfügen. Die Verfügungsgewalt geht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 InsO auf den Insolvenzverwalter über. Der hinter der InsO stehende Wille des Gesetzgebers ist, dass der Schuldner gehindert wird, den Gläubigern Vermögenswerte zu entziehen oder einzelne Gläubiger bevorzugt zu behandeln und so die Befriedigungsquote der übrigen Gläubiger zu mindern.¹⁴⁷

Das Insolvenzrecht soll also die Gesamtheit der Gläubiger bzw. Kapitalgeber vor Schäden ihres Vermögens schützen, nicht nur einzelne.¹⁴⁸ Bei insolvenznahen Situationen können aber auch der Eigentümer selbst und Arbeitnehmer geschädigt werden.¹⁴⁹

Bei einem Insolvenzverfahren besteht nicht nur die Möglichkeit der Vermögensverwertung und der Aufteilung des Erlöses unter der Gläubigerschaft. Vielmehr soll nach § 1 InsO geprüft werden, ob der

¹⁴⁶ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 418; Die Verpflichtung zum Handeln wird in Teil 7, S. 175 erläutert.

¹⁴⁷ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 418.

¹⁴⁸ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 419; Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 5.

¹⁴⁹ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 418.

Erhalt des Unternehmens möglich ist. Der Alteigentümer behält dann unter gewissen Bedingungen Teile seines Eigentums im reorganisierten Unternehmen.¹⁵⁰

Konkret bestehen bei einer Insolvenz die Alternativen a) zur Generierung von Liquidität Vermögensgegenstände zu veräußern oder das gesamte Unternehmen zu verkaufen, sofern es von den Verbindlichkeiten befreit wurde oder b) in einer Reorganisation, was die Sanierung im operativen und finanziellen Sinn beinhaltet und die Beibehaltung eines gewissen Teils der Altgläubiger.¹⁵¹

Insolvenzeröffnungsgründe sind die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO und die Überschuldung nach § 19 InsO.¹⁵³

In § 17 Abs. 1 InsO wird als allgemeiner Eröffnungsgrund die Zahlungsunfähigkeit benannt. Der Begriff ist definiert als Lage des Schuldners, in der dieser die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Die sonstigen Insolvenzeröffnungsgründe sind die drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO und die Überschuldung nach § 19 InsO.¹⁵⁴ Die drohende Zahlungsunfähigkeit liegt nach § 18 Abs. 2 InsO dann vor, „wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.“ Zeitlich tritt die Zahlungsunfähigkeit nach der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO und auch üblicherweise nach der Überschuldung gemäß § 19 InsO ein.¹⁵⁵

B. Ablauf eines Insolvenzverfahrens

Vor dem eigentlichen Insolvenzverfahren findet ein Vorverfahren statt, das Insolvenzeröffnungsverfahren. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 InsO durch einen Insolvenzantrag eröffnet. Gestellt werden kann der Antrag nach § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO durch den Schuldner oder durch einen Gläubiger. Das Gericht prüft im Rahmen des Eröffnungsverfahrens die Zulässigkeit des Antrags. Ist diese gegeben, wird gemäß § 16 InsO durch das Gericht geprüft, ob ein Eröffnungsgrund (§§ 17-19 InsO) vorliegt.¹⁵⁶

Das Eröffnungsverfahren gilt dann als beendet, wenn das Insolvenzgericht abschließend über den Insolvenzantrag entscheidet. Entweder wird der Antrag mangels Masse abgewiesen oder das Verfahren eröffnet. Eine Abweisung mangels Masse wird dann durchgeführt, wenn das Vermögen des Schuldners nicht für die Deckung der Verfahrenskosten ausreicht. Das Unternehmen wird in der Folge aufgelöst und abgewickelt.¹⁵⁷

¹⁵⁰ *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 419.

¹⁵¹ *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 420.

¹⁵³ *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 421.

¹⁵⁴ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 3.

¹⁵⁵ *Rüntz*, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 2.

¹⁵⁶ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, vor § 1 InsO, Rn. 199 ff.; *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 265.

¹⁵⁷ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, vor § 1 InsO, Rn. 209 f.

Das Insolvenzverfahren wird eröffnet, wenn das Gericht den Antrag für die Eröffnung als begründet ansieht.¹⁵⁸ Das Gericht hat nach § 27 InsO einen Eröffnungsbeschluss zu erlassen, der nach § 30 InsO öffentlich bekannt gemacht werden muss.¹⁵⁹

C. Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO ist der Schuldner dann „zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.“ Nach der Zahlungseinstellung des Schuldners ist nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO Zahlungsunfähigkeit anzunehmen.

I. Allgemeines und historischer Kontext

Der Begriff der „Zahlungsunfähigkeit“ ist an verschiedenen Stellen innerhalb (zum Beispiel §§ 15a, 130 bis 133 InsO) und außerhalb des Insolvenzrechts zu finden (zum Beispiel §§ 28, 283c StGB, § 64 GmbHG, § 92 AktG). Der Begriff soll laut Rechtsprechung einheitlich verwendet werden.¹⁶⁰ Der Begriff gilt auch in der Verbraucherinsolvenz.¹⁶¹

Historisch leitet sich der Begriff der Zahlungsunfähigkeit aus dem gleichlautenden Begriff der Konkursordnung (KO) ab. Eine Legaldefinition des dort enthaltenen Begriffs Zahlungsunfähigkeit gab es nicht. Durch Rechtsprechung und Literatur wurde die Zahlungsunfähigkeit definiert als „das auf einem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, voraussichtlich dauernde Unvermögen eines Schuldners [...], seine sofort zu erfüllenden, ernsthaft eingeforderten Geldschulden im Wesentlichen zu begleichen.“¹⁶²

Die in § 17 Abs. 2 S. 1 InsO genannte Legaldefinition, nach der „der Schuldner [...] zahlungsunfähig [ist], wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen“, weist sowohl Gemeinsamkeiten als auch Ähnlichkeiten mit der oben genannten Definition auf. So fehlen insbesondere die Merkmale des „dauernden Unvermögens“ und der „Wesentlichkeit“. Zudem müssen die fälligen Verbindlichkeiten nach Definition nicht mehr „ernsthaft eingefordert“ werden.¹⁶³

Durch die Rechtsprechung wurde bestätigt, dass die legal weggefallenen Merkmale trotzdem zu berücksichtigen sind, da der Begriff der Zahlungsunfähigkeit nicht schon jede geringfügige und bzw. oder kurzfristige Deckungslücke umfassen soll.¹⁶⁴

Im Folgenden werden drei Abgrenzungsfragen ausgeführt: die Dauer der Zahlungsunfähigkeit, die Wesentlichkeit der Zahlungspflichten sowie das Schuldnerargument der Zahlungsunwilligkeit.

¹⁵⁸ Hess, in: ders., Insolvenzrecht, vor § 1 InsO, Rn. 211.

¹⁵⁹ Hess, in: ders., Insolvenzrecht, vor § 1 InsO, Rn. 213; *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 265.

¹⁶⁰ BGH ZInsO 2006, 827 (827); für §64 GmbHG ausdrücklich: BGH ZInsO 2005, 807 (807); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 1.

¹⁶¹ *Rüntz*, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 4.

¹⁶² BGH NJW 1992, 1960 (1960); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 5.

¹⁶³ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 3.

¹⁶⁴ BGH ZInsO 2005, 807 (807); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 7 und 40.

1. Dauer der Zahlungsunfähigkeit

Aus der Formulierung „nicht in der Lage sein“ kann gefolgert werden, dass unter Geltung der Insolvenzordnung im Wirtschaftsleben häufiger vorkommende kurzfristige Zahlungsstockungen tolerierbar sind.¹⁶⁵ Eine Zahlungsstockung wird angenommen, „wenn der Schuldner die Liquiditätslücke voraussichtlich innerhalb von drei Wochen schließen kann.“¹⁶⁶ Die Unfähigkeit der Erfüllung der Zahlungspflichten wird also mit kurzfristigen Zahlungsstockungen noch nicht verursacht.

Dies wird auch deutlich durch die Leitsätze, zu denen der BGH in der Entscheidung vom 24.05.2005¹⁶⁷ seine Ausführungen zum Unterschied zwischen Zahlungsstockung und Zahlungsunfähigkeit und die weiteren Voraussetzungen der Zahlungsunfähigkeit zusammengefasst hat:

„1. Eine bloße Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen. Dafür erscheinen drei Wochen erforderlich, aber auch ausreichend.“¹⁶⁸

Der Zeitraum ist also zu berücksichtigen. Stellt sich der Mangel an Zahlungsmitteln nur kurzfristig ein, ist das kein Insolvenzgrund nach § 17 InsO. Vielmehr wird dem Schuldner über den Fälligkeitstermin hinaus die Zeit eingeräumt, die eine kreditfähige Person zum Leihen erforderlicher Mittel benötigt.¹⁶⁹ Objektiv kann von kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten ausgegangen werden, wenn diese höchstens drei Wochen andauern.¹⁷⁰

2. Wesentlichkeit der Zahlungspflichten

Nach der Insolvenzordnung sind „ganz geringfügige Liquiditätslücken“ nicht zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesgerichtshof¹⁷¹ entschieden:

„2. Beträgt eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von Zahlungsfähigkeit auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird.“¹⁷²

3. Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast

¹⁶⁵ Gogger, Insolvenzgläubiger-Handbuch, § 2, Rn. 108.

¹⁶⁶ Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 45.

¹⁶⁷ BGH ZInsO 2005, 807 (807 ff.); Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 38.

¹⁶⁸ BGH ZInsO 2005, 807 (807); Nickert, in: ders./Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 165.

¹⁶⁹ Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 18.

¹⁷⁰ BGH ZInsO 2005, 807 (807); Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 18; Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 313;.

¹⁷¹ BGH ZInsO 2005, 807 (807 ff.); Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 38.

¹⁷² BGH ZInsO 2005, 807 (807); Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 38.

vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.“¹⁷³

Der BGH begründet seine vom Wortlaut der Legaldefinition abweichende Konkretisierung damit, dass weder eine bloße Zahlungsstockung noch eine unwesentliche Liquiditätslücke eine Insolvenz rechtfertigen können.¹⁷⁴

Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO tritt also nur dann ein, wenn ein nicht nur unwesentlicher Teil der fälligen Forderungen nicht beglichen werden kann.¹⁷⁵

3. Prüfungsreihenfolge

Die vorausgegangenen Kapitel zusammenfassend kann eine Prüfungsreihenfolge für die Zahlungsunfähigkeit aufgestellt werden:¹⁷⁶

Zunächst wird festgestellt, ob der Liquiditätsstatus zum Stichtag eine Deckungslücke aufweist. Ist dies nicht der Fall, liegt Zahlungsfähigkeit vor.¹⁷⁷

Gibt es eine Deckungslücke, wird mit Hilfe eines Liquiditätsplans überprüft, ob die Schließung der Lücke innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen (fast) vollständig möglich ist. Ist dies der Fall, liegt Zahlungsfähigkeit vor.¹⁷⁸

Kann die Lücke nicht innerhalb von 3 Wochen fast vollständig geschlossen werden, wird geprüft, ob die Deckungslücke größer oder gleich 10 % beträgt. Ist das nicht der Fall, wird überprüft, ob die Schließung der Lücke innerhalb eines Zeitraums von 3-6 Monaten fast vollständig möglich ist. Ist das der Fall, liegt Zahlungsfähigkeit vor. Ist das nicht der Fall, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

Ist die Deckungslücke 10 % oder größer, muss geprüft werden, ob eine Schließung dieser Lücke innerhalb der nächsten 3 Monate fast sicher zu erwarten ist und die Gläubiger den Umständen des Einzelfalls entsprechend zuwarten müssen. Ist dies der Fall, liegt Zahlungsfähigkeit vor. Ist das nicht der Fall, liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

4. Das Schuldnerargument der Zahlungsunwilligkeit

Nach § 17 Abs. 2 InsO wird Zahlungsunfähigkeit nur angenommen, wenn der Schuldner tatsächlich nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Hiermit wird auf einen objektiven Mangel an auszugebenden Zahlungsmitteln abgezielt.¹⁷⁹ Nicht gemeint ist damit die Zahlungsunwilligkeit, also die Angabe des Schuldners, dass er die Forderungen zwar erfüllen könne, aber dies nicht wolle. Unbeachtlich ist auch das bloße Übersehen eines Zahlungstermins.¹⁸⁰

¹⁷³ BGH ZInsO 2005, 807 (807).

¹⁷⁴ Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 312a; Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 39.

¹⁷⁵ Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 20; Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 310.

¹⁷⁶ Frystatzki, NZI 2010, 389 (394).

¹⁷⁷ Frystatzki, NZI 2010, 389 (394).

¹⁷⁸ Sikora, NWB, 308 (314 f.).

¹⁷⁹ Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 12.

¹⁸⁰ Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 12; Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 320.

Es können die Grundsätze des Insolvenzeröffnungsverfahrens angewendet werden. So hat beispielsweise in einem Verfahren der Gläubiger lediglich die Forderung und den Insolvenzeröffnungsgrund glaubhaft zu machen. Der Schuldner kann nach der gerichtsinternen Zulassung des Antrages gemäß § 14 Abs. 2 InsO behaupten, die Begleichung der Forderung sei möglich, aber beispielsweise wegen mangelhafter Werkleistungen nicht gewollt. In diesem Fall ist die Frage zu klären, ob tatsächlich Zahlungsunfähigkeit gegeben ist. Dies hat das Gericht im Rahmen der Prüfung des Insolvenzeröffnungsgrundes zu untersuchen. Der Amtsermittlungsgrundsatz findet Anwendung (§ 5 InsO). Das Gericht wird zu diesem Zweck eine Liquiditätsbilanz bzw. einen Finanzstatus oder Finanzplan vom Schuldner einholen. Aus diesen Unterlagen kann die Richtigkeit der Behauptung des Schuldners und eine ausreichende Menge an Geldmitteln zur Befriedigung der Gläubiger festgestellt werden.¹⁸¹

Dem Schuldnerargument der Zahlungsunwilligkeit wird mit steigender Forderungshöhe eine größere Bedeutung beigemessen.¹⁸²

Dem entgegen ist die Zahlungseinstellung abzugrenzen.

Für die Zahlungseinstellung hat sich folgende Definition in der Rechtsprechung herausgebildet:¹⁸³ „Zahlungseinstellung ist das vom Schuldner ausgehende, nach außen erkennbare Verhalten, das den beteiligten Verkehrskreisen den Eindruck vermittelt, der Schuldner könne einen nicht unwesentlichen Teil seiner fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten aufgrund eines objektiven nicht nur vorübergehenden Mangels an Geldmitteln nicht bezahlen.“¹⁸⁴

Die Zahlungseinstellung wird in § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO explizit und als stärkstes Indiz für Zahlungsunfähigkeit genannt. Sie kann ausdrücklich erklärt werden oder sich durch sonstige Erklärungen oder konkludentes Handeln des Schuldners ergeben.¹⁸⁵

Wenn der Schuldner die Zahlungen eingestellt hat, besteht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO eine unwiderlegbare Vermutung für das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit. Die Zahlungseinstellung wird üblicherweise verstanden als eine nach außen erkennbar gewordene Leistungsunfähigkeit des Schuldners, die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.¹⁸⁶

Ist die Zahlungseinstellung erst eingetreten, kann diese nur durch die allgemeine Aufnahme der Zahlungen an die Gesamtheit der Gläubiger beseitigt werden.¹⁸⁷

¹⁸¹ Gogger, Insolvenzgläubiger-Handbuch, § 2, Rn. 120 f.

¹⁸² Gogger, Insolvenzgläubiger-Handbuch, § 2, Rn. 123.

¹⁸³ BGH ZInsO 2001, 318 (319).

¹⁸⁴ BGH ZInsO 2001, 318 (319); Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 321; Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 54.

¹⁸⁵ Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 31 ff.

¹⁸⁶ BGH ZIP 1995, 929 (930).

¹⁸⁷ Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 62.

5. Detaillierte Ausführungen

Unter Zahlungspflichten sind „alle persönlichen Verbindlichkeiten des Schuldners im Sinn des 2. Abschnittes des 8. Buchs der ZPO“¹⁸⁸ zu verstehen. Maßgeblich sind die Geldverbindlichkeiten des Insolvenzschuldners.¹⁸⁹

Berücksichtigt werden müssen alle fälligen Zahlungen. Fälligkeit umfasst mindestens die Fälligkeit im Sinn des § 271 BGB.¹⁹⁰ Die Fälligkeit nach § 17 Abs. 2 InsO kann erst nach einer Gläubigerhandlung, in der der Wille ausgedrückt wird, die Erfüllung vom Schuldner zu verlangen, festgestellt werden.¹⁹¹ Als Gläubigerhandlung ist die Übersendung der Rechnung als einmalige Zahlungsaufforderung ausreichend.¹⁹² Ein regelmäßiges Zahlungsverlangen oder eine selbst einmalige Wiederholung ist nicht notwendig.¹⁹³

Fällig im Sinn des § 17 Abs. 2 InsO sind Forderungen auch nur, wenn sie frei von Einwendungen und Einreden sind.¹⁹⁴

Die Unfähigkeit zum Ausgleich der Verbindlichkeiten muss auf einem Liquiditätsmangel, also nach § 17 InsO einem objektiven Mangel an verfügbaren Zahlungsmitteln, beruhen. Dabei sind als Zahlungsmittel Bar- und Buchgeld zu berücksichtigen und auch abrufbare Kredite.¹⁹⁵

6. Zusammenfassung

Resümierend kann gesagt werden, dass bei der Schließung einer Liquiditätslücke innerhalb von drei Wochen von einer bloßen Zahlungsstockung ausgegangen werden kann.

Bei der Überschreitung dieses Dreiwochenzeitraums bestimmt sich die Frage nach einer möglichen Insolvenz nach der Größe der Liquiditätslücke. Liegt die Unterdeckung bei unter 10 %, wird die Zahlungsfähigkeit des Schuldners widerlegbar angenommen. Ab 10 % Unterdeckung wird von Zahlungsunfähigkeit ausgegangen.¹⁹⁶

Zahlungseinstellung ist das stärkste Indiz für Zahlungsunfähigkeit. Sie ist von bloßer Zahlungsunwilligkeit abzugrenzen.

7. Bedeutung für den AEO

Ein AEO-Antragsteller, der sich im Insolvenzverfahren befindet, erfüllt nachweislich einen der Insolvenztatbestände (§§ 17 – 19 InsO). Die Regelung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a UZK-DVO, nach der

¹⁸⁸ Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 5.

¹⁸⁹ Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 303; Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 8.

¹⁹⁰ Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 8.

¹⁹¹ BGH ZInsO 2007, 939 (939); Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 307; Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 11.

¹⁹² Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 12.

¹⁹³ BGH ZInsO 2007, 939 (941).

¹⁹⁴ Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 304; Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 11.

¹⁹⁵ Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 33.

¹⁹⁶ Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 45.

sich das beantragende Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht in einem Insolvenzverfahren befinden darf, ist sinnvoll.

Werden die Voraussetzungen der Illiquidität erfüllt, ist dies definitiv ein Anzeichen dafür, dass der Antragsteller nicht liquide ist. Die bis zu 10 %ige akzeptierte Lücke zwischen zu erfüllenden Verpflichtungen und den verfügbaren Zahlungsmitteln für bis zu drei Wochen kann keine untere, akzeptable Grenze für die Liquidität im Rahmen der AEO-Antragsbearbeitung sein. Das beantragende Unternehmen wäre in einem solchen Fall zwar nicht illiquide nach InsO, aber als liquide könnte es auch nicht gelten, da es sich in einer Zahlungsstockung befände. Für den AEO ist Liquidität erforderlich, die dann vorherrscht, wenn der Antragsteller zu jeder Zeit seine Verpflichtungen begleichen kann.

II. Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

Die Zahlungsunfähigkeit kann a) über Indizien vermutet oder b) über eine Liquiditätsbilanz festgestellt werden.

Da gesetzlich keine Ermittlungsmethode zur Zahlungsunfähigkeit vorgegeben ist, hängt es von der jeweiligen Situation ab, auf welche Weise die Zahlungsunfähigkeit festgestellt wird.¹⁹⁷

1. Nachweis der Illiquidität mit Hilfe von Indizien

Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit reichen auch Indizien aus.¹⁹⁸

In verschiedenen, in der Folge zitierten Urteilen wurden Indizien herausgearbeitet, mit deren Hilfe es in gewisser Hinsicht möglich ist, Unternehmen als liquide oder illiquide einzuschätzen. Unterteilt werden können sie in stark oder schwach für eine Zahlungsunfähigkeit sprechende Indizien, nicht auf eine Zahlungsunfähigkeit hindeutende Indizien sowie Indizien, die für eine drohende Zahlungsunfähigkeit stehen.

(1) Starke Indizien für eine Zahlungseinstellung

Indizien, die bereits einzeln für sich und insbesondere bei gehäuftem Auftreten stark für die Zahlungseinstellung und damit Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners sprechen, sind:¹⁹⁹

- wenn der Schuldner selbst erklärt, dass er fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen kann, sogar wenn er dabei um Stundung bittet.²⁰⁰
- wenn der Schuldner Löhne und Gehälter nur schleppend zahlt.²⁰¹
- wenn der Schuldner gegenüber einem Großgläubiger mit Kenntnissen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erklärt, eine ernsthaft eingeforderte Forderung nicht mehr oder teilweise nicht mehr erfüllen zu können. Die Forderung muss jedoch einen wesentlichen Teil

¹⁹⁷ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 46.

¹⁹⁸ BGH ZInsO 2011, 1410 (1410); *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 43; *Sikora*, NWB, 308 (320).

¹⁹⁹ *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 323; *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59; *Harz*, ZInsO 2001, 193 (195).

²⁰⁰ BGH ZInsO 2006, 1210 (1211); BGH ZIP 2001, 2097 (2098); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59; *Sikora*, NWB, 308 (320).

²⁰¹ BGH ZInsO 2008, 378 (378); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

- der fälligen Verpflichtungen umfassen.²⁰²
- wenn der Schuldner ausdrücklich erklärt, zahlungsunfähig zu sein.²⁰³
 - wenn der Schuldner einen erheblichen Teil der fälligen Verbindlichkeiten nicht zahlt, selbst wenn Zahlungen in beträchtlicher Höhe noch geleistet werden.²⁰⁴
 - wenn der Schuldner über einen gewissen Zeitraum die Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt.²⁰⁵ Entsprechend den Ausführungen des BGH stellt dies ein starkes Indiz für Zahlungsunfähigkeit dar. Begründet wird dies mit der drohenden Strafbarkeit nach § 266a StGB, wodurch diese Art der Forderungen in der Regel bis zuletzt bedient werden.²⁰⁶ Bloße Zahlungsunwilligkeit ist deswegen üblicherweise auszuschließen. Als maßgebliche Zeiträume sind in Urteilen des BGH sechs Monate Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen²⁰⁷ bzw. mehr als drei Wochen Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen und Löhnen²⁰⁸ für die Begründung einer Zahlungseinstellung als ausreichend erachtet worden.²⁰⁹
 - wenn der Schuldner eine wesentliche Forderung nicht ausgleicht.²¹⁰
 - wenn der Schuldner der Hausbank in überstürzter und unkontrollierter Art den nicht gezahlten Bestand der Tageskasse in Plastiktüten abliefern.²¹¹
 - wenn der Schuldner keinen Unterhalt zahlt.²¹²
 - wenn der Schuldner wegen Vermögensdelikte verhaftet wird und ihm so weitere Zahlungen unmöglich werden.²¹³
 - wenn häufig Rücklastschriften auftreten.²¹⁴
 - wenn der Schuldner das Geschäftslokal ohne ordnungsgemäße Abwicklung schließt.²¹⁵
 - wenn der Schuldner vor seinen Gläubigern flüchtet.²¹⁶
 - wenn der Schuldner eine eidesstattliche Versicherung mit entsprechendem Inhalt abgibt.²¹⁷

²⁰² BGH ZInsO 2006, 1210 (1211); BGH ZInsO 2008, 378 (379); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59; *Sikora*, NWB, 308 (320).

²⁰³ BGH NJW 1984, 1953 (1954); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

²⁰⁴ BGH ZInsO 2006 1210 (1212); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

²⁰⁵ BGH NZI 2006, 405 (406); BGH, 12.10.2006 – IX ZR 228/03; *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 43; *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59; *Sikora*, NWB, 308 (320).

²⁰⁶ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59; *Wuschek*, ZInsO 2015, 2505 (2505).

²⁰⁷ BGH ZInsO 2006, 827 (827).

²⁰⁸ BGH NZI 2006, 405 (406); BGH ZInsO 2006, 1210 (1212).

²⁰⁹ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

²¹⁰ BGH ZInsO 2001, 318 (319).

²¹¹ BGH NJW 1984, 1953 (1953).

²¹² AG Neuss ZInsO 2016, 116 (116); *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 43.

²¹³ BGH WM 1991, 150 (151), *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

²¹⁴ BGH ZInsO 2014, 1619 (1620); *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 43.

²¹⁵ BGH NZI 2006, 405 (406); *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 43; *Sikora*, NWB, 308 (320).

²¹⁶ BGH NZI 2006, 405 (406); *Sikora*, NWB, 308 (320).

²¹⁷ BGH wistra 1993, 184 (184); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

- wenn der Schuldner zum Fortbestehen existenznotwendige Verbindlichkeiten für zum Beispiel Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Energiekosten, Mietzinsen, usw. nicht begleicht.²¹⁸
- wenn gegen den Schuldner mehrere Haftbefehle zur Erzwingung bzw. der Abgabe der Offenbarungsversicherung vorliegen.²¹⁹
- wenn gegen den Schuldner Unpfändbarkeitsbescheinigungen des Gerichtsvollziehers vorliegen.²²⁰
- wenn sich gegen den Schuldner Wechsel- oder Scheckproteste häufen.²²¹
- wenn sich gegen den Schuldner Pfändungen oder Vollstreckungsmaßnahmen häufen.²²²
- wenn sich gegen den Schuldner Arreste oder Insolvenzanträge häufen, da die zugrunde liegende Schuld nicht bald beglichen wird.²²³

Es reicht das isolierte Vorliegen einzelner Anhaltspunkte häufig nur ausnahmsweise aus, damit das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch das Gericht zu begründen ist.²²⁴

Es wird anhand dieser Indizien deutlich, dass bereits bei der Nichtbegleichung einer nicht unwesentlichen Forderung Zahlungseinstellung vorliegt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, wann von einer nicht unwesentlichen Forderung ausgegangen werden kann. Die Antwort auf diese Frage kann analog zu den Ausführungen im Teil 3, S. 45 f. gegeben werden.

(2) Schwache Indizien für eine Zahlungseinstellung

Mögliche, schwache Indizien sind:

- wenn der Schuldner an mehr als einem Zahltag hintereinander Löhne nicht zahlt (als möglicher Ausdruck einer Zahlungseinstellung).²²⁵
- wenn der Schuldner nur teilweise oder stark verspätet seine Rechnungen ausgleicht. Ursache hierfür muss nicht unbedingt die Zahlungsunfähigkeit sein. Auch bei entsprechend schlechter Organisation im Unternehmen des Schuldners kann es zu dieser Verhaltensweise kommen.²²⁶

(3) Indizien, die nicht für Feststellung der Zahlungsunfähigkeit ausreichen

Verhaltensweisen, die nicht für die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit ausreichen, sind:

²¹⁸ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59; *Sikora*, NWB, 308 (320).

²¹⁹ BGH wistra 1993, 184 (184); *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17 Rn. 95; *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

²²⁰ LG Mannheim MDR 1975, 766 (767); *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17 Rn. 95; *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

²²¹ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 43; *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59; *Sikora*, NWB, 308 (320).

²²² BGH NZI 2006, 405 (406); *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 43; *Sikora*, NWB, 308 (320).

²²³ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17 Rn. 95.

²²⁴ *Gogger*, Insolvenzgläubiger-Handbuch, § 2, Rn. 106.

²²⁵ Amtsgericht Göttingen ZInsO 2002, 592 (592); *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

²²⁶ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 59.

- wenn der Schuldner seinen Angestellten eine interne Anweisung gibt, Zahlungen nicht mehr zu leisten.²²⁷
- wenn der Schuldner erklärt, momentan nicht zahlen zu können, dabei aber eine Zahlung innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen ankündigt.²²⁸
- wenn der Schuldner erklärt, dass er nicht zahlen will.²²⁹
- wenn der Schuldner Forderungen deswegen nicht ausgleicht, weil er sie für nicht berechtigt hält, außer diese Behauptung ist unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage offensichtlich vorgeschoben.²³⁰
- wenn der Schuldner auf die „ruinöse[n] Folgen“ einer Zahlung hinweist.²³¹
- wenn der Schuldner nur auf Drängen oder Mahnbescheide hin und erkennbar unpünktlich Verbindlichkeiten ausgleicht.²³²
- wenn der Schuldner nur die Bitte um eine Stundung äußert.²³³

(4) Indizien, die auf drohende Zahlungsunfähigkeit hinweisen

Weitere Indizien, die jedoch nur auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit hinweisen und damit nicht eine Zahlungseinstellung bedeuten, sind:

- wenn bei Kunden größere Forderungsausfälle drohen.²³⁴
- wenn die Ertragszahlen sinken.²³⁵
- wenn der Schuldner Zwangshypotheken eintragen lässt.²³⁶
- wenn Reserven aufgezehrt sind.²³⁷
- wenn der Schuldner Warenverkäufe unter dem Selbstkostenpreis durchführt.²³⁸
- wenn sich gegen den Schuldner Vollstreckungsbescheide häufen.²³⁹
- wenn weitere Kredite nicht in Aussicht sind.²⁴⁰

(5) Bedeutung für die Prüfung der Liquidität beim AEO

Wenn mehrere Indizien für eine Zahlungsunfähigkeit oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen, sollten starke Zweifel darin bestehen, dass der Antragsteller eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit zum Nachkommen seiner Verpflichtungen aufweist. Als Negativauswahl sollte insofern bei Vorliegen einiger oder mehrerer der oben genannten Indizien die Erfüllung der Voraussetzung der Liquidität verneint werden. Der Antragsteller kann mit Hilfe eines Finanzplans und

²²⁷ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 60.

²²⁸ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 60.

²²⁹ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 60.

²³⁰ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 60.

²³¹ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 60.

²³² *Rüntz*, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 41.

²³³ BGH ZInsO 2010, 1598 (1598); *Wuschek*, ZInsO 2015, 2505 (2506).

²³⁴ *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 334.

²³⁵ *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 334.

²³⁶ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 61.

²³⁷ *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 334.

²³⁸ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 61.

²³⁹ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 61.

²⁴⁰ *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 334.

entsprechend belegender Unterlagen die Vermutung der Illiquidität widerlegen. Eine erneute Prüfung kann vorgenommen werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass sich seine finanzielle Situation gebessert hat.

Aus einem Nichtvorliegen der Indizien kann indes für die AEO-Antragstellung nicht gefolgert werden, dass Liquidität vorliegt. Liquidität kann als Voraussetzung nicht schon dann erfüllt sein, wenn es keine Anzeichen für Illiquidität gibt. Der Antragsteller muss vielmehr nachweisen, dass er liquide ist.

Damit bei der AEO-Beantragung das Vorliegen von auf Zahlungsunfähigkeit hinweisende Indizien geprüft werden kann, müssen gewisse Unterlagen und Informationen vorliegen. Diese können einerseits behördenseitig eingezogen werden, sofern dieses Vorgehen datenschutzrechtlich zulässig ist. Andererseits kann der Antragsteller verpflichtet werden, die entsprechenden Informationen nachzuweisen, da er sonst keine Zertifizierung erhält.

Aus den einzureichenden Unterlagen muss insbesondere hervorgehen:

- ob Löhne und Gehälter pünktlich gezahlt werden,
- ob wesentliche Teile der Verbindlichkeiten nicht beglichen werden,
- ob Sozialversicherungsbeiträge pünktlich abgeführt werden,
- ob der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung abgelegt hat,
- ob weitere existenznotwendige Zahlungen wie Mietzinsen und Energiekosten geleistet werden,
- ob über Wochen nur die laufenden Zahlungen aber nicht die Warenschulden beglichen werden,
- ob der Antragsteller Warenverkäufe unter dem Selbstkostenpreis tätigt,
- ob Rechnungen und Mahnungen fristgerecht oder immer zu spät beglichen werden,
- ob gegen den Antragsteller gescheiterte Vollstreckungsversuche vorliegen,
- ob gegen den Antragsteller Unpfändbarkeitsbescheinigungen des Gerichtsvollziehers vorliegen,
- ob der Antragsteller seine Umsatzsteuerschulden begleicht oder
- ob gegen den Antragsteller gehäuft Pfändungen auftreten.

Insbesondere wenn mehrere dieser Indizien festzustellen sind, ist die Zahlungsfähigkeit nicht mehr gegeben. Sofern aus den vorzulegenden Unterlagen hervorgeht, dass

- der Antragsteller interne Anweisungen gibt, Zahlungen nicht mehr zu leisten,
- der Antragsteller gegenüber einem Schuldner oder der Zollverwaltung erklärt hat, dass er zwar momentan nicht, aber innerhalb der nächsten zwei bis drei Wochen, zahlen kann,
- der Antragsteller gewisse Verbindlichkeiten nicht zahlen will,
- der Antragsteller nur auf Drängen oder Mahnbescheide hin und erkennbar unpünktlich Verbindlichkeiten ausgleicht,
- der Antragsteller Forderungen deswegen nicht ausgleicht, weil er sie für nicht berechtigt hält, ohne dass diese Behauptung vorgeschoben ist,
- der Antragsteller eine Stundungsbitte äußert oder
- der Antragsteller darauf hinweist, dass zu leistende Zahlungen ruinöse Folgen haben werden,

liegt zwar noch keine Zahlungsunfähigkeit vor. Zweifel an der Liquidität bestehen aber bereits, wenn diese Indizien vorliegen. Selbst wenn nur eine Zahlungsstockung vorliegen sollte, spricht diese nicht für die Liquidität des Antragstellers. Im weiteren Verlauf sollte mit Rücksicht auf diesen Umstand sorgfältig und kritisch geprüft werden.

2. Nachweis der Illiquidität mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Methoden

Die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO kann auch mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Methoden nachgewiesen werden. Benötigt werden dazu ein Liquiditätsstatus und eine Liquiditätsbilanz oder ein Finanzplan²⁴¹. Der Liquiditätsstatus wird auf einen Stichtag bezogen aufgestellt.²⁴² Zusätzlich ist eine Liquiditätsbilanz oder ein Finanzplan aufzustellen, der die nächsten drei Wochen umfasst.²⁴³ Liquiditätsbilanz oder Finanzplan sind üblicherweise nicht im Unternehmen vorhanden. Aufgrund der benötigten Informationen kann meist nur der Schuldner selbst eine solche aufstellen. Der Aufwand der Erstellung ist relativ hoch.²⁴⁴

Eine Vermögensbilanz reicht nicht aus, da hiermit lediglich eine Überschuldung ausgewiesen werden kann.²⁴⁵

Notwendig ist eine Liquiditätsbilanz insbesondere dann, wenn im Rahmen einer Entscheidung über einen Insolvenzantrag oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine Prognose anzustellen ist.²⁴⁶ Bei einer ex-post-Betrachtung zum Beispiel im Rahmen eines Anfechtungsprozesses, kann die Zahlungsunfähigkeit mit Hilfe anderer Kriterien festgestellt werden. Die Erstellung einer Liquiditätsbilanz ist nicht notwendig.²⁴⁷

Das Grundprinzip bei der Erstellung eines Liquiditätsstatus oder einer Liquiditätsbilanz besteht darin, dass bezogen auf einen bestimmten Stichtag die fälligen Verbindlichkeiten in Relation zu den am selben Tag vorhandenen flüssigen Mitteln gesetzt werden.²⁴⁸

Die Struktur von Finanzplänen und Liquiditätsbilanzen ist die gleiche.²⁴⁹

Um einen Finanzplan zu erstellen, werden für die nächste Zukunft taggenau alle fälligen Zahlungsverpflichtungen erfasst und den an diesem Tag verfügbaren Finanzmitteln gegenübergestellt.²⁵⁰ Ein Finanzplan besteht also im Grunde aus aneinandergereihten

²⁴¹ Hess, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 34.

²⁴² BGH WM 2012, 998 (998), Rn. 8; Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 23.

²⁴³ Bußhardt, in: Braun, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 12; Harz, ZinsO 2001, 193 (196).

²⁴⁴ Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 47.

²⁴⁵ OLG Brandenburg ZInsO 2009, 1591 (1592); Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 17, Rn. 23.

²⁴⁶ BGH ZInsO 2006, 1210 (1212); Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 47.

²⁴⁷ BGH ZInsO 2006, 1210 (1212); Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 48.

²⁴⁸ Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 49.

²⁴⁹ Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 50.

²⁵⁰ Kriegel, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 50.

Liquiditätsbilanzen, mit dem Unterschied, dass ein Finanzplan keine sicheren Vergangenheitswerte, sondern mit Unsicherheit behaftete Schätzwerte für die Zukunft enthält.²⁵¹

Mit einem Finanzplan wird die Prognose über die wahrscheinliche Zeitraumliquidität ermöglicht.²⁵²

Maßgeblich ist bei der Prüfung auf Insolvenzen wieder der Drei-Wochen-Zeitraum.²⁵³

(1) Zahlungsverpflichtungen

Zu berücksichtigen sind die zum Zeitpunkt der Betrachtung fälligen Verbindlichkeiten. Fällig sind die Verbindlichkeiten aber erst, wenn sie ernsthaft eingefordert wurden.²⁵⁴ An die Einforderung werden nur geringe Anforderungen gestellt. Es genügt bereits die Übersendung einer Rechnung. Gesetzlich wird nach § 271 Abs. 1 BGB die sofortige Fälligkeit vermutet.²⁵⁵

Streitige Verbindlichkeiten wie zum Beispiel Rückstellungen für streitige Verbindlichkeiten sind im Umfang ihrer wahrscheinlichen Zahlungsverpflichtung zu berücksichtigen.²⁵⁶

Auch nachrangige Verbindlichkeiten, vormals eigenkapitalersetzende Verbindlichkeiten, sind zu berücksichtigen sofern nicht die Abgabe eines qualifizierten Rangrücktritts erfolgt ist.²⁵⁷

Abgerechnet werden müssen nicht durchsetzbare Verbindlichkeiten, also Gesellschafterdarlehen, für die ein qualifizierter Rangrücktritt erklärt wurde sowie Zahlungsverpflichtungen, deren Befriedigung gegen §§ 30, 31 GmbHG verstoßen würde.²⁵⁸

(2) Verfügbare Finanzmittel

Neben dem vorhandenen Bar- und Buchgeld werden auch zum Zeitpunkt der Aufstellung fällige und kurzfristig realisierbare Forderungen in den Liquiditätsstatus oder die Liquiditätsbilanz eingestellt.

Bei der Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der Insolvenz werden auch vorhandene und liquidierbare Vermögensgegenstände gewertet, die innerhalb der Drei-Wochen-Frist liquidiert werden können.²⁵⁹ Vermögensgüter, auf die das zutrifft, sind zum Beispiel börsennotierte Wertpapiere sowie schnellgängige Vorratsgüter mit einer Warenumschlagsdauer von mehr als

²⁵¹ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 50.

²⁵² *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 50.

²⁵³ *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 329; *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 51.

²⁵⁴ BGH ZInsO 2007, 939 (941); *Nickert*, in: ders./Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 174.

²⁵⁵ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 38.

²⁵⁶ *Nickert*, in: ders./Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 171.

²⁵⁷ BGH ZInsO 2001, 260 (262); *Nickert*, in: ders./Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 172.

²⁵⁸ *Nickert*, in: ders./Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 171.

²⁵⁹ BGH ZInsO 2005, 807 (807); *Nickert*, in: ders./Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 181.

365/21 = 17,38.²⁶⁰ Andere Vermögensgegenstände werden nur bei entsprechend konkreten, kurzfristigen Kaufangeboten berücksichtigt.²⁶¹

Ungeeignet und damit unbeachtlich sind Verkäufe von Anlagevermögen, das zur Fortführung des Unternehmens notwendig ist. Ein Verkauf muss zudem wirtschaftlich sinnvoll sein.²⁶²

Besonderheiten gelten bei Bestehen eines Konzern-Cash-Poolings. Ist das betrachtete Unternehmen eines dem Cash-Pooling angeschlossenen Unternehmen, darf es die aus dem Cash-Pooling stammenden Zahlungsansprüche nur dann den verfügbaren Zahlungsmitteln bei Fälligkeit zurechnen, wenn es zusätzlich eine Zulassung als Kreditinstitut hat. Handelt es sich bei dem Unternehmen um das Cash-Pooling führende Unternehmen, dürfen Zahlungsansprüche wie unter Dritten behandelt werden.²⁶³

(3) Ermittlung von Aktiva und Passiva

Um die bereits beschriebene eventuelle Liquiditätslücke festzustellen, können Verbindlichkeiten und Zahlungsmittel systematisch gegenübergestellt werden. Sowohl Liquiditätsstatus als auch -bilanz können folgendermaßen aufgebaut sein:²⁶⁴

Gegenübergestellt werden Aktiva I, II und Passiva I, II. Zu den Aktiva I gehören am Stichtag sofort verfügbare Zahlungsmittel. Diese umfassen vorrangig Kassenbestand, Bankguthaben und nicht in Anspruch genommene Kreditlinien. Zu den Aktiva II gehören Mittel, die innerhalb der folgenden 21 Tagen liquide werden. Hier sind insbesondere innerhalb des nächsten Drei-Wochen-Zeitraums fällig werdende Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu nennen. Zu berücksichtigen sind besonders auch weitere, freiwerdende Kreditlinien. Um eine eventuell vorhandene Liquiditätslücke zu schließen, können auch Einzahlungen aus erneuten Kreditaufnahmen oder der kurzfristigen Verwertung von Anlage- und Umlaufvermögen generiert werden.²⁶⁵

Im Bereich Passiva I werden die am Stichtag fälligen Verbindlichkeiten erfasst. Dazu zählen insbesondere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus dem Finanzbereich wie durch gekündigte Kredite oder Darlehensraten sowie sonstige fällige Verbindlichkeiten wie die Lohnsteuer, die Umsatzsteuer, die Löhne und Gehälter, die Sozialversicherungsbeiträge usw.²⁶⁶

Bei den Passiva II finden Verbindlichkeiten Berücksichtigung, die innerhalb der folgenden 21 Tage fällig werden.²⁶⁷

²⁶⁰ *Nickert*, in: ders./Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 181.

²⁶¹ BGH ZInsO 2007, 939 (942) für Immobilienkaufvertrag; *Nickert*, in: ders./Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 181.

²⁶² *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 327.

²⁶³ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 30 f.

²⁶⁴ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 34.

²⁶⁵ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 35 ff.

²⁶⁶ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 38.

²⁶⁷ *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 39.

(4) Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva

Durch die Gegenüberstellung von Aktiva I und Passiva I kann festgestellt werden, ob eine Liquiditätslücke von mehr als 10 % besteht. Ist das der Fall, bestand am Stichtag Zahlungsunfähigkeit. Um das Vorliegen einer bloßen Zahlungsstockung auszuschließen, sind Aktiva II und Passiva II einzubeziehen. Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, sofern die daraus gebildete Liquiditätskennzahl (= Quotient aus Aktiva I+II und Passiva I+II) dauerhaft unter 0,9 – 0,75 absinkt.²⁶⁸ Auf Dauer bedeutet in diesem Zusammenhang ein Zeitraum von drei Monaten. Es ist also eine Liquiditätsbilanz zu erstellen, die einen entsprechenden Zeitraum abdeckt.²⁶⁹

Bei dieser Liquiditätskennziffer handelt es sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht um die Liquidität 2. Grades, wobei diese durch Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kreditlinien modifiziert und auch sonst leicht abweichend berechnet wird.²⁷⁰ Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Teil 5, S. 115 ff.

(5) Aufbau eines Finanzplans

Ein Finanzplan kann auch in höherer Granularität aufgebaut werden als der Finanzstatus oder die Liquiditätsbilanz. So werden zunächst die Einzahlungen nach Liquidierbarkeit geordnet aufgeführt. Barverkäufe und Leistungen auf Ziel bilden die Einzahlungen aus ordentlichen Umsätzen, den ersten Punkt. Der zweite Punkt, die Einzahlungen aus Desinvestitionen, werden aus Anlageverkäufen und der Auflösung von Finanzinvestitionen zusammengesetzt. Der dritte Punkt, die Einzahlung aus Finanzerträgen, ergibt sich aus Zinserträgen und Beteiligungserträgen. Den Einzahlungen werden Auszahlungen gegenübergestellt. Zunächst sind das die Auszahlungen für laufende Geschäfte wie Gehälter/Löhne, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Steuern und Abgaben. Dann folgen Auszahlungen für Investitionszwecke wie Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen und Restzahlungen. Schließlich werden Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs aufgeführt. Dazu gehören Kredittilgungen, Akzepteinlösungen, Eigenkapitalminderungen wie Privatentnahmen, Gewinnausschüttungen und Dividenden sowie Zinsen. Die Auszahlungen werden von den Einzahlungen abgezogen. Dadurch wird die Über- bzw. Unterdeckung festgestellt.²⁷¹

Berücksichtigung finden muss nun der Zahlungsmittelbestand, der bei der Antragstellung vorlag bzw. aus der Vorperiode stammt. Im Folgenden sollten Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen aufgeführt werden. Bei Unterdeckung müssen Einzahlungen durch Kreditaufnahmen, Eigenkapitalerhöhungen, Rückführung gewährter Darlehen oder zusätzliche Desinvestitionen erzeugt werden. Bei Überdeckung können Auszahlungen beispielsweise durch die Kreditrückführung oder die Anlage liquider Mittel generiert werden.²⁷²

Es besteht alternativ die Möglichkeit, in einem Finanzplan die geplanten Auszahlungen (Soll) den tatsächlichen Auszahlungen (Ist) gegenüberzustellen. Auf diese Art entsteht eine Zahlungsausfallrechnung. Kumuliert man die Soll- und die Ist-Zahlungen, lässt sich

²⁶⁸ LG Augsburg ZInsO 2009, 952 (953); Hess, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 40.

²⁶⁹ Hess, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 40.

²⁷⁰ Hess, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 48.

²⁷¹ Hess, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 54.

²⁷² Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 526.

Zahlungsunfähigkeit feststellen, wenn der betrachtete Zeitraum entsprechend lang ist und die Relation unter 0,95 liegt.²⁷³

(6) Übertragbarkeit auf die AEO-Antragstellung

Die Vorgehensweise bezüglich des Liquiditätsstatus und der Liquiditätsbilanz oder eines Finanzplans bietet Ansätze für die Liquiditätsprüfung im AEO-Antragsverfahren. Unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers, einmalig die Zuverlässigkeit heute für einen Zeitraum in der Zukunft zu prüfen, muss festgestellt werden, dass die zu prüfenden Bereiche in zeitlicher Hinsicht unzureichend sind. Weder der Liquiditätsstatus noch die Gegenüberstellung der Aktiva / Passiva in Form einer Liquiditätsbilanz für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten sind ausreichend, um die Zahlungsfähigkeit für den Zeitraum nachzuweisen, der zwischen der Bewilligung des Erstantrags und einer ggf. erneuten Überprüfung der Voraussetzungen des AEO (Monitoring) seitens der Zollverwaltung liegt.

Der Liquiditätsstatus oder eine Liquiditätsbilanz kann daher allenfalls ein Teil der Liquiditätsprüfung sein, mit dessen Hilfe es möglich ist, die aktuelle Situation des Antragstellers einzuschätzen.

Es ist dann zu überlegen, welche Werte die oben genannte Liquiditätskennziffer haben darf, damit der Antragsteller als liquide gilt und nicht als nicht illiquide. Ist der Antragsteller bei einem Wert zwischen 0,9 und unter 1 noch liquide, schon illiquide oder nur noch nicht illiquide? Der Wert unter 0,9 – 0,75 steht für Illiquidität. Da der AEO-Antragsteller liquide sein soll, muss im Grunde ein Wert von mindestens 1 gefordert werden. Dieser sollte auf Dauer vorliegen, aber mindestens für den Zeitraum zwischen Erstbewilligung und Monitoring.

Auf die AEO-Antragstellung ist nicht übertragbar, dass der Schuldner zahlungsfähig ist, wenn er in der Lage ist, fällige Verbindlichkeiten zahlen zu können. Ein AEO muss liquide sein. Der AEO-Antragsteller muss also nicht nur fällige, sondern auch zukünftig notwendigerweise zum Aufrechterhalten der Geschäftstätigkeit entstehende Verbindlichkeiten zahlen können.

Zudem sollte beachtet werden, dass die Liquidität nicht nur dadurch erreicht werden sollte, dass Vermögensgegenstände frühzeitig veräußert werden. Auch die Notwendigkeit, dauerhaft Kredite aufzunehmen, spricht nicht für eine solide Finanzierung.

Um für einen dauerhaften Zeitraum die Liquidität nachweisen zu können bzw. zumindest für den Zeitraum zwischen Erstbewilligung und Monitoring, sollte ein detaillierter Plan, wie beispielsweise der bereits genannte Finanzplan, aufgestellt werden.

Die Einschränkungen bezüglich der Desinvestitionen gelten auch für diese Aufstellung. So sollten dauerhaft keine Desinvestitionen, Eigenkapitalerhöhungen oder Kreditaufnahmen nötig sein, um ggf. dauerhafte, aus dem laufenden Geschäft stammende Liquiditätsdefizite auszugleichen.

Die alternative Zahlungsausfallrechnung ist für die AEO-Antragstellung abzulehnen, da hierbei nicht ersichtlich ist, woher die Zahlungsmittel stammen. Insbesondere kann ein Prüfer schlechter nachvollziehen, ob die Angaben des Antragstellers stimmen.

²⁷³ Hess, in: ders., Insolvenzrecht, § 17, Rn. 55.

D. Drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO

Nach § 18 InsO ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren. Zur Vorbeugung einer missbräuchlichen Antragstellung ist für die Eröffnung ein Eigenantrag des Schuldners notwendig. Nach § 18 Abs. 2 InsO liegt die drohende Zahlungsunfähigkeit dann vor, wenn der Unternehmer die Begleichung bestehender Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit voraussichtlich nicht vornehmen kann.

Gesetzgeberischer Hintergrund des § 18 InsO ist, dass der Schuldner schon in einem frühen Stadium der Insolvenz die Möglichkeiten haben soll, eine solche einzuleiten. Sanierungsbemühungen haben zu einem frühen Zeitpunkt eine größere Erfolgchance. Dieser Insolvenzgrund wurde zugunsten des Schuldners in die InsO eingeführt. Ein weiterer Vorteil ist, dass eine Eigenverwaltung eher möglich ist und auch der Schutz der Rückschlagsperre nach § 88 InsO gilt, dass die Insolvenzmasse also nicht durch Vollstreckung bevorzugter Gläubiger gemindert werden kann.²⁷⁴

I. Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit

Das „voraussichtlich“ nach § 18 Abs. 2 InsO wird als „überwiegend wahrscheinlich“ interpretiert.²⁷⁵ Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit muss damit wahrscheinlicher sein als ihr Nichteintreten.²⁷⁶ Dem exakten Wortlaut nach müsste die Eintrittswahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit demnach mehr als 50 % betragen.²⁷⁷ Eine derart starre Grenze wird dem Einzelfall aber nicht gerecht.²⁷⁸

Ein Lösungsvorschlag besteht in der Erstellung mehrwertiger Prognosen zur Darstellung mehrerer Szenarien.²⁷⁹ Beträgt die kumulierte Eintrittswahrscheinlichkeit einer Insolvenz mehr als 50 %, droht Zahlungsunfähigkeit.²⁸⁰

Einwertige Planungen unterscheiden sich von mehrwertigen Planungen darin, dass für jede variable nur ein Wert, meist der Modalwert, Verwendung findet. Bei mehrwertigen Planungen wird für jede Variable eine Planung für jede ihrer Ausprägungen vorgenommen.²⁸¹

Damit das Gericht das Vorliegen des Insolvenzgrundes prüfen kann, ist sowohl ein stichtagsbezogener Liquiditätsstatus als auch ein Finanzplan vorzulegen.²⁸² Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Beurteilung noch keine Liquiditätslücke vorhanden ist, diese aber im Finanzplan absehbar ist.²⁸³ In diesem sollen alle zukünftigen

²⁷⁴ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 18, Rn. 2; *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 330; *Rüntz*, in: *Kayser/Thode*, Insolvenzordnung, § 18, Rn. 1.

²⁷⁵ *Wolf*, BBK 2017, 1112 (1112).

²⁷⁶ OLG Hamm ZInsO 2014, 2275 (2275ff.); *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 18, Rn. 5; *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 18, Rn. 21.

²⁷⁷ LG Hamburg ZInsO 2015, 857 (857 f.); *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 18, Rn. 5; *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 332.

²⁷⁸ *Ehlers*, ZInsO 2005, 169; *Hess*, in: ders., Insolvenzrecht, § 18, Rn. 21.

²⁷⁹ *Wolf*, BBK 2017, 1112 (1117).

²⁸⁰ *Ehlers*, ZInsO 2005, 169 (169).

²⁸¹ *Hager*, BewertungsPraktiker 2017, 112 (112); weitere Ausführungen folgen im Teil 6, S. 156.

²⁸² *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 18, Rn. 12.

²⁸³ *Meyer*, NWB 2015, 1930 (1933); *Wolf*, BBK 2017, 1112 (1114).

Zahlungsströme Berücksichtigung finden.²⁸⁴ Zu berücksichtigen sind hierbei auch die Verbindlichkeiten, die noch nicht fällig sind, aber im Prognosezeitraum fällig werden.²⁸⁵

Damit sind entstandene Verbindlichkeiten gemeint, insbesondere Lieferantenschulden zum Zeitpunkt des vereinbarten Zahlungsziels, Annuitätenraten bei Tilgungsdarlehen, Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen bei Kontokorrentkrediten, Lohn- und Gehaltszahlungen, soweit sie nach einem Anstellungs- oder Tarifvertrag durch Kündigungen nicht vermeidbar sind, Terminzahlungen, die durch ein Versorgungswerk entstehen, aus Dauerschuldverhältnissen resultierende Zahlungspflichten, Zahlungsverpflichtungen, die sich aus schwebenden Geschäften wie Liefergeschäften und Terminkontrakten ergeben sowie Steuerverpflichtungen, die bereits begründet sind.²⁸⁶

Zum Prognosezeitraum folgen Ausführungen im Teil 3, S. 62.

II. Übertragung auf den AEO

Interessante Ansätze ergeben sich aus den Ausführungen insbesondere bezüglich der Prognose einer zukünftigen Zahlungsunfähigkeit. Das Instrument der Prognose ist wie bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit nach § 17 InsO ein Finanzplan. Aber auch hier ist einschränkend zu erwähnen, dass nicht nur die zukünftig unvermeidbaren Verbindlichkeiten aufgrund von Verpflichtungen gezahlt werden können müssen, sondern alle Verbindlichkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs notwendig sind, damit der Antragsteller als zahlungsfähig gelten kann.

E. Überschuldung nach § 19 InsO

Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit treten nicht unbedingt zusammen auf. Trotz Überschuldung kann Zahlungsfähigkeit vorliegen, sofern beispielsweise der Schuldner weiterhin kreditwürdig ist. Eine positive Fortführungsprognose kann den Insolvenzgrund der Überschuldung ausschließen.²⁸⁷

Hintergrund des § 19 InsO ist der Schutz des Rechtsverkehrs insbesondere für juristische Personen, da sie nur mit beschränktem Eigenkapital haften. Im Fall der Überschuldung ist dieses aufgebraucht.²⁸⁸

Nach § 19 Abs. 2 InsO liegt Überschuldung vor, „wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“ Damit ein Unternehmen im Sinn des § 19 Abs. 2 InsO insolvent wird, müssen Bedingungen erfüllt sein. Es muss einerseits zu einer rechnerischen Überschuldung kommen und andererseits für einen gewissen Zeitraum²⁸⁹ eine negative Fortbestehensprognose aufgrund der künftig erwarteten Liquiditätslage gestellt werden. Es ist eine zweistufige Prüfung vorzunehmen. Diese wird praktisch zunächst mit der Fortführungsprognose beginnen. Die Ursache liegt darin, dass die dafür benötigte Finanzplanung sehr viel wahrscheinlicher

²⁸⁴ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 18, Rn. 12.

²⁸⁵ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 18, Rn. 9; *Wolf*, BBK 2017, 1112 (1113).

²⁸⁶ *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 333.

²⁸⁷ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 19, Rn. 11.

²⁸⁸ *Rüntz*, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 19, Rn. 2; *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 337.

²⁸⁹ Ausführungen folgen im nächsten Abschnitt.

bereits im Unternehmen vorliegt als auf Liquidationswerten basierende Bilanzen. Es wird also zunächst die drohende Zahlungsunfähigkeit festgestellt, bevor die Frage der rechnerischen Überschuldung geklärt wird.²⁹⁰

Wird im Rahmen der Prüfung der Überschuldung nach § 19 InsO eine nicht zu schließende Finanzplanlücke festgestellt (wodurch Zahlungsunfähigkeit droht), wird die rechnerische Überschuldung durchweg zu bejahen sein: Würde eine Bilanz vorliegen, die alle Vermögensgegenstände zu Liquidationswerten erfasst, würde damit das Kreditvolumen dargelegt werden. Denn Gläubiger, die auf dinglichen Sicherheiten bestehen würden, wären mindestens bereit, Kredite in der Höhe der zu Liquidationswerten bewerteten, bisher unbeliehener Vermögensgegenstände zu gewähren. Sofern der auf dem Markt zu erzielende Wert der Vermögensgegenstände höher als die vorliegenden Verbindlichkeiten wäre, könnten zur Deckung von Liquiditätslücken weitere Kredite aufgenommen werden. Dadurch, dass Finanzplandefizite bestehen, die nicht durch Kredite aufgefüllt werden können, wird angezeigt, dass das Kreditsicherungspotenzial ausgenutzt oder ggf. überschritten ist. Es ist daher nicht möglich, dass eine negative Fortbestehensprognose Heilung dadurch erfahren kann, dass mehr Liquidationsvermögen als Verbindlichkeiten besteht.²⁹¹

Der zweite Grund, warum nach einer festgestellten Finanzplanlücke und damit drohender Zahlungsunfähigkeit eine rechnerische Überschuldung festzustellen sein wird, ist der praktische Fortgang, mit der eine solche Situation einhergeht: Bei Aufnahme eines Kredites werden sich die Gläubiger insbesondere bei jungen Unternehmen dinglich absichern und somit das Risiko eines Verlustes soweit wie möglich minimieren. Floriert das Unternehmen und werden Gewinne erzielt, finden sich neue Kreditgeber, die die zu erzielenden Überschüsse beleihen wollen. Kommt es dann zu Einbrüchen in der Performance und ist es dem Eigentümer oder den Managern nicht möglich, die Kreditstruktur entsprechend anzupassen, reichen die erzielten Einnahmen nicht mehr aus, um die Kreditverbindlichkeiten zu erfüllen. Die Verbindlichkeiten übersteigen das Liquidationsvermögen. Eine rechnerische Überschuldung liegt vor.²⁹²

Diese Argumentation kann dadurch bekräftigt werden, dass Schuldner vor einer wahrscheinlichen Zahlungsunfähigkeit versuchen, Kredite von uninformierten, risikofreudigen oder die wirtschaftliche Lage des Schuldners falsch einschätzenden Gläubigern aufzunehmen. Nur wenn auch diese Optionen ausgeschöpft sind, tritt eine Zahlungsunfähigkeit ein und die Fortbestehensprognose wird negativ.²⁹³

Damit kommt es nur auf die Fortbestehensprognose an. Ist diese positiv, steht eine rechnerische Überschuldung dem Fortbestehen des Unternehmens nicht im Weg. Ist sie negativ, liegt auch eine rechnerische Überschuldung vor.²⁹⁴

²⁹⁰ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 19, Rn. 11; *Rüntz*, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 19, Rn. 6; *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 434; *Meyer*, NWB 2015, 1930 (1933); *Sikora*, NWB 2009, 232 (235).

²⁹¹ *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 434.

²⁹² *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 434 f.

²⁹³ *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 427.

²⁹⁴ *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 434.

Damit wird aus der zweistufigen Prüfung de facto eine einstufige Prüfung.

Dies erklärt, warum der Insolvenzgrund der Überschuldung in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung aufweist. Der Vorteil des Überschuldungstatbestandes liegt zumindest darin, dass Liquiditätspläne für einen längeren Zeitraum aufgestellt werden müssen.²⁹⁵

In der Literatur sind ungeachtet dieser Argumentation bei negativer Fortführungsprognose Ausführungen zum Überschuldungsstatus zu finden. Demnach sind stichtagsbezogen Vermögenswerte und Schulden gegenüberzustellen. Dabei hat die Verwertungsstrategie Einfluss auf die Liquidationswerte. So lassen sich beispielsweise durch den Verkauf betrieblicher Teileinheiten üblicherweise höhere Liquidationswerte ansetzen als bei Zerschlagung des Unternehmens, wobei Vermögensgegenstände einzeln veräußert werden.²⁹⁶

Verwendung findet die Überschuldungsbilanz im Rahmen von Sanierungsverhandlungen mit Banken, vielfach oft sogar, wenn eine positive Fortführungsprognose vorliegt.²⁹⁷

In Bezug auf die Prüfung der Liquidität des AEO kann daraus der Schluss gezogen werden, dass es auch bei der Überschuldungsprüfung nicht auf Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ankommt. Vielmehr interessieren eine Finanzübersicht und ein Finanzplan.

I. Fortführungswille und Prognose

Der Schuldner muss den Willen zur Unternehmensfortführung haben. Dies wird als äußeres Zeichen dafür gesehen, dass der Schuldner selbst noch Vertrauen in sein Unternehmen hat. Ansonsten kann auch die positive Fortführungsprognose nicht bejaht werden.²⁹⁸

Für die Prognose ist maßgeblich, dass „ein ordentlicher Geschäftsleiter auf der Grundlage einer umfassenden sachkundigen Prüfung aller am Stichtag erkennbaren wesentlichen Umstände das Unternehmen fortführen würde.“²⁹⁹ Damit umfasst die Fortführungsprognose keine besonders optimistische Beurteilung der aktuellen Lage des Unternehmens.³⁰⁰ Die Fortführung muss zudem objektiv im Einzelfall Erfolg versprechen.³⁰¹ Dazu reicht die Überlebensfähigkeit für die Höchstdauer des Prognosezeitraums. Richtwert für den Prognosezeitraum ist ein Zeitrahmen, der das aktuelle und das folgende Geschäftsjahr umfasst.³⁰² Je nach Branche oder Unternehmensalter können davon abweichende Prognosezeiträume sinnvoll sein.³⁰³ Bezüglich der Länge des Prognosezeitraums werden auch andere Meinungen vertreten.³⁰⁴ Die Überlebensfähigkeit ist gegeben, wenn die

²⁹⁵ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 19, Rn. 5.

²⁹⁶ *Meyer*, NWB 2015, 1930 (1933); ausführliche Darstellung auch bei *Sikora*, NWB 2010, 2558 (2558 ff.).

²⁹⁷ *Sikora*, NWB 2010, 2558 (2560).

²⁹⁸ *Rüntz*, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 19, Rn. 8; *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 370 .

²⁹⁹ *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 18, Rn. 12 f.; *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 370a.

³⁰⁰ *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 372.

³⁰¹ *Rüntz*, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 19, Rn. 9.

³⁰² *Sikora*, NWB 2009, 232 (235).

³⁰³ *Ehlers*, ZinsO 2005, 169 (169); *Sikora*, NWB 2009, 232 (235).

³⁰⁴ Von einem Prognosezeitraum von wenigen Monaten, über ein bis maximal zwei Jahre bis hin zu mehreren Jahren erstreckt sich die Meinungsvielfalt in der Literatur; siehe *Bußhardt*, in: Braun, Insolvenzordnung, § 18 Rn. 8 und die dort aufgeführten Quellen; *Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Rn. 333a; *Wolf*, BBK 2017, 1112 (1116).

Verbindlichkeiten mit Hilfe eigener Ertragskraft oder durch (gesicherte) Zuzahlungen von außen beglichen werden können.³⁰⁵

II. Mittel und Wege zum Auffüllen von Finanzplanlücken

Es gibt verschiedene Mittel und Wege, Finanzplanlücken aufzufüllen. Eine Möglichkeit besteht im Verkauf von nicht mehr betrieblich benötigten Vermögensgegenständen. Weiter kann das Unternehmen versuchen, neue Kredite aufzunehmen. Neue Gläubiger werden sich möglichst dinglich absichern wollen. Da gerade in Krisenzeiten oft nicht mehr genügend beleihbare Vermögensgegenstände zur Verfügung stehen, ist es nötig, dass neue Kreditgeber auf positive Cashflows vertrauen, die sie beleihen können. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Schuldner ein oder mehrere Gläubiger im Sinn eines Zahlungsmoratoriums zur Abgabe verbindlicher Erklärungen überzeugt, zeitweise auf die Zahlung von Zinsen und/oder Tilgungsraten zu verzichten, um eine Insolvenz abzuwehren. Weiter kann der Schuldner versuchen, kurzfristig fällige Verbindlichkeiten in langfristig fällige umzuwandeln. Der Schuldner hat weiter die Alternative, altes Fremdkapital in Eigenkapital umzuwandeln. Damit entfallen zukünftige Zins- und Tilgungszahlungen. Eine Variante dieser Lösung besteht in der Zuführung von neuem Eigenkapital oder der Gewinnung neuer Investoren. Zudem ist es auch möglich, dass die Eigentümer selbst dem Unternehmen Gesellschafterdarlehen gewähren.³⁰⁶

III. Übertragung auf das AEO-Antragsverfahren

Gemäß LZWB 2016 soll die Nettovermögensposition Aufschluss über die Rentabilität und das Schuldendeckungspotenzial des Antragstellers geben. Die Nettovermögensposition berechnet sich aus der Differenz von Summe Aktiva und Summe Passiva. Eine positive Nettovermögensposition wird erwartet. Dabei soll zollverwaltungsseitig sowohl bei positiven bzw. negativen Werten eingehend geprüft werden, ob sich daraus wirklich Schlüsse über die Liquidität bzw. Illiquidität ziehen lassen.³⁰⁷

Die Länge des Prognosezeitraums wird kontrovers diskutiert. Für sinnvoll und möglich wird jedoch ein Zeitraum erachtet, der das laufende und das kommende Geschäftsjahr umfasst.

Den Ausführungen zu § 19 InsO zu Folge tritt die Überschuldung typischerweise vor der Zahlungsunfähigkeit auf. Trotzdem kann Solvenz vorliegen. Es ist in diesen Fällen notwendig, eine Fortbestehensprognose mit Hilfe eines Finanzplanes zu erstellen. Ein Finanzplan ist, die bisherigen Ausführungen zu § 17 und 18 InsO folgend, grundsätzlich geeignet, Insolvenz oder drohende Insolvenz festzustellen. Damit ist er auch grundsätzlich geeignet, Solvenz nachzuweisen.

Ein Finanzplan sollte also schon bei der Überprüfung der Liquidität aufgestellt werden und nicht erst dann, wenn eine bilanzielle Überschuldung vorliegt.

In Bezug auf die Prognoseerstellung ist festzuhalten, dass kein optimistisches Bild der Geschäftslage zu Grunde gelegt werden soll. Vielmehr ist die Frage, ob ein sachkundiger, ordentlicher Geschäftsführer die Geschäfte unter Berücksichtigung der zum Stichtag absehbaren Entwicklung fortführen würde.

³⁰⁵ Rüntz, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 19, Rn. 9; Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 370a f.

³⁰⁶ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 430.

³⁰⁷ LZWB 2016, S. 48, 2. Gedankenstrich.

F. Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO

Überträgt man die Ausführungen der §§ 17-19 InsO auf das AEO-Antragsverfahren, ist der Liquiditätsstatus eine gute Möglichkeit, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen. Zusätzlich ist ein Finanzplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, in dem sämtliche erwartete Ein- und Auszahlungen aufgeführt werden.

In Bezug auf die Prognoseerstellung ist festzuhalten, dass kein optimistisches Bild der Geschäftslage zu Grunde gelegt werden soll. Vielmehr ist die Frage, ob ein sachkundiger, ordentlicher Geschäftsführer die Geschäfte unter Berücksichtigung der zum Stichtag absehbaren Entwicklung fortführen würde.

Um die Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens nachzuweisen, sollten die Einzahlungen grundsätzlich ausreichen, die Auszahlungen zu decken. Nach Berücksichtigung des Zahlungsmittelbestandes der Vorperiode sollte der Antragsteller im Finanzplan aufführen, wie er ggf. auftretende Unterdeckungen ausgleichen möchte. Es sollten keine Desinvestitionen oder Kreditaufnahmen notwendig sein, um dauerhafte Liquiditätsunterdeckungen auszugleichen.

Eine bilanzielle Überschuldung kann die Vorstufe zur Illiquidität sein. Um eine rechnerische Überschuldung festzustellen, ist jedoch ein Finanzplan aufzustellen, der bereits bei der Überprüfung der Zahlungsfähigkeit hätte aufgestellt werden sollen. Eine bilanzielle Überschuldung kann daher ein Indikator für Zahlungsunfähigkeit sein. Indes ändert dies nichts an der Vorgehensweise bei der Prüfung der Liquidität im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens.

Die oben genannten Indikatoren für Zahlungsunfähigkeit und drohende Zahlungsunfähigkeit stellen bei Vorhandensein wichtige Indizien dar, dass die finanzielle Lage des Antragstellers nicht gesund ist. Sie sollten daher Eingang in die Prüfung finden. Ausschließlich mit Indizien wird sich die Zahlungsunfähigkeit nur in den seltensten Fällen feststellen lassen. Aus dem Nichtvorliegen dieser lässt sich nicht schlussfolgern, dass der Antragsteller zahlungsfähig ist. Dies kann nur anhand eines Finanzplans nachgewiesen werden.

Mit den Informationen aus diesem Kapitel kann auch ein Teil der Ausführungen der LZWB bewertet werden. So ist nach S. 46 LZWB 2016 bei Vorliegen „irgendeiner Art von Zahlungsunfähigkeit“ weiter zu prüfen, ob das Kriterium „Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren“ erfüllt ist. Gemäß den Ausführungen zu § 17 InsO ist der Unterschied zwischen Zahlungsstockung und Zahlungsunfähigkeit zu beachten. Erst wenn eine Unterdeckung von liquiden Mitteln in wesentlichem Umfang länger als drei Wochen vorliegt, handelt es sich um eine Zahlungsunfähigkeit. Dann ist es dem Antragsteller offenbar nicht gelungen, liquide Mittel durch den Verkauf von Vermögen oder die Aufnahme von Krediten zu generieren. Dann muss aber auch die Zollverwaltung nicht mehr Verrechnungen mit Aktiva vornehmen. Selbst wenn es dann rechnerisch zu einem Ausgleich der liquiden Mittel kommt, ist die Bedrohung durch die Liquiditätsunterdeckung zu diesem Zeitpunkt bereits existenziell. Der Antragsteller ist nicht mehr liquide. Zudem kann die Zollverwaltung schlecht einschätzen, welche Vermögensgegenstände realisierbar wären. Und sie hat keine Kenntnis darüber, ob und welche der Vermögensgegenstände bereits beliehen wurden. So ist es zum Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit in der Bedeutung des § 17 InsO nicht mehr sinnvoll, dass die Zollverwaltung das für den AEO relevante Kriterium weiterprüft.

Insofern liegt nahe, dass mit den Ausführungen in den LZWB 2016 nicht die Zahlungsunfähigkeit im Sinn der InsO gemeint ist, sondern diese nur auf die Zahlungsstockung oder anderweitige kurzfristige Liquiditätsengpässe abzielt. Auch dann aber kann die Zollverwaltung als Externer nicht wissen, welche Vermögensgegenstände liquidierbar wären und nicht beliehen sind. Der Ausgleich der Liquiditätslücke muss vom Antragsteller, also von einem Internen, vorgenommen werden. Diese Passage in den LZWB 2016 stellt daher keine sinnvolle Vorgehensweise dar.

Die Ausführungen auf S. 46 f. LZWB 2016, nach denen bei Zahlungsverzug und nicht fristgerechtem Zahlen von Steuerschulden und sonstigen Abgaben der Ursache dafür nachgegangen werden soll, stellen eine sinnvolle Vorgehensweise dar, wenn man die Ausführungen zu § 17 InsO berücksichtigt. So sollen weder kurzfristige Liquiditätsprobleme noch durch Verwaltungsfehler verursachte Zahlungsverzögerungen dazu führen, dass der Antragsteller als nicht liquide eingeschätzt wird. Den Kontext des AEO hinterfragend sollte aber bei Indizien, die nicht direkt auf Zahlungseinstellung hinweisen, wohl aber auf Zahlungsschwierigkeiten, eine umso eingehendere Prüfung des Finanzplans vorgenommen werden.

Teil 4: Wichtige Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre

Im Folgenden werden zwei Begriffe ausführlicher erläutert. Zunächst folgen Ausführungen zur Liquidität. Dieser Begriff ist zentral bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit beim AEO. Danach wird das betriebliche Rechnungswesen allgemein als Begriff dargestellt. Es folgen Ausführungen zu dessen Teilbereichen, um daraus Schlüsse ziehen zu können, aus welchem Bereich grundsätzlich Informationen für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens vorliegen sollten.

A. Liquidität

In diesem Kapitel wird ein Überblick über die in der Betriebswirtschaftslehre existierenden Definitionen von Liquidität gegeben. Herausgegriffen wurden die Definitionen der Liquidität nach Küting / Weber und Wöhe et al. sowie nach Drukarczyk / Lobe. Die Darstellung nach Küting / Weber und Wöhe et al. ist in dieser oder ähnlicher Form eher in der Betriebswirtschaftslehre verbreitet. Drukarczyk / Lobe erweitern den Liquiditätsbegriff bzw. differenzieren ihn anders aus. Beide Konzepte werden nach der Darstellung zusammengeführt. Danach folgt die kurze Darstellung des Begriffs des finanziellen Gleichgewichts, da es einen zentralen Stellenwert in der Betriebswirtschaftslehre einnimmt. Die Ausführungen werden in Bezug auf ihre Verwertbarkeit bei der AEO-Antragstellung ausgewertet.

I. Begriff der Liquidität nach Küting / Weber und Wöhe et al.

Der Begriff der Liquidität kann sowohl in Bezug auf das Vermögen als auch auf das Unternehmen als Rechtssubjekt abgegrenzt werden.³⁰⁸

Als Eigenschaft eines Vermögenswertes bezeichnet man die Liquidität auch als absolute Liquidität oder Vermögensliquidität. Sie ist objektbezogen und definiert als zeitlicher Abstand des Vermögens vom Geldzustand. Gemeint ist damit die Schnelligkeit, mit der ein Vermögensgegenstand wieder in Geld umgewandelt werden kann. Es existieren zwei Ausprägungen, die natürliche Liquidität und die künstliche Liquidität. Von natürlicher Liquidität oder auch Selbstliquidations-Liquidität³⁰⁹ spricht man, wenn der Vermögensgegenstand innerhalb der normalen betrieblichen Umsatztätigkeit wieder liquide wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vermögenswerte im Produktions- und Absatzprozess wieder monetarisiert werden. Die künstliche Liquidität bezeichnet die sofortige Veräußerung des Vermögenswertes und drückt sich im Erlös aus. Der natürliche Geldwerdungsprozess des Betriebsablaufs wird hierbei nicht abgewartet. Daher muss üblicherweise ein Wertverlust, also ein Disagio, in Kauf genommen werden. Die Liquidität ist in der Ausprägung als Eigenschaft eines Vermögenswertes damit auch davon abhängig, wie aufnahmefähig der relevante Markt ist.³¹⁰

Liquidität bezogen auf einen Vermögensgegenstand ist zeitpunktbezogen.³¹¹

Die Liquidität bezogen auf das Unternehmen als Rechtsbegriff bezeichnet die Fähigkeit des Unternehmens, die Ein- und Auszahlungen sowohl in zeitlicher als auch in betragsmäßiger Hinsicht

³⁰⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 112; Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 26.

³⁰⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 112.

³¹⁰ Brösel, Bilanzanalyse, S. 137; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 112; Jung, S. 718.

³¹¹ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 525.

zeitlich abstimmen zu können. Die Abstimmung kann statisch, also zeitpunktbezogen, oder dynamisch, also zeitraumbezogen, vorgenommen werden. Bei beiden Methoden werden Bestands- oder Stromgrößen zueinander in Bezug gesetzt. Deswegen nennt man diesen Liquiditätsbegriff auch relative Liquidität.³¹²

Bei der statischen Liquidität werden Bilanzposten verglichen. Sie ist damit vermögensorientiert. Liquidität in diesem Sinn bedeutet, dass „fällig werdenden Verbindlichkeiten liquide Mittel bzw. leicht liquidierbare Vermögenswerte in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen müssen“³¹³. Anders ausgedrückt besteht statische Liquidität dann, wenn alle zu einem Zeitpunkt bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht erfüllt werden können.³¹⁴

Die dynamische Liquidität, auch Finanzplanliquidität genannt³¹⁵, ist pagatorisch orientiert. Da sie sich aus der Finanzplanung entwickelt hat, „stellt [sie] alle zukünftig im Unternehmen anfallenden Ein- und Auszahlungen einander gegenüber“³¹⁶. Eine Beurteilung ist nur auf Basis eines integrierten Finanzplans zuverlässig. Die Herleitung ist näherungsweise mit Hilfe einer prospektiven Kapitalflussrechnung möglich.³¹⁷

Der anzuwendende Liquidationsbegriff ist abhängig von der Prämisse, die man bei der Unternehmensbewertung zu Grunde legen muss: Im Fall der bevorstehenden Unternehmenserschlagung müssen Vermögenswerte vorzeitig, vor Ablauf der Selbstliquidationsperiode, verkauft werden. Damit ist die künstliche Liquidität von Interesse. Im Fall der Unternehmensfortführung steht nicht die Liquidierung von Vermögenswerten im Mittelpunkt der Analyse, sondern „die Fähigkeit des Unternehmens, durch den laufenden Geschäftsbetrieb dauerhaft die Zahlungsfähigkeit sichern zu können“.³¹⁸

Dies wird auch im Rahmen einer insolvenzrechtlichen Überschuldungsprüfung nach § 19 InsO untersucht. Dabei wird mit Hilfe eines integrierten Finanzplans das mögliche Fortbestehen überprüft. Fällt das Ergebnis dieser Prüfung negativ aus, wird unter Zuhilfenahme einer Überschuldungsbilanz eine erneute Prüfung auf Basis der Liquidationsprämisse vorgenommen.³¹⁹

Der von Unternehmen aufgestellte Jahresabschluss basiert auf dem dynamischen Liquiditätsbegriff, da nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Fortführungsprämisse auszugehen ist.³²⁰

³¹² Brösel, Bilanzanalyse, S. 137; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 112; Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 26.

³¹³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 113.

³¹⁴ Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 26.

³¹⁵ Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 26.

³¹⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 113.

³¹⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 113.

³¹⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 113.

³¹⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 113; Andere Argumentation im Teil 3, S. 60 f. Demnach ist die Aufstellung einer Überschuldungsbilanz nicht mehr nötig bei vorliegender Zahlungsunfähigkeit, da das Unternehmen dann in jedem Fall rechnerisch überschuldet sein wird.

³²⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 114.

Im Umkehrschluss kann auf Grundlage der Jahresabschlüsse auch keine Bewertung (der Liquidität) eines in der Liquidation befindlichen Unternehmens vorgenommen werden.³²¹

Auch nach Coenberg gibt es eine statische und eine dynamische Liquiditätsanalyse. Bei der statischen wird anhand von aktuellen Bestandsgrößen der Bilanz versucht, die Höhe und mögliche Ausfälle künftiger Ein- und Auszahlungen herzuleiten. Bei der dynamischen Liquidität findet für diesen Zweck die Kapitalflussrechnung mit den darin enthaltenen Stromgrößen Verwendung.³²²

Da im Rahmen der AEO-Prüfung Zahlungsfähigkeit nachzuweisen ist, und nicht zahlungsfähige Unternehmen demnach keinen AEO erhalten, muss die Analyse der Liquidität bei Beantragung auf dem natürlichen Liquiditätsbegriff beruhen. Weiter interessiert im Rahmen des AEO-Prüfungsverfahrens auch nicht vorrangig die statische Liquidität. Diese gibt nur Auskunft über den Zeitpunkt der Antragstellung. Da das AEO-Zertifikat für einen Zeitraum in der Zukunft erteilt wird, und auch insbesondere die Gesamtsicherheit für einen Zeitraum in der Zukunft reduziert werden kann, interessiert die prospektive Zahlungsfähigkeit in diesem Zeitraum. Damit ist die dynamische Liquidität im AEO-Antragsverfahren von Relevanz.

II. Liquidität nach Drukarczyk / Lobe

Liquidität kann als Ja-Nein-Eigenschaft gesehen werden. Ein Unternehmen ist liquide oder nicht. Diese binäre Unterscheidung scheint für viele Fragestellungen jedoch zu ungenau, da es relevant ist, ob ein Unternehmen liquide Mittel in Höhe von 98 % der zu erfüllenden Verpflichtung hat oder nur 60 %.³²³

Man kann verschiedene Determinanten der Liquidität unterscheiden: die güterwirtschaftliche Liquidität, die verliehene Liquidität, die zukünftige Liquidität und die antizipierte Liquidität.

Güterwirtschaftliche Liquidität berücksichtigt, dass neben Bar- und Buchgeld auch Vermögensgegenstände Träger von Liquidität sind, sofern sie veräußert werden können. Der Grad der Liquidität bzw. Liquidierbarkeit hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einfluss haben technische und institutionelle Eigenschaften, die Kosten der Veräußerung wie zum Beispiel Käufersuche und Transaktionskosten, die Dauer des Veräußerungsvorganges und die Werteinbuße beim Verkauf. Die Liquidität eines Unternehmens ist demnach umso höher, je mehr veräußerungsfähige Vermögensgegenstände es hat, je schneller die Güter veräußerungsfähig sind und je geringer die Werteinbußen und Transaktionskosten beim Verkauf sind. In der HGB Bilanz werden die Vermögensgegenstände auf der Aktivseite gemäß § 266 Abs. 2 HGB nach Liquiditätsgrad sortiert. Ganz oben stehen die schlecht liquidierbaren und ganz unten die gut veräußerbaren Vermögensgegenstände.³²⁴

Verliehene Liquidität ergibt sich durch die Beleihung von Vermögensgegenständen durch Kreditinstitute. Der Vorteil gegenüber der güterwirtschaftlichen Liquidität besteht darin, dass die Vermögensgegenstände weiter im Unternehmen verbleiben. Zudem können schwer veräußerbare

³²¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 114.

³²² Coenberg/Haller/Mattner/Schultze, Rechnungswesen, S. 574 ff.

³²³ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 52 f.

³²⁴ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 54 f.; Drukarczyk/Lobe (2015b), Finanzierung, S. 727.

Vermögensgegenstände nicht schnell und ohne Disagio verkauft, wohl aber beliehen werden. Von Nachteil ist, dass die Kreditinstitute den Wert der Vermögensgegenstände oft nicht gut einschätzen können und die Beleihungsgrenzen daher vorsichtig ansetzen. Der beschaffbare Geldbetrag ist geringer als beim Verkauf der Vermögensgegenstände. Die Verknüpfung von güterwirtschaftlicher und verliehener Liquidität ist nicht additiv. Vermögensgegenstände können entweder verkauft oder beliehen werden.³²⁵

Beurteilt man die Liquidität eines Unternehmens nur anhand der Veräußerbarkeit oder Beleihbarkeit der Vermögensgegenstände eines Unternehmens, lässt man außer acht, dass die Gründung eines Unternehmens üblicherweise mit dem Ziel vorgenommen wird, zukünftige finanzielle Überschüsse zu erzielen. Dazu werden die Produktionsfaktoren zu Produkten und Dienstleistungen kombiniert und diese dann veräußert. Damit ergibt sich die zukünftige Liquidität aus der Fähigkeit eines Unternehmens, zukünftig finanzielle Überschüsse zu erzeugen.³²⁶

Zur Messung der zukünftigen Liquidität, auch Liquidität durch Nettoeinzahlung, wird als eines der wichtigsten Instrumente der Finanzplan eingesetzt. In einem Finanzplan werden die Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Plans bekannt sind. Prognosen werden auch mit Hilfe einer Plan-GuV generiert. Die wichtigsten, in einem Finanzplan aufzunehmenden Einzahlungen sind zum Beispiel Einzahlungen aus Umsätzen, aus Mieten, aus Zinsen, aus Verkaufserlösen für Gegenstände, aus erhaltenen Dividenden und Tilgungen. Wichtige Auszahlungen werden für Löhne und Gehälter, Leasing, Tilgung und Zinsen, Material- und Wareneinkäufe, Energie, Investitionen, Dividenden und Steuern getätigt.³²⁷

Die antizipierte Liquidität verhält sich zur zukünftigen ähnlich wie die beliehene zur güterwirtschaftlichen Liquidität. Bei der antizipierten Liquidität beliehen Kreditinstitute zukünftige Überschüsse gegen einen Preis, die Zinsen. Das Kreditinstitut ist bereit, gegen einen abgestimmten Zinssatz dem Unternehmen jetzt Liquidität zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen zahlt in der Zukunft aus den finanziellen Überschüssen Tilgung und Zinsen für den aufgenommenen Kredit. Kreditinstitute prüfen das Unternehmen vor Vergabe des Kredits auf seine Würdigkeit. Die zukünftigen Überschüsse sind jedoch mit Unsicherheit behaftet. Daher setzen die Kreditinstitute auch hier die Beleihungsgrenzen eher im unteren Bereich an.³²⁸

Für das Unternehmen ergibt sich der Vorteil, dass es direkt über Liquidität verfügt und nicht auf die Realisierung finanzieller Überschüsse warten muss. Es zahlt dafür lediglich den Zins. „Der Kreditnehmer verkauft künftige Nettoeinzahlungen an den Kreditgeber unter Vereinbarung eines Preises, des Zinses.“³²⁹

³²⁵ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 55; Drukarczyk/Lobe (2015b), Finanzierung, S. 728.

³²⁶ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 56.

³²⁷ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 56; Drukarczyk/Lobe (2015b), Finanzierung, S. 727.

³²⁸ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 56; Drukarczyk/Lobe (2015b), Finanzierung, S. 728 f.

³²⁹ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 56.

Ein Unternehmen kann als zahlungsfähig bzw. liquide betrachtet werden, wenn es zur Deckung seiner Zahlungsverpflichtungen zu jedem Zeitpunkt ausreichend Zahlungsvermögen vorhält.³³⁰

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass das Zahlungsvermögen eines Unternehmens a) von der Menge an Vermögensgütern abhängt, die das Unternehmen zum Untersuchungszeitpunkt zur Generierung von Liquidität vorhält und b) von den finanziellen Überschüssen, also Nettoeinzahlungen, deren Erzielung das Unternehmen zukünftig realisieren kann. In beiden Fällen kann anstelle der originären Finanzmittelbeschaffung die Kreditgewährung durch Gläubiger treten. Kreditinstitute können Vermögensgegenstände oder zukünftige finanzielle Überschüsse beleihen.³³¹

Da das AEO-Antragszertifikat für einen Zeitraum in der Zukunft erlassen wird, sollte bei der Prüfung vorrangig die zukünftige Liquidität berücksichtigt werden. Zur Messung dieser ist die Aufstellung eines Finanzplans notwendig. Um ggf. auftretende Unterdeckungen ausgleichen zu können, sind auch die Begriffe der verliehenen und der antizipierten Liquidität von Bedeutung. Nur wenn das Unternehmen beleihbare Vermögensgegenstände oder Umsätze aufweist, wird ein Kreditunternehmen Kredite zur Deckung einer Liquiditätslücke vergeben.

III. Aggregation der Liquiditätsbegriffe nach Küting / Weber bzw. Drukarczyk / Lobe

Um die von Drukarczyk genannten Facetten der Liquidität in das von Küting / Weber dargestellte Konstrukt zu integrieren, wird die verliehene Liquidität der absoluten, objektbezogenen und die antizipierte der relativen, subjektbezogenen Liquidität zugeordnet.

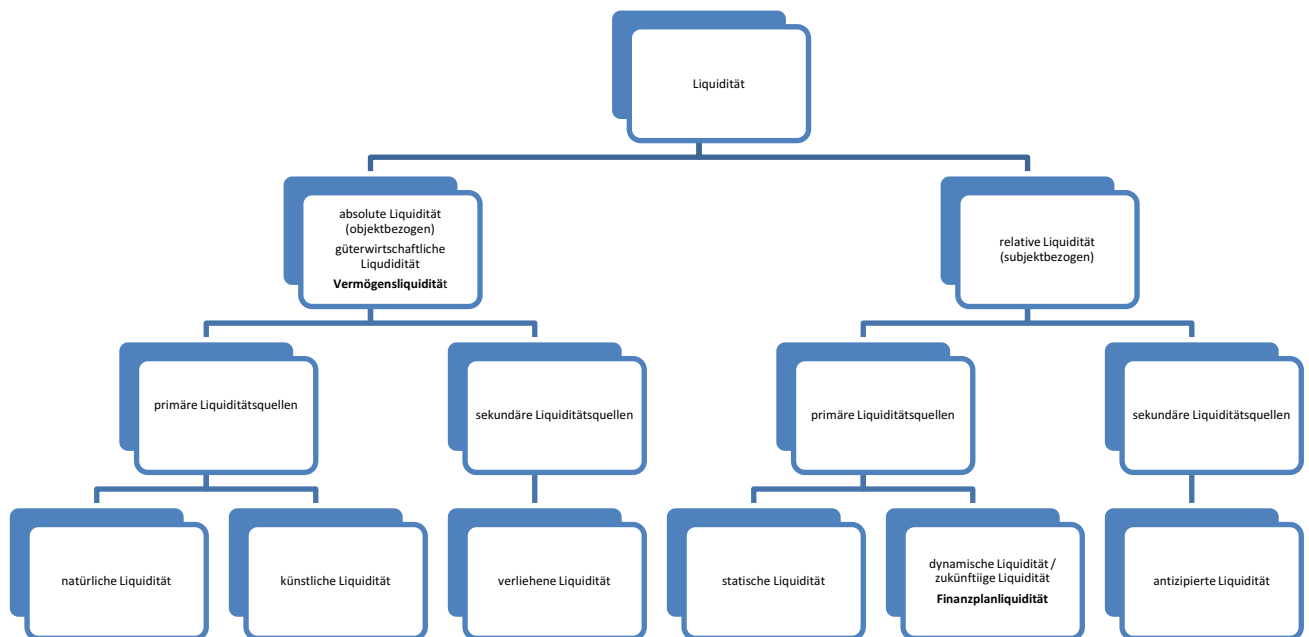


Abbildung 6: Systematik verschiedener Liquiditätsbegriffe³³²

³³⁰ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 56.

³³¹ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 56 f.

³³² abgewandelt aus Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 112 und Wöhe, et al., S. 27.

Für die Zahlungsfähigkeit nach dem AEO kommt es darauf an, dass der Antragsteller erstens liquide ist und zweitens zuverlässig erscheint. Gegenstand der Untersuchung ist also das Unternehmen, nicht einzelne Vermögensgegenstände. Der Bereich der absoluten Liquidität ist damit grundsätzlich nicht relevant für die Prüfung der Antragstellung. Für die Liquidität, also die Möglichkeit zu jedem Zeitpunkt die anstehenden Verpflichtungen begleichen zu können, ist die relative Liquidität mit den Ausprägungen statische und dynamische Liquidität von Interesse. Die antizipierte und ggf. die verliehene Liquidität werden auch einbezogen, sobald es beispielsweise in der Finanzplanung um mögliche Kreditlinien geht.

Seit dem Inkrafttreten des UZK wird dem AEO eine Reduzierung der Sicherheitsleistung auf 30 % des Referenzbetrages gewährt (siehe Teil 2, S. 23). Damit gibt die Zollverwaltung die güterwirtschaftliche Absicherung, die in Form der Sicherheitsleistung existierte, auf und verlässt sich darauf, dass der Antragsteller in Zukunft genügend Einzahlungen generiert, um die ungesicherten Beträge zu zahlen. Die Zollverwaltung verlässt sich demnach auf die zukünftige Liquidität.

Aus dem Begriff der Liquidität im betriebswirtschaftlichen Sinn ergibt sich die Notwendigkeit, sowohl die statische als auch die dynamische Liquidität näher zu erläutern. Nur so lässt sich feststellen, welche der Begriffe besser zu der hinter dem Konzept des AEO stehenden Intention passt. In den Teilen 5 bzw. 6 werden daher Erläuterungen zur Bilanzanalyse bzw. Finanzplanung gebracht, um die hinter den Begriffen statische und dynamische Liquidität stehenden Kontexte darzustellen. Zunächst werden das finanzielle Gleichgewicht erläutert, Ein- und Auszahlungen definiert und der Begriff des betrieblichen Rechnungswesens ausgeführt.

IV. Finanzielles Gleichgewicht nach Wöhe et al.

Obwohl bei der AEO-Antragstellung auf Zahlungsfähigkeit zu prüfen ist, wird der Begriff des finanziellen Gleichgewichts im Folgenden näher betrachtet, da er als systemindifferentes Merkmal eines Betriebs eine wichtige Bedeutung in der Betriebswirtschaftslehre hat. Die Systemindifferenz bezieht sich dabei auf das Wirtschaftssystem.³³³

Es gibt ein enges und ein weites Verständnis des Begriffes des finanziellen Gleichgewichts. Bei enger Auslegung liegt finanzielles Gleichgewicht dann vor, „wenn die finanziellen Mittel gleich dem Bedarf für die fälligen Verbindlichkeiten oder größer als dieser Bedarf sind. Man kann auch sagen, die Zahlungsmitteldeckung muss in jedem Augenblick größer sein als der Zahlungsmittelbedarf oder mindestens ihm gleich.“³³⁴ In dieser Bedeutung besteht kaum ein Unterschied zu der Definition von Liquidität, bei dem Aktivposten die Passivposten durch ein gewisses Verhältnis decken sollen.³³⁵

Im weiteren Sinn umfasst das finanzielle Gleichgewicht zusätzlich das Zielsystem des Betriebs. Ein güterwirtschaftliches Gleichgewicht ist dann erreicht, wenn der maximale Gewinn durch Realisierung der optimalen Produktions- und Absatzmengen erzielt werden kann. Das finanzielle Gleichgewicht ist demnach gegeben, „wenn die Zahlungsströme im Hinblick auf das Zielsystem der Unternehmung optimal aufeinander abgestimmt sind, so dass – bei unveränderter Datenkonstellation – im

³³³ Gutenberg (1980), Betriebswirtschaftslehre, S. 272; Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 27.

³³⁴ Gutenberg (1958), Betriebswirtschaftslehre, S. 114; Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 27.

³³⁵ Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 27.

finanziellen Bereich keine Revision der Entscheidung erforderlich ist.“³³⁶ Bedingung für ein finanzielles Gleichgewicht im weiteren Sinn ist demnach erstens die Zahlungsfähigkeit zu jedem Zeitpunkt sowie zweitens das Treffen von Dispositionen finanzieller Art derart, dass die Erreichung des Gewinnmaximums möglich ist. Zu berücksichtigen ist, dass beide Ziele, die der Liquidität und die des Gewinns, konfligieren. So sichert ein hoher Bestand an Zahlungsmitteln zwar die Zahlungsfähigkeit, verringert aber über Opportunitätskosten (Kosten alternativer Verwendung) den möglichen Gewinn.³³⁷

In Bezug auf den AEO ist fraglich, ob die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit im engeren oder im weiteren Sinn des finanziellen Gleichgewichts zu sehen ist. In Bezug auf die reine Liquiditätssicherung ist die Realisierung des Gewinnoptimums nicht zwangsläufig notwendig, wenn auch hilfreich. Entsprechend verhält es sich mit der Signalwirkung des Zertifikats AEO. Auch den Geschäftspartnern kommt es vorwiegend darauf an, dass Zahlungen des Unternehmens nicht ausfallen. Die Erreichung des maximalen Gewinns ist diesbezüglich sicherlich hilfreich, aber nicht notwendig. Hier reicht die Verwendung des Begriffs in der engeren Auslegung.

In Bezug auf die Zuverlässigkeit könnte es sich sowohl positiv als auch negativ auswirken, gewinnoptimierend zu handeln. Sofern eine Restriktion der Gewinnoptimierung seitens des Unternehmers Legalität ist, könnte die Realisation des Gewinnoptimums die finanzielle Lage des Unternehmers stabilisieren und ihn somit unanfälliger für Unredlichkeiten machen. Sofern sich Illegalität nicht beschränkend auf das Optimalitätskalkül auswirkt, weil der Unternehmer zur Gewinnoptimierung beispielsweise auch Gesetze umgeht und die dabei entstehenden Risiken einpreist, könnte sich ein stark gewinnoptimierendes Verhalten negativ auf die Zuverlässigkeit im Sinn des AEO auswirken.

Wie bereits unter Teil 2, S. 14 ff. ausgeführt, dient die Voraussetzung der Liquidität im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens nicht allein der Sicherstellung der Legalität. Dazu dienen eher die Voraussetzungen nach Art. 39 Bst. a und ggf. e UZK.

Unabhängig davon ist es für die prüfenden Zollbeamten nicht möglich festzustellen, ob ein Unternehmen sein Gewinnmaximum erreicht hat. Dies ist vermutlich nicht einmal für den Unternehmer feststellbar. Ein Optimum kann nur dann festgestellt werden, wenn alle möglichen erreichbaren Zustände bekannt sind. Insofern kann auch ein Unternehmer praktisch nur ermitteln, ob er besser oder schlechter als die Jahre zuvor oder beispielsweise als ein ähnlich gelagertes Unternehmen gewirtschaftet hat.

Die Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antrags ist damit nicht im weiteren Sinn des finanziellen Gleichgewichts zu verstehen, sondern eher im engeren Sinn. Im engeren Sinn ist die Differenzierungsbreite des Begriffs des finanziellen Gleichgewichts aber zu gering, so dass zur Eingrenzung der Zahlungsfähigkeit bei der AEO Antragstellung überwiegend auf Definitionen der relativen Liquidität mit den Ausprägungen statisch und dynamisch zurückgegriffen wird.

³³⁶ Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 27.

³³⁷ Wöhe et al., Unternehmensfinanzierung, S. 27.

V. Definition von zentralen Stromgrößen

Bei der Definition der Liquidität werden die Begriffe Ein- und Auszahlungen zur Erklärung herangezogen. Im Folgenden werden diese definiert und von den Begriffen Erträge und Aufwendungen abgegrenzt. Zudem werden Erlöse und Kosten definiert. Die Darstellung dieser zentralen Begriffe ist notwendig, um beispielsweise in späteren Kapiteln auf die Probleme bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung aus der GuV eingehen zu können. Zudem kann auf diese Weise herausgearbeitet werden, welche Bereiche des Rechnungswesens für die Ableitung der Zahlungsfähigkeit des AEO notwendig und welche nur bedingt brauchbar sind.

Eine Einzahlung ist ein „Zufluss liquider Mittel.“³³⁸ Bei einer Auszahlung handelt es sich um den „Abfluss liquider Mittel.“³³⁹ Unter liquiden Mitteln wird neben Bargeld das verfügbare Sichtguthaben definiert.³⁴⁰

Bei einem Ertrag handelt es sich um die „Zunahme im Gesamtvermögen durch die Zunahme von Gütern (Wertentstehung).“³⁴¹ Damit entspricht der Ertrag dem Wert der Leistungen, die in einer Periode erbracht wurden.³⁴²

Von einem Aufwand spricht man, wenn das Gesamtvermögen durch den Verbrauch von Gütern abnimmt (Werteverzehr). Damit entspricht der Aufwand dem Wert der Leistungen, die in einer Periode verbraucht wurden.³⁴³ Beim Gesamtvermögen handelt es sich um das bilanzielle Vermögen.³⁴⁴ Man bezeichnet es auch als Reinvermögen.³⁴⁵

Bei Geschäftsvorfällen kann es sich sowohl um eine Auszahlung als auch einen Aufwand handeln, um nur eine oder gar keine der genannten Wertgrößen. Werden beispielsweise Rohstoffe aus dem Lager verbraucht, dessen Bestand in der Vorperiode aufgebaut wurde, handelt es sich um einen Aufwand, aber nicht um eine Auszahlung. Wird die Rechnung für einen erworbenen PKW durch Banküberweisung beglichen, stellt dies zunächst eine Auszahlung dar. Wird der PKW abgeschrieben, entsteht ein Aufwand, aber keine Auszahlung.

Bei Einzahlungen und Erträgen lassen sich analog Beispiele bilden: Im Monat Juni liefert ein Unternehmen Waren im Wert von EUR 50.000 an den Kunden aus. Die Rechnung wird mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ausgestellt. Der Kunde zahlt genau zum Ende des Zahlungszeitraums nach 30 Tagen. Die Erlöse entstehen zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Auslieferung des Produktes oder zum Zeitpunkt der Ausführung der Dienstleistung. Das wäre hier der Juni. Mit dem Zahlungseingang

³³⁸ Brösel, Bilanzanalyse, S. 139; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 635; Wöltje, Kosten- und Leistungsrechnung, S. 29.

³³⁹ Brösel, Bilanzanalyse, S. 139; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 635; Wöltje, Kosten- und Leistungsrechnung, S. 29.

³⁴⁰ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 635.

³⁴¹ Horsch, Kostenrechnung, S. 4; Wöltje, Kosten- und Leistungsrechnung, S. 29.

³⁴² Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 636.

³⁴³ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 636.

³⁴⁴ Horsch, Kostenrechnung, S. 4; Wöltje, Kosten- und Leistungsrechnung, S. 30.

³⁴⁵ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 636.

wird der Zeitpunkt bezeichnet, zu dem das Geld des Kunden auf dem Konto eingeht. Das wäre hier der Juli.³⁴⁶

Die Zeitpunkte von Ertrag und Zahlungseingang fallen, außer bei Bargeschäften, also üblicherweise auseinander. Zudem muss ein Unternehmen die mit der Auftragserfüllung in Verbindung stehenden notwendigen Auszahlungen für das Material oder die Arbeitsleistung oftmals vorfinanzieren. Man kann daher nicht zwangsläufig davon ausgehen, dass ein Gewinn erwirtschaftendes Unternehmen zahlungsfähig ist.³⁴⁷

Gründe für Liquiditätsengpässe können beispielsweise sein:³⁴⁸

- Schlechte Zahlungsmoral der Debitoren / Kunden: Trotz hoher Forderungsbestände werden Rechnungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit beglichen. Die Forderungen werden nicht ausgebucht.
- Es wird in Anlagevermögen investiert.
- Verbindlichkeiten wie zum Beispiel Darlehen werden beglichen. Dies verringert nicht den Gewinn, wohl aber die Liquidität.
- Es besteht ein schlechtes Forderungsmanagement bzw. kein konsequentes Mahnwesen.

Der „Wert aller erbrachten Leistungen im Rahmen der typischen betrieblichen Tätigkeit“³⁴⁹ wird als Erlöse bezeichnet. Bei Erlösen handelt es sich demnach um betriebsbezogenen Wertezuwachs.³⁵⁰

Kosten werden als „bewerteter Verzehr von Gütern und Dienstleistungen, der durch die betriebliche Leistungserstellung verursacht wird“³⁵¹, definiert. Damit handelt es sich bei Kosten um betriebszweckbezogene Wertminderungen.³⁵²

Für den AEO bleibt hier festzuhalten, dass es sich beim Merkmal der Liquidität um Zahlungsmittel und damit die Wertgrößen Einzahlungen und Auszahlungen handelt. Einzahlungen und Erträge sowie Auszahlungen und Aufwendungen können zusammenfallen, tun dies aber bei vielen Geschäftsvorfällen auch nicht.

B. Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen

Im Folgenden wird das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen skizziert. Es soll verdeutlicht werden, welche der genannten Stromgrößen Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen in welche Bereiche einfließen.

Allgemein versteht man unter dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen einen „Informationsanbieter, der seine Leistungen an verschiedene Informationsnachfrager abgibt. Dabei

³⁴⁶ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 87.

³⁴⁷ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 88.

³⁴⁸ *Kriegel*, in: Nickert/Lamberti, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung, Rn. 88.

³⁴⁹ *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 638.

³⁵⁰ *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 638.

³⁵¹ *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 638.

³⁵² *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 638.

erwarten die Informationsadressaten bedarfsgerechte Informationen.“³⁵³ Die Aufgabe des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens besteht in der „Erfassung, Speicherung und Verarbeitung quantitativer Unternehmensdaten für vergangene oder künftige Abrechnungszeiträume.“³⁵⁴

I. Externes und internes Rechnungswesen

Die Adressaten des betrieblichen Rechnungswesens lassen sich in externe und interne Adressaten einteilen.³⁵⁵ Zu den internen Adressaten gehört das Management, den externen Adressaten sind beispielsweise Gläubiger, Aktionäre, Arbeitnehmer und Finanzbehörden zuzurechnen.³⁵⁶ Entsprechend dieser Adressatenorientierung kann auch das Rechnungswesen in ein externes und ein internes unterschieden werden.³⁵⁷

Das externe Rechnungswesen wird nach rechtlichen Vorgaben wie zum Beispiel dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder dem Einkommensteuergesetz erstellt. Diesem Zweck entsprechend ist es eine auf die Vergangenheit gerichtete Auswertung von Erträgen und Aufwendungen. Auch wenn die unternehmensinterne Leitung Informationen aus dem externen Rechnungswesen gewinnt, ist für sie das interne Rechnungswesen für die Steuerung des Unternehmens von größerer Bedeutung.³⁵⁸

Das interne Rechnungswesen hat zum Ziel, Informationen zur zieladäquaten Steuerung innerbetrieblicher Leistungsprozesse zu liefern.³⁵⁹

Externem und internem Rechnungswesen lassen sich verschiedene Teilbereiche zuordnen.

Zentrales Element des externen Rechnungswesens ist der Bereich Finanzbuchführung und Jahresabschlussstellung. Die Zeitdimension ist die Vergangenheit. Der Bereich umfasst mit der Bilanz einen Zeitpunkt und mit der Gewinn- und Verlustrechnung einen Zeitraum. Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Elemente der Berechnung. Kernziel des Bereiches Finanzbuchführung und Jahresabschlussstellung ist die Bereitstellung von Informationen für die Besteuerung, die Rechenschaftslegung und den Kapitalmarkt. Zudem dient der Bereich der Selbstinformation der Unternehmensleitung und dem Gläubigerschutz. Ergebnisse dieses Teilbereiches sind die Bilanz und die GuV.³⁶⁰

Dem internen Rechnungswesen werden die Teilbereiche Kosten- und Erlösrechnung und Planungsrechnungen wie zum Beispiel die Investitionsplanung und die Finanzplanung zugerechnet.³⁶¹

³⁵³ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 630.

³⁵⁴ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 630.

³⁵⁵ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 630.

³⁵⁶ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 631.

³⁵⁷ Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 602; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 631.

³⁵⁸ Horsch, Kostenrechnung, S. 3.

³⁵⁹ Horsch, Kostenrechnung, S. 3; Jonen/Lingnau, Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen, S. 3; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 632.

³⁶⁰ Horsch, Kostenrechnung, S. 3; Jonen/Lingnau, Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen, S. 3; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 632.

³⁶¹ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 631.

Bei der Kosten- und Erlösrechnung werden Erlöse und Kosten aus der Vergangenheit ermittelt, und aufbereitet. Sie finden für die Planung zukünftiger Zeiträume Verwendung. Die Kosten- und Erlösrechnung umfasst damit die Zeiträume Vergangenheit und Zukunft. Es werden Zeiträume abgebildet. Elemente der Berechnung sind Erlöse und Kosten. Kernziel dieses Teilbereiches ist die interne Bereitstellung von Informationen für die Planung und Kontrolle. Dazu gehört die Kalkulation von Produktpreisen, die Ermittlung der Kosten von Abteilungen, die Berechnung des kurzfristigen Erfolgs sowie Entscheidungen in Bezug auf das Produktprogramm. Als Ergebnis stellt dieser Teilbereich verschiedene Rechnungen zur Verfügung. Die Kostenarten-, die Kostenstellen-, die Kostenträger- und die Erfolgsrechnung.³⁶²

Ziel der Finanzplanung ist es, die Liquidität sicherzustellen und die Rentabilität zu optimieren. Für diesen Zweck werden Einzahlungen und Auszahlungen für einen zukünftigen Zeitraum geplant. Die Finanzplanung umfasst damit die Zeitdimension Zukunft. Es wird ein Zeitraum abgebildet. Elemente der Berechnung stellen Ein- und Auszahlungen dar. Kernziel sind die Sicherstellung der Liquidität und die Optimierung der Rentabilität. Ergebnis dieses Teilbereiches sind die Liquiditäts- und die Rentabilitätsplanung.³⁶³

Im Rahmen der Investitionsplanung wird ermittelt, inwiefern die Realisierung eines Investitionsprojekts lohnend ist. Diese Entscheidung wird auf Basis des Barwerts der erwarteten Ein- und Auszahlungen getroffen. Die Investitionsplanung umfasst wie die Finanzplanung die Zeitdimension Zukunft. Es wird ein Zeitraum abgebildet und die Elemente der Berechnung sind Einzahlungen und Auszahlungen. Kernziel ist es, den mehrere Perioden umfassenden Erfolg eines Investitionsvorhabens zu ermitteln. Im Ergebnis wird die Vorteilhaftigkeit eines Investitionsvorhabens dargestellt.³⁶⁴

II. Zusammenhang Beurteilung Erfolg und Liquidität

Die Beurteilung des Erfolgs ist unabhängig von den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen möglich. Der Erfolg wird ermittelt, indem die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen zum Periodenende berechnet wird. Die Erfolgsbeurteilung erfolgt zeitraumbezogen.³⁶⁵

Wird die Liquidität als Fähigkeit eines Unternehmens, Zahlungsverpflichtungen jederzeit nach Aufforderung nachkommen zu können, bewertet, sind die konkreten Ein- und Auszahlungstermine von Belang. Es handelt sich um eine Betrachtung, die auf einen Zeitpunkt gerichtet ist. Die Liquidität kann nur dann sichergestellt werden, wenn Einzahlungen so rechtzeitig erfolgen, dass fällige Auszahlungen bedient werden können.³⁶⁶

³⁶² Horsch, Kostenrechnung, S. 3; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 632 f.

³⁶³ Horsch, Kostenrechnung, S. 3; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 633 f.

³⁶⁴ Horsch, Kostenrechnung, S. 3; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 634.

³⁶⁵ Hutzschenreuter, Betriebswirtschaftslehre, S. 111.

³⁶⁶ Hutzschenreuter, Betriebswirtschaftslehre, S. 111.

Ein Unternehmen muss liquide sein, um nach Erfolg und Rentabilität streben zu können. Die Liquidität ist Voraussetzung dafür. Umgekehrt bedeutet es aber nicht, dass ein erfolgreiches und rentables Unternehmen auch liquide ist.³⁶⁷

III. Übertragung auf den AEO

Entsprechend der bisherigen Prüfweise der LZWB 2016³⁶⁸ stehen der Zollverwaltung die überwiegend auch für andere Wirtschaftsbeteiligte zugänglichen Informationen des externen Rechnungswesens wie veröffentlichte Berichte, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zur Verfügung. Problematisch ist, dass diese Elemente einen Vergangenheitsbezug aufweisen und als zentrale Elemente auf Erträgen und Aufwendungen basieren.

Die Kosten- und Erlösrechnung wird im Folgenden nur am Rande tangiert, da sie in der bisherigen Prüfungspraxis keine Bedeutung hat und dies aus theoretischer Sicht auch keinen Nutzen bringen würde. Die dort bestimmenden Wertgrößen Erlöse und Kosten lassen nicht ohne aufwendige Rechnungen auf die Liquidität schließen. Der Bereich der Investitionsplanung findet keine Berücksichtigung, da dieser Bereich lediglich auf ausgesuchte Vermögensgegenstände abzielt und die enthaltenen Ein- bzw. Auszahlungen nicht das ganze Unternehmen betreffen.

Da das AEO-Zertifikat nach Bewilligung für einen Zeitraum in der Zukunft Geltung besitzt, sollte die Beurteilung der Liquidität in der Zukunft auch mit Hilfe von Informationen eines Teilbereiches vorgenommen werden, der sowohl den gleichen Zeitraum umfasst als auch die gleichen Elemente der Berechnung, also Ein- und Auszahlungen. Prädestiniert für den Nachweis der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens wäre demnach der Teilbereich der Finanzplanung. Dieser Bereich ist unternehmensintern. Informationen aus diesem müssen der Zollverwaltung bisher nur vereinzelt vorgelegt werden. Gemäß den LZWB 2016³⁶⁹ sind lediglich Geschäftsszenarien vorzulegen, sofern sich der Antragsteller durch ein Kreditinstitutsdarlehen finanziert. Wie aber gezeigt wurde, sollte auch ein Unternehmen, das vorwiegend seinen Gewinn maximieren möchte, die Liquidität planen, da Liquidität die Voraussetzung dafür ist, dass ein Unternehmen rentabel arbeiten kann. Für eine derartige Finanzplanung gibt es grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung.

In den folgenden Kapiteln wird daher geprüft, ob die benötigten Informationen, also Ein- und Auszahlungen in der Zukunft, auch über das externe Rechnungswesen, welches in der GuV Erträge und Aufwendungen für die Vergangenheit aufführt, generiert werden können.

³⁶⁷ *Hutzschenreuter*, Betriebswirtschaftslehre, S. 112.

³⁶⁸ LZWB 2016, S. 45.

³⁶⁹ LZWB 2016, S. 45.

Teil 5: Liquidität in der Bilanzanalyse

Nach einigen grundsätzlichen Ausführungen über einige konzeptionelle Schwächen und Probleme mit der Fortführungsbilanz im Allgemeinen wird der Fokus in diesem Kapitel auf die Liquiditätsanalyse im Rahmen der Bilanzanalyse gelegt. Hierzu erfolgt die Darstellung von Bilanzstrukturanalyse und stromgrößenorientierter Analyse. Ausführungen über mögliche Wege der Verdichtung der ermittelten Kennzahlen folgen. Zum Schluss wird dargelegt, inwiefern eine Übertragung auf den AEO möglich ist.

In diesem Teil wird nur auf die in Deutschland gültige Handelsgesetzgebung Bezug genommen. Gelegentlich erfolgt ein Verweis auf internationale Rechnungslegungsstandards. Grund dafür ist, dass ein Großteil der Unternehmen, die bereits den AEO beantragt haben, in Deutschland ansässig ist und die Rechtsform GmbH oder GmbH & Co. KG hat (siehe Teil 2, S. 38 ff.). Zudem soll diese Dissertation nicht verschiedene Rechnungslegungsstandards vergleichen, sondern den Begriff der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens deutlicher herausarbeiten. Daher werden die Regelungen nach HGB und IFRS / IAS exemplarisch herangezogen.

A. Grundsätzliche Eignung verschiedener Bilanzen zur Abschätzung der Liquidität

Es folgen Ausführungen, inwiefern Bilanzen im Allgemeinen in der Lage sind, die Liquiditätslage abzubilden.

Grundsätzlich wird die Aufstellung einer Bilanz durch etliche Faktoren beeinflusst. Zunächst muss die Grundsatzentscheidung getroffen werden, ob die Werte der Vermögensgegenstände in der Gesamtheit im Rahmen einer Unternehmensbewertung oder einzeln anzusetzen und zu ermitteln sind. Weiter wird die Bilanz determiniert durch die Ansatzvorschriften, die für sie gelten. Im Speziellen gibt es Festlegungen über Aktiva und Passiva und die Bewertung dieser. Weiter sind Gliederungsvorschriften einzuhalten sowie Vorgaben zu erfüllen, durch die einem externen Bilanzleser die Positionen der Bilanz und der GuV erläutert werden.³⁷⁰

Zur Verdeutlichung, inwiefern aus einer HGB Bilanz durch einen Bilanzleser die Liquidität herausgelesen werden kann, werden zunächst zwei weitere Bilanzarten vorgestellt, die nach abweichenden Prinzipien aufgestellt wurden. Es wird zuerst die theoretische Bilanz vorgestellt, dann die Liquidationsbilanz.³⁷¹

I. Theoretische Bilanz

Ziel der theoretischen Bilanz ist, dass sich ein sachverständiger Dritter über die Liquidität eines Unternehmens informieren kann.³⁷²

Für die theoretische Bilanz gelten die folgenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften:³⁷³

- die Aktivierungspflicht für Vermögensgegenstände, die Nettoeinzahlungen erzeugen,

³⁷⁰ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 57.

³⁷¹ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 57.

³⁷² Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 59.

³⁷³ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 59.

- Bewertung der Vermögensgegenstände mit dem Barwert der Nettoeinzahlungen (=Bruttokapitalwert),
- Ansatz der liquiden Mittel zum Nominalwert,
- Ansatz börsengängiger Wertpapiere zum Marktwert,
- Ansatz vertraglich fixierter Zahlungsansprüche zum Barwert sowie
- Ansatz von Residualzahlungen der Eigentümer zum Barwert

unter den Annahmen von Sicherheit und vollkommenem Kapitalmarkt.

Bei einer unter entsprechenden Gesichtspunkten aufgestellten Bilanz wäre für den Bilanzleser erkennbar, wie liquide das betrachtete Unternehmen ist. Würde beispielsweise zum Stichtag 31.12.2016 auf der linken Seite mit den Vermögensgegenständen in der Summe ein Wert von EUR 100.000 stehen, würde das bedeuten, dass Netto- Einzahlungsüberschüsse zu erwarten sind, die zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung einen Wert von EUR 100.000 aufweisen. Netto-Einzahlungsüberschüsse aus späteren Jahren werden mit einem vorgegebenen Zinssatz abgezinst. Würde das betreffende Unternehmen auf der rechten Seite mit den Schulden einen Wert von insgesamt EUR 80.000 aufweisen, würde das bedeuten, dass zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung die zu tätigen Ausgaben einen Wert von EUR 80.000 aufwiesen. Zukünftige Auszahlungen würden mit einem gegebenen Zinssatz abgezinst. Der externe Bilanzleser sieht, dass das Unternehmen nicht illiquide werden kann. Selbst bei einer unterstellten kurzfristigen Zahlungsstockung, zum Beispiel weil geplante Einzahlungen später und geplante Auszahlungen früher erfolgen, wird sich immer ein Kreditinstitut finden, das die zukünftigen Einzahlungsüberschüsse beleiht. Die Illiquidität dieses Unternehmens wäre ausgeschlossen. Und das wäre für jeden sachverständigen Dritten erkennbar.³⁷⁴

II. Die Liquidationsbilanz

Sinn der Liquidationsbilanz ist zu zeigen, welche Werte und Schulden das Unternehmen aufweisen würde, wenn es zum Bilanzstichtag liquidiert, also zerschlagen werden würde.³⁷⁵ Die Aufstellungskriterien sind relativ trivial. Aktiviert wird jeder Vermögensgegenstand, der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung einen positiven Einzelveräußerungspreis aufweist. Passiviert wird jede Auszahlungsverpflichtung, die bei Liquidation des Unternehmens zu erfüllen wäre. Zudem wird der Betrag passiviert, der dem Eigentümer nach Begleichung aller Ansprüche verbleiben würde.³⁷⁶

Praktische Relevanz hat diese Bilanz, sofern ein Gläubiger wie ein Kreditinstitut die potenzielle Kündigung eines Kredites überprüfen möchte.³⁷⁷

Die Liquidationsbilanz liefert Informationen über die Schuldendeckungsfähigkeit eines Unternehmens. Sie gibt Auskunft über die Liquidität in güterwirtschaftlicher Hinsicht. Sofern die Liquidationsbilanz regulär und regelmäßig ausgewiesen werden würde, müssten sich Kreditgeber nicht mehr um die zukünftige Liquidität sorgen. Die Kontrollkosten würden sinken. Umgekehrt ist die güterwirtschaftliche Liquidität eines Unternehmens nicht mehr von Interesse, wenn die zukünftige

³⁷⁴ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 59 f.; Drukarczyk/Lobe (2015b), Finanzierung, S. 730.

³⁷⁵ Drukarczyk/Lobe (2015b), Finanzierung, S. 730.

³⁷⁶ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 69.

³⁷⁷ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 69.

Liquidität eines Unternehmens als gesichert erscheint. Bei letzterer Aussage ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Information über die zukünftige Liquidität üblicherweise mit Unsicherheit behaftet ist. Zudem sind die Gläubiger in der Regel risikoavers und daher wird die güterwirtschaftliche Liquidität nie vollständig ohne Interesse sein. Aus diesen Gründen besichern Kreditgeber ihre Kredite. Die güterwirtschaftliche Liquidität des Sicherungsgegenstandes ist dann von Interesse. Übersteigt sie die Summe des gewährten Kreditbetrages, rückt die zukünftige Liquidität in den Hintergrund.³⁷⁸

Die Liquidationsbilanz gibt über eine relativ knapp gefasste Frage eine eindeutige Antwort.

III. Fortführungsbilanz nach HGB bzw. IFRS / IAS

Bei der HGB-Bilanz handelt es sich um eine Fortführungsbilanz. Nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB wird bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden von der Fortführungsprämisse (going-concern) ausgegangen. Grundsätzlich sind Aktiva zu aktivieren, die dem Bilanzierenden in wirtschaftlicher Hinsicht gehören, die selbstständig zu bewerten und die selbstständig zu veräußern sind. Passiviert werden Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, das gezeichnete Kapital sowie Rücklagen.³⁷⁹

Die Fortführungsbilanz misst nicht wie die Liquidationsbilanz die güterwirtschaftliche Liquidität. Das lässt sich an vielen Punkten festmachen. Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht zu Einzelveräußerungspreisen. In der HGB Bilanz sind Vermögensgegenstände aktiviert worden, die im Falle einer Liquidation tatsächlich zu keinen Einzahlungen führen wie zum Beispiel Disagios nach § 250 Abs. 3 Satz 1 HGB oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB. Zudem sind Vermögensgegenstände aktiviert, die dem Bilanzierenden zwar wirtschaftlich, aber nicht juristisch gehören. Beispiele dafür sind unter Eigentumsvorbehalt erworbene Rohstoffe oder sicherungsübereignete Anlagen. Auch diese bringen dem Unternehmen im Falle der Liquidation keine Einzahlungen. Die HGB-Bilanz enthält Passivposten, die trotz Passivierung bei Liquidation zu keiner Auszahlung führen, wie zum Beispiel Kulanzrückstellungen. Umgekehrt sind möglicherweise nicht alle Vorgänge in der Bilanz enthalten, die zu Auszahlungen in der Zukunft führen wie Pensionsverpflichtungen, die vor dem 1.1.1987 vereinbart wurden. Allgemein werden Passivposten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Barwert von beispielsweise erst in Jahren fälligen Verbindlichkeiten liegt aber unter dem Erfüllungsbetrag.³⁸⁰

Die Fortführungsbilanz misst auch nicht wie die theoretische Bilanz die zukünftige Liquidität.³⁸¹ Bei der Bilanzerstellung werden stichtagsgenau die Bestände von Vermögen und Kapital erfasst.³⁸² Die zur Einschätzung der Liquiditätslage notwendigen Informationen wie Ein- und Auszahlungen, die aus Dauerschuldverhältnissen wie Pacht-, Miet-, Dienst-, und Arbeitsverträgen, aus schwebenden

³⁷⁸ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 71; Drukarczyk/Lobe (2015b), Finanzierung, S. 730.

³⁷⁹ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 71 ff.

³⁸⁰ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 75.

³⁸¹ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 75.

³⁸² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 115.

Geschäften sowie Kreditlinien resultieren, können den Werten des Jahresabschlusses nicht entnommen werden. Pflichtangaben wie zum Beispiel sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB oder Eventualverbindlichkeiten gemäß IAS 37.86 liefern nur unzureichenden Ersatz für die fehlenden Informationen.³⁸³

Weiter fehlen monetär nicht quantifizierbare, aber für die finanz- und erfolgswirtschaftliche Analyse relevante Daten wie beispielsweise Angaben zu Entwicklungsprojekten und der Marktstellung, technischem Know-How oder der Qualität des Managements.³⁸⁴ Zudem wirken die zunehmende Marktdynamik wie auch ständigen Änderungen im Unternehmensumfeld gegen zuverlässige Prognosen. Eine größere Prognosesicherheit würde erzielt werden, wenn Analysten mehr Abschlüsse zur Verfügung ständen, die in kürzeren Zeiträumen aufgestellt wurden. Monats- oder Vierteljahresabschlüsse stehen dem externen Analysten jedoch in der Regel nicht zur Verfügung, da sie lediglich für die interne Kontrolle, Steuerung und Planung aufgestellt werden. Bei großen und mittleren Kapitalgesellschaften besteht mittlerweile gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB die Verpflichtung, im Lagebericht auf die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft einzugehen. Die veröffentlichten Prognosen werden jedoch nur eingeschränkt verwendbar sein, da sich die Kapitalgesellschaften in gewissem Maße bedeckt halten, um die Konkurrenz von entsprechenden Gegenmaßnahmen abzuhalten.³⁸⁵

Auch potenzielle Transaktionen, wie im Insolvenzfall bestehende Ab- und Aussonderungsrechte oder mögliche Kreditreserven, finden in den Jahresabschlüssen keine Abbildung. Analysten finden möglicherweise lediglich Angaben im Anhang.³⁸⁶

Zur Abschätzung potenzieller Zahlungslücken ist neben der Kenntnis über die Höhe der zu erwartenden Ein- und Auszahlungen zwingend die Kenntnis der Zeitpunkte, zu denen diese erwartet werden, notwendig.³⁸⁷

Nach §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB sind Beträge der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Diese Fristen sind aber zu grob, um faktisch Zahlungsunterdeckungen feststellen zu können. Zudem stehen adäquat detaillierte Informationen im Bereich der Forderungen nicht zur Verfügung, sodass eine Abschätzung der zeitlichen Verläufe der Einzahlungen nicht möglich ist.³⁸⁸

Im Rahmen der IFRS – Rechnungslegung werden die Bilanzen in langfristige und kurzfristige Vermögens- und Schuldspositionen unterteilt. Über die tatsächliche Liquidierung dieser Posten sagt diese Einteilung wenig aus.³⁸⁹

³⁸³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 115.

³⁸⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1030.

³⁸⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1029.

³⁸⁶ Brösel, Bilanzanalyse, S. 31; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1030.

³⁸⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 116.

³⁸⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 116.

³⁸⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 116.

Die Liquiditätsanalyse auf Basis von Jahresabschlüssen wird auch deswegen ungenau, da unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe und die größtenteils fehlende Ausrichtung auf zukünftige Geschehnisse den Schluss von Vorgängen in Jahresabschlüssen auf vergangene und zukünftige Ein- und Auszahlungen erschweren. So herrscht bei Jahresabschlüssen das Vorsichtsprinzip (Realisations- und Imparitätsprinzip) vor, bei dem gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB vorhersehbare Verluste und Risiken bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen sind, Gewinne aber erst nach ihrer Realisierung. Damit fällt die Bewertung von Vermögen tendenziell zu niedrig und die von Schulden tendenziell zu hoch aus.³⁹⁰

Jahresabschlüsse nach IFRS weisen einen stärkeren Zukunftsbezug auf.³⁹¹ Die Bewertung von Anlagevermögen kann nicht nur zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern auch zum Fair Value erfolgen. Dies ist beispielsweise bei der Neubewertung von Sach- und immateriellen Anlagen oder bei Immobilien, die als Finanzinvestitionen gehalten werden, möglich.³⁹²

Sowohl Jahresabschlüsse nach HGB als auch nach IFRS können durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst und verfälscht werden. Möglich ist zum Beispiel die gezielte Wahl des Bilanzstichtags, um den Bilanzstichtag gelegte konzerninterne Kredittransaktionen, Sale-and-Lease-back Geschäfte oder Factoringverträge.³⁹³

Informationen über zukünftige Ein- und Auszahlungen können aus einer Fortführungsbilanz also nicht gewonnen werden. Die Bilanz kann lediglich Anhaltspunkte für Prognosen liefern.³⁹⁴

IV. Ergebnis

Aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen lassen sich weder eindeutige Aussagen zur güterwirtschaftlichen Liquidität, also der Erfüllungsquote bei Liquidation des Unternehmens, noch zur zukünftigen Liquidität treffen. Die Bilanz und die GuV müssen vielfach korrigiert werden, um zumindest Anhaltspunkte über die Liquidität zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung und zu der die GuV umfassende Periode zu geben. Aussagen über die zukünftige Liquidität sind nur mit der auf der Basis von HGB und Bilanz erstellten Aufstellung von Finanzplänen möglich. Mit diesen lässt sich die Liquidität prinzipiell auch beurteilen.³⁹⁵

Nichtsdestotrotz wird im Folgenden ausführlich auf die Bilanzanalyse eingegangen. Einerseits ist sie ein etablierter Bestandteil der Betriebswirtschaftslehre, andererseits basieren die von der Zollverwaltung verwendeten Prüfungsunterlagen im AEO-Antragsverfahren zum Großteil auf nach HGB oder IFRS / IAS aufgestellten Jahresabschlüssen.³⁹⁶ Es muss geprüft werden, ob die Bewertung der Liquidität ausschließlich mit einem vom Antragsteller erstellten Finanzplan möglich ist oder ob die Zollverwaltung auch aus den überwiegend für Externe verfügbaren Informationen ohne großen Aufwand eine solide Einschätzung bezüglich der Solvenz des Antragstellers vornehmen kann.

³⁹⁰ Brösel, Bilanzanalyse, S. 31; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 116.

³⁹¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1030; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 116.

³⁹² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 116.

³⁹³ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1030; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 116.

³⁹⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 115.

³⁹⁵ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 98 f.

³⁹⁶ siehe Auflistung LZWB 2016, S. 45.

In Bezug auf das AEO-Antragsverfahren ist insbesondere zu beachten, dass die im Rahmen der Prüfung vorliegenden Jahresabschlüsse im Insolvenzfall die bestehende Ab- und Aussonderungsrechte oder mögliche Kreditreserven nicht darstellen. Dass also in den LZWB 2016³⁹⁷ im Rahmen der Prüfung, ob sich der Antragsteller nicht in einem Insolvenzverfahren befindet, bei bestehenden Zahlungsunfähigkeiten Vermögensgegenstände mit noch geschuldeten Beträgen verrechnet werden, ist insofern keine sinnvolle Empfehlung. Es ist möglich, dass der Antragsbearbeiter einen Vermögensgegenstand mit den geschuldeten Beträgen verrechnet, der im Falle einer Insolvenz ab- oder ausgesondert werden müsste. Eine dadurch hergestellte fiktive Liquidität wäre tatsächlich keine.

B. Bilanzanalyse

Bilanzanalyse umfasst die „Aufbereitung (Verdichtung) sowie die Auswertung erkenntniszielorientierter Unternehmensinformationen mittels Kennzahlen, Kennzahlensystemen und sonstiger Methoden“³⁹⁸. Eine etwas andere Definition verbindet den Begriff Bilanzanalyse mit der „Durchsicht und Auswertung von Jahresabschluss und Lagebericht zum Zwecke der Informationsgewinnung“³⁹⁹.

Über die Bilanzanalyse wird versucht, ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage“⁴⁰⁰ zu erlangen. Dabei umfasst die wirtschaftliche Lage „die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens“⁴⁰¹.

Vor der Darstellung der Bilanzanalyse werden im Folgenden zunächst allgemeine, auf die Bilanzanalyse bezogene Aspekte ausgeführt.

I. Bilanzierungszweck und Erkenntniszweck

Es gibt eine Übereinstimmung von Bilanzierungs- und Erkenntniszweck der Adressaten. So soll der Jahresabschluss nach § 264 Abs. 2 HGB ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, das den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dabei sollen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Beachtung finden. Gemäß DRS 20 soll sich bei der deutschen Konzernberichterstattung die Analyse auf die drei genannten Bereiche beziehen. Da Vermögens- und Finanzlage eng miteinander verknüpft sind, stehen erkenntnismäßig zwei Bereiche im Fokus: die finanzielle Stabilität und die Ertragskraft. Erstere wird über die finanzwirtschaftliche und letztere über die erfolgswirtschaftliche Bilanzanalyse untersucht.⁴⁰²

Die finanzielle Stabilität steht primär im Fokus der externen Adressaten, die ein vertraglich fixiertes Schuldner-Gläubiger-Verhältnis zum Unternehmen pflegen. Beispielhaft können hier Lieferanten und Kunden, aber insbesondere auch aktuelle und potenzielle Kreditgeber genannt werden. Diese Personengruppen versuchen, über die in Jahresabschlüssen und Lageberichten enthaltenen Informationen, das Risiko der Beeinträchtigung der planmäßigen Leistungsverpflichtungserfüllung

³⁹⁷ LZWB 2016, S. 46.

³⁹⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 1.

³⁹⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 1.

⁴⁰⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 1.

⁴⁰¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 1.

⁴⁰² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1025; Ergün/Müller/Juchler, NWB 2012, 897 (897).

abzuschätzen (Illiquiditätsrisiko). Im Besonderen bestehen derartige Verpflichtungen in der termingerechten Begleichung von Kredit- und Warenschulden oder Löhnen und Gehältern.⁴⁰³

Die zweite externe Adressatengruppe, die beispielsweise aus Eignern, Führungskräften und der Konkurrenz besteht, interessiert sich für die Ertragskraft des Unternehmens.⁴⁰⁴

Beide Adressatengruppen interessieren sich für das Erfolgspotenzial als drittes Analyseziel, da dieses eine Voraussetzung sowohl für die Ertragskraft als auch für die finanzielle Stabilität darstellt. Da alle drei Analysezwecke eng miteinander verknüpft sind, kann eine Bilanzanalyse im Grunde nur in Form einer ganzheitlichen Betrachtung vorgenommen werden. Einerseits bedingt die kontinuierliche Erwirtschaftung von Erträgen die finanzielle Stabilität. Andererseits ist die finanzielle Stabilität langfristig gefährdet, wenn nicht in ausreichendem Umfang Erfolgspotenzial und Erträge bestehen.⁴⁰⁵

Die Zollverwaltung reiht sich in die erste Gruppe externer Adressaten ein, da sie sich bei Reduzierung der Gesamtsicherheit in die Rolle eines Gläubigers begibt, der von einem insolvenzbedingten Ausfall genauso betroffen wäre wie andere externe Kreditgeber. Demnach steht auch bei der Zollverwaltung die finanzielle Stabilität im Fokus. Das Erfolgspotenzial ist grundsätzlich aber auch von Interesse.

Es ist Ziel der Unternehmensanalyse die Fähigkeit des Unternehmens zu analysieren, finanzielle Überschüsse in vergangener und zukünftiger Sicht zu generieren. Nur so können die Erwartungen der Kapitalgeber in Bezug auf Zahlungen und Renditen erfüllt werden. Es wird versucht, mit Hilfe der vergangenen Entwicklung Aufschluss über die zukünftige Entwicklung zu erhalten. Insbesondere stellt der Abgleich vergangener Soll- mit den tatsächlichen Ist-Werten eine wichtige Möglichkeit dar, auf zukünftige Entwicklungen zu schließen. Dieser Abgleich steht in der Regel lediglich internen Analysten zur Verfügung, da externen die benötigten Plan-Daten nicht zugänglich sind. Andere Analysezwecke weisen einen unmittelbaren Vergangenheitsbezug auf, beispielsweise wenn es um die Entlastung des Vorstandes in Bezug auf das abgelaufene Jahr geht. In Abhängigkeit von dem retrospektiven oder prospektiven Analysezweck ist eine entsprechende Anpassung der Daten notwendig.⁴⁰⁶

II. Kennzahlen

Es gibt verschiedene Auswertungs- und Darstellungstechniken, mit denen im Rahmen der Bilanzanalyse agiert werden kann. Der Vergleich mit absoluten Zahlen, so genannten Grundzahlen, stellt die einfachste Variante dar. Bei Grundzahlen handelt es sich um Einzelzahlen oder Differenzen und Summen von Einzelzahlen. Da der Vergleichsmaßstab fehlt, ist deren Aussagegehalt relativ gering.⁴⁰⁷

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Bildung von in Beziehung zueinanderstehenden Zahlen. Einzelzahlen werden dabei ins Verhältnis zueinander gesetzt. Voraussetzung für die Verwendbarkeit

⁴⁰³ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1025.

⁴⁰⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1025.

⁴⁰⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1025 f.

⁴⁰⁶ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1026 f.

⁴⁰⁷ Brösel, Bilanzanalyse, S. 80 f.; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1027;

Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 647; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 795.

der Kennzahlen ist, dass Zähler und Nenner in einem sinnvollen inneren Zusammenhang zueinander stehen müssen. Kennzahlen sind damit definiert als betriebswirtschaftlich relevante Größen, die in Beziehung zueinander gesetzt sind. Unterscheiden lassen sich Gliederungs-, Beziehungs- und Indexzahlen.⁴⁰⁸

Bei Gliederungszahlen werden Teilgrößen ihren entsprechenden Gesamtgrößen gegenübergestellt. Bei Beziehungszahlen werden verschiedene Gesamtheiten mit sachlogischem Zusammenhang aufeinander bezogen. Indexzahlen eignen sich für Zeitvergleiche. Dabei wird ein Wert in der Vergangenheit als Basiswert gleich 100 % gesetzt und alle zukünftigen Werte prozentual auf diesen bezogen.⁴⁰⁹

III. Vergleichsmaßstäbe

Aus der Jahresabschlussanalyse sinnvolle Schlüsse zu ziehen ist nur möglich, wenn entsprechende Vergleichsmaßstäbe herangezogen werden. Möglich sind der Zeitvergleich, der Vergleich mit anderen Betrieben der Branche und der Soll-Ist-Vergleich. Der Zeitvergleich ist insofern vorteilhaft, da sich bilanzpolitische Maßnahmen mit intendierter Verschiebung oder Vorwegnahme von Ergebnissen langfristig wieder ausgleichen. Beim Betriebsvergleich muss Beachtung finden, dass absolute Zahlen nur mit Betrieben ähnlicher Betriebsgröße verglichen werden können. Günstig ist der Vergleich mit dem stärksten Wettbewerber der jeweiligen Branche, der dann nur sinnvoll mit der Bildung relativer Kennzahlen stattfinden kann. Soll-Ist-Vergleiche können in der Regel nur interne Analysten durchführen, da Plan-Bilanz und Plan-GuV nicht veröffentlicht werden, sofern sie verfügbar sind.⁴¹⁰

IV. Liquiditätsanalyse im Rahmen der Bilanzanalyse

Die finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse ist in der Betriebswirtschaftslehre ein wichtiger Baustein, wenn es darum geht, die Bilanz eines Unternehmens zu untersuchen. Gegenstand ist die Beurteilung der Liquiditätslage. Über diese Bescheid zu wissen, ist deswegen von Bedeutung, weil bei Engpässen oder sogar Illiquidität eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit verursacht wird, die das Unternehmen in eine Insolvenz führen kann.

In dieser Ausarbeitung soll der Fokus auf der Finanzlage des Unternehmens liegen. Auch wenn sich diese nicht vollständig losgelöst von den übrigen Bereichen bewerten lässt, soll diese Ausarbeitung nicht der Darstellung der Bilanzanalyse im Allgemeinen dienen. Vielmehr soll herausgearbeitet werden, inwiefern die Zollverwaltung mit Hilfe der Analyse der Finanzlage die Liquidität eines AEO-Antragstellers abschätzen kann.

⁴⁰⁸ Brösel, Bilanzanalyse, S. 81; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1027 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 647 f.; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 795.

⁴⁰⁹ Brösel, Bilanzanalyse, S. 81 f.; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1028 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 647 f.; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 795.

⁴¹⁰ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1027; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 648; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 812 ff.

1. Datenbasis der Liquiditätsanalyse

Im Idealfall liegt zur Abschätzung der Liquidität eines Unternehmens ein Rechenwerk vor, in dem die Eintrittszeitpunkte und die Eintrittswahrscheinlichkeiten aller der in Zukunft erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen aufgelistet sind. Zudem werden Informationen über Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten wie zum Beispiel Kreditlinien und Prolongationsmöglichkeiten zur Einschätzung benötigt. Diese Daten sind typischerweise in einem Finanzplan zu finden. Dieser steht einem externen Analysten nicht zur Verfügung, vielmehr müssen öffentlich zugängliche Informationen herangezogen werden.⁴¹¹

Informationen lassen sich in externe und interne Informationen unterteilen. Externe Informationen lassen sich beispielsweise aus Publikationen von Fach- und Wirtschaftsverbänden, aus Tages- und Fachzeitschriften, mit Hilfe von Informationen der Banken, durch das Internet, aus Informationen der Konjunkturforschungsinstitute, aus Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts und aus Mitteilungen der Börsen ziehen. Interne Informationen können auf gesetzlich gestützter oder auf freiwilliger Basis abgegeben werden. Auf gesetzlicher Basis stehen Jahresabschlüsse, die Kapitalflussrechnung, die Segmentberichterstattung, der Lagebericht, der Eigenkapitalspiegel und Zwischenberichte zur Verfügung. Im Rahmen freiwilliger Angaben können Informationen aus Reden auf der Hauptversammlung, Analystentreffen, Werbeschriften, der Homepage, Pressekonferenzen, Aktionärsbriefen und auch Werkszeitungen gewonnen werden.⁴¹²

Die Hauptinformationsquelle des externen Analysten besteht in den Jahresabschlüssen, die nach den Vorschriften des HGB oder den IFRS erstellt wurden.

Auch im Rahmen der AEO-Antragstellung sollen gemäß LZWB 2016⁴¹³ Jahresabschlüsse eine wesentliche Quelle für die Gewinnung von Informationen darstellen.

2. Zusammensetzung der Jahresabschlüsse nach HGB

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 242 Abs. 3 HGB bei Kaufleuten aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Bei Kapitalgesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften im Sinn des § 264a HGB ist der Jahresabschluss nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB um einen Anhang und einen Lagebericht zu ergänzen. Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften ohne Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses ist der Jahresabschluss nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB neben dem Anhang um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern. Zusätzlich kann eine Segmentberichterstattung ergänzt werden. Bestandteile des Konzernabschlusses sind gemäß § 297 Abs. 1 HGB „aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn-und-Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel“. Nach § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB kann fakultativ eine Segmentberichterstattung ergänzt werden.⁴¹⁴

Rechtsform- und größenabhängig existieren Erleichterungen bezüglich der Anforderungen an die Rechnungslegung. Gemäß § 241a HGB sind Einzelkaufleute von der Buchführungspflicht befreit, sofern ihre Umsatzerlöse bzw. ihr Jahresüberschuss in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

⁴¹¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 114.

⁴¹² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 4.

⁴¹³ LZWB 2016, S. 45.

⁴¹⁴ Brösel, Bilanzanalyse, S. 50 f.

EUR 600.000 bzw. EUR 60.000 nicht überschreitet. Nach § 243 Abs. 3 HGB haben alle übrigen Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften die Pflicht, ihren Jahresabschluss innerhalb einer Zeit aufzustellen, die einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Die Aufstellung von Anhang und Lagebericht ist nach § 243 Abs. 3 HGB nicht notwendig.⁴¹⁵

Für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften gelten größenabhängige Erleichterungen. Die Größen ergeben sich aus den Kriterien des § 267 HGB. Nach Abs. 1 wird von kleinen Kapitalgesellschaften gesprochen, wenn sie zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme von EUR 6.000.000, Umsatzerlöse von EUR 12.000.000 (12 Monate vor dem Abschlussstichtag), 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Mittelgroße Kapitalgesellschaften überschreiten gemäß § 267 Abs. 2 HGB zwei der drei Merkmale, die in Absatz eins genannt wurden und überschreiten nicht zwei der drei folgenden Merkmale: Bilanzsumme von EUR 20.000.000, Umsatzerlöse von EUR 40.000.000 (12 Monate vor dem Abschlussstichtag) sowie 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Kapitalgesellschaften sind nach § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB groß, wenn sie zwei der drei in Absatz zwei aufgezählten Merkmale überschreiten. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB gelten nach § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB immer als groß.

Bei kleinen Gesellschaften und Kleinstgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB und § 267a Abs. 1 HGB ist kein Lagebericht anzufertigen. Zudem ist der Jahresabschluss gemäß § 264 Abs. 1 Sätze 3, 4 HGB innerhalb von sechs Monaten und nicht wie üblich in 3 Monaten aufzustellen. Weiter ist nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB die vollständige Auffächerung der Bilanz nach dem Schema des § 266 Abs. 2, 3 HGB nicht notwendig, vielmehr kann sie verkürzt dargestellt werden.⁴¹⁶

Auch bei der Gewinn- und Verlustrechnung gibt es Vereinfachungen. Kleinstgesellschaften erfahren Erleichterungen gemäß § 275 Abs. 5 HGB. Eine verkürzte Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ist kleinen und mittelgroßen Gesellschaften in der Form vorbehalten, dass sie nach § 276 HGB ausgewählte Posten zum Rohergebnis zusammenfassen dürfen.⁴¹⁷

In Bezug auf den Anhang gibt es weitere Erleichterungen. Kleinstgesellschaften sind von der Erstellung nach § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB befreit. Kleine Gesellschaften müssen nach § 288 Abs. 1 HGB weniger spezifische Angaben bringen als mittelgroße Gesellschaften gemäß § 288 Abs. 2 in Verbindung mit § 285 Nr. 4, 29, 32 HGB.⁴¹⁸

Weiter müssen kleine und Kleinstkapitalgesellschaften sowie große haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften ihre Jahresabschlüsse gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht prüfen lassen.⁴¹⁹

⁴¹⁵ Brösel/Freichel/Hildebrandt, WISU 2017, 304 (305).

⁴¹⁶ Brösel/Freichel/Hildebrandt, WISU 2017, 304 (305 f.).

⁴¹⁷ Brösel/Freichel/Hildebrandt, WISU 2017, 304 (306).

⁴¹⁸ Brösel/Freichel/Hildebrandt, WISU 2017, 304 (306).

⁴¹⁹ Brösel/Freichel/Hildebrandt, WISU 2017, 304 (307).

Die Jahresabschlüsse müssen gemäß den Bestimmungen des § 325 ff. HGB offengelegt werden. Kleinstgesellschaften dürfen nach § 326 Abs. 2 HGB eine verkürzte Bilanz beim Bundesanzeiger hinterlegen. Kleine Gesellschaften müssen nach § 326 Abs. 1 Satz 1 HGB sowohl die festgestellte Bilanz als auch den festgestellten Anhang einreichen. Letzterer muss nach Satz 2 die Angaben, die die GuV betreffen, nicht beinhalten. Mittelgroße Gesellschaften haben nach § 327 HGB nur die Bilanz offenzulegen, die nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB für kleine Gesellschaften vorgeschrieben ist, sofern die in § 327 Nr. 1 HGB genannten Positionen enthalten oder im Anhang gesondert aufgelistet sind. Für große Gesellschaften gibt es keine Erleichterung.⁴²⁰

Die Offenlegung ist gemäß § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB durch Einreichung der relevanten Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger vorzunehmen. Dies muss nach § 325 Abs. 1a HGB „spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag“ des betreffenden Geschäftsjahrs erfolgen.⁴²¹

3. Der Lagebericht

Seit dem Jahr 2013 ist der DRS 20 „Konzernlagebericht“ verpflichtend bei den die Vorschriften des HGB konkretisierenden Vorgaben, auch bei Einzel-Lageberichten, anzuwenden. Die Bedeutung des Lageberichts ist damit erhöht worden, da bei wesentlichen Verstößen gegen den DRS 20 der Bestätigungsvermerk versagt werden kann.⁴²²

Den Lagebericht müssen deutsche, kapitalmarktorientierte Konzerne sowie mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften aufstellen. Deutsche, nicht kapitalmarktorientierte Konzerne haben ein Wahlrecht.⁴²³

Von den 241 Regelungen des DRS 20 betreffen 100 ausschließlich kapitalmarktorientierte Unternehmen. Bei nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen sollte der Lagebericht die folgenden wesentlichen Bestandteile enthalten: Rahmenbedingungen, die sich auf die Volkswirtschaft und die Branche beziehen, den Wirtschaftsbericht mit Geschäftsverlauf, die Darstellung von Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, Angaben zu finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und eine Gesamtaussage zum abgelaufenen Geschäftsjahr. Weiter ist der Prognosebericht und der Risiko-/Chancenbericht, die Beschreibungen relevanter Einzelrisiken und eine zusammenfassende Risikoaussage enthalten, von Interesse.⁴²⁴

In Bezug auf die Angaben zur Finanzlage sind nach DRS 20.78-98 für mittelständische Unternehmen folgende Punkte einzubeziehen: Liquiditätsengpässe, die bereits eingetreten oder absehbar sind, sowie entsprechende Behebungsmaßnahmen und Finanzierungsmaßnahmen bzw. –vorhaben im den Bericht umfassenden Zeitraum, sofern sie wesentlich sind. Weiter sollen Kreditkonditionen aufgenommen werden, sofern sie sich im Vergleich zum Vorjahr bedeutsam ändern. Getätigte Investitionen und investitionsähnliche Vorgänge sollen auch erfasst werden, sofern sie wesentlich sind. Gewicht wird auf die Analyse der Liquiditätssituation zum Beispiel mit Hilfe einer

⁴²⁰ Brösel/Freichel/Hildebrandt, WISU 2017, 304 (309 f.).

⁴²¹ Brösel, Bilanzanalyse, S. 53.

⁴²² Wiechers, BBK 2017, 177 (178).

⁴²³ Brösel, Bilanzanalyse, S. 53.

⁴²⁴ Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 756 f.; Ergün/Müller/Juchler, NWB 2012, 897 (899); Wiechers, BBK 2017, 177 (181f.).

Kapitalflussrechnung gelegt. Zuletzt sind Kreditlinien, die nicht ausgenutzt aber zugesagt wurden, aufzunehmen. Diese Angaben sind insbesondere auch wichtig, um den Anforderungen des § 289 Abs. 1 Satz 2 HGB, wonach die Finanzlage „ausgewogen und umfassend“ abgebildet werden soll, gerecht zu werden.⁴²⁵

Der Prognosehorizont liegt nach DRS 20.127 bei mindestens einem Jahr. Zuvor galt ein Prognosezeitraum von mindestens 2 Jahren, der aber zugunsten der Planungssicherheit und als Reaktion auf die ablehnende Haltung der Unternehmenspraxis zu mindestens zweijährigen Planungszeiträumen verkürzt wurde.⁴²⁶

4. Übertragung auf den AEO

Um einschätzen zu können, welche Informationen die Antragsteller im Rahmen ihrer Jahresabschlusspflichten zur Verfügung stellen müssen, müsste ihre Größe und Rechtsform bekannt sein. Die Auswertung der Rechtsform erfolgte in Teil 2, S. 38 ff.

Anhand der Datenbank der Europäischen Kommission⁴²⁷, auf der auch die Auswertungen der Rechtsform basieren, können die Namen der Unternehmen ermittelt werden, die bereits den AEO beantragt haben. Über die Homepage des Bundesanzeigers⁴²⁸ könnte man die veröffentlichten Abschlüsse einsehen und eine Statistik über die Größenklassen der Unternehmen erstellen. Eine entsprechende Auswertung wurde im Rahmen dieser Dissertation nicht vorgenommen und könnte im Verlauf weiterer Forschungen durchgeführt werden.

Anhand der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Informationen lässt sich aber vermuten, dass die meisten AEO zu den Kleinst- und kleinen Unternehmen gehören. So wurden im Rahmen der Unternehmensstrukturstatistik 2015 insgesamt 2.408.194 Unternehmen registriert, von denen knapp 81 % als Kleinstunternehmen und 15,5 % als kleine Unternehmen eingestuft wurden. Mittlere und Großunternehmen ergaben zusammen lediglich einen Anteil von 3,6 %. Zu bemerken ist, dass sich die Einteilung an den Umsatz- und Beschäftigungsklassen der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 06.05.2003⁴²⁹ orientiert. Diese stimmen zwar nicht genau mit den Größenklassen nach HGB überein, ähneln ihnen aber.⁴³⁰

Daraus ist zu schlussfolgern, dass Jahresabschlüsse bei den meisten Unternehmen unter vereinfachten Bedingungen aufgestellt werden müssen. Sofern es keine Erleichterungen für die Aufstellung gibt, werden die vollständigen Jahresabschlüsse überwiegend nicht komplett veröffentlicht werden.

⁴²⁵ Wiechers, BBK 2017, 230 (233).

⁴²⁶ Ergün/Müller/Juchler, NWB 2012, 897 (900).

⁴²⁷ siehe Teil 2, S. 38.

⁴²⁸ Bundesanzeiger, <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>, zuletzt abgerufen am 12.03.2018.

⁴²⁹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124/36 vom 20.05.2003.

⁴³⁰ Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/UnternehmenHandwerk/KleineMittlereUnternehmenMittelstand/KleineMittlereUnternehmenMittelstand.html>, zuletzt abgerufen am 14.02.2018.

Teilweise wird es demnach im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens notwendig sein, für die Bilanzanalyse fehlende Bestandteile des Jahresabschlusses zu ergänzen. Sofern diese vorhanden sind, muss das Unternehmen diese der Zollverwaltung zugänglich machen, da die Abschlüsse nicht vollständig im Bundesanzeiger der Öffentlichkeit preisgegeben werden.

Der Lagebericht enthält nach DRS 20 für die Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens interessante Angaben. Jedoch wird ein Großteil der Antragsteller aufgrund der Größenklasse keine Verpflichtung haben, diesen aufzustellen. Insofern wird der Lagebericht in den meisten Fällen nicht zugänglich sein.

Zu bemerken ist, dass der Prognosezeitraum auf ein Jahr verkürzt wurde.

5. Vereinbarkeit einer Liquiditätsanalyse mit der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB

Gemäß § 264 Abs. 2 HGB hat der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Die internationalen Jahresabschlüsse sollen gemäß IAS 1.15 ein faires, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen.

Die Finanzlage bezeichnet „das Ausmaß der Fähigkeit eines Rechtssubjekts zum künftigen Ausgleich der betrieblichen Ein- und Auszahlungen“. ⁴³¹ Implizit wird unterstellt, dass die Liquidität zum Betrachtungszeitpunkt durch den Fortbestand des betrachteten Unternehmens bereits dokumentiert ist. Damit kann Liquidität „sinnvollerweise nur i.S.v. zukünftiger Liquidität verstanden werden“. ⁴³²

Sollen Jahresabschlüsse also ein faires Bild der Finanzlage darstellen, müssten der Definition von Finanzlage folgend, Jahresabschlüsse ein realistisches Bild der zukünftigen Liquidität vermitteln. ⁴³³

Da Jahresabschlüsse aber vornehmlich aufgrund vergangenheitsbasierter Informationen aufgestellt werden, kann der externe Analyst lediglich Prognosen aufgrund der Werte aus der Vergangenheit erstellen. Eine abschließende Prognose ist insbesondere auch deshalb nicht möglich, weil zur Abschätzung der Liquiditätslage notwendige Informationen wie Finanzpläne oder entsprechend gleichwertige Prognoserechnungen aufgrund der fehlenden Veröffentlichungsverpflichtung kaum verfügbar sind. ⁴³⁴

Diese Ausführungen sind auch für die Prüfung des AEO relevant. Diesen folgend wäre die Liquidität zum Zeitpunkt der Antragstellung und dem Zeitraum der Antragsbearbeitung bereits dadurch dokumentiert, dass das Unternehmen fortbesteht. So soll auch, entsprechend den Ausführungen der Leitlinien, Ziel der Analyse sein, Zahlungsunfähigkeit in der fachlichen Bedeutung festzustellen und das Risiko abzuschätzen, dass der Antragsteller aufgrund seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage möglicherweise Schulden nicht bedienen kann. ⁴³⁵ Hier stellt sich erneut die Problematik des externen Analytens ein, der aufgrund fehlender Informationen wie Finanzplänen oder

⁴³¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 115.

⁴³² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 115.

⁴³³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 115.

⁴³⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 115; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 781.

⁴³⁵ LZWB 2016, S. 45.

Prognoserechnungen auf Basis vergangenheitsbasierter Jahresabschlüsse die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Antragstellers weder eindeutig feststellen noch widerlegen kann. Lediglich die Aufstellung einer Prognose ist dem externen Analysten möglich.

In Ermangelung eines internen Finanzplans und aufgrund der geschilderten Problematiken mit den zur Verfügung stehenden Informationen ist dem externen Analysten eine zumindest teilweise valide Einschätzung der Liquidität nur unter Berücksichtigung verschiedener Informationsquellen möglich. Es darf nicht nur Augenmerk auf das Verhältnis Investitionen und Finanzierung bzw. die Berechnung verschiedener Deckungsgrade gelegt werden. Vielmehr muss neben der Horizontalanalyse eine vertikale Vermögens- und Kapitalstrukturanalyse vorgenommen werden. Zudem müssen auch die Informationen im Anhang und im Lagebericht ausgewertet werden.⁴³⁶

Um nun mit Hilfe der Bilanzanalyse Erkenntnisse für die Liquidität im AEO-Antragsprozess zu erhalten, müssen die vorgenannten Unzulänglichkeiten in Kauf genommen und mit im Folgenden geschilderten Hilfslösungen möglichst ausgeglichen werden. Kritisch zu hinterfragen bleibt, ob diese Vorgehensweise wirtschaftlich ist oder ob nicht vielmehr der Antragsteller dazu verpflichtet werden sollte, eine Finanzplanung einzureichen. Zu überlegen ist auch, ob zwischen diesen Alternativen stehende Lösungen in Frage kommen. So ist denkbar, dass zunächst extern eine Anzahl Kennzahlen gebildet wird und erst nach Eintreten gewisser zu definierender Situationen eine mit Hilfe interner Informationen aufzustellende Finanzplanung erforderlich wird.

6. Aufbereitung der Jahresabschlüsse

Um die dem externen Analysten zur Verfügung stehenden Jahresabschlüsse trotz der oben genannten Einwände zur Analyse einsetzen zu können, ist eine Aufbereitung der Daten nötig. Dadurch werden die gegebenen Informationen verwendbarer und Einschränkungen verringern sich, auch wenn letztere in gewissem Umfang weiterbestehen bleiben.

(1) Analyse der Bilanzpolitik

Zunächst muss die Analyse der Bilanzpolitik erfolgen. Bei Bilanzpolitik, Jahresabschlusspolitik oder auch Rechnungslegungspolitik handelt es sich um „die zielorientierte Gestaltung des Jahresabschlusses und (gegebenenfalls) des Lageberichts sowie anderer rechnungslegungsspezifischer Informationen [...] durch geeignete Maßnahmen und Instrumente“.⁴³⁷ Bilanzpolitik wird grundsätzlich angewendet, um den Empfänger der Informationen gezielt zu beeinflussen. Als Empfänger sollte man diese Art der Beeinflussung identifizieren, um diese ggf. durch Korrekturen zu neutralisieren. Im Rahmen der nationalen und internationalen Rechnungslegung werden Unternehmen weitreichende Ermessensspielräume eingeräumt, die aber auch ausgeübt werden müssen. Bilanzpolitik ist damit per se nichts Negatives. Auch wenn der externe Bilanzleser nicht in der Lage sein wird, alle Maßnahmen zu identifizieren, kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen die ihnen gebotenen Wahlmöglichkeiten im Einklang miteinander ausüben. Insofern kann von sichtbaren Wirkungsrichtungen auf andere, nicht für den Bilanzleser erkennbare Maßnahmen geschlossen werden. Unterschieden wird zwischen

⁴³⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 117.

⁴³⁷ Brösel, Bilanzanalyse, S. 85.

ergebnisverbessernder bzw. progressiver und ergebnisverschlechternder bzw. konservativer Bilanzpolitik.⁴³⁸

Dabei werden die finanzpolitischen Ziele Kapitalerhaltung, Verstetigung der Gewinn- und Dividendenentwicklung, Steuerlastminimierung, Stärkung der Eigenkapitalbasis, Stärkung der Liquidität, Imagepflege oder Pflege der Kreditwürdigkeit verfolgt.⁴³⁹

Als Indikatoren für eine relativ positive Darstellung der Bilanz werden beispielsweise die Wahrnehmung von Aktivierungswahlrechten nach § 248 Abs. 2 HGB, eine relativ hohe Quote der aktivierten Eigenleistungen nach IAS 38.57, der Verzicht auf die Passivierung der auf Altzusagen basierenden Pensionsrückstellungen oder die Bewertung der Herstellungskosten zu Wertobergrenzen in handelsrechtlicher bzw. steuerlicher Sicht, während gleichzeitig der Bestand aufgebaut wird. Weitere Hinweise sind ungewöhnlich lange Nutzungsdauern im Zeitvergleich oder im Vergleich zu ähnlichen Betrieben sowie die Durchführung von Sale-and-lease-back-Transaktionen.⁴⁴⁰

Zu den Indikatoren einer bilanzvermindernden Politik gehört die Bewertung der Herstellungskosten in handels- oder steuerrechtlicher Sicht zu den geringstmöglichen Werten, während gleichzeitig Bestände abgebaut werden, bei Preisanstiegen die Verwendung der Lifo-Methode zur Bewertung von Vorräten sowie ein ungewöhnlich hoher Wert für die Bemessung pauschaler oder einzelwertberechtigter Forderungen. Weitere Hinweise bestehen in der Bemessung der Rückstellungen bzw. außerplanmäßigen Abschreibungen in ungewöhnlicher Höhe.⁴⁴¹

Einzelne Indikatoren sind nicht geeignet, auf die Wirkungsrichtung der Bilanzpolitik hinzudeuten. Liegen aber mehrere Indikatoren vor, kann mit relativer Sicherheit auf eine entsprechende Beeinflussung der durch den Jahresabschluss zur Verfügung gestellten Informationen geschlossen werden.⁴⁴²

Bilanzpolitik wird häufig für die Glättung der Gewinne verwendet, damit es zwischen den Jahren nicht zu großen Schwankungen kommt.⁴⁴³ Unternehmen mit schlechter Wirtschaftslage neigen zu ergebnisverschlechternder Bilanzpolitik. Diese erlaubt ihnen die Bildung stiller Reserven. Diese können wiederum verwendet werden, um in Folgejahren wieder positivere Ergebnisse zu erzielen. Ist die Wirkrichtung der Bilanz erst einmal festgestellt, kann mit gezielten Maßnahmen deren Korrektur eingeleitet werden.⁴⁴⁴

(2) Verwendete Größen

Ein Großteil der bei der Bilanzstrukturanalyse verwendeten Zahlen lässt sich nicht als Einzelposition der Bilanz ablesen. Vielmehr sind Positionen zu Größen zu verdichten, die dann bei der Bildung von Kennzahlen Verwendung finden. Beispielsweise setzt sich das betriebsnotwendige Vermögen aus

⁴³⁸ Brösel, Bilanzanalyse, S. 90; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1032.

⁴³⁹ Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 759 ff.; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 812.

⁴⁴⁰ Brösel, Bilanzanalyse, S. 115; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1032.

⁴⁴¹ Brösel, Bilanzanalyse, S. 115; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1032 f.

⁴⁴² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1033.

⁴⁴³ Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 762.

⁴⁴⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1033.

dem immateriellen Anlagevermögen, dem Sachanlagevermögen, den Vorräten abzüglich Anzahlungen, den Kundenforderungen, den flüssigen Mitteln minus dem unverzinslichen Fremdkapital zusammen. Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich aus dem gezeichneten Kapital abzüglich der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen, abzüglich der eingeforderten ausstehenden Einlagen, zuzüglich der Kapitalrücklagen, plus den Gewinnrücklagen, minus dem Ausschüttungsbetrag und unter Berücksichtigung des Gewinn- bzw. Verlustvortrags sowie dem Jahresüberschuss / -fehlbetrag zusammen. Die Darstellung der weiteren Größen entfällt hier, da lediglich verdeutlicht werden soll, dass auch die Extraktion der im Folgenden verwendeten Größen nicht ganz unaufwendig ist.⁴⁴⁵

Dieser Aspekt sollte bei der Abschätzung der Wirtschaftlichkeit Berücksichtigung finden, sofern die Bilanzstrukturanalyse zur Einschätzung der Liquidität eines Antragstellers zur Anwendung kommen soll.

(3) Ansatz-, Bewertungs-, und Ausweiskorrekturen

Die Jahresabschlüsse müssen zudem Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiskorrekturen unterzogen werden. Ansatzkorrekturen sind in den Fällen notwendig, in denen Sachverhalte im Jahresabschluss angesetzt wurden, die unter betriebswirtschaftlichen Aspekten nicht interessieren. Bewertungskorrekturen sind insbesondere im Rahmen der Aufdeckung stiller Reserven und Lasten notwendig. Ausweiskorrekturen beziehen sich auf die methodische Umgliederung.⁴⁴⁶

Für den externen Analysten sind diese Korrekturen zum überwiegenden Teil nicht durchführbar.

V. Bilanzstrukturanalyse

Da es dem externen Analysten mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich ist, die zukünftige Zahlungsfähigkeit zu ermitteln, ist Gegenstand der Bilanzstrukturanalyse das zur Sicherung der Liquidität vorhandene Vermögen festzustellen.⁴⁴⁷

Das Liquiditätssicherungsvermögen wird durch zwei Faktoren bestimmt: Freisetzung der Mittel von innen und Beschaffung von Liquidität von außen.

Die Freisetzung von innen bezieht sich auf die Fähigkeit, die in Vermögen gebundene Liquidität wieder freizusetzen. Dies ist zum einen abhängig von dem Produktions- und Absatzprozess, in dem die Vermögenswerte gebunden sind (natürliche Liquidität). Zum anderen kann das Unternehmen auch vorzeitig Vermögen liquidieren, ohne seinen Fortbestand zu gefährden (künstliche Liquidität).⁴⁴⁸

Liquiditätsbeschaffung von außen umfasst die Möglichkeit der Finanzierung durch Dritte, also durch externe Kapitalgeber. Sie ist abhängig von der Erfolgslage des Unternehmens. Nur bei erwarteter Zinsleistung und Rückzahlung werden Kapitalgeber das Risiko eingehen.⁴⁴⁹

⁴⁴⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1043 ff.

⁴⁴⁶ Brösel, Bilanzanalyse, S. 79 f.

⁴⁴⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 119.

⁴⁴⁸ Jung, Betriebswirtschaftslehre, S. 718; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 119.

⁴⁴⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 119 f.

Die Einschätzung der Erfolgslage ist damit wichtig, aber keinesfalls allein ausreichend. Oftmals werden Schwächen im finanziellen Aufbau bei einem Unternehmen durch wachstumsstarke Zeiten der Wirtschaft überlagert.⁴⁵⁰ Erst nach Abflauen der positiven Lage kommen finanzielle Mängel zum Tragen und schlagen sich daher nicht direkt in der Ergebnisrechnung nieder. Umso wichtiger ist es, schon in der Bilanzstrukturanalyse die Mängel im finanziellen Aufbau aufzudecken. Diese können vor sichtbaren Anzeichen Hinweise auf Einschränkungen des Erfolgserzielungsvermögens geben.⁴⁵¹

Weiter ist die große Unsicherheit zu berücksichtigen, die bei der Beurteilung der Erfolgslage auf Basis des handelsbilanziellen Jahresabschlusses besteht. So ist die Entwicklung des Gewinns von diversen Faktoren abhängig, welche dem externen Analysten nicht offenkundig werden, wie zum Beispiel der technische Fortschritt, die Form, wie sich die Märkte auf Absatz- und Beschaffungsseite entwickeln oder auch die qualitative Entwicklung des Managements. Auch der sorgfältigste externe Analyst kann daher unter Umständen nicht erkennen, dass das betrachtete Unternehmen zeitnah Verluste erzielt oder in eine wirtschaftliche Schieflage gleitet. Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital und erhöhen damit latent die Gefahr, dass das Unternehmen nicht fortbesteht. Sekundäres Analyseziel ist damit neben dem Erfolgserzielungsvermögen die Verlustabsorbtionsfähigkeit, also die „Fähigkeit, Verluste ohne unmittelbare Gefahr für die Existenz des Unternehmens aufzufangen“⁴⁵². Die Eigenkapitalausstattung gibt über letzteres Auskunft.⁴⁵³

Es ist Aufgabe der Bilanzstrukturanalyse, mit Hilfe der Analyse der vertikalen und horizontalen Bilanzstruktur Einschätzungen der zuvor genannten Ziele zu geben.⁴⁵⁴

Bevor mit der Analyse begonnen werden kann, muss eine Strukturbilanz erstellt werden. Als Strukturbilanz bezeichnet man „eine unter betriebswirtschaftlichen Aspekten [...] aus dem normierten Jahresabschluss hergeleitete Gegenüberstellung des [...] Vermögens einerseits sowie des [...] Eigen- und Fremdkapitals andererseits.“⁴⁵⁵ Erstellt wird die Strukturbilanz durch Umgliederungen und Aufdeckungen sowie Verrechnungen und Umbewertungen, die an dem ursprünglichen Jahresabschluss vorgenommen werden.⁴⁵⁶

1. Vertikalstrukturanalyse

Im Rahmen der Vertikalstrukturanalyse werden Aktiva und Passiva der Bilanz jeweils für sich analysiert. Zunächst wird das Vermögen nach dem Gesichtspunkt der Vermögensbindungsdauer strukturiert. Es ist anzunehmen, dass mit geringerem Anteil des langfristig gebundenen Kapitals die drohende Illiquidität weniger wahrscheinlich wird und sich, bei parallel geringerem Verlustrisiko, die Erfolgsaussichten verbessern. Gründe dafür sind, dass mit sinkender Vermögensbindungsdauer:

- a) eine schnellere Liquidierbarkeit des Vermögens gegeben ist,

⁴⁵⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 120.

⁴⁵¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 120.

⁴⁵² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 120.

⁴⁵³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 120.

⁴⁵⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 121.

⁴⁵⁵ Brösel, Bilanzanalyse, S. 117.

⁴⁵⁶ Brösel, Bilanzanalyse, S. 117, auf die dortige ausführliche Darstellung wird verzichtet.

- b) Beschäftigungsänderungen sich weniger auf den Erfolg auswirken, da die Belastung mit Fixkosten geringer ist,
- c) die Auslastung der Kapazität tendenziell erhöht wird, was wiederum die Rentabilität verbessert und die Zuflüsse liquider Mittel aus dem Umsatzprozess erhöht,
- d) weniger Kapital benötigt wird und somit geringere Kapitaldienstkosten zu erwarten sind und
- e) das Unternehmen besser auf Strukturänderungen vorbereitet ist, da sich bei technischem Wandel auf den Absatzmärkten langfristig gebundenes Kapital schlechter und kostenintensiver anpassen lässt als kurzfristig gebundenes Vermögen.⁴⁵⁷

Im Folgenden werden zunächst die Vermögensstruktur und danach die Kapitalstruktur untersucht.

(1) Vermögensrelationen

Zur Beurteilung über die Bindungsdauer des Vermögens werden die Intensitätskennzahlen Anlageintensität und Arbeitsintensität bzw. Umlaufintensität gebildet:⁴⁵⁸

$$\text{Anlageintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

$$\text{Arbeitsintensität} = \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Bei einem IFRS-Abschluss ist die Berechnung anzupassen.⁴⁵⁹

$$\text{Anlageintensität} = \frac{\text{non – current assets}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

$$\text{Arbeitsintensität} = \frac{\text{current assets}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

Abgeleitet aus der These, dass je geringer das langfristig gebundene Vermögen, desto höher das Vermögen zur Erfolgserzielung, desto besser die Liquidierbarkeit der Vermögensgegenstände und desto geringer das Verlustrisiko, sollte die Anlageintensität möglichst niedrig und die Arbeitsintensität möglichst hoch sein. Je kürzer die Vermögensbindung ist, desto schneller kann das Unternehmen auf Veränderungen der Beschäftigung oder der Struktur reagieren. Mit kürzerer Vermögensbindungsdauer sinkt zudem ceteris paribus (= unter sonst gleichen Bedingungen) der Fixkostenanteil, so dass sich Beschäftigungsänderungen weniger stark auf den Erfolg auswirken. Das leistungswirtschaftliche Risiko sinkt. Es wird zudem angenommen, dass ein relativ geringer Anteil des

⁴⁵⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 122.

⁴⁵⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 123; Coenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1068; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 649; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 804.

⁴⁵⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 123; Coenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1068.

Anlagevermögens auf eine bessere Kapazitätsauslastung schließen lässt. Es wird geschlussfolgert, dass bei hoher Kapazitätsauslastung der Umsatz steigt und dies wiederum höhere Bestände bei den Vorräten und Forderungen nach sich zieht. Dies wirkt sich positiv auf die Ertragslage aus. Diese Aussage lässt sich jedoch nicht verallgemeinern.⁴⁶⁰

Insbesondere für den externen Analysten lassen sich Schlüsse nicht derart pauschal ziehen. Zu berücksichtigen sind unternehmensindividuelle Faktoren wie die Zugehörigkeit der Branche, die Fertigungstiefe, der Automatisierungsgrad, das Produktionsprogramm und die Geschäftspolitik. Diese Faktoren haben Einfluss auf das Verhältnis von Anlage- und Umlaufvermögen und erschweren den Vergleich. Weiter zu beachten ist, dass sich Preisänderungen wesentlich stärker auf das kürzer gebundene Umlaufvermögen auswirken, da das Anlagevermögen zu historischen, fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten ist. Der Vergleich zwischen Unternehmen wird zudem durch unterschiedliche Investitions- oder Abschreibungspolitik erschwert. Um also zuverlässigere Schlüsse aus dem Verhältnis von Anlage- und Umlaufvermögen zu ziehen, ist eine detaillierte Analyse der unternehmensspezifischen Gegebenheiten notwendig. Zudem müssen die ermittelten Kennzahlenwerte mit Durchschnittswerten der Branche verglichen werden, um eine nennenswerte Aussagekraft zu erhalten.⁴⁶¹

Die Aussagekraft der ermittelten Kennzahlen wird zudem durch Bilanzierungskonventionen⁴⁶² und -wahlrechte sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Beispielhaft für ein Bilanzierungswahlrecht ist die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen im Bereich des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB zu nennen. Ein Beispiel für eine sich auf die Bilanz auswirkende Sachverhaltsgestaltung ist die bilanzunwirksame Verfügung von Gegenständen des Anlagevermögens – statt der Anschaffung werden sie beispielsweise geleast.⁴⁶³

Auch Bewertungsmaßnahmen beeinflussen die berechneten Kennzahlen. Beispielsweise wird das Umlaufvermögen stichtagsgenau und nach § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB normalerweise mit den aktuellen Preisen bewertet. Das Anlagevermögen dagegen wird nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit historischen Anschaffungskosten bewertet – je nach Alter des Anlagegegenstands kann es zu erheblichen Differenzen kommen.⁴⁶⁴ Daraus folgt für Zeiten, in denen die wirtschaftliche Lage zu steigenden Preisen führt, dass eine zu niedrige Anlageintensität bzw. zu hohe Arbeitsintensität ausgewiesen wird. Zusätzlich verfälschen Bewertungswahlrechte die ermittelten Kennzahlen. Beispielhaft können die nach § 240 HGB möglichen verschiedenen Bewertungsverfahren des Vorratsvermögens oder die Wahlrechte im Kontext zur Fair Value-Bewertung⁴⁶⁵ genannt werden.⁴⁶⁶

Weiter spricht gegen die Berechnung der Kennzahlen, dass die Einteilung der Bilanz in Umlauf- und Anlagevermögen nicht so eindeutig auf kurz- oder langfristig gebundenes Kapital schließen lässt. Beispielsweise wird im Vorratsvermögen ein eiserner Bestand vorgehalten. Zudem werden nach

⁴⁶⁰ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1069, Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 123.

⁴⁶¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1069 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 123.

⁴⁶² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 123.

⁴⁶³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 123.

⁴⁶⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 123 f.

⁴⁶⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 124.

⁴⁶⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 124.

§ 266 Abs. 2 HGB auch Forderungen mit langen Laufzeiten im Bereich des Umlaufvermögens ausgewiesen. Bei der Berechnung der Kennzahlen führt das tendenziell zur Unterschätzung der Intensitätskennzahlen. Umgekehrt werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die kurz vor dem Verkauf stehen und damit nicht mehr langfristig im Unternehmen verbleiben, nach HGB im Bereich des langfristigen Anlagevermögens ausgewiesen. Im Gegensatz dazu werden nach IFRS 5 die zur Veräußerung anstehenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unter der Position „current assets“ aufgeführt.⁴⁶⁷

Aus den vorgenannten Einwänden wird deutlich, dass anhand der Intensitätskennzahlen keine zuverlässigen Aussagen über die Liquidität, das Erfolgserzielungs- oder das Verlustabsorptionsvermögen getroffen werden können. Vielmehr müssen einzelne Gruppen von Vermögensgegenständen detailliert betrachtet werden. Schwerpunkt der Analyse ist deren Zusammensetzung im Zeitablauf. Erkenntnisse werden günstigerweise aus dem Anlagespiegel oder dem Anlagengitter gewonnen.⁴⁶⁸

(a) Umsatzrelationen

Ein guter Ansatz zur Verfeinerung der Analyse über die Vermögensrelationen stellt die Untersuchung der Relationen im Umsatzbereich dar. Ändern sich einzelne Vermögenspositionen in diesem Bereich, lassen sich Schlüsse auf Zu- oder Abnahme der Geschäftstätigkeit ziehen. Berechnen lassen sich beispielsweise:⁴⁶⁹

$$\text{Sachanlagen – Bindung} = \frac{\text{Sachanlagevermögen}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

$$\text{Vorräte – Bindung} = \frac{\text{Vorräte}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

$$\text{Fertigerzeugnis – Bindung} = \frac{\text{Fertigerzeugnisse und Waren}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

$$\text{Forderungs – Bindung} = \frac{\text{Forderungen aus Lieferungen und Leistungen}}{\text{Umsatzerlöse}}$$

Steigt beispielsweise die Relation von Anlage- zu Umlaufvermögen, kann dies ein Anzeichen für eine verschlechterte Kapazitätsauslastung sein. Steigt aber zum Beispiel die Sachanlagen-Bindung, konnte das Unternehmen mit gleichem Anlageeinsatz seine Umsätze erhöhen oder aber den gleichen Umsatz mit einem geringeren Anlageeinsatz erzielen. Dies lässt im Zusammenhang mit einer sinkenden Vorräte-Bindungsdauer auf eine Rationalisierung der Lagerhaltung und die Verbesserung des Fertigungsdurchlaufes schließen. Bei der Bilanzanalyse kommt es stark auf die Auswahl der verwendeten Kennzahlen an. Umsatzrelationen sollten dabei nicht außer Acht gelassen werden.⁴⁷⁰

⁴⁶⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 125.

⁴⁶⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 124.

⁴⁶⁹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1070 f.

⁴⁷⁰ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1071.

(b) Kennzahlen zur Analyse des Anlagevermögens bzw. zur Analyse der Investitions- und Abschreibungspolitik

Im Rahmen der Investitionsanalyse wird untersucht, wie das Vermögen zusammengesetzt ist und wie lang es gebunden ist. Für die finanzielle Stabilität ist die Geschwindigkeit relevant, mit der Vermögensteile durch den Umsatzprozess wieder monetisiert werden. Je kürzer das Vermögen gebunden ist, desto geringer ist das Illiquiditätsrisiko, da das Unternehmen flexibler auf die Änderung äußerer Einflüsse in Bezug auf die Beschäftigung oder die Struktur reagieren kann. Ziel der Analyse der Investitions- und Abschreibungspolitik ist die Gewinnung von Erkenntnissen über die Wachstumstendenzen des Unternehmens. Sowohl das durchschnittliche Alter der Anlagen, als auch die auf Nettoinvestitionen und Abschreibungen zurückzuführenden Bestandsveränderungen sind von Interesse. Moderne Fertigungsanlagen und- verfahren sind grundlegende Voraussetzung für die Sicherung des Unternehmenswachstums.⁴⁷¹

Im Bereich des Sachanlagevermögens können die Kennzahlen Anlagenabnutzungsgrad, Investitionsquote, Wachstumsquote und Abschreibungsquote berechnet werden:⁴⁷²

$$\text{Anlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen}}{\text{historische AHK der Sachanlagen}}$$

An der Höhe des Anlagennutzungsgrades ist erkennbar, welche Altersstruktur der Anlagenbestand aufweist.⁴⁷³

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Nettoinvestitionen in Sachanlagen}}{\text{Sachanlagen zu historischen AHK}}$$

Die Investitionsquote gibt darüber Auskunft, ob das Unternehmen im Zeitablauf eher Wachstums- oder Schrumpfungstendenzen unterliegt.⁴⁷⁴

$$\text{Wachstumsquote} = \frac{\text{Nettoinvestitionen in Sachanlagen}}{\text{Jahresabschreibungen auf Sachanlagen}}$$

Bei einer Wachstumsquote von über 100 % spricht man von echtem Wachstum, da über die Abschreibungen hinaus investiert wird.⁴⁷⁵

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Jahresabschreibungen auf Sachanlagen}}{\text{Sachanlagen zu historischen AK}}$$

Die Abschreibungsquote wird ergänzend zu den übrigen Kennzahlen berechnet und kann in Kombination mit diesen darüber Auskunft geben, ob das Unternehmen von seiner Substanz lebt. Sofern sowohl Abschreibungs- als auch Investitionsquote im Zeitablauf sinken, ist das ein starkes

⁴⁷¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1068, 1073.

⁴⁷² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1073 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 124 ff.

⁴⁷³ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1073; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 125.

⁴⁷⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1073 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 127.

⁴⁷⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1074; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 128.

Indiz dafür. Zudem lässt sich an der Abschreibungsquote erkennen, ob stille Reserven gebildet oder aufgelöst werden. Im ersten Fall steigt die Quote, im zweiten sinkt sie.⁴⁷⁶

Analyseziel ist a) die Qualität, also das Alter und die Produktivität, der im Sachanlagevermögen aufgeführten Vermögensgegenstände zu beurteilen und b) das Ausmaß der in Zukunft notwendigen Erweiterungs- oder Ersatzinvestitionen und den damit in Verbindung stehenden Kapitalbedarf abzuschätzen.⁴⁷⁷

Gewisse für die Berechnung benötigte Größen lassen sich nicht notwendigerweise aus dem von dem Unternehmen vorliegenden Datenmaterial lesen. Die Nettoinvestitionen, also „die Differenz zwischen den im Anlagespiegel ausgewiesenen Zugängen des Geschäftsjahrs und den zu Restbuchwerten bewerteten Abgängen“⁴⁷⁸, können oftmals nicht direkt dem nach der Bruttomethode gemäß § 284 Abs. 3 HGB erstellten Anlagespiegel entnommen und müssen aufwendig berechnet oder angenähert werden.⁴⁷⁹

Bei der Interpretation der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass sich nur durchschnittliche, über alle betrachteten Vermögensgegenstände hinweg reichende Aussagen treffen lassen. Aufmerksamkeit sollte auf sich im Zeitablauf verändernde Relationen gerichtet werden. Ursachen dafür können jedoch vom externen Analysten meist nicht erkannt werden. Die Beurteilung ist je nach betrachtetem Analyseziel mehrdeutig. Beispielsweise kann ein sinkender Anteil der Werte des Sachanlagevermögens aus Sicht der Erfolgserzielungs- oder Verlustabsorptionsfähigkeit als günstig gesehen werden. Denn je geringer das im langfristigen Bereich gebundene Kapital ist, desto größer ist der zum Gesamtvermögen gesehen relative Anteil des produktiv eingesetzten Kapitals. Andererseits kann ein schwindendes Sachanlagevermögen auf das Unterlassen von notwendigen Ersatzinvestitionen zurückzuführen sein. Mögliche Ursache ist auch der Verkauf zur Aufdeckung stiller Reserven zum Ausgleich eines geringeren oder negativen Erfolgs im operativen Bereich. Eine solche Entwicklung sollte sicherlich nicht als positiv interpretiert werden.⁴⁸⁰

Weiter ist zu bedenken, dass beispielsweise Investitionen nicht kontinuierlich, sondern oft schubweise getätigt werden. Ein entsprechendes Vorgehen ist bei der Interpretation der Zahlen zu berücksichtigen.⁴⁸¹

Insbesondere in Bezug auf die Abschreibungsquote ist zu beachten, dass eine Einflussnahme durch bilanzpolitische Maßnahmen möglich ist.⁴⁸²

(c) Immaterielles Vermögen

Kennzahlen können auch für das immaterielle Vermögen gebildet werden. Ihre Aussagekraft ist aber ebenso wie die bereits beschriebenen Kennzahlen von anderen Kennzahlen abhängig. Es muss die

⁴⁷⁶ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1074; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 128.

⁴⁷⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 124 f.

⁴⁷⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 127.

⁴⁷⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 127.

⁴⁸⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 125 f.

⁴⁸¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 125.

⁴⁸² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 174.

gesamte Lage des Unternehmens berücksichtigt werden. Zudem muss der externe Analyst die Ergebnisse interpretieren.

Im Bereich des immateriellen Vermögens können beispielsweise folgende Kennzahlen ermittelt werden: die Intensität des immateriellen Vermögens, die Aktivierungsquote und die Forschungs- und Entwicklungsintensität.⁴⁸³ Auf die ausführliche Darstellung wird verzichtet.

(d) Finanzanlagen

Grundsätzlich haben Kapital- und Personengesellschaften i.S.d. § 264a HGB gemäß § 285 Nr. 11 HGB in Verbindung mit § 271 Abs. 1 HGB im Anhang die Unternehmen aufzuführen, deren Anteile zu mindestens 20 % in ihrem Eigentum sind, außer bei Bestehen eines erheblichen Nachteils oder der untergeordneten Bedeutung der Darstellung nach § 286 Abs. 3 HGB. Auch die exakte Höhe des Kapitalanteils sowie Eigenkapital und Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres des verbundenen Unternehmens sind anzugeben. Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften besteht nach § 285 Nr. 11b HGB zusätzlich die Verpflichtung zur Angabe von Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, bei denen das betrachtete Unternehmen mehr als 5 % der Stimmrechte hält.⁴⁸⁴

Aus diesen Angaben kann der externe Bilanzanalyst die wirtschaftlichen Verflechtungen mit anderen Unternehmen, Müttern und Töchtern erkennen. Bei starker Verbundenheit muss ggf. auch der Konzern mit in die Analyse einbezogen werden.⁴⁸⁵

(e) Analyse des Umlaufvermögens

Eine weitere Kennzahl zur Verbundenheit mit Unternehmen kann im Bereich des Umlaufvermögens gebildet werden, die Kennzahl⁴⁸⁶

$$\text{Konzernverflechtung} = \frac{\text{Forderungen gegen Konzern – und Beteiligungsunternehmen}}{\text{Gesamtvermögen}}$$

In Verbindung mit den auf der Passivseite ausgewiesenen Verbundverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gibt die Kennzahl die Intensität der Verflechtung mit der Konzernmutter wider. Auch im Bereich des Umlaufvermögens kann die Kennzahl „Kundenziel“ ermittelt werden.⁴⁸⁷

$$\text{Kundenziel} = \frac{\text{durchschnittlicher Bestand an Forderungen}}{\text{Umsatzerlöse}} \times 365$$

Eine hohe Ausprägung bzw. ein Ansteigen im Zeitvergleich kann für eine sich verschlechternde Bonität der Kunden sprechen. Mögliche Ursachen können aber auch großzügige Zahlungsziele des Unternehmens zur Etablierung auf einem neuen Markt oder ein gestiegener Anteil lang laufender

⁴⁸³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 130 f.; Coenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1070.

⁴⁸⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 132.

⁴⁸⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 132 f.

⁴⁸⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 134.

⁴⁸⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 133 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 676; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 808.

Exportforderungen sein. Eine weitere Ursache können eigene Qualitätsprobleme sein, die zu einer verzögerten Rechnungsbegleichung führen und auch schlechtes Forderungsmanagement.⁴⁸⁸

(f) Analyse der Vorräte

Im Bereich der Vorräte können die Kennzahlen Umschlagsdauer des Vorratsvermögens und die Vorratsintensität ermittelt werden:

$$\text{Umschlagsdauer des Vorratsvermögens} = \frac{\text{durchschnittlicher Bestand an Vorräten}}{\text{Materialaufwand}} \times 365$$

Über die Umschlagsdauer des Vorratsvermögens kann die Anzahl der Tage ermittelt werden, die die Vorräte im Durchschnitt im betrachteten Unternehmen verbleiben. Erkennbar ist, inwiefern das „Unternehmen in der Lage ist, Anspannungen der Liquiditätsslage durch den laufenden Umsatzprozess zu mildern“^{489 490}.

$$\text{Vorratsintensität} = \frac{\text{durchschnittlicher Bestand an Vorräten}}{\text{Bilanzsumme}}$$

Über die Kennzahl Vorratsintensität erhält der externe Analyst im Vergleich zur Branche Einblick in die Vorratspolitik des Unternehmens.⁴⁹¹

Die Entwicklung des Vorratsvermögens kann zur Entwicklung der Umsatzerlöse und des Forderungsbestandes in Bezug gesetzt werden. Grundsätzlich sollten der Forderungsbestand und die Vorräte langsamer wachsen als die Umsatzerlöse. Sofern die Entwicklung im Unternehmen davon abweicht, kann das ein Signal für mögliche Ertrags- oder Liquiditätsschwierigkeiten sein.⁴⁹²

Wie bei allen Kennzahlenberechnungen können die Entwicklungen vom externen Analysten auch im Bereich des Vorratsvermögens nicht eindeutig interpretiert werden. Änderungen in der Umschlagsdauer können auch auf geänderte Vorratshaltung hindeuten, die durch vom Unternehmen nicht beeinflussbare, äußere Faktoren wie erwartete Preissteigerungen, Angebotsverknappung oder neue Produktionstechniken ausgelöst wurden. Eine Änderung der Umschlagsdauer kann auch rein preisinduziert sein, ohne dass sich das Mengengerüst verändert. Ursache dafür können unterschiedliche Preisentwicklungen von Vorräten und abgesetzten Fertigprodukten oder auch nur unterschiedliche Bewertungsverfahren für die Vorräte sein.⁴⁹³

Eine abschließende Beurteilung kann nur mit Kenntnis der das Unternehmen betreffenden Rahmenbedingungen und unter der Gesamtbeurteilung des Unternehmens vorgenommen werden.

⁴⁸⁸ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1072; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 134.

⁴⁸⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 135.

⁴⁹⁰ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1071 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 135; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 830.

⁴⁹¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 135; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 805.

⁴⁹² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 135 f.

⁴⁹³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 136.

(g) Analyse der liquiden Mittel

Die Höhe der Position liquide Mittel enthält keine substanziiell verwendbaren Informationen zur Verlustabsorbtionsfähigkeit oder dem Erfolgserzielungspotenzial.⁴⁹⁴ Die Position gibt lediglich die am Stichtag vorgehaltenen Bar- und Buchmittel sowie Festgeldguthaben wider. Der Bestand dieser lässt sich zudem leicht manipulieren. Ein hoher Stand liquider Mittel kann den Bilanzleser über die tatsächliche Liquiditätslage hinwegtäuschen.⁴⁹⁵ Ein hoher Bestand ist aus Analysesicht auch nicht unbedingt erstrebenswert, da dadurch Rentabilität beeinträchtigt wird.⁴⁹⁶

(h) Analyse des Cash Conversion Cycle

Sofern zu den Kennzahlen Kundenziel und Umschlagsdauer des Vorratsvermögens noch die Kennzahl Lieferantenziel ermittelt wird, kann man diese Kennzahlen zum Cash Conversion Cycle (CCC) zusammenführen:

$$CCC = (\text{Kundenziel} + \text{Umschlagsdauer der Vorräte}) - \text{Lieferantenziel}$$

$$CCC = \left(\frac{\text{Forderungen}}{\text{Umsatzerlöse}} \cdot 365 + \frac{\text{Vorräte}}{\text{Umsatzerlöse}} \cdot 365 \right) - \left(\frac{\text{Lieferantenverbindlichkeiten}}{\text{Wareneingang}} \cdot 365 \right)$$

Unter Nichtberücksichtigung der Produktionszeit gibt die Kennzahl an, wie lang die Rückgewinnung der durch den Einkauf von Rohstoffen gebundenen Liquidität im Umsetzungsprozess durchschnittlich dauert. Ein kleiner Wert des CCC steht für eine schnelle Rückgewinnung der Liquidität. Negative Werte sind dann möglich, wenn der Wert der Kennzahl Lieferantenziel größer als die Summe der Werte von Umschlagsdauer des Vorratsvermögens und Kundenziel ist. Faktisch möglich wird dies beispielsweise durch striktes Forderungsmanagement oder Just-In-Time-Fertigung.⁴⁹⁷

(i) Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO

Bei der Vermögensstrukturanalyse werden zunächst auf Basis der Grobstruktur der Aktivseite Kennzahlen der Anlage- und der Umlaufintensität gebildet. Mit Hilfe der Kennzahlen kann ein erster Eindruck der wirtschaftlichen Lage des betrachteten Unternehmens gewonnen werden. Weitere Untersuchungsmethoden und weitere Kennzahlen helfen bei der Bestätigung oder der Widerlegung des ersten Eindrucks. Wichtig bei der Analyse der Aktivseite sind Sachanlagen, immaterielles Vermögen und Forderungen im Hinblick auf ihre Zusammensetzung und die zeitliche Entwicklung. Sachanlagen können mit den Kennzahlen Anlagenabnutzungsgrad, Investitionsquote, Wachstumsquote und Abschreibungsquote gut beschrieben werden. Immaterielle Vermögenswerte sind insbesondere in Branchen mit Forschungs- oder Entwicklungsschwerpunkt wesentliche Erfolgsfaktoren und lassen Rückschlüsse auf das Erfolgserzielungsvermögen zu. Im Bereich der Forderungen liegt der Schwerpunkt auf den Kennzahlen durchschnittliches Kundenziel und Ausmaß der Konzernverflechtung. Mit Hilfe der Kennzahlen Umschlagsdauer des Vorratsvermögens und

⁴⁹⁴ Brösel, Bilanzanalyse, S. 171.

⁴⁹⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 137.

⁴⁹⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 137.

⁴⁹⁷ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1090 f; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 137 f.

Vorratsintensität kann sich der externe Analyst einen Überblick über die im Vorratsvermögen gebundenen Mittel verschaffen. Da diese Kennzahlen durch bilanzpolitische Maßnahmen leicht verfälscht werden können, ist die Aussagekraft gering.⁴⁹⁸

In Bezug auf das AEO-Antragsverfahren ist ernsthaft daran zu zweifeln, dass die Analyse der Vermögensstruktur Aufschlüsse über die finanzielle Lage des Antragstellers gibt. Auch wenn in der Gesamtbetrachtung Tendenzen erkennbar sind, ist die Ermittlung der Kennzahlen derart aufwendig, dass es vor dem Hintergrund der geringen Aussagekraft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt ist, Kennzahlen aus dem Bereich der Vermögensstruktur zu ermitteln.

(2) Kapitalstrukturanalyse / Finanzierungsanalyse

Aufgabe der auch als Finanzierungsanalyse bezeichneten Kapitalstrukturanalyse ist die Analyse des Kapitals des Unternehmens hinsichtlich der Art, der Fristigkeit und der Sicherheit. Ziel ist die Abschätzung von Finanzrisiken. Hier wiederum besteht der Vorteil der internationalen Abschlüsse gegenüber den nach HGB darin, dass erstere nach Fristigkeit, während letztere nach Liquidierbarkeit gegliedert sind.⁴⁹⁹

Im Hinblick auf die Liquidität ist die Kapitalstrukturanalyse sowohl für die Abschätzung von Liquiditätsrisiken als auch für die Einschätzung des Unternehmens auf Kreditwürdigkeit und Prolongationsmöglichkeiten vorhandener bzw. Beschaffungsmöglichkeiten neuer Kredite bedeutend. Beides bestimmt zu einem nicht unerheblichen Teil, inwiefern die Zahlungsfähigkeit aufrecht erhalten werden kann.⁵⁰⁰

(a) *Kennzahlen zum Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital*

Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital kann sowohl in statischer als auch in dynamischer Weise betrachtet werden.⁵⁰¹

In statischer Hinsicht werden Eigen- und Fremdkapitalquote sowie statischer Verschuldungsgrad berechnet:⁵⁰²

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

$$\text{Fremdkapitalquote bzw. Anspannungsquote I} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$$

$$\text{Statischer Verschuldungsgrad I} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$$

⁴⁹⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 138.

⁴⁹⁹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1074 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 138.

⁵⁰⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 138 f.

⁵⁰¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 139.

⁵⁰² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1075; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 139; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 651; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 802 f.; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 831.

Alle drei Kennzahlen geben Auskunft über die Fähigkeit des Unternehmens, Verluste abzufangen. Da sich das Gesamtkapital aus Eigen- und Fremdkapital zusammensetzt, ist der Aussagegehalt der drei Kennzahlen äquivalent.⁵⁰³

Je höher die Eigenkapitalquote, desto solider ist das Unternehmen statisch gesehen finanziert. Ein hohes relatives Eigenkapital erhöht das zur Verfügung stehende Haftungskapital. Eine aus Überschuldung resultierende Insolvenz wird dadurch unwahrscheinlicher. Zudem wird es mit steigender Eigenkapitalquote einfacher, Fremdkapital zum Beispiel in Form von Krediten zu beschaffen.⁵⁰⁴ Somit sinkt die aus Illiquidität resultierende Insolvenzgefahr.⁵⁰⁵ Eine hohe Eigenkapitalquote sichert zudem die Unabhängigkeit von externen Kreditgebern. So kann es nicht zu einem unerwarteten Abzug von Fremdkapital kommen, was wiederum das Fortbestehen des Unternehmens gefährden würde.⁵⁰⁶ Vorteil einer geringen Fremdkapitalquote ist zudem, dass es keine festen Zins- und Tilgungszahlungsverpflichtungen gibt. Gerade in kritischen Zeiten kann das von Vorteil sein.⁵⁰⁷

Der Nachteil einer hohen Eigenkapitalquote liegt in der steuerlichen Benachteiligung der Eigenfinanzierung. Auch wenn bei Eigenkapitalgebern nicht Zins und Tilgungen festgeschrieben sind, müssen auch diese befriedigt werden. Werden beispielsweise Dividenden gekürzt, bedeutet das eine nach außen erkennbar verschlechterte Bonität.⁵⁰⁸

Die Frage nach der optimalen Kapitalstruktur kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Es sind sowohl Rentabilitäts- als auch Sicherheitsaspekte gegeneinander abzuwägen. Allgemein kann gesagt werden, dass mit steigendem Eigenkapitalanteil zwar das leistungswirtschaftliche Risiko abnimmt, gleichzeitig aber geringere Erträge erzielbar sind.⁵⁰⁹

Als Richtwert kann ein Verhältnis von 1:2 (EK/FK) gefordert werden.⁵¹⁰

Die Kapitalstruktur muss im Zusammenhang mit der Vermögensausstattung interpretiert werden. Zudem ist ein Vergleich nur innerhalb einer Branche sinnvoll, da nur dann von einer ähnlichen Risikostruktur ausgegangen werden kann.⁵¹¹

Möglich ist zudem die Berechnung alternativer Kennzahlen wie der Finanzierungskoeffizient, der statische Verschuldungsgrad II und der Anspannungsgrad II.⁵¹² Auf diese wird im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht eingegangen.

⁵⁰³ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1075; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 139.

⁵⁰⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 139.

⁵⁰⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 139.

⁵⁰⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 139.

⁵⁰⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 140.

⁵⁰⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 140.

⁵⁰⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 140 f.

⁵¹⁰ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 651.

⁵¹¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 140 f.

⁵¹² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1075 f.

(b) Strukturanalyse des Eigenkapitals

Mit Hilfe des Eigenkapitals bestimmen externe Analysten die Fähigkeit des Unternehmens, Verluste zu absorbieren. Ausreichend kann diese Funktion aber nur in wirtschaftlich guten Lagen erfüllt werden. In schwierigen Zeiten kann es durch Verluste aufgezehrt werden. Zudem können die Eigenkapitalgeber versuchen, ihr Kapital aus dem Unternehmen zu ziehen, um sich selbst vor drohenden Verlusten zu schützen.⁵¹³

Berechnet wird daher, in Abhängigkeit von der Unternehmensform, unter anderem der Bilanzkurs, der korrigierte Bilanzkurs, die Rücklagenquote und der Selbstfinanzierungsgrad:⁵¹⁴

$$\text{Bilanzkurs} = \frac{\text{bilanzielles Eigenkapital}}{\text{Gezeichnetes Kapital}}$$

$$\text{korrigierter Bilanzkurs} = \frac{\text{bilanzielles Eigenkapital} + \text{stille Reserven}}{\text{Gezeichnetes Kapital}}$$

$$\text{Rücklagenquote} = \frac{\text{gesamte Rücklagen}}{\text{Eigenkapital}}$$

$$\text{Selbstfinanzierungsgrad} = \frac{\text{Gewinnrücklagen}}{\text{Eigenkapital}}$$

Alle diese Kennzahlen sollen Aufschluss darüber geben, wie es um die Thesaurierungsfähigkeit und -bereitschaft des Unternehmens bestellt ist. Diese beziehen sich zum Teil auf die Zukunft (Bilanzkurs und korrigierter Bilanzkurs) und zum Teil auf die Bilanzpolitik der Vergangenheit (Rücklagenquote und Selbstfinanzierungsgrad). Auch hier kann ein Vergleich im Zeitablauf Erkenntnisse bringen. Diese sind wieder unter Berücksichtigung der sich verändernden Umgebungsvariablen und unter Berücksichtigung der Gesamtunternehmens- sowie der Branchenentwicklung zu interpretieren. Zudem ist es dem externen Analysten schwer möglich, genaue Informationen über die stillen Reserven zu erhalten.⁵¹⁵

(c) Strukturanalyse des Fremdkapitals

Im Bereich des Fremdkapitals interessieren verschiedene Aspekte. Das sind die Struktur der Fristigkeit, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Ähnlich wie bei der Frage nach dem optimalen Verschuldungsgrad lässt sich die Frage nach der optimalen Fristigkeitsstruktur nicht eindeutig und generell beantworten. Abzuwägen sind zwei Aspekte: Langfristiges Fremdkapital erhöht die Sicherheit, da kurzfristig keine Kapitalrückzahlungsverpflichtungen zu erwarten sind. Jedoch sind damit gleichzeitig flexible Reaktionen auf Finanzmarktschwankungen nicht möglich. Das bedeutet, dass ein langfristiger Kredit oftmals teurer als kurzfristige Finanzierungsformen ist.⁵¹⁶ Zudem können kurzfristige Finanzierungen

⁵¹³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 145 f.

⁵¹⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1080 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 145 f.

⁵¹⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 146 f.

⁵¹⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 147.

schneller und flexibler an einen variierenden Kapitalbedarf angepasst werden. Abschließend kann die Fristigkeitsstruktur nur unter Berücksichtigung des Aufbaus der Aktivseite beurteilt werden.⁵¹⁷

Im Bereich Verbindlichkeiten können insbesondere Erkenntnisse aus den Zahlungsgewohnheiten gegenüber Lieferanten, aus den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, aus der Art der Besicherung der Verbindlichkeiten und der Entwicklung der erhaltenen Anzahlungen gewonnen werden.⁵¹⁸

$$\text{Lieferantenziel} = \frac{\text{durchschnittlicher Bestand an Warenschulden}}{\text{Wareneingang}} \cdot 365$$

Die für die Berechnung notwendigen Angaben sind jedoch nicht notwendigerweise den Jahresabschlüssen nach HGB und IFRS zu entnehmen. Zudem gibt die Kennzahl nur einen durchschnittlichen Wert zum Stichtag an und lässt nur in eingeschränktem Umfang Schlüsse für die Zukunft zu.⁵¹⁹

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind in nicht unwesentlichem Maße konzernpolitisch bedingt. So kann beispielsweise seitens der Konzernmutter ein zügiges Begleichen der Verbundverbindlichkeiten vorgesehen sein, damit die Tochter mit Liquidität unterstützt wird. Die Verbindlichkeiten sollten insbesondere im Zeitablauf beobachtet und in Bezug auf die Fristigkeit analysiert werden.⁵²⁰

Auch die Höhe der erhaltenen Anzahlungen gibt Aufschlüsse über die finanzielle Lage des Unternehmens. Da es sich bei ihnen quasi um zinslos gewährte Finanzmittel handelt, die die Rentabilität erhöhen, sprechen hohe Anzahlungen für eine starke Marktposition des Unternehmens. Auch im Zeitablauf kann der externe Analyst beispielsweise Erkenntnisse über die Auftragslage erhalten und damit über die wirtschaftliche Situation des betrachteten Unternehmens. Insbesondere ein Absinken der Anzahlungen spricht entweder für eine sich verschlechternde Auftragslage, veränderte Rahmenbedingungen wie wirtschaftliche Schwierigkeiten der Abnehmer oder höheren Konkurrenzdruck. Trifft das zu, ist mit einem verzögertem Mittelzufluss und in Folge dessen mit einer Verschlechterung der Liquidität zu rechnen.⁵²¹

Rückstellungen sind ein „Ausdruck für die finanzwirtschaftliche Zukunftsvorsorge“. ⁵²² Sie wirken sich auf die Liquidität derart aus, dass sie als Aufwand den Gewinn und damit die möglichen Ausschüttungen mindern.⁵²³

Bei der externen Analyse kann jedoch nicht festgestellt werden, ob die Rückstellung in angemessener Höhe gebildet wurde. Zudem eröffnet auch diese Bilanzposition bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum. Aus der Entwicklung im Zeitablauf sowie beim Vergleich mit der Branche

⁵¹⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 147.

⁵¹⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 148 f.

⁵¹⁹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1081 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 148.

⁵²⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 148 f.

⁵²¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 149 f.

⁵²² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 150.

⁵²³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 150.

können auch aus dieser Position Erkenntnisse gewonnen werden. Zu entnehmen sind die Informationen aus dem Rückstellungsspiegel, der nach IFRS / IAS 37.84 aufzustellen ist bzw. aus Transparenzgründen nach HGB aufgestellt werden sollte.⁵²⁴

(d) Dynamische Betrachtung

Auch Veränderungen der Eigenkapital- und der Fremdkapitalquote im Zeitablauf können nicht für sich isoliert betrachtet werden. Zu berücksichtigen sind zumindest die Art der unternehmerischen Tätigkeit und auch relevante Umweltfaktoren. Aufschluss geben können ggf. ein Prognosebericht oder ein Chancen- und Risikobericht sowie ihnen zugrundeliegende Annahmen. Diese sind Teil des Lageberichts, den die Kapital- und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB zu veröffentlichen haben.⁵²⁵ Veränderungen können aber rechentechnisch bedingt sein oder bilanzpolitisch beeinflusst werden.⁵²⁶

(e) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Sofern ein Unternehmen über kein bilanzielles Eigenkapital verfügt, muss nach § 268 Abs. 3 HGB ein gesonderter Ausweis auf der Aktivseite unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ erfolgen. Der externe Bilanzleser erkennt durch den Ausweis dieses Postens, dass die durch das Eigenkapital gegebene Haftungsfunktion nicht mehr existent ist und dass das Unternehmen formell buchmäßig überschuldet ist.⁵²⁸ Auch insolvenzrechtlich bzw. materiell überschuldet ist das Unternehmen aber nur, wenn „das Unternehmen nicht über ausreichende stille Rücklagen verfügt“. ⁵²⁹ Stille Rücklagen, oder auch stille Reserven, werden in Bezug auf Vermögenswerte „definiert als Differenz zwischen dem Buchwert und einem höheren Vergleichswert“⁵³⁰ und in Bezug auf Schulden definiert als Differenz zwischen „den Buchwerten und den niedrigeren tatsächlichen Werten“⁵³¹. Bei dem höheren Vergleichswert kann es sich beispielsweise um den Zeitwert oder den Wiederbeschaffungszeitwert handeln.⁵³²

Das Vorhandensein des Postens „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ dient dem externen Analysten daher als Signal dafür, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung notwendig wäre. Idealerweise sollte der Anhang des Jahresabschlusses eine Begründung über das Nichtvorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung enthalten. Zudem ist es günstig, Bilanzpositionen mit enthaltenen stillen Rücklagen bzw. stillen Lasten aufzuführen. Eine Verpflichtung zu einer solchen Erklärung besteht aus gesetzlicher Sicht aber nicht.⁵³³

Nach IFRS-Rechnungslegung wird kein separater Posten auf der Aktivseite, sondern das negative Eigenkapital als solches auf der Passivseite ausgewiesen.⁵³⁴

⁵²⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 150 f.

⁵²⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 141 f.

⁵²⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 141 f.

⁵²⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 142.

⁵²⁹ Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 519; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 143.

⁵³⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 227.

⁵³¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 227.

⁵³² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 227.

⁵³³ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 364; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 142 f.

⁵³⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 143.

Bei der Berechnung der Kennzahlen ist die unterschiedliche Ausweistchnik entsprechend zu berücksichtigen.⁵³⁵

(f) Implikationen für den AEO

Nach den Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte soll das Bestehen einer positiven Nettovermögensposition grundsätzlich eine Voraussetzung dafür sein, dass Zahlungsfähigkeit festgestellt werden kann. Bei negativer Nettovermögensposition soll nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt.⁵³⁶

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ist ein Signal dafür, dass die durch das Eigenkapital gegebene Haftungsfunktion nicht mehr besteht. Das Unternehmen ist buchmäßig überschuldet. Ob es aber auch insolvenzrechtlich überschuldet ist, kann nur mit Hilfe einer Überschuldungsprüfung nach § 19 InsO untersucht werden. Wie bereits im Teil 3, S. 60 f. aufgeführt wurde, muss mangels Vorliegen einer Liquidationsbilanz üblicherweise ein Finanzplan aufgestellt werden. Mit diesem kann die Höhe der Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden, mit der das Unternehmen zukünftig zahlungsunfähig wird.

Die Aufstellung eines Finanzplans ist also in diesem Fall notwendig. Nur mit diesem kann letztendlich die wahrscheinliche Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen werden.

Auf die in den Leitlinien aufgeführten zusätzlichen Prüfpunkte⁵³⁷ wie die Überprüfung der immateriellen Vermögensgegenstände bei einer positiven oder die Überprüfung der Ursachen bei negativer Nettovermögensposition kann dann verzichtet werden. In einem Finanzplan ist zudem erkennbar, inwiefern Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität wie die Begebung von Aktien oder konzerninterne Transaktionen getroffen werden.

Die Prüfung des Finanzplans umfasst auch die Überprüfung, inwiefern die zum Liquiditätserhalt unternommenen Maßnahmen glaubhaft sind. Kredite Dritter und Bürgschaften Dritter oder der Konzernmutter müssen geprüft werden, wie es auch in den Leitlinien⁵³⁸ vorgesehen ist. Kann das betrachtete Unternehmen seine Liquidität nur mit Hilfe des Konzerns aufrecht erhalten, muss die Prüfung auf Zahlungsfähigkeit im Grunde auf diesen ausgeweitet werden. Zudem müssen die Bürgschaften auf Rechtsverbindlichkeit überprüft werden, wie das auch die Leitlinien vorsehen.⁵³⁹

(g) Zusammenfassung⁵⁴⁰

In der Analysepraxis finden bei der Beurteilung der finanziellen Solidität die Kennzahlen „Eigenkapitalquote“ und „Fremdkapitalquote“ Anwendung. Dabei können sie im Zeitablauf und auch im Vergleich zur Branche nur bedingt interpretiert werden, solange die Aktivseite nicht mit in die Betrachtung einbezogen wird.

⁵³⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 144 f.

⁵³⁶ LZWB 2012, S. 42; LZWB 2012, S. 48 f.

⁵³⁷ LZWB 2016, S. 47 f.

⁵³⁸ LZWB 2016, S. 49 f.

⁵³⁹ LZWB 2016, S. 50.

⁵⁴⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 153 f.

Ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite (der HGB – Bilanz) zeigt zwar bilanzielle Überschuldung. Insolvenzrechtlich liegt sie nur dann und nur nach Prüfungen vor, wenn keine stillen Reserven vorliegen. Nach IFRS wird die Überschuldung mit negativem Wert auf der Passivseite dargestellt.

Mit Hilfe der Analyse der Eigenkapitalstruktur können Erkenntnisse zur Verlustabsorptionsfähigkeit und Verfügungsmöglichkeiten der Anteilseigner, wodurch die Haftungsfunktion des Eigenkapitals eingeschränkt wird, gewonnen werden. Auch Möglichkeiten erneuter Eigenmittelgenerierung sind von Interesse.

Bei der Analyse der Fremdkapitalstruktur werden Fristigkeit, Zusammensetzung, Kapitalkosten und Tilgungszahlungen sowie die Rückstellungen untersucht.

(3) Übertragung auf das AEO-Antragsverfahren

Auf den vorangegangenen Seiten wurde nur sehr knapp und teilweise stark verkürzt dargestellt, wie eine Vertikalstrukturanalyse durchgeführt wird. Dies bringt bereits deutlich zum Ausdruck, dass es sich bei diesem Verfahren um ein nicht unaufwendiges Verfahren handelt. Die Ergebnisse sind jedoch relativ uneindeutig.

Eine Interpretation ist nur unter Zuhilfenahme mehrerer Kennzahlen und im Hinblick auf die Gesamtsituation des Unternehmens und in Abhängigkeit von der Branche möglich. Das Ergebnis hängt auch stark davon ab, welche Kennzahlen im konkreten Fall hinzugezogen werden.

Es wäre für die Zollverwaltung nicht wirtschaftlich, wenn ein derartiger Aufwand betrieben würde, um dann ein nicht eindeutiges und anfechtbares Urteil über die Liquidität zu erhalten. Zumal auch nicht die Liquidität direkt ablesbar ist, sondern lediglich angenommen wird, dass eine Illiquidität weniger wahrscheinlich ist, wenn der Anteil des langfristigen Kapitals relativ gering ist.

In der bisherigen Prüfpraxis hat, bis auf die Prüfung der Nettovermögensposition, die Vertikalstrukturanalyse vielleicht auch aus diesen Gründen kaum Eingang gefunden. Eine Integration wäre auch nicht sinnvoll.

Die negative Nettovermögensposition sollte auch weiterhin als Zeichen dafür interpretiert werden, dass sich das Unternehmen in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Aus den bisherigen Ausführungen wird geschlussfolgert, dass die Zahlungsfähigkeit oder –unfähigkeit ausschließlich mit einem Finanzplan nachgewiesen werden kann. Dieser ist auch bzw. insbesondere dann notwendig, wenn eine negative Nettovermögensposition vorliegt.

2. Horizontalstrukturanalyse / Liquiditätsanalyse

Statt wie bei der Vertikalstrukturanalyse separat Aktiv- oder Passivseite zu untersuchen, werden bei der Horizontalstrukturanalyse simultan beide Seiten einbezogen, jedoch jeweils nur Teile.

Schwerpunkt ist die Abstimmung von Investitionen und Finanzierung in Hinblick auf Risiko und Rentabilität. Zudem wird untersucht, ob Aktiva und Passiva fristenkongruent sind. Dazu werden Abschlussposten von Aktiva und Passiva gegenübergestellt und in Relation zueinander gesetzt. Ein Unternehmen ist dann liquide, wenn es fähig ist, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen

nachzukommen. Ob es dazu fähig ist, hängt davon ab, wie stark Zahlungspotenzial und Zahlungsverpflichtung aufeinander abgestimmt sind.⁵⁴¹

Bei der Liquiditätsanalyse werden Aktiva als Erwartungen künftiger Einnahmen interpretiert. Mit steigender Bindungsdauer des Vermögens verlängert sich die Zeit bis zur damit zusammenhängenden Einzahlung. Umgekehrt werden Passiva als Erwartungen künftiger Ausgaben interpretiert. Die Ausgabe wird desto später fällig, je länger die Kapitalbindungsdauer ist.⁵⁴²

(1) Goldene Finanzierungsregel

Praktisch erfolgt die Bewertung der finanziellen Situation eines Unternehmens anhand der goldenen Finanzierungsregel und der goldenen Bilanzregel. Entwickelt wurde die goldene Finanzierungsregel bereits im Jahr 1854 für Banken. Später erfolgte die Übertragung in allgemeiner Form auf Betriebe des Handels und der Industrie. Sie verlangt die Übereinstimmung der Bindungsdauer der investierten Mittel mit dem dafür überlassenen Kapital. Damit wird das Prinzip der Fristenkongruenz zum Ausdruck gebracht. Anforderung ist, dass die Finanzierung einzelner Vermögensgegenstände mit Kapital erfolgen muss, das ebenso lang zur Verfügung steht wie die Vermögenswerte gebunden sind.⁵⁴³

$$\frac{\text{langfristiges Vermögen}}{\text{langfristiges Kapital}} \leq 1$$

$$\frac{\text{kurzfristiges Vermögen}}{\text{kurzfristiges Kapital}} \geq 1^{544}$$

Bei der goldenen Finanzierungsregel wird davon ausgegangen, dass die Liquidität bei Einhaltung der Fristenkongruenz langfristig erhalten bleiben kann.⁵⁴⁵ Im Bankwesen entspricht die goldene Finanzierungsregel der goldene Bankregel, nach welcher kurzfristig aufgenommenes Geld nur kurzfristig und langfristig aufgenommenes Geld auch langfristig verliehen werden darf.⁵⁴⁶

Der externe Bilanzanalyst kann diese Kennzahlen mit den in der Bilanz enthaltenen Informationen nicht ermitteln und auch nicht auswerten. Zunächst liegt das daran, dass in der Bilanz lediglich eine Einteilung in Anlage- und Umlaufvermögen bzw. non-current und current assets vorgenommen wird. Das Fremdkapital wird in kurz-, mittel- und langfristig bzw. in non-current und current liabilities eingeteilt. Diese Unterteilung ist zu ungenau, da beispielsweise Anlagegüter nach dem Bilanzstichtag abgenutzt sein können. Umgekehrt kann es sich bei Vorratsgütern um Ladenhüter oder den eisernen Bestand handeln, die damit also relativ lang dem Unternehmen angehören. Ein weiteres Beispiel ist, dass Verbindlichkeiten, die eine einjährige Restlaufzeit aufweisen, bereits am Tag nach der

⁵⁴¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1082; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 154.

⁵⁴² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084.

⁵⁴³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 154 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 655.

⁵⁴⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 154 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 655; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084 verwendet kleiner bzw. größer Zeichen, nicht kleiner-gleich bzw. größer-gleich.

⁵⁴⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 155; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 655.

⁵⁴⁶ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 655.

Bilanzerstellung fällig sein können. Die Fristigkeitsabstufung ist also viel zu gering, als dass eine exakte Überprüfung möglich wäre.⁵⁴⁷

Ein weiteres Problem stellt dar, dass die späteren Ein- und Auszahlungen nicht mit den Beträgen in der Bilanz übereinstimmen. Neben Schätzfehlern wirkt sich das Imparitätsprinzip nach HGB auf die Bewertung von Vermögen und Schulden aus. Die IFRS Regelungen lassen aufgrund der umfassenderen fair-value Bewertung einen größeren Grad der Genauigkeit zu.⁵⁴⁸

Problematisch ist zudem, dass sich nicht alle zukünftigen Ein- und Auszahlungen in der Bilanz widerspiegeln. Keine Aufnahme finden laufende Zahlungen wie beispielsweise Auszahlungen für Löhne und Gehälter, für nicht bilanzierte Leasingverträge oder auch Auszahlung für die ersatzweise Beschaffung von Anlagen und Vorräten.⁵⁴⁹

Die letzten drei Aspekte spiegeln das Maßproblem wider. Weiter problematisch ist das Geldanschlussproblem. So geht der Grundsatz der Fristenkongruenz von einem einmaligen Investitionszyklus aus. Die Aussage für die Liquidität kann, neben den bereits geschilderten Problemen, also nur unter der Annahme getroffen werden, dass das Unternehmen nach einem Investitionszyklus liquidiert wird oder aber es keine Geldanschlussproblematik gibt. Letzteres unterstellt, dass neue Kredite problemlos aufgenommen oder aber alte problemlos prolongiert oder substituiert werden können.⁵⁵⁰

Ein weiteres Problemfeld stellt die Orientierung des Unternehmens nach Rentabilität dar. Sofern beispielsweise durch eine Investition mehr Einzahlungen als Auszahlungen generiert werden, können diese Einzahlungen zur Tüftung neuer Investitionen oder aber auch zur Rückzahlung von Fremdkapital eingesetzt werden. Gegebenenfalls können solche Überschüsse also zur Tilgung von Fremdkapital eingesetzt werden. Damit könnte die Bindungsdauer des Fremdkapitals kürzer sein als die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände. Dieses Vorgehen ist insbesondere bei hohen Fremdkapitalkosten sinnvoll. Eine strikte Anwendung des Prinzips der Fristenkongruenz könnte sich auf diese Weise negativ auf die Rentabilität auswirken.⁵⁵¹

Der statischen Liquiditätsanalyse kommt damit eine stark eingeschränkte Aussagekraft zu. Sie zeigt die Ausgangsbasis und lässt auch Schlüsse auf gewisse Tendenzen zu. Zudem gilt, dass diese Regeln als Spielregeln solider Finanzierung anerkannt sind und als solche eine Eigendynamik im Sinn der self-fulfilling-prophecy entwickelt haben. Sie sind als Voraussetzung nötig um die Liquidität zu wahren.⁵⁵²

(2) Übertragung auf das AEO-Antragsverfahren

Die goldene Finanzierungsregel findet sich auch in den Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte wieder.

⁵⁴⁷ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 155.

⁵⁴⁸ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084.

⁵⁴⁹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 655.

⁵⁵⁰ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1085.

⁵⁵¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1085.

⁵⁵² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1085.

So ist das Nettoumlaufvermögen zu ermitteln, das sich aus der Differenz von kurzfristigen Aktiva und von kurzfristigen Passiva ermittelt. Es soll nicht negativ sein. Veränderungen vom positiven in den negativen Bereich über die letzten drei Jahre sollen untersucht werden. Insbesondere soll berücksichtigt werden, ob die Ursachen in kurzfristigen Faktoren zu suchen oder langfristige Rentabilitätseinschränkungen zu erwarten sind.⁵⁵³

Da die Positivität des Nettoumlaufvermögens gefordert ist, also die kurzfristigen Aktiva größer sein sollen als die kurzfristigen Passiva, entspricht dies der zweiten Formel der goldenen Finanzierungsregel. Entsprechend muss auch diese Kennzahl mit Einschränkungen betrachtet werden. Berücksichtigung finden die allgemeinen Einschränkungen für Kennzahlen und die speziellen Einschränkungen für die goldene Finanzierungsregel.

a) Maßproblem

Zunächst ist die Einteilung in der Bilanz zu ungenau. Auch wenn das Umlaufvermögen bzw. die non-current assets separat ausgewiesen werden, lässt dies nicht notwendigerweise Schlüsse auf die Vorhaltdauer im Unternehmen zu. So kann es sich bei Vorratsgütern um den eisernen Bestand oder aber um Ladenhüter handeln, die langfristig im Vermögen verbleiben. Umgekehrt ist es möglich, dass im Anlagevermögen aufgeführte Werte bereits nach dem Bilanzstichtag abgeschrieben sind und damit wertmäßig nur kurzfristig in der Unternehmensbilanz verbleiben.⁵⁵⁴

Wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt, sind in der Bilanz keine laufenden Ein- und Auszahlungen aufgeführt. So fehlen beispielsweise solche für Löhne und Gehälter, die üblicherweise einen nicht unwesentlichen Anteil der Auszahlungen ausmachen.⁵⁵⁵

Weiter unterliegen die Bilanzpositionen den Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften von HGB bzw. IFRS. Die aus den aufgenommenen Positionen resultierenden Ein- und Auszahlungen stimmen damit nicht zwangsläufig mit den aufgeführten Werten überein. Problematisch sind Schätzfehler sowie das Imparitätsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, nach dem Gewinne erst nach Realisation und Verluste und Risiken schon bei Vorhersehbarkeit berücksichtigt werden, selbst wenn sie erst nach dem Bilanzstichtag auftreten.⁵⁵⁶

b) Geldanschlussproblem

Problematisch ist, dass der Grundsatz der Fristenkongruenz von einem einmaligen Investitionszyklus ausgeht. Eine Aussage über die Liquidität kann im Grunde nur für den Fall getroffen werden, dass das Unternehmen nach Ablauf des Investitionszyklus liquidiert wird oder es keine Geldanschlussproblematik gibt. Wie oben bereits erwähnt, setzt letzteres voraus, dass alte Kredite ohne Probleme prolongiert oder substituiert und neue Kredite aufgenommen werden können.⁵⁵⁷

⁵⁵³ LZWB 2012, S. 42 bzw. LZWB 2016, S. 48.

⁵⁵⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084.

⁵⁵⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084 f.

⁵⁵⁶ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1084.

⁵⁵⁷ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1085.

Damit muss die Aussagekraft, die dem Nettoumlaufvermögen zugeschrieben wird, eingeschränkt werden. Sie ist aber nicht ohne jeden Aussagewert, da über den Zeitvergleich gewisse Tendenzen erkennbar sind. Da diese Kennzahl ein Teil der weit verbreiteten Finanzierungsregel darstellt, kann ihr eine Eigendynamik im Sinn der self-fulfilling-prophecy zugeschrieben werden. Sie kann als Voraussetzung für Liquidität eines Unternehmens gelten.⁵⁵⁸

Wiederum liegt aber keine Zahlungsunfähigkeit vor, nur weil das Nettoumlaufvermögen negativ ist. Die Zollverwaltung kann daher weder die Illiquidität nachweisen noch der AEO - Antragsteller seine Liquidität.

(3) Goldene Bilanzregel

In der Praxis bewertet man die Solidität der Finanzierung daher besser mit Hilfe der „Goldenen Bilanzregel“. Diese ist konkreter auf die Bilanzpositionen ausgerichtet und daher einfacher zu ermitteln und zu bewerten. Allgemein umschrieben verlangt sie eine Übereinstimmung der Bindungsdauer von im Unternehmen investierten Mitteln und der Überlassungsdauer des dafür aufgewendeten Kapitals. Nach dem so bezeichneten Prinzip der Fristenkongruenz sollen kurzfristig bzw. langfristig gebundene Vermögenswerte mit Mitteln finanziert werden, die genauso lang zur Verfügung stehen wie die Vermögenswerte im Unternehmen verbleiben. Da nicht eindeutig ist, was genau unter langfristig und kurzfristig gebundenem Vermögen und auch Kapital zu verstehen ist, existieren verschiedene Varianten der goldenen Bilanzregel:⁵⁵⁹

$$\text{Deckungsgrad A} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \geq 1$$

$$\text{Deckungsgrad B} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \geq 1$$

$$\text{Deckungsgrad C} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen} + \text{langfristig gebundenes Umlaufvermögen}} \geq 1$$

Für diese auch als langfristige Deckungsgrade bezeichneten Formeln gibt es verschiedene Interpretationsmöglichkeiten. Einerseits können sie als Mindestanforderungen für die jederzeit mögliche Gewährleistung von Zahlungsbereitschaft angesehen werden. Andererseits stellen sie auch Risikobegrenzungsnormen in der Form dar, dass das Investitionsrisiko mit steigender Dauer der Vermögensbildung aufgrund der zunehmenden Ungewissheit über zukünftige Entwicklungen steigt.⁵⁶⁰

Es gibt zahlreiche Einwände gegen die Anwendung der goldenen Bilanzregel.

⁵⁵⁸ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1085.

⁵⁵⁹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1086; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 154 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 656; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 815; leicht abweichende Berechnung bei Brösel, Bilanzanalyse, S. 145.

⁵⁶⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 156.

Zunächst einmal kann das Datenmaterial mangelhaft sein. Weiter gibt es theoretisch zu bedenken, dass es sich bei der goldenen Bilanzregel um eine praktisch etablierte Regel handelt,⁵⁶¹ die aber nicht hinreichend die vorrangige Zielvorstellung des Unternehmens, die in der Maximierung der Rentabilität des Kapitaleinsatzes liegt, berücksichtigt.⁵⁶²

Zu bemerken ist, dass die in den Jahresabschlüssen angegebenen Fristen relativ ungenau sind. Selbst bei Einhaltung der goldenen Bilanzregel ist es möglich, dass Vermögenswerte bei Fälligkeit des Kapitals nicht in genügendem Maße in Liquidität umgewandelt werden können.⁵⁶³

Weiter ist einzuwenden, dass bei der goldenen Bilanzregel der wiederkehrende Kapitalbedarf nicht berücksichtigt wird. So können zwar gegebenenmaßen die durch die Freisetzung der Vermögenswerte gewonnenen liquiden Mittel zur Deckung des investierten Kapitals ausreichen. Trotzdem bleiben die laufenden Auszahlungen für zum Beispiel Mieten, Personal usw. außer Acht. Prämisse der Anwendung der goldenen Bilanzregel ist damit implizit, dass entweder kein erneuter Kapitalbedarf, also kein laufender, entsteht oder aber dass das Kapital substituiert oder prolongiert werden kann. Muss das investierte Kapital also gedeckt werden, gerät das Unternehmen ohne erneute Möglichkeit der Kapitalaufnahme bei weiter entstehenden Auszahlungsverpflichtungen trotzdem in Zahlungsschwierigkeiten. Sofern die Möglichkeit der Substitution und Prolongation besteht, benötigt man die in der goldenen Bilanzregel zum Ausdruck kommende Relation von Vermögenswerten und Kapital nicht, um die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.⁵⁶⁴

Zuletzt ist zu bedenken, dass sich eine geringere Aussagekraft der Kennzahl dadurch Beeinträchtigungen ausgesetzt ist, dass im Fall der Insolvenz Teile des Vermögens als bevorrechtigt zu bedienende Kreditsicherheiten fungieren und so dem Großteil der Gläubiger nicht zur Befriedigung ihrer Ansprüche zur Verfügung stehen.⁵⁶⁵

Auch wenn es an der goldenen Bilanzregel als solche berechtigte Kritik gibt, kann ihre Anwendung als relativ unkritisch betrachtet werden. Sie dient der Unternehmensführung nicht als Hilfestellung für die Festlegung der optimalen Finanzierungsstruktur unter Risiko- und Rentabilitäts Gesichtspunkten. Sie ist lediglich ein wichtiges Kriterium, welches Finanzinstitute bei der Vergabe längerfristiger Kredite zur Abschätzung möglicher Risiken und Verluste einsetzen. Sofern das Unternehmen rentabel arbeitet, bestehen aber nur geringe Risiken. Da es mit Hilfe der Jahresabschlussanalyse nur eingeschränkt möglich ist, Aussagen über die zukünftige Rentabilität des Unternehmens zu treffen, wird das Unternehmen mit Hilfe der goldenen Bilanzregel auf eine Struktur geprüft, die es bei Liquidation des Unternehmens wahrscheinlich macht, dass die Kreditgeber einen Großteil des investierten Kapitals zurückerhalten.⁵⁶⁶

Problematisch ist jedoch, dass Unternehmen, die sich nicht entsprechend der goldenen Bilanzregel fristenkongruent finanzieren, mit geringerer Wahrscheinlichkeit Kredite prolongiert bekommen.

⁵⁶¹ Brösel, Bilanzanalyse, S. 145.

⁵⁶² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 156 f.

⁵⁶³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 157.

⁵⁶⁴ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1086; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 157.

⁵⁶⁵ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 656.

⁵⁶⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 157 f.

Damit kann es sein, dass das Unternehmen verlustbringende Desinvestitionen tätigen muss, um einen Kredit zurückzuzahlen, den es nicht mehr prolongieren oder substituieren kann.⁵⁶⁷

In der Form haben die durch die goldene Bilanzregel ausgedrückten Relationen eine gewisse normative Bedeutung erlangt. Unternehmen, die diese nicht einhalten, werden von den Investoren kritischer gesehen. Es besteht die Gefahr, dass sie ihre Kreditwürdigkeit verlieren.⁵⁶⁸

Faktisch garantiert die Einhaltung der Normvorstellungen nicht die zukünftige Zahlungsfähigkeit, ebensowenig, wie die Nichteinhaltung zwingend zur Illiquidität führt.⁵⁶⁹

(4) Übertragung auf das AEO-Antragsverfahren

Vorteil der Goldenen Bilanzregel ist, dass die Berechnungskomponenten grundsätzlich einfacher aus einem Jahresabschluss zu ermitteln sind. Trotzdem bestehen auch hierbei Unklarheiten über Abgrenzungen.

Nachteilig ist, dass die empfohlenen Relationen die Zielvorstellung der Unternehmen, die in der Maximierung der Rentabilität liegt, nicht ausreichend beachten. Weiter bestehen die gleichen Problematiken, die auch schon bei der goldenen Finanzierungsregel angemerkt wurden. Es sind insbesondere das Maßproblem und das Geldanschlussproblem zu nennen.

Die goldene Bilanzregel hat jedoch eher normative Bedeutung. Kreditinstitute prüfen die Einhaltung der genannten Relationen. Sie sollen als Indikator dafür dienen, dass das den Kredit beantragende Unternehmen liquide bleibt. Insofern bietet die Einhaltung der Relationen eine gewisse Gewähr dafür, dass Kredite prolongiert oder substituiert sowie neue Kredite aufgenommen werden können. Ist dies der Fall, kann ein Unternehmen im Grunde nicht zahlungsunfähig werden, auch wenn die Finanzierung damit nicht unbedingt solide genannt werden kann.

Daher ist es auch von Seiten der Zollverwaltung interessant und sinnvoll, diese Deckungsgrade bei der Prüfung der Liquidität zu prüfen. Nichtsdestotrotz kann aber die Nichteinhaltung der geforderten Fristenkongruenz nicht als Beweis dafür gesehen werden, dass Zahlungsfähigkeit nicht besteht. Vielmehr müsste dann eingehender geprüft werden. Zudem garantiert die Einhaltung der genannten Relationen nicht, dass das Unternehmen nicht doch demnächst zahlungsunfähig wird. Damit dienen die Deckungsgrade lediglich als Indikatoren für eine gute oder schlechte finanzielle Situation.

(5) Kennzahlen zur kurzfristigen Liquidität

Auch die Kennzahlen der kurzfristigen Liquidität konkretisieren das Prinzip der Fristenkongruenz. Es soll eine Aussage darüber getroffen werden können, inwiefern eine Übereinstimmung zwischen Zahlungsmittelbeständen und weiteren kurzfristigen Deckungsmitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowohl in der Höhe als auch in der Fälligkeit besteht. Obwohl hohe

⁵⁶⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 158.

⁵⁶⁸ Brösel, Bilanzanalyse, S. 38; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 159.

⁵⁶⁹ Brösel, Bilanzanalyse, S. 145.

Zahlungsmittelbestände das Rentabilitätspotenzial mindern, erhöhen sie die Sicherheit und verringern die Wahrscheinlichkeit der Zahlungsunfähigkeit.⁵⁷⁰

Gewisse Ober- und Untergrenzen gelten, wie auch bei den Kennzahlen der langfristigen Liquidität, als Voraussetzung für Kreditvergaben. Damit entfalten diese ebenso normative Wirkung. Werden sie nicht eingehalten, werden Kredite nicht prolongiert oder substituiert. Ihre Einhaltung stellt die Zahlungsfähigkeit sicher. Faktisch kann das Unternehmen jedoch, trotz Unter- oder Überschreitung der maßgeblichen Grenzen, kreditwürdig sein.⁵⁷¹

Folgende Kennzahlen werden üblicherweise berechnet. Die Liquidität 1. und 2. Grades wird insbesondere in der Bankenpraxis beachtet.⁵⁷²

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittel} + \text{Zahlungsmitteläquivalente}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Zahlungsmittel} + \text{Zahlungsmittel} - \text{äquivalente} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \text{Working Capital Ratio} = \frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

Je höher der Wert der Liquiditätsgrade ist, umso besser wird die Liquidität des Unternehmens eingeschätzt.⁵⁷³ Da die Rentabilität in der Regel durch unnötig hohe Liquidität eingeschränkt wird, liegt die Liquidität 1. Grades in der Praxis sehr niedrig.⁵⁷⁴ Die Liquidität 2. Grades sollte größer gleich eins sein (1:1 Acid Test-Regel).⁵⁷⁵ Die Liquidität 3. Grades sollte größer gleich zwei sein (2:1 Current Ratio-Regel).⁵⁷⁶

Die Berechnung der Liquiditätsgrade erscheint hier relativ einfach. Kritik wird aber auch an diesen Kennzahlen geäußert. Neben den grundsätzlichen, an Kennzahlen geäußerten Problematiken ist zu beachten, dass den Kennzahlen veraltetes Datenmaterial zu Grunde liegt.⁵⁷⁷ Insbesondere kurzfristige Posten verändern sich relativ schnell. Die Posten in den Jahresabschlüssen stellen eine Momentaufnahme dar. Die Beträge der Posten können sich schon am dem Stichtag folgenden Tag wieder geändert haben. Mit steigendem zeitlichen Abstand wächst die entsprechende Unschärfe. Das Unternehmen kann trotz guter Kennwerte am Tag der externen Analyse bereits zahlungsunfähig

⁵⁷⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 159.

⁵⁷¹ Brösel, Bilanzanalyse, S. 38; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 159.

⁵⁷² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1086; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 159; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 657; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 806; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 832; leicht abweichende Berechnung, in: Brösel, Bilanzanalyse, S. 147.

⁵⁷³ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 657; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 806.

⁵⁷⁴ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 657.

⁵⁷⁵ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 657; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 815.

⁵⁷⁶ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 658; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 815.

⁵⁷⁷ Brösel, Bilanzanalyse, S. 147; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 658; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 806.

sein. Prognosen können zudem nur unter der Prämisse erfolgen, dass sich das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten nicht ändert. Da aber der Zusammenhang zwischen Stichtagsliquidität und zukünftiger Liquidität nicht erkennbar ist, kann man von dieser Prämisse nicht ausgehen.⁵⁷⁸

Weiter ist kritisch zu sehen, dass wichtige und nicht unerhebliche Zahlungsvorgänge bei der Bildung der Kennzahlen nach Stichtagswerten nicht berücksichtigt werden. Hier sind Mieten und Löhne beispielhaft aufzuführen.⁵⁷⁹

Problematisch ist zudem, dass Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten wie Prolongation oder Substitutionsmöglichkeiten keine Berücksichtigung finden.⁵⁸⁰

Auch wenn versucht wird, die Bilanz auf Fristenkongruenz zu prüfen, ist dies insbesondere auch deswegen nicht eindeutig möglich, weil die oft nicht unerheblichen, unter den Rückstellungen eingestellten Beträge nicht nach Frist und auch nicht nach Betrag aufgesplittet sein müssen.⁵⁸¹

Praktisch besteht der Zweck der Liquiditätskennziffern darin, Entwicklungstendenzen im Rahmen eines Zeitvergleichs festzustellen oder Vergleiche mit dem Branchendurchschnitt vorzunehmen. Verschlechterungen bzw. Abweichungen nach unten können auf eine angespannte Liquiditätslage hindeuten.⁵⁸²

(6) Übertragung auf das AEO-Antragsverfahren

Da es im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens eher darum geht, dass Risiken in Bezug auf die zukünftige wirtschaftliche und finanzielle Lage erkannt und Hinweise, die Rückschlüsse auf die Zahlungsunfähigkeit in der Zukunft erlauben, geprüft werden, ist es fraglich, ob die Berechnung kurzfristiger Liquiditätsindikatoren sinnvoll ist.

So ist bereits die Berechnung der einzelnen Komponenten nicht ganz trivial. Die kurzfristigen Forderungen und die Zahlungsmitteläquivalente müssen zunächst ermittelt werden. Da die sich Positionen relativ schnell verändern, erlauben die berechneten Kennzahlen auch keine Schlüsse auf die zukünftige Liquidität. Zudem kann der Antragsteller prinzipiell sogar bereits illiquide sein, trotzdem die Liquiditätskennzahlen zum Stichtag der Bilanz eine gute finanzielle Lage erkennen lassen.

Gewisse Aussagekraft haben die Kennzahlen gegebenenfalls, sofern sie über mehrere Jahre verglichen werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass gerade zum Bilanzstichtag Manipulationen vorgenommen werden, damit der Jahresabschluss ein positives Bild der Wirtschaftslage widerspiegelt.

⁵⁷⁸ Brösel, Bilanzanalyse, S. 147; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 160; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 658.

⁵⁷⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 160 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 658; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 806.

⁵⁸⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 161.

⁵⁸¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 161.

⁵⁸² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 161; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 658.

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit ist zweifelhaft, ob die Kennzahlen ob ihrer geringen Aussagekraft zollseitig berechnet werden sollten.

(7) Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO

Bei der Horizontalanalyse orientiert man sich in der praktischen Umsetzung an Strukturregeln, die gewisse Zusammenhänge zwischen Posten der Aktiv- und der Passivseite fordern.⁵⁸³

Die in der Praxis angewendeten Regeln sind nicht für die Konzeption von Finanzierungshypothesen oder zur Abstimmung von aktiven und passiven Posten der Bilanz verwendbar. Das Datenmaterial, auf dem sie basieren, ist mangelhaft und es bestehen theoretische Bedenken.⁵⁸⁴

Bei der Kreditvergabe sind die Praktikerregeln von Bedeutung. Sie werden seitens der Kreditgeber als minimal einzuhaltende Sicherheitsstandards verstanden, die sie bei nicht vorhergesehenen Wirtschaftsschwierigkeiten weitgehend vor finanziellen Verlusten schützen sollen.⁵⁸⁵

Insbesondere wegen dieser normativen Bedeutung lässt die Nichteinhaltung auf Finanzprobleme schließen. Dies kann nur die einzige Antwort auf die Frage sein, warum ein Jahresabschlusssteller nicht seine Spielräume ausgenutzt hat, um zumindest die Mindestexpectationen in basalen Kennzahlen einzuhalten.⁵⁸⁶

In Bezug auf den AEO ist diese normative Bedeutung das Argument für die Berechnung einzelner Kennzahlen. Aus dem Abschnitt goldene Finanzierungsregel wird bereits eine Kennzahl ermittelt. Sofern der Aufwand sich in Grenzen hält, lohnt auch die Berechnung der Liquiditätsgrade.

Zu bedenken ist und bleibt, dass auch die Einhaltung der Kennzahlen keine Garantie für Zahlungsfähigkeit ist, wie auch die Nichteinhaltung nicht zwangsläufig zur Illiquidität führt. Zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit ist trotz Verwendung von Kennzahlen aus dem Bereich der Horizontalanalyse die Aufstellung eines Finanzplans nicht entbehrlich.

3. Grenzen der Bilanzstrukturanalyse

Neben den vom Datenmaterial ausgehenden Unschärfen und Unsicherheiten ergeben sich für den externen Analysten zusätzlich auch Schwierigkeiten bei der Interpretation im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse der Bilanzstrukturanalyse. Insbesondere problematisch ist die Mehrdeutigkeit der Ergebnisse, welche sich durch dem Analysten nicht bekannte Ursachen ergeben. So kann beispielsweise die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ein Indiz für „Finanzierungsengpässe und Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung“⁵⁸⁷ sein, aber auch als Zeichen für gestiegene Zahlungsziele gegenüber Lieferanten und damit als eine erhöhte Marktmacht gewertet werden. Nur unter Berücksichtigung zusätzlicher Informationen oder Kennzahlen kann der externe Analyst die plausiblere Interpretation bestimmen.⁵⁸⁸

⁵⁸³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 161.

⁵⁸⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 161.

⁵⁸⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 161.

⁵⁸⁶ Brösel, Bilanzanalyse, S. 145.

⁵⁸⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 121.

⁵⁸⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 121.

Mehrdeutigkeit in den Ergebnissen ergibt sich aber allein schon aus den sich teilweise widersprechenden Analysezielen. So ist beispielsweise umfangreicher Grundbesitz im Rahmen einer möglichen Insolvenz als Sicherungsvermögen sicherlich als äußerst positiv zu werten. Gleichzeitig handelt es sich um gebundenes Kapital, welches wenig oder keine Gewinne erbringt. Um die Ergebnisse auf die Ziele Rentabilität und Sicherheit hin richtig zu werten, muss der externe Analyst wertend urteilen und die Gesamtlage des Unternehmens berücksichtigen.⁵⁸⁹

Diese eben geschilderten Unsicherheiten gelten auch für andere Vermögens- und Kapitalpositionen. Finanzierungshypothesen, die gleichzeitig Rentabilitäts- und Sicherheitsaspekte berücksichtigen, wurden wissenschaftlich fundiert noch nicht entwickelt. Beliebte ist die Anwendung so genannter „Praktikerregeln“ wie die goldene Bilanz- oder Finanzierungsregel. Für diese gibt es zwar keinen wissenschaftlich gültigen Nachweis – trotzdem hat sich die Anwendung durchgesetzt.⁵⁹⁰

4. Zusammenhang Eigenkapitalregelungen aus Basel I-III und Finanzierungskosten

Mit den in den Jahren 1992-2010 veröffentlichten Regelwerken Basel I-III sind die Banken nunmehr verpflichtet, in Abhängigkeit von gewichteten Risikoaktiva für ausgegebene Kredite Eigenkapital vorzuhalten.⁵⁹¹ Je risikoreicher die vergebenen Kredite, desto höher werden die damit verbundenen Aktiva gewichtet und desto mehr Eigenkapital müssen die Banken vorhalten. Mehr Eigenkapital vorzuhalten, wirkt sich negativ auf die Rentabilität aus.⁵⁹²

Deswegen sind die Banken bestrebt, Kredite an Unternehmen zu vergeben, bei denen ein möglichst geringes Risiko besteht. Das Risiko kann mit Hilfe von externen Ratings wie zum Beispiel Standard & Poor's und Moody's oder unter Zuhilfenahme bankinterner Ratingmodelle bestimmt werden.⁵⁹³ Sofern ein Unternehmen ein eher schlechtes Rating aufweist, werden die Banken, da sie nun höheres Eigenkapital zu Lasten ihrer Rentabilität vorhalten müssen, zum Ausgleich höhere Zinsen fordern. Es liegt also im Interesse der Unternehmen, bei Ratings möglichst gut abzuschneiden, um die Finanzierungskosten zu senken.⁵⁹⁴

Günstig auf ein Rating wirkt sich beispielsweise aus, wenn die Bilanzanalyse in quantitativer und qualitativer Sicht positiv ausfällt, die Kontoführung nicht zu beanstanden ist und die Liquiditätsplanung offensichtlich geordnet ist. Ungünstig auf ein Rating wirken sich die negative Auswertung der Bilanzanalyse in qualitativer oder quantitativer Sicht, Hinweise auf Zahlungsprobleme, Lieferengpässe, die häufige Überziehung der eingeräumten Kreditlinien, eine kritische Liquiditätslage sowie negative Bankauskünfte aus.⁵⁹⁵

Zu empfehlen ist zudem die Einführung eines Controlling- und Risikomanagements. So können genauere Prognosen erstellt werden. Für das Rating werden qualitativ gut aufbereitete Daten

⁵⁸⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 121 f.

⁵⁹⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 121.

⁵⁹¹ Mann/Watzek, WISU 2017, 310 (312 f.).

⁵⁹² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 162 ff.; Mann/Watzek, WISU 2017, 310 (312 f.).

⁵⁹³ Mann/Watzek, WISU 2017, 310 (312).

⁵⁹⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 162 ff.

⁵⁹⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 169.

benötigt. Diese können den Banken zur Verfügung gestellt werden. So wird insbesondere auch verhindert, dass diese mangels geeigneter Informationen mit Worst-Case-Szenarien arbeiten.⁵⁹⁶

Es liegt insofern im eigenen Interesse der Unternehmen, eine gute finanzielle Lage aufzuweisen und kritische Liquiditätslagen zu vermeiden. Dies kann wirksam aber nur mit Hilfe einer prospektiven Liquiditäts- und Finanzplanung vorgenommen werden.

5. Zusammenfassung

Die Kennzahlen / Praktikerregeln finden vielfach Anwendung in der Praxis und auch bei der Vergabe von Krediten. Problematisch ist der Vergangenheitsbezug der Werte, die bei der Bewertung und Bilanzierung bestehenden rechtlichen Vorgaben sowie die fehlende Möglichkeit, Schätzungen für die Zukunft einzubeziehen. Die zukünftige finanzielle Lage einzuschätzen ist mit dieser Analyse nicht möglich. Indizien für eine gute oder schlechte Zahlungssituation können zwar gefunden werden, aber Entscheidungen aufgrund dieser über die Liquidität im AEO-Antragsverfahren zu treffen ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht möglich. Insbesondere kann keine den Antragsteller belastende Entscheidung getroffen werden. Aber auch eine den Antragsteller begünstigende Entscheidung kann, aufgrund der möglichen Reduzierung der Gesamtsicherheit, zu Lasten der Zollverwaltung gehen und daher nicht getroffen werden. Grundsätzlich könnten sich die Handelspartner des AEO bei einer Indizienprüfung der Zahlungsfähigkeit auch nicht sonderlich auf diesen Aspekt der Prüfung verlassen.

Im Rahmen der AEO-Antragsbearbeitung reichen uneindeutige Kennzahlen nicht aus, um die Liquidität zu belegen. Umgekehrt kann mit ihnen nicht nachgewiesen werden, dass der Antragsteller illiquide ist.

VI. Stromgrößenorientierte Analyse

Bei der Bilanzstrukturanalyse wird versucht, auf der Grundlage von statischen, stichtagsbezogenen Werten zukünftige Zahlungsströme und damit eine Prognose über die Zahlungsfähigkeit abzuleiten. Bei der stromgrößenorientierten Analyse wird auf Basis von stromgrößenorientierten Vergangenheitswerten auf zukünftige Liquiditätsentwicklungen geschlossen.⁵⁹⁷

Im Folgenden werden die Kapitalflussrechnung und der operative Cashflow dargestellt.

1. Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung setzt sich aus Informationen über die Bestände und die Veränderungen der liquiden Mittel zusammen. Damit wird nicht nur die statische, sondern auch die dynamische Liquidität berücksichtigt.⁵⁹⁸ Sie stellt damit eine liquiditätsbezogene Zeitraumrechnung dar.⁵⁹⁹

Die Kapitalflussrechnung ermöglicht dem Bilanzleser einen Überblick über die Finanzlage des Unternehmens. Betrachtet wird die Entwicklung der vorangegangenen Periode. Es werden nur die Ein- und Auszahlungen betrachtet. Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede haben keinen Einfluss auf diese Vorgänge. Diese Zusammenstellung soll die Prognose über zukünftig erzielbare Ein- und

⁵⁹⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 170.

⁵⁹⁷ Brösel, Bilanzanalyse, S. 156; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 219.

⁵⁹⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 189.

⁵⁹⁹ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 696.

Auszahlungen ermöglichen. In der Folge kann abgeschätzt werden, ob das Unternehmen oder der Konzern auch künftig in der Lage sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.⁶⁰⁰

Die Kapitalflussrechnung ist nach § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB Pflicht bei der Aufstellung konsolidierter Jahresabschlüsse und bei Einzelabschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen. Es wurden mit den DRS 21 nationale Standards für die Form der Kapitalflussrechnung aufgestellt. Sowohl nach §§ 264 Abs. 2 Satz 1, 297 Abs. 2 Satz 2 HGB als auch nach IFRS (IAS 1.15) ist die Kapitalflussrechnung bei (Konzern-) Jahresabschlüssen im Rahmen der Vermittlung eines Bildes der Finanzlage, das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, Pflicht.⁶⁰¹

Gemäß den IAS 7.10 sowie DRS 21 sind bei der Aufstellung der Kapitalflussrechnung die Ein- und Auszahlungen den Bereichen laufende Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen. Die Finanzierungstätigkeit umfasst Tätigkeiten mit Auswirkung auf das Eigenkapital und auf die Finanzschulden. Zur Investitionstätigkeit gehören, mit Ausnahme den Finanzmittelfonds zuzurechnende,⁶⁰² Tätigkeiten, die den Erwerb oder die Veräußerung von Anlagevermögen und längerfristige Finanzmittelbestände zum Gegenstand haben. Im Bereich Geschäftstätigkeit sind alle Zahlungsvorgänge zu erfassen, die im Rahmen der Erlöserzielung ausgelöst wurden und die Ein- und Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.⁶⁰³

Die Kapitalflussrechnung wird einerseits von externen Analysten zu Berichts- und Analysezwecken eingesetzt. Andererseits kann sie auch unternehmensintern als Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument Verwendung finden.⁶⁰⁴

Der Begriff der Kapitalflussrechnung wird nicht einheitlich für eine spezielle Form verwendet. Sie wird sowohl für Formen der Finanzierungsrechnung als auch für Fondsrechnungen gebraucht. Allen gemein ist, dass es sich bei der Kapitalflussrechnung um eine Zeitraumrechnung handelt, d.h. es werden Mittelbewegungen innerhalb einer Periode dargestellt. Je nach Ausgestaltung kann es sich bei der Kapitalflussrechnung aber um eine Analyse der Liquiditätsentwicklung oder aber auch um eine vollständige Kapitalbeschaffungs- und –verwendungsbilanz handeln.⁶⁰⁵

Die Kapitalflussrechnung kann je nach Aufstellungszweck, Informationsbedürfnis der Adressaten und auch Verfügbarkeit nach Daten in verschiedene Formen unterteilt werden.⁶⁰⁶

(1) Abgrenzung der Kapitalflussrechnung zu verwandten Rechnungen

Die Kapitalflussrechnung ist zunächst vom Finanzplan abzugrenzen. Der Finanzplan stellt Ein- und Auszahlungen gegenüber und dient der Ermittlung des Kapitalbedarfes oder –überschusses. Er wird originär mit Hilfe der Zahlungskonten abgeleitet. Im Gegensatz dazu beschränkt sich das Analyseziel der Kapitalflussrechnung nicht nur auf die Ermittlung der absoluten Liquiditätsunter- oder

⁶⁰⁰ Marten/Quick/Ruhnke, Wirtschaftsprüfung, S. 627; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 747.

⁶⁰¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 189 f.

⁶⁰² Marten/Quick/Ruhnke, Wirtschaftsprüfung, S. 628.

⁶⁰³ Marten/Quick/Ruhnke, Wirtschaftsprüfung, S. 628.

⁶⁰⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 189.

⁶⁰⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 190 f.

⁶⁰⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 191.

-überdeckung. Vielmehr werden durch die Darstellung im Aktivitätsformat die Zahlungsströme in einen der drei Funktionsbereiche operativ, investiv und finanziell zugeordnet.⁶⁰⁷

Die Kapitalflussrechnung ist auch vom operativen Cashflow abzugrenzen. Der operative Cashflow ist eine der wichtigsten Kennzahlen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens genannt wird. Sie stellt jedoch im Vergleich zur Kapitalflussrechnung nur einen Teil der finanziellen Lage dar, nämlich den der Innenfinanzierungskraft des operativen Geschäftsbetriebs.⁶⁰⁸ Die Kapitalflussrechnung weist dagegen noch die Bereiche investiver und finanzieller Zahlungsströme aus und ist damit umfassender. Der operative Cashflow ist damit quasi eine partielle „Kapitalflussrechnung“.⁶⁰⁹

(2) Erstellung einer Kapitalflussrechnung

Es gibt verschiedene Ermittlungsmethoden in Abhängigkeit davon, ob die Kapitalflussrechnung durch Externe oder durch Interne aufgestellt wird.⁶¹⁰

Wird die Kapitalflussrechnung unternehmensintern aufgestellt, kann zwischen der originären und der derivativen Ermittlung gewählt werden. Bei Aufstellung nach originärer Ermittlung müssen schon bei der Einbuchung des Geschäftsvorfalles sowohl der Aufwand / Ertrag bzw. Bestandszu-/abgang und die Ein-/Auszahlung separat erfasst werden.⁶¹¹

Wird die Kapitalflussrechnung unternehmensextern aufgestellt, bleibt nur die derivative Ermittlung. Dabei wird die Kapitalflussrechnung aus Bilanz und GuV abgeleitet. Dies kann in direkter oder indirekter Weise geschehen. Bei der direkten Methode wird versucht, die Einzahlungen und Auszahlungen herzuleiten. Bei der indirekten Methode wird der Jahresabschluss um nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen korrigiert. Detaillierte Ausführungen erfolgen im nächsten Kapitel.⁶¹²

Bei Aufstellung der Kapitalflussrechnung sind zunächst die allgemein für Bilanz und GuV geltenden Grundsätze zu beachten. Das sind Regelmäßigkeit bzw. Periodenbezug, Klarheit, Wahrheit, Vollständigkeit, materielle Kontinuität, formelle Kontinuität, Prinzip der Wesentlichkeit, Angabe von Vorjahreszahlen, Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Bruttoprinzip und Erläuterung unklarer Sachverhalte. Im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Kapitalflussrechnung haben sich aber auch spezifische Grundsätze herausgebildet. Das sind die Grundsätze der Zielorientierung, der Wesentlichkeit, der Stetigkeit, der Bewertungsunabhängigkeit, des Periodisierungsverzichts und der Kongruenz. Die letzten drei Grundsätze können nur bei unternehmensinterner Aufstellung der Kapitalflussrechnung eingehalten werden. Bei unternehmensexterner Aufstellung steht nur das Bemühen, sich weitestgehend an die Grundsätze zu halten.⁶¹³

⁶⁰⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 193.

⁶⁰⁸ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 643.

⁶⁰⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 193.

⁶¹⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 191; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 696.

⁶¹¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 192.

⁶¹² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 192 f.

⁶¹³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 194 f.

(3) Vorgehensweise bei der externen Aufstellung einer Kapitalflussrechnung

Ausgehend von den im Jahresabschluss enthaltenen Daten müssen verschiedene Aufbereitungsschritte erfolgen, um eine Kapitalflussrechnung zu erhalten. Zunächst ist eine Beständedifferenzbilanz zu bilden. Diese kann ermittelt werden, indem man eine Differenz zwischen zwei zu einem Stichtag aufgestellten Bilanzen bildet.⁶¹⁴

Die Beständedifferenzbilanz wird zur Veränderungsbilanz umgegliedert. Nun werden nur noch positive Beträge ausgewiesen.⁶¹⁵

Weiter werden die Aktivmehrungen als Mittelverwendung und die Passivminderungen als Mittelherkunft interpretiert. Daraus erhält man die Bewegungsbilanz.⁶¹⁶

Inhaltlich erfährt die Bewegungsbilanz eine Veränderung, indem zusätzlich Kontenumsätze und Daten der Erfolgsrechnung einbezogen werden.⁶¹⁷ Dabei werden die absoluten Bestandsveränderungen der Bewegungsbilanz ersetzt durch die Summe, die sich aus den zugrunde liegenden Haben- und Sollbuchungen ergibt. Damit werden nunmehr Bruttobuchungen in den einzelnen Positionen ausgewiesen. Bei der externen Erstellung sind allerdings lediglich die Kontenumsätze des Anlagevermögens verfügbar, die gemäß § 284 Abs. 3 HGB dem Anlagespiegel entnommen werden können. Aus der Nettobewegungsbilanz ist die Bruttobewegungsbilanz geworden.⁶¹⁸

Hiernach wird die Bruttobewegungsbilanz um die Veränderungen des Eigenkapitals erweitert. Die Position Veränderung des Bilanzgewinns gegenüber dem Vorjahr wird in die Posten Jahresergebnis des Geschäftsjahres, Rücklagenveränderungen gegenüber dem Vorjahr und Dividenden, die im Geschäftsjahr ausgeschüttete wurden, aufgesplittet.⁶¹⁹

Die so gewonnene erweiterte Bruttobewegungsbilanz wird zusätzlich erweitert, indem die Werte der Erfolgsrechnung einbezogen werden. Dabei wird der im vorherigen Schritt ermittelte Posten Jahresergebnis des Geschäftsjahres ersetzt durch die diesen ergebende Erträge und Aufwendungen. Die Aufwendungen werden der Mittelverwendung, die Erträge der Mittelherkunft zugeschlagen.⁶²⁰

Diesem Schritt folgen Bereinigungen, die nötig sind, um doppelt erfasste Vorgänge zu neutralisieren. Diese sind durch die Erweiterung der Bewegungsbilanz um die Vorgänge auf den Anlagenvermögenskonten erzeugt worden. So sind beispielsweise Abschreibungen sowohl als Aufwand, also Mittelverwendung, als auch als Abnahme der Aktiva, also Mittelherkunft, erfasst.⁶²¹

⁶¹⁴ Brösel, Bilanzanalyse, S. 173; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 197; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 697.

⁶¹⁵ Brösel, Bilanzanalyse, S. 173; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 197; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 699.

⁶¹⁶ Brösel, Bilanzanalyse, S. 173; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 198; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 700.

⁶¹⁷ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 703.

⁶¹⁸ Brösel, Bilanzanalyse, S. 174 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 198 f.

⁶¹⁹ Brösel, Bilanzanalyse, S. 176 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 210 f.

⁶²⁰ Brösel, Bilanzanalyse, S. 176 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 211 f.

⁶²¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 213.

Weiter müssen Verrechnungen vorgenommen werden, um einer Abbildung der tatsächlichen Zahlungsströme gerechter zu werden. Beispielsweise müssen die Materialaufwendungen um Vorgänge korrigiert werden, die noch keine Auszahlung ausgelöst haben. Die Änderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen müssen daher mit dem Materialaufwand verrechnet werden. Zudem ist auch die Position Anzahlungen für Vorräte zu berücksichtigen. Hier hat eine Auszahlung schon stattgefunden, obwohl noch kein Aufwand entstanden ist.⁶²²

Von der Genauigkeit und dem Umfang der Korrekturen und Verrechnungen hängt ab, wie genau und richtig die erstellte Kapitalflussrechnung die Zahlungsströme im betrachteten Unternehmen abbildet. Dies erschweren jedoch auch unbare Geschäftsvorfälle, die im Rahmen eines Bilanzvergleiches nicht augenscheinlich werden und daher auch nicht eliminiert werden können. Zudem stellen die Positionen sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen Unschärfen in der Kapitalflussrechnung dar, da die dort beinhalteten zahlungsunwirksamen Vorgänge nicht ermittelt werden können. Dem externen Analysten wird es trotz größter Bemühungen nicht gelingen, eine gänzlich richtige Kapitalflussrechnung zu erstellen. Trotzdem kann auch eine extern erstellte Kapitalflussrechnung wertvolle Informationen über die finanzielle Lage des Unternehmens enthalten.⁶²³

Der letzte Schritt bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung besteht in der Umgliederung zu den Posten, wie sie in der Gliederung nach DRS 21 vorgesehen sind. Sofern eine Kapitalflussrechnung verpflichtend aufgestellt wurde, wird beim Aufbau das Aktivitätsformat eingehalten. Ausgewiesen werden dann die Bereiche laufende Geschäftstätigkeit, Investitionen, Finanzierung und der gesamte Finanzmittelbereich.⁶²⁴

Sofern der operative Cashflow nach der indirekten Methode erstellt wurde, ergibt sich ein abweichender Aufbau. Die nach indirekter Methode ermittelte Kapitalflussrechnung hat eine geringere Aussagekraft als die nach der direkten Methode erstellte.⁶²⁵

(4) Analyse der Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung dient dazu, Erkenntnisse über die Zahlungsströme der vergangenen Perioden zu gewinnen, um daraus Schlussfolgerungen für zukünftige Berichtsperioden zu ziehen. Grundsätzlich sollten aber Rechnungen von mehreren Geschäftsjahren betrachtet werden. Auch bei der Analyse der Kapitalflussrechnung stehen grundsätzlich zwei mögliche Betrachtungsweisen zur Auswahl. 1. Die absolute, also statische, Analyse und 2. der Vergleich in zeitlicher Hinsicht oder branchenbezogen. Im ersten Fall werden meist relative Kennzahlen gebildet und der operative Cashflow dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gegenübergestellt. Im zweiten Fall wird untersucht, ob es im Vergleich zum Vorjahr oder im Vergleich zu ähnlich strukturierten Unternehmen derselben Branche signifikante Abweichungen gibt.⁶²⁶ Eine weitere, hier nicht separat aufgezählte, Alternative besteht im Vergleich von Plan- und Ist- Zahlen. Diese ist nur anwendbar, sofern auch Planrechnungen des Unternehmens vorliegen. Bei der Interpretation der Kapitalflussrechnung ist in

⁶²² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 213.

⁶²³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 213 f.

⁶²⁴ Brösel, Bilanzanalyse, S. 183 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 215.

⁶²⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 216.

⁶²⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 217.

jedem Fall zu beachten, dass nicht nachhaltige Sondereffekte unberücksichtigt bleiben und dem Analysten bekannte, über den Jahresabschluss hinausgehende Informationen einbezogen werden.⁶²⁷

Bei der Interpretation der Kapitalflussrechnungen werden die drei Bereiche „laufende“⁶²⁸ Geschäftstätigkeit“, „Investition“ und „Finanzierung“ sowohl separat als auch im Zusammenhang betrachtet. Relevant sind sowohl die absoluten Höhen der Ein- und Auszahlungen als auch die Entwicklung der Salden.⁶²⁹

(a) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit, auch operativer Cashflow, ist ein Indikator für die Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens.⁶³⁰ Er zeigt an, welche Zahlungsüberschüsse oder -fehlbeträge das Unternehmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Der operative Cashflow sollte hoch genug sein, um Investitionen zu tätigen, Schulden zu tilgen und Ausschüttungen zu leisten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sollte daher positiv sein. Ein negativer Wert behindert das Unternehmen mittelfristig in seiner Dispositionsfreiheit, da die benötigten Mittel aus anderen Bereichen wie zum Beispiel durch die Aufnahme von zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital oder durch das Tätigen von Desinvestitionen generiert werden müssen.⁶³¹

Zusätzlich aus den Cashflows der einzelnen Bereiche kann man auch aus der Veränderung einzelner Positionen Schlussfolgerungen ziehen. Wenn sich beispielsweise die Umsatzeinzahlungen verringern und die Bestände an Vorräten zunehmen, kann man daraus, sofern dies in der Gesamteinschätzung passt, Schwächen in der Struktur des operativen Cashflows ableiten.⁶³²

(b) Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit sollte negativ sein. Ein negativer Cashflow in diesem Bereich zeigt an, dass die Auszahlungen für Investitionen größer sind als die Einzahlungen für Desinvestitionen. Man kann davon ausgehen, dass bei normalem Geschäftsverlauf eine kontinuierliche Erneuerung der Anlagen vorgenommen wird, um Substanzabbau zu verhindern. Ein positiver Cashflow aus der Investitionstätigkeit kann trotzdem seine Begründung haben, zum Beispiel Rationalisierung oder umfassende Restrukturierungsmaßnahmen.⁶³³

(c) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Ein positiver Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit zeigt beispielsweise an, dass die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und der Begebung von Aktien größer sind als die Auszahlungen für Tilgungen, gezahlte Zinsen und Dividenden.⁶³⁴

⁶²⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 217.

⁶²⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 188.

⁶²⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 217.

⁶³⁰ Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 643.

⁶³¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 217.

⁶³² Brösel, Bilanzanalyse, S. 184; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 217.

⁶³³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 218.

⁶³⁴ Brösel, Bilanzanalyse, S. 184; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 218

(d) *Gesamt-Cashflow*

Aus der Summe des operativen Cashflows, des Cashflows aus der Investitionstätigkeit und dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich insgesamt ein positiver oder negativer Gesamt-Cashflow. Dieser ist zunächst weder positiv noch negativ zu werten. Nur im zeitlichen Vergleich, nach Analyse der Ursachen und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Unternehmens, kann eine Wertung der finanziellen Entwicklung erfolgen. Um die zukünftige Liquiditätslage einzuschätzen, sollte der externe Analyst auch Informationen über freie Kreditlinien oder anstehende Zahlungstermine einholen und diese einbeziehen.⁶³⁵

Optimalerweise sollte die Auswertung der Kapitalflussrechnung ergeben, dass die Liquiditätsüberschüsse des operativen Cashflows ausreichen, um Investitionen zu tätigen, Schulden zu tilgen und Ausschüttungen zu leisten. Im schlechtesten Fall konnten die genannten Auszahlungen nur getätigt werden, sofern vorab Fremdmittel aufgenommen wurden. In den meisten Fällen wird die Kapitalflussrechnung ein Bild der finanziellen Lage des Unternehmens zeigen, das sich zwischen diesen beiden Extremen befindet.⁶³⁶

(5) Zusammenfassung

Die Kapitalflussrechnung hat zur Aufgabe, mit Hilfe der Umkehrung der Periodisierung der zugrundeliegenden Jahresabschlüsse den Einblick in die finanzielle Lage eines Unternehmens zu verbessern. Die Kapitalflussrechnung ist eine Zeitraumrechnung, mit deren Hilfe bestimmte Finanzmittelbewegungen erklärt werden können. Der externe Analyst kann nur eine derivate Ermittlung der Kapitalflussrechnung vornehmen, welche auf den Informationen der veröffentlichten Jahresabschlüsse basiert. Der externe Analyst hat im Besonderen die Grundsätze des Verzichts auf Periodisierung, der Bewertungsunabhängigkeit und der Kongruenz der Zahlungsströme zu beachten.⁶³⁷

(6) Übertragung auf das AEO-Antragsverfahren

Sofern eine Kapitalflussrechnung vorliegt, sollte sie unbedingt bei der Prüfung auf Liquidität im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens Berücksichtigung finden. Größenabhängig wird dies jedoch bei nur einer kleinen Anzahl von Antragstellern der Fall sein (siehe Teil 2, S. 38 ff. und Teil 5, S. 86 ff.). Bereits bei der internen Erstellung gibt es aber qualitative Unterschiede bei der Kapitalflussrechnung in Abhängigkeit von der Art und Weise, wie sie erstellt wurde. Die originäre ist der derivativen Erstellungsart vorzuziehen. Bei der direkt derivativen Erstellung ist die Aussagekraft höher als bei der indirekt derivativen.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch bei einer unternehmensintern aufgestellten Kapitalflussrechnung, dass diese einen zurückliegenden Zeitraum, nämlich den zwischen zwei Bilanzstichtagen, abbildet. Selbst wenn der Gesamt-Cashflow positiv ist und selbst wenn die oben dargestellten Teilcashflows ein positives Bild zeichnen, kann das betrachtete Unternehmen aufgrund des großen Zeitraums, den die Kapitalflussrechnung überspannt, zahlungsunfähig gewesen sein.

⁶³⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 218.

⁶³⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 218.

⁶³⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 195.

Wird die Kapitalflussrechnung derivativ erstellt, werden die ausgegebenen Ergebnisse entsprechend ungenau, da mangels konkreter Informationen über Ein- und Auszahlungen mit Heuristiken gearbeitet wird. Dieses Problem besteht in höherem Maße bei der indirekt derivativen Erstellungsweise als bei der direkt derivativen.

Wesentlich stärker als der interne muss der externe Kapitalflussrechnungsersteller mit plausiblen Annahmen und Heuristiken arbeiten. Dieses Problem besteht neben den grundsätzlichen Einschränkungen auch bei der Bilanzanalyse als Analyseinstrument insgesamt.

Weiterhin ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsüberlegung zu beachten, dass die externe Erstellung relativ aufwendig ist. Vor dem Hintergrund der doch mit der externen Erstellung in Verbindung stehenden Ungenauigkeit und Interpretierbarkeit der Ergebnisse, ist es im AEO-Antragsverfahren nicht sinnvoll, zollseitig eine Kapitalflussrechnung aufzustellen.

Zu überlegen bleibt, ob der AEO-Antragsteller unabhängig seiner Rechtsform zur Aufstellung verpflichtet wird, um damit seine Liquidität nachweisen zu können. Der Nachweis der Liquidität kann aber, wie bereits ausgeführt, auch mit einer unternehmensintern aufgestellten Kapitalflussrechnung nicht erbracht werden. Sofern sollte diese zusätzliche Belastung zugunsten der Verpflichtung zur Aufstellung eines Finanzplans vermieden werden.

2. Der operative Cashflow

Der operative Cashflow ist eine stromgrößenorientierte Kennzahl. Es werden Zahlungsströme der Vergangenheit abgebildet. Auf dieser Grundlage werden Prognosen für zukünftige Entwicklungen abgeleitet.⁶³⁸

Die Kennzahl kann als Indikator sowohl für die Finanzlage als auch für die Ertragslage gesehen werden und weist somit einen Zweckdualismus auf.⁶³⁹

Es ist Zielsetzung der Kennzahl operativer Cashflow, den Einblick in die finanzielle Lage eines Unternehmens zu erhöhen, wobei der Einfluss bilanzpolitischer Gestaltungen möglichst eliminiert wird. Letzteres wird möglich, da die Ergebnisrechnung um alle Aufwendungen und Erträge, die zahlungsunwirksam sind, korrigiert wird. So werden auch beispielsweise Abschreibungen, Zuführungen zu und Auflösungen von Rückstellungen, bei denen bilanzpolitisch ein relativ großer Gestaltungsrahmen besteht, rechnerisch neutralisiert, so dass im Ergebnis das zahlungswirksame Betriebsgeschehen in einer Kennzahl erfasst wird. Der operative Cashflow kann daher als objektivere Kennzahl angesehen werden als beispielsweise der Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn.⁶⁴⁰

Bei der Interpretation als Indikator für die Finanzkraft ist er als aus dem Leistungsprozess resultierendes Finanzierungspotenzial anzusehen, das für Schuldentilgung, Investition und Ausschüttung zur Verfügung steht.⁶⁴¹

⁶³⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 171.

⁶³⁹ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 666; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 793.

⁶⁴⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 172.

⁶⁴¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 173.

Der operative Cashflow ist durch seine in der Praxis häufige Verwendung eines der bedeutendsten Instrumente der externen Bilanzanalyse. Im Bankgewerbe dient er bei Kreditwürdigkeitsprüfungen als Maßstab.⁶⁴²

(1) Ermittlung des operativen Cashflows

Bei der Ermittlung dieses Cashflows bestehen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten wie bei der Ermittlung der Kapitalflussrechnung. Der operative Cashflow kann aus der Finanzbuchhaltung ermittelt werden. Dies ist die originäre Ermittlung. Ein- und Auszahlungen werden direkt bei der Entstehung erfasst. Diese Methode steht dem externen Analysten nicht zur Verfügung. Der operative Cashflow kann unternehmensin- und extern auch derivativ aus den Daten der Ergebnisrechnung ermittelt werden.⁶⁴³ In der Praxis dominiert die derivative, indirekte Methode der Ermittlung des operativen Cashflows.⁶⁴⁴

Im Folgenden wird die derivative Erstellung des operativen Cashflows knapp dargestellt. Der Schwerpunkt wird dabei auf der indirekten, derivativen Ermittlungsmethode liegen.

(2) Methoden bei der derivativen Ermittlung des operativen Cashflows

Die Ausgangsbasis enthält sowohl zahlungswirksame als auch zahlungsunwirksame Vorgänge in periodisierter Form. Zur Bestimmung des operativen Cashflows nach derivativer Art kann wie bei der Kapitalflussrechnung einerseits direkt, also progressiv, und andererseits indirekt, also retrograd, vorgegangen werden.⁶⁴⁵

Bei der direkten Methode ermittelt sich der operative Cashflow als Differenz aus zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen.⁶⁴⁶

Bei der indirekten Methode werden durch Addition oder Subtraktion auszahlungsunwirksame Vorgänge aus dem Jahresergebnis herausgerechnet. Der operative Cashflow ermittelt sich somit aus dem Jahreserfolg zuzüglich den auszahlungsunwirksamen Aufwendungen und abzüglich den einzahlungsunwirksamen Erträgen.⁶⁴⁷

Das zu rechnende Schema ist relativ umfangreich. Auf den Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag nach Steuern werden Wertminderungen wie Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen addiert. Werterhöhungen wie Zuschreibungen werden subtrahiert. Die Erhöhung der Rückstellungen und einige weitere Posten der GuV müssen addiert werden. Weiter folgt der Abzug verfahrensbedingter Korrekturposten, bevor GuV-neutrale, zahlungsmittelerhöhende

⁶⁴² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 171.

⁶⁴³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 173; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 641 f.

⁶⁴⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 175; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 665; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 642.

⁶⁴⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 173.

⁶⁴⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 174; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 666; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 641.

⁶⁴⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 174; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 641.

Vorgänge addiert bzw. zahlungsmittelverringernde Vorgänge subtrahiert werden. Zuletzt erfolgt noch die Berücksichtigung latenter Steueraufwendungen und -erträge.⁶⁴⁸

Beide Berechnungswege müssen bei identischen Ermittlungs- und Abgrenzungskriterien zu demselben operativen Cashflow führen.⁶⁴⁹

Praktisch kann bei der indirekten, derivativen Ermittlung des operativen Cashflows insbesondere durch einen Unternehmensexternen ein vereinfachtes Schema angewendet werden. Danach sind auf den Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag zunächst die Abschreibungen auf Vermögenswerte des Anlagevermögens zu addieren. Die diesbezüglichen Zuschreibungen sind zu subtrahieren. Berücksichtigung finden müssen dann entsprechend ihrer Wirkung auf den operativen Cashflow die Buchwerte der Anlagenabgänge, die Veränderungen der Rückstellungen und Sonderposten für Zuwendungen sowie andere zahlungswirksame Aufwendungen bzw. Erträge von wesentlicher Bedeutung.⁶⁵⁰

Stark vereinfacht kann der operative Cashflow auch über die Formel Jahresüberschuss /-fehlbetrag zuzüglich Abschreibungen auf Anlagevermögen und unter Berücksichtigung der Rückstellungsveränderungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ermittelt werden.⁶⁵¹ Insbesondere das stark verkürzte Schema geht davon aus, dass die Komponenten Abschreibungen und Veränderungen der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zu den zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträgen zählen, die als größte Posten mindestens bei der Berechnung des operativen Cashflows zu bereinigen sind.⁶⁵²

Zu beachten ist, dass jedes Berechnungsschema einem Dilemma unterliegt: „kompliziert, aber vollständig“⁶⁵³ oder „einfach, aber unzureichend“.⁶⁵⁴

Es gibt auch noch weitere, dem operativen Cashflow ähnliche Kennzahlen wie zum Beispiel die Cash Earnings. Auf diese wird hier nicht weiter eingegangen.⁶⁵⁵

Ausgewiesen wird der operative Cashflow sowohl in vielen nationalen wie auch internationalen (Konzern-) Jahresabschlüssen.⁶⁵⁶

(3) Berechnungen von Kennzahlen mit Hilfe des operativen Cashflows

Der operative Cashflow als Kennzahl fließt wiederum ein in andere Kennzahlen, die dem externen Analysten Auskunft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens geben. Dabei wird die Aussagekraft des operativen Cashflows als Indikator für die Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens hinzugezogen. Demnach gibt der operative Cashflow den erwirtschafteten Betrag an,

⁶⁴⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 178.

⁶⁴⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 174.

⁶⁵⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 179.

⁶⁵¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 179.

⁶⁵² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 179.

⁶⁵³ Brösel, Bilanzanalyse, S. 160.

⁶⁵⁴ Brösel, Bilanzanalyse, S. 160.

⁶⁵⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 179 f.

⁶⁵⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 171.

der dem Unternehmen für die Tilgung von Schulden, das Tätigen von Investitionen und für Ausschüttungen zur Verfügung steht. In dieser Form fließt der operative Cashflow beispielsweise in die Kennzahlen Nettoinvestitionsdeckung, Entschuldungsgrad, Dynamischer Verschuldungsgrad, Free Cashflow und, bei negativem operativem Cashflow, in die Cash-Burn-Rate ein.⁶⁵⁷

$$\text{Nettoinvestitionsdeckung} = \frac{\text{operativer Cashflow}}{\text{Nettoinvestitionen in Anlagevermögen}}$$

Durch die Nettoinvestitionsdeckung wird das Ausmaß ermittelt, in dem die vorgesehenen Investitionen im betrachteten Zeitraum allein durch den operativen Cashflow finanziert werden können. Damit wird also eine Aussage über die Investitionskraft des Unternehmens getroffen.⁶⁵⁸

$$\text{Entschuldungsgrad} = \frac{\text{operativer Cashflow}}{\text{Effektivverschuldung}}$$

Mit Hilfe des Entschuldungsgrades wird der Prozentsatz der durch den operativen Cashflow möglichen Zurückzahlung der Effektivverschuldung ermittelt. Er ist Ausdruck der Schuldentilgungskraft. Die Effektivverschuldung ermittelt sich dabei als Saldo aus den gesamten Schulden und dem monetären Umlaufvermögen.⁶⁵⁹ Insbesondere bei Insolvenzprognosen ist der Entschuldungsgrad ein praktisch viel verwendeter Indikator.⁶⁶⁰

$$\text{Dynamischer Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{operativer Cashflow}}$$

Der Dynamische Verschuldungsgrad ist der Kehrwert des Entschuldungsgrades und ermittelt die Dauer in Jahren, die das Unternehmen ceteris paribus unter Einsatz des operativen Cashflows zur Tilgung der Effektivverschuldung benötigen würde.⁶⁶¹

$$\text{Free Cashflow} = \text{Operativer Cashflow} - \text{Investitionen} + \text{Desinvestitionen}$$

Der Free Cashflow gibt an, welche liquiden Mittel nach Investitionen und Desinvestitionen tatsächlich übrig bleiben, um Reserven zu bilden.⁶⁶²

$$\text{Cash – Burn – Rate} = \frac{\text{Liquide Mittel (+liquiditätsnahe Titel)}}{\text{negativer operativer Cashflow}}$$

Sofern das Unternehmen einen negativen operativen Cashflow aufweist, wird mit der Cash-Burn-Rate ermittelt, wie lang es dauert, bis der negative operative Cashflow ceteris paribus sämtliche noch vorhandene liquiden Mittel aufgebraucht / „verbrannt“ hätte.⁶⁶³

⁶⁵⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 180 ff.

⁶⁵⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 181.

⁶⁵⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 181.

⁶⁶⁰ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 182.

⁶⁶¹ Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 809.

⁶⁶² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 182.

⁶⁶³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 182 f.; Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 810.

(4) Interpretation des operativen Cashflows als Finanzindikator

Wie schon zuvor ausgeführt, kann der operative Cashflow als aus dem Innenfinanzierungsprozess erwirtschaftete Liquidität verstanden werden, die zur Tilgung von offenen Schulden, zur Tatigung von Investitionen oder fur Gewinnausschuttungen verwendet werden kann.⁶⁶⁴

Ein negativer operativer Cashflow verdeutlicht, dass in Bezug auf das Innenfinanzierungspotenzial die Auszahlungen groer als die Einzahlungen waren. Dies kann auf langere Sicht zur Illiquiditat fuhren.⁶⁶⁵

(5) Kritik am operativen Cashflow

Gegen die Verwendung des operativen Cashflows lassen sich etliche Grunde anfuhren.

Zunachst wird der operative Cashflow ublicherweise aus der Erfolgsrechnung abgeleitet. Dieses, auf die Erfassung von Aufwendungen und Ertragen ausgerichtete Instrument ist wenig geeignet, Finanzstrome abzubilden.⁶⁶⁶

Weiter beinhaltet die Erfolgsrechnung diverse Mischposten aus zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Vorgangen. Insbesondere einem externen Analysten wird es niemals moglich sein, aufgrund der ihm zur Verfugung stehenden Informationen eine komplett richtige Zuordnung bzw. Eliminierung der zahlungsunwirksamen Bestandteile vorzunehmen. Moglich ist lediglich die Anwendung plausibler Fiktionen.⁶⁶⁷

Bei vereinfachten Berechnungsschemata werden weder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bei den Umsatzerlosen noch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den Materialaufwendungen berucksichtigt, um die entsprechenden Zahlungsvorgange zu erhalten.⁶⁶⁸

Der operative Cashflow stellt auch nicht wirklich eine Liquiditatsreserve dar. Vielmehr werden die ausgefuhrten Betrage in der Regel direkt fur Investitionen, Tilgung oder Gewinnausschuttungen verwendet.⁶⁶⁹

Der Vergleich von zwei ahnlich gelagerten Unternehmen ist nicht immer moglich bzw. teilweise nur eingeschrankt, da sich unterschiedliche Unternehmensstrategien unterschiedlich auf den operativen Cashflow auswirken. Wenn ein Unternehmen beispielsweise Leasing praferiert, wird sich der Cashflow von einem Unternehmen unterscheiden, das Anlageguter regelmaig kauft.⁶⁷⁰

Wie bei der Jahresabschlussanalyse allgemein besteht auch bei der Analyse des operativen Cashflows das Problem vergangener Werte. Problematisch ist insbesondere, dass auch Prognosen ceteris paribus auf Basis dieser Werte gestellt werden. Das verringert die Prognosegenauigkeit nicht unerheblich.⁶⁷¹

⁶⁶⁴ Kuting/Weber, Bilanzanalyse, S. 184 ff.; Wohe/Doring/Brosel, Betriebswirtschaftslehre, S. 643.

⁶⁶⁵ Brosel, Bilanzanalyse, S. 159.

⁶⁶⁶ Kuting/Weber, Bilanzanalyse, S. 186.

⁶⁶⁷ Kuting/Weber, Bilanzanalyse, S. 186.

⁶⁶⁸ Kuting/Weber, Bilanzanalyse, S. 186.

⁶⁶⁹ Kuting/Weber, Bilanzanalyse, S. 186 f.

⁶⁷⁰ Kuting/Weber, Bilanzanalyse, S. 187.

⁶⁷¹ Kuting/Weber, Bilanzanalyse, S. 187; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 669.

Sofern ein Unternehmen seinen Konsolidierungskreis verändert, ergeben sich starke Probleme, den operativen Cashflow im Zeitablauf zu vergleichen.⁶⁷²

Allgemein besteht die Gefahr der Überbewertung des operativen Cashflows. Es gibt aber die Möglichkeit, die Berechnungsschemata sachgerecht zu modifizieren. Dadurch können die gegen die Verwendung des operativen Cashflows geäußerten Kritikpunkte zumindest teilweise ausgeräumt werden.⁶⁷³

Auf diese Modifikationsmöglichkeiten wird im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht weiter eingegangen, da die Modifikationen relativ aufwendig sind, schwerwiegende Kritikpunkte weiterhin nicht ausgeräumt werden können und somit der operative Cashflow lediglich hilfsweise zur Beurteilung der Liquidität im Rahmen des AEO-Antragsprozesses herangezogen werden sollte.

In jedem Fall ist eine intern aufgestellte Finanzrechnung und Finanzplanung der extern aufgestellten Analyse des Cashflows vorzuziehen. Bei dieser können die tatsächlich aufgetretenen Ein- und Auszahlungen Berücksichtigung finden. Bevor jedoch gänzlich auf die Ermittlung und Interpretation der Finanzlage eines Unternehmens verzichtet wird, sollten extern erstellte Analysen Verwendung finden.⁶⁷⁴

(6) Zusammenfassung

Der operative Cashflow stellt eine der wichtigsten Kennzahlen für den externen Bilanzanalysten dar und ist wenigstens ein Hinweis darauf, wie die wirtschaftliche Lage eines Unternehmen in Bezug auf die finanzielle Unabhängigkeit und Stabilität aussieht.⁶⁷⁵

Trotzdem ist er nicht unumstritten und es werden schwerwiegende Kritikpunkte geäußert. Diese können durch die Verfeinerung des Berechnungsschemas teilweise ausgeräumt werden. Uneingeschränkt wiegen aber insbesondere die Kritikpunkte der Mischpostenproblematik und der Vergangenheitsorientierung schwer.⁶⁷⁶

Der operative Cashflow ermöglicht einen vertieften Einblick in die Finanzlage. Er wird sowohl von externen als auch von internen Bilanzadressaten verwendet. Er kann nicht nur als Indikator für die Finanzlage, sondern auch für die Ertragslage dienen.⁶⁷⁷

Der operative Cashflow kann direkt, also progressiv, oder indirekt, also retrograd, ermittelt werden. Bei gleichen Abgrenzungskriterien führen beide Methoden zu demselben Ziel.⁶⁷⁸

Der operative Cashflow ist Bestandteil einiger finanzwirtschaftlich orientierter Kennzahlen. Er erfährt insbesondere dadurch eine Aufwertung, dass er ein obligatorischer Bestandteil in der nach nationalen und internationalen Standards verpflichtend zu erstellenden Kapitalflussrechnung ist.⁶⁷⁹

⁶⁷² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 187.

⁶⁷³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 187.

⁶⁷⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 188; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 668.

⁶⁷⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 188.

⁶⁷⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 188.

⁶⁷⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 188; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 666.

⁶⁷⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 188.

(7) Übertragung auf den AEO-Antragsprozess

Die Ermittlung des operativen Cashflows ist unter der Verwendung der vereinfachten Formel auch für die Prüfer der Zollverwaltung ohne großen Aufwand möglich. Gerade die vereinfachte Form weist aber auch die größten Unschärfen gegenüber einem originär ermittelten operativen Cashflow auf. Positiv zu beurteilen ist, dass der operative Cashflow sowohl Liquiditäts- als auch Rentabilitätsindikator ist. Wie die goldene Finanzierungs- oder Bilanzregel entfaltet auch der operative Cashflow normative Wirkung, da er im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung der Banken Anwendung findet.

Negativ wirken sich die vielen Kritikpunkte aus, die in der Literatur gegenüber dem operativen Cashflow geäußert werden. Da die Ableitung typischerweise aus der GuV erfolgt, sind auch dem operativen Cashflow die mit dieser Rechnung in Verbindung stehenden Nachteile wie beispielsweise Vergangenheitsbezug, Stichtagsproblematik, Manipulationsmöglichkeiten sowie Ansatz- und Bewertungsspielräume zuzuschreiben. Trotz der Korrekturen, die zur Ableitung der mit den in der GuV aufgeführten Erträgen und Aufwendungen in Verbindung stehenden Ein- und Auszahlungen vorgenommen werden, gibt es insbesondere beim extern ermittelten operativen Cashflow Abweichungen zum tatsächlichen, nur intern zu ermittelnden operativen Cashflow. Diese sind umso größer, je stärker die Berechnung vereinfacht wird und je höher die Beträge in Relation zu den übrigen Bereichen sind, die nicht erfasst werden. Auch mit zunehmender Höhe der aus der Bilanz nicht einbezogenen Positionen wird der ermittelte operative Cashflow ungenau. Da der operative Cashflow auch nicht die tatsächlich zur Verfügung stehende Liquidität ermittelt, sondern der ausgewiesene Betrag üblicherweise bereits wieder verwendet wurde, gibt der operative Cashflow auch keine Auskunft darüber, ob ein nicht durch Sicherheitsleistungen abgedeckter Referenzbetrag durch den AEO-Antragsteller bezahlt werden könnte.

Aufgrund der genannten Kritikpunkte ist der operative Cashflow nur sehr eingeschränkt für Prognosen über die zukünftige Liquidität des Antragstellers verwendbar.

Auch wenn die Aussagekraft des operativen Cashflows durch weitere Korrekturen verbessert werden könnte, würde sich damit der Aufwand erhöhen, der seitens der Zollverwaltung für die externe Aufstellung des operativen Cashflows benötigt werden würde.

VII. Verdichtung von Kennzahlen

Mit den bisher dargestellten Kennzahlen ist lediglich der Vergleich in Bezug auf einzelne Bereiche im Zeitablauf eines Unternehmens oder zwischen Unternehmen möglich. Im Interesse des externen Analysten steht aber die Verdichtung der Kennzahlen zu einer Gesamtaussage. Diesbezüglich ist insbesondere fraglich, welche Kennzahlen zur Auswertung herangezogen werden sollen und ab wann eine Gesamtkennzahl auf die Gefährdung eines Unternehmens hinweist. Es existieren theoretische und praktische Ansätze, um eine derartige Einteilung in gefährdete und nicht gefährdete Unternehmen vorzunehmen.⁶⁸⁰

⁶⁷⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 188.

⁶⁸⁰ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1056 f.

1. Theoretische Ansätze

Im Rahmen theoretischer Ansätze kommen mathematisch orientierte Verfahren zum Einsatz. Dabei wird auf Basis der Analyse empirischer Daten die Ermittlung von Trennwerten angestrebt, die zur Klassifikation von Jahresabschlüssen eingesetzt werden können. Es lassen sich grundlegende Schritte darstellen, die bei dergleichen Verfahren abgehandelt werden. Zunächst muss das Kriterium festgelegt werden, nach dem die Gruppenbildung erfolgen soll. „Schlechte“ Unternehmen können beispielsweise von „guten“ dadurch unterschieden werden, dass erstere in die Insolvenz eingetreten sind oder es zu einer allgemeinen Leistungsstörung gekommen ist wie beispielsweise ein Vergleichs- oder Konkursantrag oder ein Stundungsvergleich. Der zweite Schritt besteht in der Einteilung der Gruppen. Anhand von vorliegenden Jahresabschlüssen vergangener Perioden diverser Unternehmen werden diese in die unter Schritt eins gebildeten Gruppen eingeteilt. Der dritte Schritt besteht in der Ziehung von Stichproben aus beiden Gruppen. Auf diese werden mathematische Verfahren angewandt. Im vierten Schritt werden die Ergebnisse des Schrittes drei mit einer Vergleichsgruppe überprüft. Im fünften und letzten Schritt wird versucht, durch die Zuhilfenahme gewichteter Kennzahlen zu einer Gesamtaussage zu kommen, die die Vorhersage zukünftiger Eintritte von Insolvenz oder Leistungsstörung ermöglicht. Zu den mathematisch-statistischen Ansätzen, die Anwendung finden, gehören Verfahren wie die Diskriminanzanalyse und der Einsatz neuronaler Netze.⁶⁸¹

(1) Diskriminanzanalyse

Es gibt zwei Varianten der Diskriminanzanalyse. Bei der univariaten werden die Gruppen anhand eines Parameters unterschieden, bei der multivariaten anhand von mehreren.

(a) *Univariate Diskriminanzanalyse*

Im Rahmen der univariaten Diskriminanzanalyse werden Unternehmen anhand von einzelnen Kennzahlen in „gut“ oder „schlecht“ diskriminiert. Wird zweimalig eine univariate Diskriminanzanalyse durchgeführt, kann das Ergebnis in einem Vierfelderschema dargestellt werden. Problematisch dabei ist, dass einige Unternehmen nach Kriterium eins als „gut“ und nach Kriterium zwei als „schlecht“ bewertet werden können. Es ist nicht eindeutig, wie in diesen Fällen die Gesamtbeurteilung ausfallen könnte.⁶⁸²

(b) *Multivariate Diskriminanzanalyse*

Bei der multivariaten Diskriminanzanalyse wird versucht, über mathematisch-statistische Verfahren eine Diskriminanzanalyse herzuleiten. Diese soll als Entscheidungshilfe für die Einteilung von „guten“ und „schlechten“ Unternehmen dienen. Auch hier besteht jedoch die Problematik, dass Unternehmen nach einigen Kriterien als „gut“ und nach anderen als „schlecht“ bewertet werden können. In Studien konnte gezeigt werden, dass Unternehmen anhand von relativ wenigen Kennzahlen mit bis zu 90 % Sicherheit als zukünftig insolvent diagnostiziert werden können. Verwendung fanden der Quotient aus wirtschaftlichem Eigenkapital und dem Gesamtkapital, der Quotient aus Gesamtverschuldung und Umsatz, der Quotient aus Cashflow und kurzfristigem Fremdkapital sowie der Quotient aus kurzfristigen Verbindlichkeiten und Fremdkapital. Das wirtschaftliche Eigenkapital setzt sich dabei aus dem haftenden Eigenkapital, 50 % des

⁶⁸¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1057 f.

⁶⁸² Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1058 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 371 ff.

Sonderpostens mit Rücklagenanteil, Gesellschafterdarlehen abzüglich Forderungen an nicht persönlich haftende Gesellschafter und abzüglich der ausstehenden Einlagen zusammen. Der Cashflow berechnet sich aus dem Betriebsergebnis, zuzüglich den Normalabschreibungen, den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, abzüglich den Betriebssteuern, unter Berücksichtigung der Bestandserhöhungen / -minderungen, abzüglich der anderen aktivierten Eigenleistungen, zuzüglich der finanzwirksamen außerordentlichen Erträge und abzüglich der finanzwirksamen außerordentlichen Aufwendungen.⁶⁸³

Charakteristische Kennzahlen für die multivariate Diskriminanzanalyse stellen aber auch folgende Kennzahlen dar: die Gesamtkapitalrentabilität als Quotient der Summe aus Jahresüberschuss, Steuern zuzüglich Zinsen und dem Gesamtkapital, der Gesamtkapitalumschlag als Quotient von Umsatzerlösen und Gesamtkapital, die Fremdkapitalquote als Quotient von Fremdkapital und Gesamtkapital, die Liquiditätskennzahl als Quotient von Umlaufvermögen und kurzfristigem Fremdkapital sowie der Entschuldungsgrad als Quotient von operativem Cashflow und Fremdkapital.⁶⁸⁴

Der Vorteil der multivariaten Diskriminanzanalyse liegt darin, dass über die Erstellung eines aus gewichteten Kennzahlen bestehenden Gesamtindex für jedes Unternehmen ein Gesamturteil über die Finanz- und Ertragslage des Unternehmens gewonnen werden kann, das intersubjektiv nachprüfbar und widerspruchsfrei ist. Eine Einteilung in „gut“ oder „schlecht“ wird mit Hilfe eines vorab bestimmten Soll-Wertes empirischer Herkunft, dem Diskriminanzwert, vorgenommen. Problematisch ist, dass der Soll-Wert in Verbindung zu der herangezogenen empirischen Datenbasis steht und sich auch mit dieser verändern kann. Zudem ist lediglich ein pauschales Urteil möglich. Über die Ursachen lassen sich keine Aussagen treffen.⁶⁸⁵

(2) Neuronale Netze

Neuronale Netze, als Zweig künstlicher Intelligenz, werden seit neuerer Zeit zur Diskriminierung „guter“ und „schlechter“ Unternehmen eingesetzt. Sie sind leistungsstärker und universeller einsetzbar als die multivariate Diskriminanzanalyse. Trotz des Versuchs, die Entscheidungsfindungsregeln mit Expertensystemen zu ergänzen, fungiert das Neuronale Netz als Art „black box“, die scheinbar ohne Ausüben menschlichen Ermessens die Entscheidung darüber fällt, ob sich ein Unternehmen in einer „guten“ oder einer „schlechten“ Situation befindet.⁶⁸⁶

(3) Beurteilung theoretischer Ansätze

Als kritisch bei den theoretischen Ansätzen wird gesehen, dass der Diskriminanzwert nicht betriebswirtschaftlich-theoretisch fundiert ist, sondern sich durch mathematisch-statistische Verfahren ergibt. Der Soll-Diskriminanzwert, unter dessen Zuhilfenahme eine Unterteilung in „gute“ und „schlechte“ Unternehmen vorgenommen wird, ergibt sich empirisch auf Basis von Daten von Unternehmen, die Leistungsstörungen aufwiesen. Es werden damit weder Ursachen gefunden noch

⁶⁸³ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1058 f.; Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1060 f.

⁶⁸⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 379.

⁶⁸⁵ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1062; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 375 ff.

⁶⁸⁶ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1062 f.; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 390 ff.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 690.

aber können konkrete Insolvenzeintrittswahrscheinlichkeiten für einzelne Unternehmen ermittelt werden. Die ermittelten Trennwerte haben nur Geltung für den statistischen Durchschnitt der Unternehmen.⁶⁸⁷

Weiter ist zu monieren, dass die theoretischen Verfahren ständig kontrolliert werden müssen und eine Anpassung an den Zeitablauf notwendig ist. Ein eindeutiges Kennzahlenraster, mit dessen Hilfe Unternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit diskriminiert werden können, hat sich daher noch nicht herausgebildet. Sofern Kennzahlensysteme Anwendung finden, ist die Anwendungsbreite sehr eingeschränkt. Kennzahlensysteme sind meist nur auf nationale Bereiche oder Branchen anwendbar.⁶⁸⁸

Da die theoretischen Verfahren auf Basis der Jahresabschlüsse durchgeführt werden, bestehen bei diesen die gleichen Probleme, wie bei der auf Basis der Jahresabschlüsse vorgenommenen Kennzahlenanalyse. Die Jahresabschlüsse sind vergangenheitsorientiert und werden durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflusst. Dem wird entgegengewirkt, indem Kennzahlen mit geringen Manipulations- aber hohem Zukunftspotenzial Verwendung finden. Theoretische Ansätze können demnach zur ersten Orientierung und Einschätzung von Unternehmen eingesetzt werden. Sie können bei Routinefällen entlastend wirken. Um zu einer gehaltvollen Einschätzung zu kommen, müssen sie jedoch um quantitative und qualitative Informationen ergänzt werden.⁶⁸⁹

(4) Anwendung theoretischer Verfahren bei dem AEO-Antragsverfahren

Auch wenn theoretische Verfahren eingesetzt werden könnten, um zu einer ersten Einschätzung der wirtschaftlichen Lage bzw. Insolvenzanfälligkeit des beantragenden Unternehmens zu gelangen und es Untersuchungen zu empirisch-induktiven Kennzahlensystemen gibt, die zum Teil eine hohe Trennfähigkeit attestieren,⁶⁹⁰ kann weder ein positives noch ein negatives Ergebnis ausreichend sein, um die Liquidität des Antragsstellers nachzuweisen bzw. nicht nachzuweisen. Insbesondere ist zu beachten, dass durch diese Verfahren kein für ein konkretes Unternehmen bestehendes Insolvenzrisiko ermittelt werden kann, da die Vergleichswerte bzw. Grenzwerte mathematisch-statistischer Natur sind und damit zwar für ein durchschnittliches aber nicht ein konkretes Unternehmen Aussagekraft haben. Ein derartiges Ergebnis kann kaum Verwendung finden, wenn es um die gesetzeskonforme Prüfung eines Antragsverfahrens im Einzelfall geht. Vor dem Hintergrund der fraglichen Verwendbarkeit des Ergebnisses ist zu hinterfragen, ob sich der Einsatz dieser Verfahren wirtschaftlich betrachtet wirklich lohnen würde. Bei Einsatz neuronaler Netze ist zudem fraglich, wie sich der Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Ermessensausübung auswirkt und ob ein dann positives oder negatives Ergebnis rechtssicher ist und nicht im späteren Verlauf aufgrund dieser Methodik für unrechtmäßig erklärt wird. Diese Problematik ist jedoch nicht nur auf den Einsatz neuronaler Netze im AEO-Antragsverfahren beschränkt.

⁶⁸⁷ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1063.

⁶⁸⁸ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 692.

⁶⁸⁹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1063; Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 404 ff.

⁶⁹⁰ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 692.

2. *Praktische Ansätze*

Es gibt diverse praktische Ansätze, mit deren Hilfe versucht wird, die Vielzahl von Kennzahlen auf repräsentative wenige zu verdichten. Durch Definition von Grenzwerten für diese kann dann die Unterteilung in „gute“ und „schlechte“ Unternehmen vorgenommen werden. Die Grenzwerte werden auf Basis von Erfahrungen aus der Vergangenheit, Plausibilitätsüberlegungen und auch empirischer Verfahren gebildet.⁶⁹¹

(1) Bonitätsregeln des BAV

Vielfach Verwendung fanden die Bonitätsregeln des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen (BAV), das heute die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist. Diese hatte zur Beurteilung von Schuldnerunternehmen folgende Kriterien entwickelt, die zur Gewährung von Darlehen eingehalten werden sollten:⁶⁹²

1. *Eigenkapital* $\geq \frac{\text{Gesamtkapital}}{3}$
2. *Eigenkapital* $\geq 80\%$ *des Anlagevermögens*
3. *langfristiges Kapital* \geq *langfristiges Vermögen*
4. *Effektivverschuldung* $\leq 3,5 -$ *facher operativer Cashflow*

Zum langfristigen Kapital zählen dabei das Eigenkapital, langfristige Verbindlichkeiten und Pensionsrückstellungen. Zum langfristigen Vermögen gehören das Anlagevermögen und der so genannte eiserne Bestand des Umlaufvermögens, also die langfristig gebundenen Teile. Die Effektivverschuldung errechnet sich aus der Differenz von Verbindlichkeiten und liquiden Mitteln.⁶⁹³

Auch wenn diese Bonitätskriterien aktuell keine Anwendungen mehr finden, weisen sie doch einen modellhafter Charakter auf.⁶⁹⁴

(2) Bayer – Formel

Die Kriterien des früheren Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen (BAV) haben in modifizierter Form auch in die sogenannte „Bayer-Formel“ Eingang gefunden. Diese basieren auf einer vereinbarten Negativklausel des früheren BAV und der Bayer AG und enthalten die für die Versicherungsunternehmen relevanten Grenzwerte. Bei deren Einhaltung war es den Versicherungsunternehmen möglich, Anleihen der Bayer-Aktien auch ohne dingliche Absicherung aufzunehmen. Sie stellt eine Variante der goldenen Bilanzregel dar und ist modellhaft auch für andere Fälle anwendbar.⁶⁹⁵

1. *Eigenkapital* $\geq 70\%$ *des Anlagevermögens*
2. *Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital* \geq *Anlagevermögens*

⁶⁹¹ Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss, S. 1063.

⁶⁹² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 219.

⁶⁹³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 171.

⁶⁹⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 220.

⁶⁹⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 220.

3. Fremdkapital $\leq 3,5$ – facher operativer Cashflow.⁶⁹⁶

Auch die geschilderten kombinierten Ansätze garantieren unter dem Gesichtspunkt der Liquidität keine optimale Finanzstruktur. Auch sie leiden an dem eingeschränkt aussagekräftigen Zahlenmaterial, auf dem sie basieren und unter der zu geringen Berücksichtigung der dynamischen Liquidität. Da sie aber „Spielregeln der Kreditierung“⁶⁹⁷ darstellen, handelt es sich um heuristische Verfahren mit nicht unerheblicher praktischer Bedeutung. Die verantwortlich Handelnden müssen die Kapitalstruktur ihrer Unternehmen entsprechend ausrichten, um Zugang zu Krediten und damit zu Liquidität zu erhalten.⁶⁹⁸

Damit kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die erläuterten Bonitätskriterien bei der Analyse der Liquiditätslage Berücksichtigung finden müssen. Zwar kann aus deren Einhaltung nicht zwangsläufig auf eine fristenkongruente Finanzierung oder einen ordnungsgemäßen Ablauf der Finanzplanung geschlussfolgert werden. Bei deren Nichteinhaltung sollten jedoch die Ursachen erforscht werden.⁶⁹⁹

(3) Scoring Verfahren

Im Rahmen der Bilanzanalyse finden Scoring-Verfahren bzw. Nutzwertanalysen Verwendung, um zu einer systematischen Beurteilung von Unternehmen zu gelangen. Eingang finden quantitative und qualitative Aspekte.⁷⁰⁰ Der Gesamt-Score ermittelt sich dabei aus Teilbeurteilungen, die gewichtet und addiert werden. Im Folgenden wird exemplarisch dargestellt, wie dies beim RSW-Verfahren vorgenommen wird. Zudem wird in aller Kürze auf das Rating-Modell „RiskCalc™ Germany“ eingegangen.⁷⁰¹ Stellvertretend für die großen Rating-Agenturen erfolgen im Anschluss Ausführungen über Moody's.

Zuletzt wird dargestellt, wie eine Kreditwürdigkeitsprüfung aussehen könnte. Der Hintergrund ist, dass ein kreditwürdiges Unternehmen sich jederzeit refinanzieren kann und damit im Grunde nicht zahlungsunfähig werden kann.

(a) *RSW-Verfahren*

Beim RSW-Verfahren werden sechs Kennzahlen zu einer Gesamtkennzahl verdichtet. Dabei finden statistische Verfahren Anwendung. Verwendung finden aus dem Bereich Rendite die Kennzahlen Eigenkapitalrendite und Betriebsrendite, aus dem Bereich Sicherheit die Kennzahlen Eigenkapitalquote und Liquiditätsquote und aus dem Bereich Wachstum die Kennzahlen Bilanzsummenwachstum und betriebliches Wachstum. Der Gesamt-Score ergibt sich aus der Addition der gewichteten Kennzahlen. Der Bereich Rendite wird dabei mit 2/3 am höchsten gewichtet, die Bereiche Sicherheit und Wachstum fließen jeweils zu 1/6 ein. Über ein hier nicht näher erläutertes

⁶⁹⁶ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 220.

⁶⁹⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 220.

⁶⁹⁸ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 220.

⁶⁹⁹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 220.

⁷⁰⁰ Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 192.

⁷⁰¹ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 405.

Verfahren wird das betrachtete Unternehmen anhand des Gesamt-Scores in Abhängigkeit der Branche, der es zugehört, in eine Rangfolge gestellt.⁷⁰²

Die Berechnung der Kennzahlen wird nicht im Detail dargestellt, ist aber mit Hilfe der öffentlich zugänglichen Jahresabschlüsse möglich. Die Auswahl und insbesondere die hohe Gewichtung des Bereichs Rendite orientiert sich daran, dass dieses Scoring Verfahren für die Bewertung von Aktiengesellschaften entwickelt wurde. Die Korrelation zwischen RSW-Score und Aktienkurs ist statistisch gesichert.⁷⁰³

Kritisch ist beim RSW-Score anzumerken, dass dieses Modell zwar methodisch gleichbleibend die Werte der Unternehmen ermittelt. Die Auswahl der Kennzahlen und die Gewichtung basieren aber auf subjektiven Entscheidungen. Mit dem RSW-Verfahren wird versucht, über ein Unternehmen „ein subjektiv geprüftes, zusammenfassendes – sachverständiges – Urteil“⁷⁰⁴ zu erhalten. Dies ist das, was ein externer Analyst bei der Bilanzanalyse auch versucht. Zusätzlich treffen auch alle Kritikpunkte, die bei der Bilanzanalyse allgemein zu nennen sind, auf das RSW-Verfahren zu.⁷⁰⁵

(b) RiskCalc Germany

Entwickelt wurde RiskCalc Germany, um die Ausfallwahrscheinlichkeiten von nicht börsennotierten Unternehmen mit jährlicher Gesamtleistung von über EUR 500.000 in Deutschland zu ermitteln.⁷⁰⁶

Bei diesem Ratingverfahren werden neun Kennzahlen aus den Bereichen Kapitalbindung, Verschuldung, Kapitalstruktur, Finanzkraft, Rentabilität, Produktivität und Wachstum gewichtet, wobei den Bereichen Verschuldung und Rentabilität die größten Gewichtungen zukommen. Die Kennzahlen werden über ein auf logistische Regression basierendes Verfahren auf 13 Ratingklassen von Aa3 bis B3 verdichtet. Diese stehen mit gewissen Ausfallwahrscheinlichkeiten in Zusammenhang. Bei den ersten sieben Ratingklassen besteht für ein 1-Jahr-Intervall eine Ausfallwahrscheinlichkeit von weniger als 0,73 %. Dies entspricht einer guten bis sehr guten Bonität.⁷⁰⁷

(c) Moody's Ratings

Moody's Ratings stellen Meinungen über die künftige Entwicklung der Kreditwürdigkeit dar. Bewertet werden neben Unternehmensschuldverschreibungen, Staatspapieren und strukturierten Finanzinstrumenten auch Schuldtitel des öffentlichen Sektors. Beurteilt werden zudem Finanzinstitute und Industrieunternehmen, sowie Staaten, regionale und kommunale Gebietskörperschaften.⁷⁰⁸

⁷⁰² Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 405 ff.

⁷⁰³ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 405, 410.

⁷⁰⁴ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 411.

⁷⁰⁵ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 411.

⁷⁰⁶ Gleißner/Füser, Rating, S. 173.

⁷⁰⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 412 f.; Gleißner/Füser, Rating, S. 173 f.

⁷⁰⁸ Moody's Investors Service, https://www.moody.com/pages/default_de.aspx, zuletzt abgerufen am 16.11.2018.

Die bekannten Ratingsymbole Aaa bis C⁷⁰⁹ basieren auf der Bewertung der Geschäftsposition, einer Jahresabschlussanalyse und der Beurteilung der Managerqualität. Interne Informationen werden verwendet, sofern sie offengelegt werden. Zudem werden verschiedene plausible wirtschaftliche Szenarien berücksichtigt, um zur Prognose der Entwicklung der Bonität zu gelangen. Ratings von Aaa bis Baa gelten als anlagewürdig, Ratings von Ba bis C als spekulativ.⁷¹⁰

Die Ratings stehen öffentlich zur Verfügung. Im Bereich der Industrieunternehmen Deutschland sind 121 Unternehmen gelistet. Es handelt sich um große Unternehmen wie die Bayer AG, BASF oder CBR Fashion.⁷¹¹

(d) Analyse der Kreditwürdigkeit

Allgemein wird bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit versucht, die Gefahr eines potenziellen Kreditverlusts festzustellen. Im Rahmen der Prüfung auf Kreditwürdigkeit im weiteren Sinn wird der potenzielle Schuldner seitens der Banken auf Kreditfähigkeit und auf Kreditwürdigkeit im engeren Sinn geprüft. Unter der Kreditfähigkeit versteht man die wirtschaftlich bedeutsamen Faktoren, die den Kreditnehmer auszeichnen. Unter Kreditwürdigkeit im engeren Sinn werden die persönlichen, charakterlichen Eigenschaften subsumiert, die der Kreditnehmer aufweist.⁷¹²

Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit im engeren Sinn kommen sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte zum Tragen. Im Rahmen der quantitativen Analyse werden Kennzahlen ermittelt, die beispielsweise im Bereich der Bilanzstrukturanalyse bereits erläutert wurden. Bei der qualitativen Analyse werden „Soft Facts“ wie beispielsweise Unternehmensführungsqualitäten, die Markt- und Wettbewerbssituation oder die Organisationsstruktur einbezogen.⁷¹³

Qualitative und quantitative Merkmale können dann, wie bei einem Ratingverfahren, zu einem Gesamtergebnis verdichtet werden. Dazu wird eine Auswahl von Merkmalen gewichtet zu einem Gesamt-Score verdichtet. Dies könnte beispielsweise folgendermaßen aussehen: Im Rahmen der quantitativen Analyse wird a) die Liquidität anhand der Liquidität 2. bzw. 3. Grades geprüft. Entspricht diese einem Wert von mindestens 1 bzw. 2, wird jeweils ein Punkt verteilt. Im nächsten Bereich wird b) die Finanzstruktur untersucht. Geprüft wird, ob die Schuldentilgungsdauer kleiner gleich drei Jahre umfasst und die Deckungsgrade A und B größer gleich 30 % bzw. 100 % sind. Trifft das zu, wird jeweils ein Punkt verteilt. Im Bereich c) Gewinn wird je ein Punkt verteilt, wenn die Eigenkapitalrentabilität größer gleich der Verzinsung festverzinslicher Wertpapiere ist und wenn die Eigenfinanzierungsquote dem Quotienten aus Cashflow und Anlagenzugänge entspricht. Im Rahmen der qualitativen Analyse wird jeweils ein Punkt gegeben, sofern die Konjunktur und die

⁷⁰⁹ Moody's Investors Service, https://www.moody.com/sites/products/ProductAttachments/AP075378_1_1408_Kl.pdf, zuletzt abgerufen am 16.11.2018.

⁷¹⁰ Fons, Jerome S., <https://www.moody.com/sites/products/ProductAttachments/2001700000405722.pdf>, S. 4; Moody's Investors Service, https://www.moody.com/sites/products/ProductAttachments/AP075378_1_1408_Kl.pdf.

⁷¹¹ Moody's Investors Service, https://www.moody.com/researchandratings/viewall-expand/germany/-/042084/042084%7C005000/-/1/1/issr_nam/1/-/-/1/-/-/de/ger/pdf/-/rra, zuletzt abgerufen am 16.11.2018.

⁷¹² Brösel, Bilanzanalyse, S. 267.

⁷¹³ Brösel, Bilanzanalyse, S. 271.

Branchenentwicklung positiv sind sowie die Besicherungsquote abnehmend ist und es sich um ein Konzernunternehmen und eine Aktiengesellschaft handelt. Jeder dieser Punkte kann noch individuell gewichtet mit zwei- oder dreifachem Gewicht eingehen. Die Summe der gewichteten Punkte ergibt einen Gesamt-Score, mit dessen Hilfe sich auch verschiedene Unternehmen ranken lassen.⁷¹⁴

(e) Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO-Antragsprozess

Scoring Verfahren basieren zum Großteil auf der Analyse veröffentlichter Jahresabschlüsse. Dem entsprechend weisen sie die bereits zuvor aufgezeigten Nachteile auf. Insbesondere bei kleinen Firmen sind wenig Daten veröffentlicht. Die Bildung eines Scores ist dann nicht möglich. Große Rating-Agenturen verwenden auch interne Informationen, um dann aber vorwiegend große Unternehmen zu bewerten. Es sind bei Moody's beispielsweise gerade 121 Unternehmen bewertet. Da die Bewertungen aber öffentlich abrufbar sind, können diese für die beschränkte Anzahl von Unternehmen bei der Liquiditätsbewertung im AEO-Antragsprozess Verwendung finden. Fraglich ist, welches Rating in diesem Zusammenhang noch als vertretbar angesehen wird. Plausibel erscheint, anlagewürdige Ratings von Aaa bis Baa als für den AEO-Antragsprozess ausreichend einzuschätzen.

Die genaue Funktionsweise der Rating-Systeme wird zur Erhöhung der Manipulationsresistenz von Banken und Rating-Agenturen üblicherweise nicht offengelegt. Es wird nicht transparent, welche Kennzahlen in welcher Form miteinander verknüpft werden, um Rating-Urteile zu bilden.⁷¹⁵ Damit wird die Verwendbarkeit für das AEO-Antragsverfahren eingeschränkt. Es ist schwer vertretbar, rechtlich bindende Urteile aufgrund von Systemen zu bilden, die für Außenstehende intransparent gestaltet sind. Immerhin können diese Systeme Anhaltspunkte bilden.

Möglich wäre, dass sich die Zollverwaltung ein eigenes Ratingsystem aufbaut. Mit einer Auswahl eigener Kriterien, die quantitativer oder qualitativer Herkunft sein können. So könnte gegebenenfalls im Sinn einer Sekundäranalyse⁷¹⁶ geprüft werden, ob das Unternehmen kreditwürdig ist. Bei Kreditwürdigkeit wird das Unternehmen weniger wahrscheinlich illiquide. Indes würde eine derartige Prüfung eine gründliche Prüfung der Liquidität nicht ersetzen können. Ein Finanzplan ist auch hier das Instrument, das für die Messung zukünftiger Liquidität eher geeignet ist als ein Ratingergebnis.

VIII. Zusammenfassung

Bei der Bilanzstrukturanalyse wird die Bilanz vertikal und horizontal mit Hilfe von Kennzahlen im Hinblick auf das Liquiditätssicherungsvermögen untersucht. Das Liquiditätssicherungsvermögen wird einerseits von der möglichen Freisetzung unternehmensinterner Mittel und andererseits von der möglichen Aquirierung von unternehmensexternen Mitteln bestimmt. Die Beschaffung liquider Mittel wird a) durch die natürliche oder künstliche Liquidität der unternehmenszugehörigen Vermögensgegenstände, b) durch das Vermögen des Unternehmens nachhaltige Gewinne zu erzielen und c) durch das Vermögen des Unternehmens zur Absorption von Verlusten beeinflusst.⁷¹⁷

Auch mit der umfangreichsten Analyse wird sich durch die Bilanzstrukturanalyse im Speziellen bzw. die Bilanzanalyse im Allgemeinen nicht feststellen lassen, ob das analysierte Unternehmen in Zukunft

⁷¹⁴ Brösel, Bilanzanalyse, S. 285 f.

⁷¹⁵ Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 817.

⁷¹⁶ Brösel, Bilanzanalyse, S. 285.

⁷¹⁷ Küting/Weber, Bilanzanalyse, S. 121 f.

zahlungsfähig ist. Aufgrund der den Jahresabschlüssen eigenen Merkmale wie Manipulationsmöglichkeiten, Vergangenheitsbezug, Bewertungs- und Ansatzspielräume können durch einen externen Analysten lediglich qualifizierte Prognosen abgegeben werden.

Die Prognosen können genauer werden, sofern auch unternehmensinterne Informationen zur Verfügung stehen. Insbesondere könnten unterjährige Informationen die Analyse verbessern.

Normative Wirkung entfalten Praktikerregeln, bei denen Kennzahlen verdichtet werden, wie beispielsweise die goldene Finanzierungsregel und die goldene Bilanzregel. Eine bilanzielle Überschuldung ist ebenfalls ein Indikator für eine Schieflage. Es ist aber die Vorlage eines Finanzplanes notwendig, um rechnerische Überschuldung und damit Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen.

C. Übertragung auf den AEO

Die Forderung nach Art. 39 Bst. c UZK, die die nachweisliche Zahlungsfähigkeit insbesondere in der Form beinhaltet, dass der Antragsteller in einer zufriedenstellenden Finanzlage ist, um zukünftig seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, ist mit dem Instrument der Bilanzanalyse nicht prüfbar. Insbesondere dem Umstand, dass sich die Zollverwaltung bei der von einem AEO C oder F beantragbaren Reduzierung der Gesamtsicherheit in eine Gläubigerposition begibt, ist in diesem Zusammenhang Beachtung zu schenken. Eine solche Vergünstigung würde, auch nach den bisherigen Regelungen, zum Zeitpunkt der Genehmigung und für den darauf folgenden Zeitraum eine nachweisliche Zahlungsfähigkeit erfordern.

Zudem ist zu beachten, dass durch die Formulierung des Art. 39 Bst. c UZK auch gegenüber weiteren Wirtschaftsbeteiligten der Eindruck erweckt wird, dass sie einem AEO ohne weitere Prüfung der Bonität vertrauen können.

Um dennoch insbesondere einfache Kennzahlensysteme, die bei der Vergabe von Krediten eine gewisse normative Bedeutung erlangt haben, anwenden zu können, müsste der Wortlaut des Art. 39 Bst. c UZK angepasst werden. So könnte beispielsweise statt einer nachweislichen Liquidität die Anforderung gestellt werden, dass „nachweislich (zum Zeitpunkt der Antragstellung) keine Hinweise vorliegen dürfen, die auf eine nahe Illiquidität des Antragstellers schließen lassen“. Eine in dieser Art formulierte Voraussetzung würde insbesondere auch gegenüber weiteren Wirtschaftsbeteiligten signalisieren, dass die Prüfung der Bonität trotz des Status als AEO sinnvoll wäre.

Durch diese Abschwächung der Voraussetzung erleichtert man die Prüfung, die in der bisher geforderten Form über eine Bilanzanalyse nicht möglich ist.

Um die Zollverwaltung bei Reduzierung der Gesamtsicherheit dennoch vor finanziellen Ausfällen zu schützen, müsste bei Beantragung der Reduzierung die Liquiditätslage aber erneut und intensiv geprüft werden. Da die Gesamtsicherheit für einen Zeitraum in der Zukunft reduziert wird, müssten Prüfungen immer wieder vorgenommen werden oder aber, wie schon mehrfach erörtert, ein Finanzplan für die Zukunft erstellt werden.

Ein Finanzplan ist auch immer noch eine Option, sofern man die Voraussetzung der nachweislichen Liquidität nicht im Wortlaut des Art. 39 Bst. c UZK abschwächen möchte. So könnte ein Finanzplan bei Antragstellung eingereicht werden. Dieser müsste durch den Antragsteller rollierend

weitergeplant werden. Ein derart überwachtes Unternehmen könnte dann bei dauerhaft günstigen Prognosen ohne erneute Prüfung die Reduzierung der Gesamtsicherheit erhalten.

Die Aufstellung eines Finanzplanes ist aber nicht ganz unaufwendig. Er ist nicht Bestandteil des gesetzlich notwendig aufzustellenden Jahresabschlusses. Im Folgenden wird daher eingehender dargestellt, wie ein Finanzplan erstellt wird. Damit wird auch der damit in Verbindung stehende Aufwand intensiver untersucht.

Teil 6: Liquidität im Rahmen der Finanzplanung

Bei der Finanzplanung werden zu erwartende Ein- und Auszahlungen systematisch erfasst und gegenübergestellt. Die Aufstellung erfolgt für einen bestimmten Zeitraum und beinhaltet Maßnahmen zum Ausgleich.⁷¹⁸ Der Finanzplan misst die zukünftige Liquidität, indem die potenziell erzielbaren Nettoeinzahlungen ermittelt werden, sowie die damit in Verbindung stehende Beleihbarkeit der künftigen Nettoeinzahlungen.⁷¹⁹

Ziel der Finanzplanung ist es, die Verfügbarkeit ausreichender, liquider Mittel zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen. Zudem sollen freie Mittel aufgedeckt werden, damit diese zinsbringend angelegt werden können. Zahlungsfähigkeit und die zinsbringende Anlage von Geldanlagen stellen, neben Maximierung der Ergebnisziele wie beispielsweise Gewinn und Rendite, zentrale Nebenziele dar. Damit sollen mit Hilfe der Finanzplanung finanzielle Größen prognostiziert und gesteuert werden, um so einen Beitrag zur Umsetzung der leistungswirtschaftlichen Ziele zu leisten.⁷²⁰

Zusammengefasst besteht das Ziel also in der Kapitalkostenminimierung unter der strikten Nebenbedingung, die Zahlungsbereitschaft zu sichern.⁷²¹

Grundsätzlich ist der Finanzplan ein relativ einfaches Instrument zur Messung der zukünftigen Liquidität. In ihm werden termingerecht die Ein- und Auszahlungen erfasst, die in der Zukunft erwartet werden.⁷²²

Die zur Aufstellung benötigten Informationen stehen nur einem Unternehmensinternen zur Verfügung. Benötigt werden beispielsweise Vorpläne wie Personaleinsatzpläne sowie Absatz- und Beschaffungspläne. Erfasst werden alle Vorgänge, die im Planungszeitraum zu Ein- und Auszahlungen führen.⁷²³

Problematisch bei der Erstellung eines Finanzplanes sind insbesondere zwei Aspekte. Zunächst müssen die zukünftig erwarteten Ein- und Auszahlungen ermittelt werden. Dies kann nur anhand einer unsicheren Prognose erreicht werden. Des Weiteren hängen zukünftige Auszahlungen wie zum Beispiel der Kapitalbedarf im Umlaufvermögen, Ausschüttung von Dividenden oder Steuerzahlungen von bilanziellen Größen ab.⁷²⁴

Eingang in die Darstellung finden auch Gesichtspunkte, die im Rahmen von liquiditätsplanbasierten Solvenztests geäußert wurden: In den Jahren 2007-2010 gab es eine intensive Diskussion darüber, ob rechnungslegungspflichtige Gesellschaften vor einer geplanten Ausschüttung mit Hilfe eines liquiditätsorientierten Solvenztests prüfen müssen, ob durch die geplante Ausschüttung eine Zahlungsunfähigkeit droht.⁷²⁵ Ein separates Kapitel ist in dieser Dissertation aber nicht vorgesehen.

⁷¹⁸ Jung, Betriebswirtschaftslehre, S. 724.

⁷¹⁹ Drukarczyk/Lobe (2015b), Finanzierung, S. 731.

⁷²⁰ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 144., Jung, Betriebswirtschaftslehre, S. 724.

⁷²¹ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 15; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 524.

⁷²² Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 99.

⁷²³ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 99.

⁷²⁴ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 101.

⁷²⁵ Lienau, KoR 2008, 79 (80).

Zum einen würden zu viele Redundanzen auftreten. Da der Solvenzttest liquiditätsplanbasiert ist, lassen sich zum anderen alle genannten Aspekte direkt auf die Liquiditätsplanung mit Hilfe eines Finanzplanes beziehen.

A. Prinzipien bei der Aufstellung eines Finanzplans

Die Aufstellung von Finanzplänen wird, wie die Aufstellung von Jahresabschlüssen, von Prinzipien geleitet. Es ist wichtig, dass sich die Aufstellung von Finanzplänen in die bereits bestehenden Rechtsrahmen einfügt. Daher müssen die dort ausgeführten Grundsätze auf die Erstellung eines Finanzplans übertragen werden. Im Folgenden werden vorrangig das HGB, die DRS und die IFRS berücksichtigt.⁷²⁶

Zwei wichtige Prinzipien sind das Bruttoprinzip und der Grundsatz der Termingerechtigkeit.⁷²⁷ Ebenfalls dargestellt werden auch die wichtigen Grundsätze der Richtigkeit, der Vergleichbarkeit, der Vollständigkeit, der Vorsicht, der Zeitnähe, der Informationsabstufung und der materiellen Bedeutung und Wirtschaftlichkeit.

I. Bruttoprinzip und Grundsatz der Termingerechtigkeit

Das Bruttoprinzip besagt, dass Ein- und Auszahlungen zu den anfallenden Zeitpunkten separat ausgewiesen werden müssen und nicht saldiert werden dürfen. Hintergrund ist, dass die Information über einen Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag erzeugende Zahlung nicht verwischt werden soll.⁷²⁸

Der Finanzplan muss Ein- und Auszahlungen termingenau darstellen. Nur so können Unter- oder Überdeckungen zuverlässig ermittelt werden. Mit zunehmendem Planungshorizont wird der Rechenaufwand für eine taggenaue Erfassung aber zu groß. Es kann dann auf wochen- oder monatsweise Planung ausgewichen werden. Taggenaue Planungen sind nur für kurze Fristen von ein bis vier Wochen praktikabel.⁷²⁹

II. Grundsatz der Richtigkeit

Der Grundsatz der Richtigkeit ist in dieser Form sowohl Bestandteil der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung (GoB)⁷³⁰ als auch in § 239 Abs. 2 HGB zu finden. Auf die Aufstellung von Jahresabschlüssen bezogen, umfasst der Grundsatz der Richtigkeit Objektivierbarkeit, also Nachprüfbarkeit auf intersubjektiver Ebene.⁷³¹ Eine unreflektierte Übertragung auf Finanzpläne ist nicht möglich, da dem Prognoseerfordernis von Zahlungsströmen die Subjektivität immanent ist.⁷³²

Objektivieren lassen sich subjektive Prognosen zu einem gewissen Prozentsatz, indem zusätzlich der Grundsatz der Willkürfreiheit einzuhalten ist. Dieser beinhaltet das Erfordernis, dass die bei der Schätzung der Zahlungsströme angewendeten Annahmen sachlich, schlüssig und plausibel sind.

⁷²⁶ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 155.

⁷²⁷ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 99.

⁷²⁸ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 99; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 530.

⁷²⁹ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 100; Jung, Betriebswirtschaftslehre, S. 725; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 530.

⁷³⁰ Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 117 f.; Coenenberg/Haller/Mattner/Schultze, Rechnungswesen, S. 56.

⁷³¹ Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 117.

⁷³² Scholz, Kapitalerhaltung, S. 157.

Zudem sollten vor der Schätzung Plan-Bilanz und Plan-GuV vorliegen, um die Anfälligkeit für Manipulationen und Fehler zu verringern. Zuletzt ist es notwendig, die getroffenen Annahmen offenzulegen, damit diese geprüft werden können. So ist eine subjektive Beurteilung möglich.⁷³³

III. Grundsatz der Vergleichbarkeit bzw. Stetigkeit

Man teilt den Grundsatz der Vergleichbarkeit in die formelle und die materielle Stetigkeit.⁷³⁴ Bei der materiellen handelt es sich auch um den Grundsatz der Stetigkeit, der in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB kodifiziert ist. Formell ist die Vergleichbarkeit eingehalten, wenn die Bezeichnungen, die Gliederung und der Ausweis stetig vorgenommen werden. Nur bei formeller Stetigkeit können Jahresabschlüsse im Zeitablauf oder von verschiedenen Unternehmen verglichen werden.⁷³⁵

In Bezug auf Finanzpläne wird es einen Vergleich zwischen Unternehmen schwerlich geben. Zum einen scheitert er an den subjektiven Einschätzungen, die bei der Erstellung der Finanzpläne nötig sind. Zum anderen werden die Finanzpläne nicht veröffentlicht, so dass schon daran ein Vergleich zum Scheitern verurteilt ist.⁷³⁶

Materiell ist die Vergleichbarkeit gewährleistet, wenn die Methoden stetig angewendet werden. Bei der Erstellung der ersten Finanzplanung muss daher die Auswahl auf eine Methode fallen. Diese darf ohne sachlichen Grund im weiteren Verlauf nicht mehr geändert werden.⁷³⁷

IV. Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt die vollständige Erfassung aller im betreffenden Zeitraum ein- bzw. ausgehenden Zahlungen. Im Gegensatz zum vollständigen Finanzplan erlauben Teilfinanzpläne keine Aussage zur künftigen Liquidität.⁷³⁸

Kodifiziert ist der Grundsatz in § 239 Abs. 2 HGB für die Buchführung und in § 246 Abs. 1 HGB für den Jahresabschluss.⁷³⁹

Erfasst werden müssen alle sicheren Ein- und Auszahlungen, die absehbar sind. Schwierig stellt sich die Einschätzung dar, wenn Zahlungsströme mit gewissen Wahrscheinlichkeiten fließen. Gelöst werden kann die Problematik zum Beispiel, indem verschiedene Szenarien mit möglichst sicheren Wahrscheinlichkeiten erstellt werden und der Erwartungswert Verwendung findet. Alternativ kann

⁷³³ Coenenberg/Haller/Mattner/Schultze, Rechnungswesen, S. 56; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 157 f.

⁷³⁴ Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 118 f.; Funk/Rossmann, Rechnungslegung, S. 188, Coenenberg/Haller/Mattner/Schultze, Rechnungswesen, S. 57; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 158.

⁷³⁵ Coenenberg/Haller/Mattner/Schultze, Rechnungswesen, S. 57; Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 118 f., Scholz, Kapitalerhaltung, S. 158.

⁷³⁶ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 158.

⁷³⁷ Von diesem Grundsatz darf nur dann abgewichen werden, wenn sich die verwendete Methode als unangemessen erwiesen hat; Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 120; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 158.

⁷³⁸ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 99; Jung, Betriebswirtschaftslehre, S. 725; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 724; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 159; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 530.

⁷³⁹ Coenenberg/Haller/Mattner/Schultze, Rechnungswesen, S. 57; Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 121; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 159.

auch eine Wahrscheinlichkeitsschwelle festgelegt werden, ab der ein Zahlungsstrom Aufnahme in den Finanzplan findet.⁷⁴⁰

V. Grundsatz der Vorsicht

Das deutsche Kapitalerhaltungssystem ist traditionellerweise dem Gläubigerschutz verpflichtet. Daraus ergibt sich das Vorsichtsprinzip, nach dem Erträge erst erfasst werden dürfen, wenn sie realisiert sind. Aufwendungen dagegen müssen bereits dann berücksichtigt werden, wenn ihr Eintreten hinreichend wahrscheinlich ist. Zudem muss die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden entsprechend vorsichtig vorgenommen werden. Kodifiziert ist der Grundsatz in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB.⁷⁴¹

Fraglich ist, wie sich das Vorsichtsprinzip auf Finanzplanungen übertragen lässt. Es wird vorgeschlagen, bei den auf die Zukunft gerichteten Prognosen Sicherheitsab- und -zuschläge zu berücksichtigen, die bis zu 20 % betragen können. Eine derart pauschale Berücksichtigung spiegelt die tatsächlichen Prognoseunsicherheiten aber nicht wider. Dies würde zu weiteren Unsicherheiten führen und auch zu einer angeblichen Präzision, die aber nicht vorliegt.⁷⁴²

Ein weiterer Vorschlag zielt darauf ab, bei jeder Unsicherheit den wahrscheinlichsten Wert zu berücksichtigen.⁷⁴³ Nach dem "Zentralen Grenzwertsatz"⁷⁴⁴ gleichen sich bei der Vielzahl an Schätzungen zu positive oder zu negative Werte im Mittel aus. Dabei könnte auch das arithmetische Mittel angewendet werden, sofern eine symmetrische Verteilung vorliegt. Diese Verfahrensweise würde dem Grundsatz der Richtigkeit wohl am stärksten Rechnung tragen. Um den Grundsatz der Vorsicht zu berücksichtigen, sollten dem Finanzplan bestehende Risiken als Anlage beigefügt werden.⁷⁴⁵

Gegen diese Verfahrensweise spricht, dass sich die Wahrscheinlichkeiten für die Risiken aus der subjektiven Einschätzung der Geschäftsführung ergeben. Diese können positiv verzerrt sein, da es im Interesse der Geschäftsführung liegt, die Liquidität möglichst positiv darzustellen.⁷⁴⁶

Dem Grundsatz der Vorsicht würde am ehesten die Variante gerecht, in der verschiedene Szenarien mit deren Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet zu einem Erwartungswert zusammengefasst werden. Diese Variante könnte sich als in der Realität schwer umsetzbar und ggf. auch unwirtschaftlich erweisen. Realistisch könnte demnach die Darstellung eines zurückhaltenden Bildes der Liquidität im Rahmen einer Finanzplanung sein.⁷⁴⁷ Die in der Prognose berücksichtigten

⁷⁴⁰ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 159.

⁷⁴¹ Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 139 f.; Coenenberg/Haller/Mattner/Schultze, Rechnungswesen, S. 57; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 674; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 159.

⁷⁴² Scholz, Kapitalerhaltung, S. 160.

⁷⁴³ Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 141., Scholz, Kapitalerhaltung, S. 160.

⁷⁴⁴ Bamberg/Baur/Krapp, Statistik, Rn. 96 f.; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 160; Schuster/Liesen, Statistik, S. 137.

⁷⁴⁵ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 160.

⁷⁴⁶ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 161 f.

⁷⁴⁷ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 161.

Parameter wie beispielsweise aktuelle Schätzungen von Fachinstituten oder die prognostizierte Konjunkturlage sollten weder zu positiv noch zu negativ dargestellt werden.⁷⁴⁸

VI. Grundsatz der Zeitnähe

Der Grundsatz der Zeitnähe ist im Framework der IFRS als begleitende Bedingung zu den Grundsätzen der Relevanz und der Verlässlichkeit aufgeführt.⁷⁴⁹ Der Liquiditätsplan sollte zeitnah zur Entscheidung über den Antrag als AEO durchgeführt werden. Praktikabel erscheint die Aufstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bis zum Entscheidungszeitpunkt der Zollverwaltung sollte eine ständige Aktualisierung erfolgen, um ggf. Umstände zu berücksichtigen, die gegen eine ausreichende Liquidität sprechen. Sofern derartige Umstände vorliegen, muss die Zollverwaltung umgehend informiert werden.

VII. Grundsatz der Informationsabstufung

Im Rahmen der Lageberichtserstellung nach DRS 20.34-35 ist der Grundsatz der Informationsabstufung anzuwenden. Danach hängen die Ausführlichkeit und der Detaillierungsgrad von den spezifischen Gegebenheiten ab. Bei kleinen, mittelständischen Unternehmen ist eine vergleichsweise prägnante Berichterstattung ausreichend. Große, komplexe Unternehmen bedürfen eines ausführlichen Lageberichts.⁷⁵⁰

Dieser Grundsatz kann auf den Finanzplan übertragen werden. Kleine Unternehmen bedürfen eines zwar vollständigen, aber auf eine Mindestgliederung beschränkten Finanzplanes. Bei großen Unternehmen sollte der Detaillierungsgrad entsprechend angepasst sein.

VIII. Grundsatz der materiellen Bedeutung und Wirtschaftlichkeit

Werden die o.g. Grundsätze ohne Einschränkung angewendet, kann dies hohe Kosten verursachen. Es sind demnach die Kosten und Nutzen gegeneinander abzuwägen. Gegebenenfalls sollte ein geringerer Grad an Präzision akzeptiert werden, wenn ansonsten die Kosten die Nutzen einer detaillierten Planung überwiegen. Es ist zu bedenken, dass ein betriebswirtschaftliches Budget in einem gewissen Rahmen unsicher ist.⁷⁵¹

Dieser Grundsatz sollte auch insbesondere im Rahmen der AEO-Antragstellung Berücksichtigung finden. So sollen die Wirtschaftsbeteiligten nicht unnötig Kosten aufbringen müssen, um einen detailgetreuen Finanzplan zu erstellen, der in dem Detaillierungsgrad weder für die Zollverwaltung noch für den Beteiligten einen Mehrwert aufweist.

B. Systeme und Prozesse der Finanzplanung

Man kann die Finanzplanung in die langfristige Kapitalbedarfsplanung, die Finanzplanung im engeren Sinn und die tägliche Finanzdisposition einteilen.⁷⁵² Die Systeme unterscheiden sich durch

⁷⁴⁸ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 161.

⁷⁴⁹ Funk/Rossmann, Rechnungslegung, S. 188, 526; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 161.

⁷⁵⁰ Wiechers, BBK 2017, 177 (180); Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, S. 746.

⁷⁵¹ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 725.

⁷⁵² Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 728.

Planungsziele, -zeiträume sowie -instrumente. Sie stehen in enger Beziehung zueinander und beeinflussen sich auch gegenseitig. Im Folgenden wird auf die drei Systeme eingegangen.⁷⁵³

I. Kapitalbedarfsplanung

Die Kapitalbedarfsplanung ist mit einem Planungszeitraum von ein oder mehreren Jahren die auf die längste Frist ausgelegte Form der Finanzplanung.⁷⁵⁴ Im Fokus liegt der Bedarf an finanziellen Mitteln, der für die Realisation zukünftiger Investitionen vorgehalten werden muss. Die Kapitalbedarfsplanung basiert nicht auf zukünftigen Zahlungsströmen, sondern auf dem Einsatz von Planbilanzen. Anhand des Vergleichs von Plan- und heutiger Bilanz wird der voraussichtliche Finanzierungsbedarf festgestellt. Vorteilhaft ist, dass auf diese Weise auch zukünftige Kennzahlen abgeschätzt werden können. So kann auch frühzeitig erwogen werden, ob Maßnahmen zur Verbesserung einiger von Kapitalgebern geforderter Relationen von Bilanzpositionen notwendig sind. Als Ergänzung zur bilanzorientierten Finanzplanung kann eine zahlungsstrombasierte Finanzplanung aufgestellt werden.⁷⁵⁵

II. Finanzplanung im engeren Sinn

Mit der Finanzplanung im engeren Sinn wird vermieden, dass ein Unternehmen zahlungsunfähig im Sinn des § 17 InsO wird. Der Planungshorizont kann variieren. Der Prognosezeitraum für den Fall der Überschuldung nach § 19 InsO sollte nach herrschender Meinung maximal zwei Jahre umfassen.⁷⁵⁶ Der Horizont kann beispielsweise ein Jahr betragen und über eine rollierende 12-Monats-Planung umgesetzt werden. Rollierend, rollend oder gleitend bedeutet, dass nach Ablauf eines Monats ein neuer Plan aufgestellt wird, der wiederum einen weiteren Monat des Folgejahrs beinhaltet.⁷⁵⁷ Die Planung wird zahlungsstrombasiert vorgenommen. Es wird eine Liquiditätsreserve festgelegt, deren Höhe vorab definiert werden muss. Je höher die Reserve ist, desto ungenauer und kostengünstiger kann die Planung sein, aber desto höher sind auch die Kapitalbindungskosten. Die Betrachtungsweise ist weniger investitions-, als vielmehr produktions- und absatzorientiert. Um verwertbare Zahlen zu erhalten, müssen operative Teilpläne aufgestellt werden, aus denen das geplante Absatz- und Produktionsprogramm erkennbar wird.⁷⁵⁸ Ausgehend von den Teilplänen kann unter Berücksichtigung des Anfangsbestands an finanziellen Mitteln ein Finanzplan auf Gesamtunternehmensebene aufgestellt werden. Für jeden Monat wird zunächst separat ein Finanzplan aufgestellt, so dass im Endergebnis durch Aneinanderreihung der Teilfinanzpläne ein 12-Monats-Finanzplan entsteht.⁷⁵⁹

⁷⁵³ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 145; andere Einteilung beispielsweise bei Heesen, Cash- und Liquiditätsmanagement, S. 15; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 529.

⁷⁵⁴ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 728.

⁷⁵⁵ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 146 ff.

⁷⁵⁶ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 428; für ein Jahr plädieren Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 728; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 163.

⁷⁵⁷ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 148; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 730; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 531.

⁷⁵⁸ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 146 ff.

⁷⁵⁹ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 148 f.

Unterschriften werden darf das Planungsintervall von einem Monat nicht, da nach deutschem Insolvenzrecht die Dreiwochenfrist für eine Insolvenz maßgeblich ist.⁷⁶⁰ Auch bei monatlicher Planung wird die Liquidität so nur im Durchschnitt sichergestellt.⁷⁶¹ Es erscheint aber sehr unwahrscheinlich, dass ein Unternehmen derart aufgestellt ist, dass es innerhalb des Monats jeweils eine Unterliquidität aufweist und diese jeweils am Monatsende ausgleicht.⁷⁶² Selbst wenn auch monatliche Liquiditätsstände manipulierbar sind, beispielsweise durch die Verlängerung der Kreditorenlaufzeiten oder die Verkürzung der Debitorenlaufzeiten, ist es im Geschäftsverkehr nicht von Vorteil, derartige Maßnahmen jeden Monat zu ergreifen. Einmal im Jahr mag dies unschädlich sein.⁷⁶³

Die Grundstruktur eines Finanzplans sieht zunächst die Darstellung der verfügbaren Mittel zum Anfang der Planungsperiode vor. Addiert werden die Einzahlungen, die während des Planungshorizonts zufließen. Die entsprechenden Auszahlungen werden subtrahiert. So ergibt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende der Planungsperiode.⁷⁶⁴

Günstig ist es, die Ein- und Auszahlung der Teilfinanzpläne und des Gesamtfinanzplans nach einer Systematik zu ordnen. Möglich ist die getrennte Darstellung der Zahlungsvorgänge a) aus dem Leistungsbereich, b) aus Desinvestitionen von Sachvermögen, c) aus dem neutralen Bereich sowie d) aus dem Finanzbereich.⁷⁶⁵

Je nach Fragestellung kann eine stärkere Untergliederung vorgenommen werden.⁷⁶⁶

III. Tägliche Finanzdisposition

Im Bereich der täglichen Finanzdispositionen überwiegt eher der ausführende als der planende Charakter. Ziel ist es, an jedem einzelnen Tag die Zahlungsfähigkeit zu sichern. Mit Hilfe der Finanzplanung im engeren Sinn und aktuellen Informationen wird die taggenaue Planung aufgestellt. Bei Liquiditätsunterdeckung werden möglichst zinsgünstige Kreditlinien in Anspruch genommen. Bei Liquiditätsüberdeckungen erfolgen Transaktionen, die möglichst zur Verbesserung der angestrebten Rentabilitätsziele beitragen.⁷⁶⁷

Bei größeren Abweichungen muss die Ursache dieser Fehleinschätzungen ermittelt werden. Gegebenenfalls erfolgt dann zwingend notwendig auch die Abänderung der Finanzplanung im engeren Sinn.⁷⁶⁸

⁷⁶⁰ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 154.

⁷⁶¹ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 728; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 154.

⁷⁶² Scholz, Kapitalerhaltung, S. 155.

⁷⁶³ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 154 f.

⁷⁶⁴ Aufbau ausführlich tabellarisch, in: Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 756 f.; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 155.

⁷⁶⁵ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 150.

⁷⁶⁶ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 100 ff.

⁷⁶⁷ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 150 f.; Heesen, Cash- und Liquiditätsmanagement, S. 15; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 755.

⁷⁶⁸ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 151.

C. Prozess der Finanzplanung

Der Prozess der Finanzplanung kann in die Teilprozesse Zielfestlegung, Planerstellung, Planausgleich, Budgetierung und Ausführung sowie Kontrolle und Anpassung unterteilt werden.⁷⁶⁹

Im Rahmen der Zielfestlegung erfolgt für jeden Betrachtungszeitraum die Definition der finanzwirtschaftlichen Ziele. Die übergeordneten Unternehmensziele finden dabei Beachtung. Mit abnehmendem Planungszeitraum verlieren diese jedoch an Bedeutung. Umso kürzer der Betrachtungszeitraum, desto wichtiger ist das primäre Ziel der Finanzplanung, die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.⁷⁷⁰

Bei der Planungserstellung geht es primär um die Beschaffung und Verarbeitung von Informationen. Je nach Planungshorizont werden diese zentral oder dezentral vorliegen. Für die langfristige Finanzplanung werden insbesondere Informationen über die geplanten Investitionen benötigt. Bei mittel- bis kurzfristiger Planung werden Planungsinformationen aus den betrieblichen Funktionsbereichen herangezogen. Im Rahmen der täglichen Finanzdispositionen ist das Zahlungsverhalten der Kunden von wesentlicher Bedeutung.⁷⁷¹

Im Rahmen der Planungsausgleichsphase ist eine Korrektur der ersten Version des Finanzplans vorzunehmen, um ein Ausgleich zwischen Mittelbeschaffung und -verwendung herzustellen. Bei der Budgetierung und Anpassung wird dafür gesorgt, dass die operativen Bereiche die ihnen zugedachten Mittel auch ein- bzw. auszahlen. Dies kann, je nach benötigter Autonomie der einzelnen Bereiche, durch Zuweisung der Mittel über Budgets erreicht werden. In dieser Phase werden Auszahlungen ausgeführt, Einzahlungen verarbeitet und Zahlungsüberschüsse auf Konten mit Zahlungsmittelfehlbeträgen umgebucht.⁷⁷²

Im Rahmen der Kontroll- und Anpassungsphase werden Soll- und Istwerte verglichen und die Ursachen vorhandener Abweichungen untersucht. Je nach Höhe der Abweichung müssen Entscheidungen und Planungen angepasst werden.⁷⁷³

Im Rahmen der täglichen Finanzdisposition müssen von zentraler Stelle gegebenenfalls sehr kurzfristig Entscheidungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit getroffen werden. Es ist wichtig, dass diese kommuniziert werden, damit gegebenenfalls operative Bereiche ihre Planungen anpassen können.⁷⁷⁴

Im Folgenden wird auf die Planungserstellung detailliert eingegangen.

⁷⁶⁹ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 151. Ein weiterer Ablauf sieht die Phasen Finanzprognose, Alternativplanung, Planausgleich und –feststellung, Plankontrolle und Planrevision vor; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 727.

⁷⁷⁰ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 151 f.

⁷⁷¹ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 152.

⁷⁷² Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 152.

⁷⁷³ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 152 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 762.

⁷⁷⁴ Franz/Hochstein, Finanzplanung, S. 153.

I. Vorgehensweise bei der Planungserstellung

Um die Liquidität planen zu können, müssen auch der Erfolg und die Bilanz geplant werden. Insbesondere die Integration dieser Elemente stellt eine Herausforderung dar. Auch wenn der Vorhersagbarkeit Grenzen gesetzt sind, lassen sich durch die technisch korrekte Ausführung möglichst genaue Ergebnisse erzielen.⁷⁷⁵

Ausgangspunkt der integrierten Planung ist die GuV für einen Horizont von 3-5 Jahren. Dabei kann das erste Jahr auf Basis von Monaten, die übrigen auf Basis von Jahren geplant werden. Parallel ist die Beplanung der Bilanz und der Cashflow-Rechnung nötig, da ohne diese einige Positionen der GuV nicht befüllt werden können. Beispielsweise ist es nicht möglich, die Abschreibungen zu schätzen, wenn die Investitionen nicht feststehen.⁷⁷⁶

Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass der Planungsaufwand für die Bereiche am höchsten sein sollte, die die größte Bedeutung für das Unternehmen haben. Kapitalintensive Unternehmen sollten die Investitionen so sorgfältig beplanen wie ein Dienstleistungsunternehmen sein Personal.⁷⁷⁷

Weiter ist zu bemerken, dass bei jungen Unternehmen schon die kurzfristigen Schätzungen der Ein- und Auszahlungen Schwierigkeiten bereiten können. Im mittel- bis langfristigen Bereich nähern sich junge und etablierte Unternehmen in Bezug auf die Planungsunsicherheit an.⁷⁷⁸

Allgemein sollte zuerst die Planung der Umsätze erfolgen, gefolgt von der Planung der Aufwendungen wie Material- und Personalaufwand, Abschreibungen sowie das Finanzergebnis und die Steuern.

1. Planung der Umsätze

Je nach Zeithorizont erfordert die Vorhersage der Umsätze die Heranziehung verschiedener Indikatoren. Grundsätzlich steigt mit zunehmendem Planungshorizont die Unsicherheit. Die Umsätze werden bedingt durch den Lebenszyklus, in dem sich die Produkte befinden. Umsätze für neue Produkte und auch neue Unternehmen lassen sich ungleich schwerer schätzen als die Umsätze etablierter Produkte oder Unternehmen.⁷⁷⁹

Die kurzfristigen Umsätze für die ersten 12 Monate des Finanzplans lassen sich in der Regel am besten planen. Als Indikator bietet sich der Auftragsbestand an. Berücksichtigung sollten Preis- und Rabattverhandlungen und auch Bestellmengen finden. Falls aufgrund des Geschäftsmodells des Unternehmens keine Auftragsbücher vorhanden sind, können die Umsätze anhand der historischen Entwicklung geschätzt werden. Insbesondere Einflüsse, die durch die Konjunktur oder Saison bedingt sind, sollten hier Beachtung finden. Auch Rahmenverträge oder die vertragliche Vereinbarung von Mindestabnahmemengen stellen plausible Indikatoren zur Schätzung von Umsätzen dar. Um die prognostizierten Werte zu plausibilisieren, sollten Interviews mit den Mitarbeitern der

⁷⁷⁵ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 157.

⁷⁷⁶ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 157 f.

⁷⁷⁷ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 158.

⁷⁷⁸ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 160 f.

⁷⁷⁹ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 158.

entsprechenden operativen Bereiche geführt werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass diese gegebenenfalls eigene Interessen bei der Abschätzung zukünftiger Umsätze haben können.⁷⁸⁰

Im Bereich der mittelfristigen Umsatzplanung steigt der Grad der Unsicherheit. Auftragsbestände reichen üblicherweise nicht über Jahre hinweg, sodass die Planungswerte oft als Fortschreibung der Vergangenheitswerte gewonnen werden. Sofern entsprechende Wachstumsraten Berücksichtigung finden, kann diese Vorgehensweise zunächst erste Ausgangswerte für mittelfristige Umsatzzuschätzungen liefern. Einfließen sollten aber zudem Faktoren wie die prognostizierte Konjunktur- und Wirtschaftsentwicklung. Wachstumsprognosen von Wirtschaftsinstituten sollten gegebenenfalls Eingang in die Schätzung erhalten. Berücksichtigung sollten zudem technologische Innovationen sowie weitere Veränderungen des Marktumfelds finden, soweit sie bekannt sind.⁷⁸¹

Die langfristige Umsatzplanung beschränkt sich in der Regel auf die Abschätzung des Marktwachstums sowie des eigenen Marktanteils. Im Rahmen einer eher strategischen Fragestellung müssen soziale, demografische und politische Faktoren Eingang in die Prognose finden. Verwendung finden kann die Zeitreihenanalyse.⁷⁸²

2. Planung der Aufwendungen

Wichtige, zu planende Aufwendungen stellen mit den Umsätzen in Zusammenhang stehende Aufwendungen, der Personalaufwand, die Abschreibungen sowie Finanzergebnis und die Steuern dar.

Materialaufwendungen sind ein Beispiel für mit Umsätzen in Verbindung stehende Aufwendungen. Diese entwickeln sich in Abhängigkeit von den geplanten Umsätzen und sind damit mengenmäßig relativ gut planbar. Die Preise lassen sich mit Hilfe von Stücklisten und den darin verzeichneten Preisen finden. Da diese Preise auf Vergangenheitswerten basieren, sollten zusätzlich Informationen über Marktpreisschwankungen in die Planung einbezogen werden. Informationen können aus der Entwicklung an Terminbörsen und durch Marktbeobachtungen gewonnen werden.⁷⁸³

Der Personalaufwand ist eine relativ gut zu schätzende Größe. Vergangenheitswerte liefern verlässliche Schätzungen. Berücksichtigung sollten mengenmäßig größere Veränderungen wie Wachstum oder Rationalisierung finden. Ebenso sind Personalfluktuationen zu beachten. Anhand der Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre lassen sich auch zukünftige Lohnsteigerungen abschätzen.⁷⁸⁴

Um die Abschreibungen planen zu können, muss vorab feststehen, welche Investitionen in den Folgejahren getätigt werden sollen. Die Investitionsplanung muss mit den vorhandenen Kapazitäten abgestimmt sein. Insbesondere muss festgelegt werden, ob alte Anlagen ersetzt und inwiefern

⁷⁸⁰ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 158 f.

⁷⁸¹ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 160; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 748.

⁷⁸² Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 160; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 748.

⁷⁸³ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 161.

⁷⁸⁴ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 161 f.

zusätzlich neue Anlagen angeschafft werden. Die Höhe der Abschreibungen von Bestandsanlagen lässt sich der Anlagenbuchhaltung entnehmen.⁷⁸⁵

Das Finanzergebnis lässt sich in der Regel leicht schätzen, da die Zinssätze bestehender Kredite bekannt sind. Die Planung der Steuern kann vereinfacht werden, indem die nach HGB oder IFRS erzielten Ergebnisse gleichzeitig Grundlage der Steuerermittlung sind. Sofern aber steuerliche Besonderheiten greifen, sollte die Planung dieser Komponente mit größerer Sorgfalt vorgenommen werden.⁷⁸⁶

Zur Ermittlung der Steuerzahlungen kann insbesondere die Plan-GuV herangezogen werden.⁷⁸⁷

Auch die Ausschüttungen von zum Beispiel Dividenden können abhängig vom (steuer-) bilanziellen Gewinn sein. Daher ist für die Ermittlung zukünftiger Zahlungen die Erstellung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für künftige Perioden notwendig.⁷⁸⁸

3. Bilanzplanung

Die Plan-Bilanz lässt sich auf Basis der letzten vorliegenden Ist-Bilanz durch Fortentwicklung der einzelnen Positionen ermitteln. Mit Hilfe der Investitions- und Abschreibungsplanung können die entsprechenden Anlagepositionen der Plan-Bilanz befüllt werden. Der Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus der Entwicklung der Umsätze unter Berücksichtigung der Zahlungsziele. Ebenso lässt sich der Bestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bzw. Waren mit Hilfe der geplanten Umsätze unter Einbeziehung der durchschnittlichen Lagerdauern abschätzen. Hierbei sind beispielsweise Verfügbarkeitszusagen an Kunden oder Veränderungen der Produktpalette zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen lassen sich analog zu den Forderungen unter zusätzlicher Berücksichtigung der Käufe auf Vorrat planen. Die Entwicklung der Höhe der übrigen Bilanzpositionen kann ähnlich abgeschätzt werden.⁷⁸⁹

4. Die Cashflow-Planung

Mit Hilfe der vorausgegangenen Planungsschritte kann die Cashflow-Rechnung hergeleitet werden. Analog zu der Granularität der Umsatzplanung kann das erste Planungsjahr monatsweise, die übrigen können jahresweise geplant werden. Die Planung kann direkt oder indirekt vorgenommen werden. Die Vorgehensweise wurde bereits in Teil 5, S. 122 ausgeführt.

Um die Fristigkeiten der anstehenden Ein- und Auszahlungen richtig einzuschätzen, müssen bestimmte Annahmen bezüglich des Zusammenhangs von Erträgen und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen getroffen werden. Diese müssen plausibel und nachvollziehbar sein.⁷⁹⁰ So wäre es möglich, aufgrund von Erfahrungswerten Annahmen über die Zeit zu treffen, die der Kunde zur Begleichung entstehender Rechnungen benötigt. Beispielsweise könnte man folgende Annahme verwenden: Von den mit Zahlungsziel ausgestellten Beträgen werden 30 % noch im Monat

⁷⁸⁵ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 162.

⁷⁸⁶ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 162 f.

⁷⁸⁷ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 101 ff.

⁷⁸⁸ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 101.

⁷⁸⁹ Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 164 ff.

⁷⁹⁰ Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 101 ff.

der Rechnungsstellung, 30 % erst im Folgemonat, 38 % erst nach zwei Monaten und 2 % gar nicht (Forderungsverlust) beglichen. Zudem muss ermittelt werden, ob die Voranmeldezeiträume von Vor- und Umsatzsteuer monatlich oder quartalsweise erfolgen.⁷⁹¹

Unter Berücksichtigung des Bestandes der liquiden Mittel am jeweiligen Periodenanfang lassen sich die Liquiditätsbedarfe der einzelnen Monate im ersten Jahr bzw. der darauffolgenden Jahre feststellen.⁷⁹²

II. Umgang mit ungewissen zukünftigen Entwicklungen bei der Finanzplanung

Je weiter in die Zukunft geplant werden soll, desto weniger gut abschätzbar und planbar sind die Höhe und der Zeitpunkt der Zahlungsein- und -ausgänge. Die Erstellung von Prognosen ist nur bedingt theoretisch fundiert.⁷⁹³ Daher werden im Folgenden einige Möglichkeiten aufgezählt, die bei der Erstellung von Prognosen helfen können. Es gibt aber nicht den richtigen Weg.⁷⁹⁴

1. Prognosetechniken nach methodischen Gesichtspunkten

Nach methodischen Gesichtspunkten können die Prognosetechniken wie folgt unterteilt werden: Trendextrapolation, statistische Prognoseverfahren, Prognoseverfahren basierend auf künstlicher Intelligenz, Prognoseverfahren auf Basis von Modellen sowie intuitive Prognoseverfahren.⁷⁹⁵

Die Trendextrapolation beinhaltet die Fortschreibung von Trends, die als gegeben und robust angesehen werden.⁷⁹⁶ Sie stellt die einfachste Möglichkeit zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dar. Anwendung finden Verfahren zur Trendanalyse und zur Berücksichtigung von Zyklus und Saison.⁷⁹⁷ Die Trendextrapolation ist trotz oder wegen ihrer Einfachheit praktisch weit verbreitet, da neben der methodisch leichten Anwendung auch der Erklärungsbedarf gegenüber Dritten relativ gering ist.⁷⁹⁸ Sofern unterschiedliche Unternehmensbereiche zukünftige Werte prognostizieren müssen, ist die Konsensfähigkeit bei dieser Methode relativ hoch.⁷⁹⁹

Bei statistischen Prognoseverfahren werden Regressions- und Korrelationsschätzungen zur Erstellung von Prognosen verwendet. Verwendung können sie im Rahmen der Sensitivitätsanalyse (siehe Teil 6, S. 160) finden.⁸⁰⁰

Bei Prognoseverfahren auf Basis künstlicher Intelligenz wird der Zusammenhang zwischen den endogenen und exogenen Größen nicht durch eine vorab festgelegte mathematische Funktion dargestellt. Dadurch können nicht-lineare Zusammenhänge Berücksichtigung finden.⁸⁰¹

⁷⁹¹ Heesen, Cash- und Liquiditätsmanagement, S. 29.

⁷⁹² Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 167 ff.

⁷⁹³ Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 121.

⁷⁹⁴ Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 121.

⁷⁹⁵ Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 121 f.

⁷⁹⁶ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 733.

⁷⁹⁷ Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 732.

⁷⁹⁸ Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 122 f.

⁷⁹⁹ Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 122 f.; Olfert, Finanzierung, S. 124; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 732 f.

⁸⁰⁰ Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 123.

⁸⁰¹ Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 123 f.

Bei modellgestützten Prognoseverfahren wird davon ausgegangen, dass eine Kausalbeziehung zwischen den Prognosegrößen und den erklärenden Größen besteht. Ökonomische Modelle finden Verwendung, wenn unbekannte Zukunftsgrößen mit Hilfe beobachtbarer Vergangenheitswerte prognostiziert werden müssen.⁸⁰²

Bei intuitiven Prognoseverfahren wird auf eine theoretische Fundierung verzichtet. Individuen oder Gruppen von Individuen wenden ihre intuitive Begabung sowie meist unbewusstes oder implizit vorhandenes Wissen an, um Prognosen zu erstellen. Dieses Verfahren findet insbesondere Anwendung, da die übrigen Verfahren entweder relativ komplex oder brüchig theoretisch fundiert sind.⁸⁰³

2. Prognosetechniken nach Detaillierungsgrad

In Abhängigkeit von der Anzahl der betrachteten Entwicklungspfade werden einwertige und mehrwertige Prognoseverfahren unterschieden.

Zunächst werden einwertige Verfahren dargestellt. Dabei wird nur einer der möglichen Entwicklungspfade betrachtet. Häufig findet der Modalwert, also der häufigste Wert, Verwendung.⁸⁰⁴ Weitere einwertige Verfahren sind die Verwendung von Wahrscheinlichkeitsschwellen sowie Korrekturverfahren.

Nach den einwertigen Verfahren folgen mehrwertige Verfahren. Dabei erfolgt die Erstellung des Finanzplans auf Basis von mindestens zwei Entwicklungspfaden, die alternativ sind.⁸⁰⁵

Im Rahmen mehrwertiger Prognosetechniken wird auf die Szenarioanalyse, den Sensitivitätstest und die Risikoanalyse eingegangen.

(1) Verwendung von Wahrscheinlichkeitsschwellen

Bei nicht sicheren Zahlungsströmen besteht die Möglichkeit, Zahlungsströme erst dann zu erfassen, wenn sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auftreten. Es bietet sich eine Wahrscheinlichkeitsschwelle von 50 % an, wenn man die Regelungen des IFRS und den DRS 20 als Grundlage verwendet.⁸⁰⁶ Zu bedenken ist bei dieser pauschalen Schwelle, dass damit der Anschein einer Präzision geweckt wird, die tatsächlich nicht vorliegt.⁸⁰⁷

Die Verwendung der gleichen Wahrscheinlichkeitsschwelle von 50 % bei Ein- und Auszahlungen würde dem Vorsichtsprinzip widersprechen. Denkbar wäre, die Schwelle bei Einzahlungen höher zu legen. Auszahlungen könnten bereits dann in der Planung aufgenommen werden, wenn eine bloße

⁸⁰² *Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 124; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 744.*

⁸⁰³ *Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 124; Olfert, Finanzierung, S. 122 f.; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 731.*

⁸⁰⁴ *Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 124 f.*

⁸⁰⁵ *Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 139.*

⁸⁰⁶ *Scholz, Kapitalerhaltung, S. 163 f.; Wiechers, BBK 2017, 177 (177); Sikora NWB 2009, 232 (235).*

⁸⁰⁷ *Scholz, Kapitalerhaltung, S. 164.*

Absichtserklärung vorliegt. Es ist schwer, in diesem Zusammenhang konkrete Wahrscheinlichkeitsschwellen zu formulieren.⁸⁰⁸

Fraglich ist zudem, wie hoch die Wahrscheinlichkeit insgesamt sein muss, mit der das Unternehmen die fälligen Verbindlichkeiten begleichen können muss. Das Insolvenzrisiko lässt sich nicht zu 100 % ausschließen. In Urteilen aus den USA werden als Vorschlag über Wahrscheinlichkeit der Verbindlichkeitserfüllung mind. 50 % angegeben.⁸⁰⁹

Mit Hilfe dieser Argumentation könnte ein Unternehmen solvent sein, so lange die Ausfallwahrscheinlichkeit maximal 49 % beträgt. Dem kann entgegengehalten werden, dass bei mit CCC auf der Ratingskala von Standard & Poor's relativ schlecht gerateten Unternehmen bereits eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 10 % vorliegt.⁸¹⁰ Ob aber eine Ausfallwahrscheinlichkeit von deutlich unter 10 % erwartet werden kann, ist ebenso fraglich. Im Hinblick auf den Grundsatz der Vorsicht scheint eine noch akzeptable Ausfallwahrscheinlichkeit von bis zu 49 % aber als deutlich zu hoch. Dabei sollte Beachtung finden, dass eine derart pauschal gesetzte Schwelle eine Präzision erfordert, die bei Prognoseunsicherheiten nicht vorliegt.⁸¹¹

(2) Korrekturverfahren

Wie bereits unter Teil 6, S. 147 ausgeführt, können Risiken über die Verwendung einfacher Zu- und Abschläge berücksichtigt werden. Bei Einzahlungen könnten Abschläge bei der Eintrittswahrscheinlichkeit und / oder der Einzahlungshöhe, bei Auszahlungen Zuschläge bei der Eintrittswahrscheinlichkeit und / oder der Auszahlungshöhe vorgenommen werden. Das Korrekturverfahren stellt eine relativ einfache Faustregel dar und ist damit kostengünstig. Es besteht aber die Gefahr, dass Unsicherheiten ohne Ursachenanalyse pauschal berücksichtigt werden, so dass sich dadurch auch die Gefahr der Doppelerfassung ergibt. Anwendung finden sollte das Verfahren daher nur bei sehr kleinen Unternehmen mit wenig komplexen Finanzplänen.⁸¹²

(3) Verwendung von Erwartungswerten

Es ist möglich, prognostizierte Ein- bzw. Auszahlungsbeträge mit ihren geschätzten Wahrscheinlichkeiten zu gewichten und so einen Erwartungswert zu erhalten. Dabei besteht die Gefahr, dass die Prognosen verzerrt werden. Je nach Absicht der Erstellenden oder der Auftraggebenden kann es zu positiven Verzerrungen kommen.⁸¹³ Problematisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere Eventualverbindlichkeiten wie zum Beispiel: offene Rechtsachen und Produktgarantien, die sich aufgrund ihrer Natur schlecht in Auszahlungen ausdrücken lassen.⁸¹⁴

⁸⁰⁸ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 164.

⁸⁰⁹ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 148; Heaton, The Business Lawyer 2007, 983 (993).

⁸¹⁰ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 148.

⁸¹¹ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 148 f.

⁸¹² Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 120 f.; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 503 f.

⁸¹³ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 147.

⁸¹⁴ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 147.

Weiter stellt sich die Frage, ob ein Finanzplan dann Solvenz bescheinigt, wenn der Erwartungswert der Einzahlungen größer als der der Auszahlungen ist.⁸¹⁵ Anhand des Erwartungswerts kann man erstens nicht erkennen, wann genau die Ein- und Auszahlungen fließen. Es besteht die Möglichkeit einer Insolvenz vor Realisation der Einzahlungen. Zweitens besteht die Möglichkeit, dass sich der positive, aggregierte Erwartungswert durch eine sehr hohe, aber sehr unwahrscheinliche Einzahlung ergibt: Angenommen ein Unternehmen muss in der nächsten Geschäftsperiode EUR 1.000 an Verbindlichkeiten begleichen. Gleichzeitig wird das Unternehmen mit einer 20 %igen Wahrscheinlichkeit eine Einzahlung von EUR 6.000 und mit 80 % Wahrscheinlichkeit eine Einzahlung in Höhe von EUR 0 erhalten. Daraus folgt, dass das Unternehmen mit 80 %iger Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeit in Höhe von EUR 1.000 in der nächsten Geschäftsperiode zu begleichen. Der Erwartungswert der Einzahlungen liegt mit erwarteten EUR 1.200 über der zu tilgenden Schuld von EUR 1.000.⁸¹⁶

Die Verwendung von Erwartungswerten ist also ungünstig, da sich diese als Ergebnis sehr unterschiedlicher Betragshöhen und Wahrscheinlichkeiten ergeben können.⁸¹⁷

Erwartungswerte finden auch im Rahmen komplexerer Verfahren wie des Entscheidungsbaumverfahrens Anwendung. Dabei werden nicht Erwartungswerte für einzelne alternative Zahlungsströme, sondern letztendlich für ganze Entwicklungspfade ermittelt. Auf die Darstellung wird im Folgenden verzichtet.⁸¹⁸

(4) Szenarioanalyse

Statt eines einwertigen Finanzplans bietet es sich an, Planungsunsicherheiten im Rahmen einer finanzplanorientierten Szenarioanalyse zu berücksichtigen.⁸¹⁹ Bei Szenarien handelt es sich um systematisch erstellte Zukunftsalternativen.⁸²⁰ Das erste, zu lösende Kernproblem besteht dabei in der Festlegung einer gewissen, beschränkten Anzahl an Szenarien. Für jedes Szenario muss eine Eintrittswahrscheinlichkeit festgelegt werden. Insbesondere Szenarien mit negativen Umweltentwicklungen sind im Sinn des Grundsatzes der Vorsicht von Interesse. Skizziert werden sollten jedoch nicht Extremszenarios wie das Worst-Case-Szenario, da dieses auch kurzfristig immer in der Insolvenz endet. Sinnvoller ist die Erstellung von Szenarien, bei denen es zu ungünstigen Geschäftsentwicklungen in normalem Rahmen kommt. Sinn der Szenariomentwicklung ist nicht die Darstellung extrem unwahrscheinlicher Szenarien. Ziel der Szenarioanalyse ist es, eine kleine Menge denkmöglicher, glaubwürdiger und repräsentativer Szenarien zu entwickeln, um anschließend die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, mit der das Unternehmen insolvent wird.⁸²¹

⁸¹⁵ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 147; Heaton, The Business Lawyer 2007, 983 (992).

⁸¹⁶ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 147 f.

⁸¹⁷ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 163.

⁸¹⁸ ausführlich zur Entscheidungsbaumtechnik: Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 149 ff; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 150 ff. oder Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 507 ff.

⁸¹⁹ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 164.

⁸²⁰ Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 198.

⁸²¹ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 164 f.

Die Durchführung der Szenariotechnik wird üblicherweise in acht Schritten vorgenommen: Zunächst wird das Untersuchungsfeld strukturiert und definiert. Der zweite Schritt besteht darin, die wichtigsten Einflussfaktoren zu identifizieren und strukturieren. Danach werden Entwicklungstendenzen und kritische Kenngrößen ermittelt. Als viertes werden auf die Zukunft bezogene Annahmebündel gebildet, die alternativ und konsistent sind. Danach werden ausgewählte Umfeldszenarien interpretiert. Der sechste Schritt besteht darin, die Auswirkungen signifikanter Störereignisse zu analysieren. Im Anschluss werden Szenarien ausgearbeitet und Konsequenzen für das Untersuchungsfeld abgeleitet. Zuletzt erfolgt die Ableitung sinnvoller Maßnahmen.⁸²²

(a) Entscheidungskriterien Szenarioanalyse

Im Hinblick auf den AEO ist fraglich, ob die Liquidität des Antragstellers verneint werden muss, sofern aufgrund einer Szenarioanalyse die Zahlungsunfähigkeit droht. Denkbar ist, den Antrag bereits dann nicht zu bewilligen, wenn ohne Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder des Nettocashflows nach einem der Szenarien Zahlungsunfähigkeit eintritt.⁸²³ Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei jedem Unternehmen Szenarien denkbar sind, in denen es insolvent wird. Daher ist diese Bedingung zu restriktiv.⁸²⁴

Möglich wäre weiter, den Antrag dann nicht zu bewilligen, wenn der Eintritt von Szenarien mit prognostizierter Insolvenz wahrscheinlicher ist als von Szenarien, bei denen das nicht der Fall ist. Diese Entscheidungsmöglichkeit ähnelt der pauschalen 50 % Grenze aus den USA, die mit der o.g. Begründung abgelehnt wurde.⁸²⁵

Alternativ könnte der Antrag dann abgelehnt werden, wenn der Erwartungswert der Nettocashflows aller Szenarien negativ ist. Bei der letzten Alternative gibt es jedoch einen zu großen Spielraum, da sich derselbe Erwartungswert aus einer Vielzahl möglicher Nettocashflows und Eintrittswahrscheinlichkeiten ergeben kann.⁸²⁶

Letztendlich ist die Frage zu stellen, ob die Antragsbewilligung oder -ablehnung überhaupt auf Basis einer Szenarioanalyse getroffen werden kann. So gibt es große Ermessensspielräume, was die Auswahl der Szenarien und auch die Berechnungen im Detail anbelangt.⁸²⁷

Dagegen muss abgewogen werden, dass die Erstellung von Szenarien wesentlich aufwendiger und komplexer ist als die Erstellung einwertiger Finanzpläne. Zudem hängt das Ergebnis der Szenarioanalyse wesentlich davon ab, wie die Geschäftsführung die Risiken einschätzt und wie sie diesen gegenübersteht. Zudem ist nicht einsehbar, ob kritische Szenarien mit negativen Entwicklungen vernachlässigt wurden.⁸²⁸

⁸²² Gleißner/Wolfrum, Szenario-Analyse, S. 318 f.

⁸²³ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 165.

⁸²⁴ Kuhner/Maltry, Unternehmensbewertung, S. 140; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 165; Lienau, KoR 2008, 79 (86).

⁸²⁵ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 165.

⁸²⁶ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 165.

⁸²⁷ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 165.

⁸²⁸ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 165.

(b) Stochastische Szenarioanalyse

Bereits unter Verwendung der Standardsoftware Excel kann eine stochastische Szenarioanalyse durchgeführt werden. Kern dieser Analyse ist eine Monte-Carlo-Simulation, bei der mit Hilfe von Zufallszahlen eine große Anzahl möglicher Szenarien durchgerechnet wird.⁸²⁹

Der Ablauf für kleinere Unternehmen kann folgender sein: Zunächst wird die wahrscheinlichste Entwicklung, das Basisszenario, der Finanzplanung aufgezeigt. Danach wird für jede unsichere Variable ein Best Case und Worst Case ermittelt. Für jede Verteilung von Werten wird dann eine Verteilungsfunktion gewählt, da i.d.R. nicht nur die Extrempunkte eintreffen, sondern auch Werte zwischen diesen eintreten können. Auf Basis von Zufallszahlen werden in Abhängigkeit von der gewählten Verteilungsfunktion für jedes Szenario Werte für jede der vorab bestimmten unsicheren Variablen bestimmt. Es können beispielsweise 50.000 Szenarien durchgerechnet werden. Auf diese Weise kann zum Beispiel mit 95 %iger Sicherheit festgestellt werden, dass die Liquidität gesichert ist.⁸³⁰

(c) Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO-Antragsprozess

Kern der Szenarioanalyse sind Szenarien, die durch subjektive Prognosen gebildet werden. Die angegebenen Wahrscheinlichkeiten sind damit nur scheinbar objektiv. Die Prognoseunsicherheit ist damit ein immanentes Problem der Szenarioanalyse. Bei der stochastischen Szenarioanalyse wird eine gewisse Objektivität in die Untersuchung eingebracht. Jedoch werden auch hier vorab aus subjektiver Sicht sowohl Basisszenario, Best Case und Worst Case sowie die unterstellte Verteilungsfunktion festgelegt. Fraglich ist, ob auf Basis derart unsicherer Werte eine den Antragsteller belastende Entscheidung getroffen werden soll. Wenn die Szenarioanalyse unter Berücksichtigung des erhöhten Aufwands nicht zu verlässlicheren Einschätzungen führt als eine einwertige Finanzplanung, sollte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auf eine Erstellung verzichtet werden. Grundsätzlich kann die Zollverwaltung den Aufwand für den Antragsteller aber nicht genau einschätzen. Ggf. ist der Aufwand nicht hoch, da ähnliche Methoden bereits im Unternehmen Anwendung finden. Die Szenarioanalyse sollte daher nicht die Methode sein, die Antragsteller verpflichtend bei der Aufstellung eines Finanzplans verwenden müssen. Ihre Verwendung kann jedoch für einige Unternehmen sinnvoll und angemessen sein.

(5) Sensitivitätsanalyse

Ergänzend zur deterministischen Finanzplanung kann die Sensitivitätsanalyse bzw. Sensibilitätsanalyse⁸³¹ durchgeführt werden. Sie ist die Methode der kritischen Werte.⁸³² Grundlegende Annahme ist, dass die Inputgrößen nicht völlig sicher sind, sondern um einen gewissen Wert schwanken können.⁸³³ Bei der Sensitivitätsanalyse wird zunächst festgestellt, welche Einflussgrößen einen substantiellen Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit haben. Dies wird durch Variation der Werte gewisser Faktoren erreicht, wobei immer nur ein Faktor verändert und alle anderen konstant gehalten werden (ceteris paribus Bedingung). Im weiteren Verlauf der

⁸²⁹ Bohmfalk, Stochastische Szenarioanalyse, S. 231 ff.; Gleißner/Wolfrum, Szenario-Analyse, S. 319.

⁸³⁰ Bohmfalk, Stochastische Szenarioanalyse, S. 230; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 164 f.

⁸³¹ Schierenbeck/Wöhle, Betriebswirtschaftslehre, S. 197; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 166.

⁸³² Scholz, Kapitalerhaltung, S. 166; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 141.

⁸³³ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 166; Wöhe/Döring/Brösel, Betriebswirtschaftslehre, S. 504.

Sensitivitätsanalyse werden kritische, zu einer Insolvenz führende Szenarien entwickelt, indem mehrere einflussreiche Faktoren isoliert variiert werden. Ziel ist die Ermittlung kritischer Werte, um über die Robustheit der Solvenz Aussagen treffen zu können.⁸³⁴

Mit Hilfe der Sensitivitätsanalyse kann verdeutlicht werden, inwiefern künftige Umweltsituationen mit Unsicherheit behaftet sind. Entscheidungen auf Grund der Sensitivitätsanalyse zu treffen ist jedoch nicht möglich.⁸³⁵

(6) Risikoanalyse

Gemäß § 91 Abs. 2 AktG müssen seitens des Vorstandes der AG Maßnahmen zur Überwachung derart eingeleitet werden, dass Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig erkannt werden. Dies setzt zumindest für Aktiengesellschaften das Vorhalten einer Risikoanalyse voraus.⁸³⁶

Bei der Risikoanalyse steht die Wahrscheinlichkeitsstruktur der Ergebnisgrößen im Mittelpunkt.⁸³⁷ Damit unterscheidet sie sich von der Szenarioanalyse, bei der die Inputgrößen im Fokus stehen. Ziel der Risikoanalyse in Bezug auf Finanzpläne ist es, die Höhe der Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, mit der ein nicht nur vorübergehender negativer Bestand an liquiden Mitteln entsteht.⁸³⁸

Der erste Schritt der Risikoanalyse besteht in der Identifikation von Risiken. Zu unterscheiden sind strategische Risiken, Risiken in den Bereichen Controlling, operative Planung und Budgetierung und Leistungsrisiken. Im Bereich der strategischen Risiken stehen Bedrohungen der wichtigsten Erfolgspotenziale im Mittelpunkt. Im Rahmen von Controlling, operativer Planungen und Budgetierung bestehen Risiken in Bezug auf unsichere Planannahmen wie der Verlauf der Konjunktur, der Entwicklung von Wechselkursen und die Erfolge bei Vertriebsaktivitäten. Zu den Leistungsrisiken gehören Risiken in Bezug auf den Leistungserstellungsprozess, auch operative Risiken genannt, Risiken in Bezug auf rechtliche oder politische Entwicklungen und Risiken aus Unterstützungsprozessen wie zum Beispiel der IT.⁸³⁹

Im zweiten Schritt geht es um die Quantifizierung der Risiken. Mit Hilfe von Wahrscheinlichkeitsverteilungen wie beispielsweise der Binomial-, der Normal- oder Dreiecksverteilung wird versucht, einerseits die Häufigkeit des Risikoeintritts und andererseits die Schadenshöhe je Risikofall abzuschätzen. Der dritte Schritt besteht in der Berechnung von Risikomaßen, um mit ihnen ein einfaches Rechnen mit Risiken zu ermöglichen. Anwendung finden dabei Maße wie beispielsweise die Standardabweichung und der Variationskoeffizient, der Value at Risk, der relative Value at Risk, der conditional Value at Risk, der Expected Shortfall, die Kovarianz und die Korrelation.⁸⁴⁰

⁸³⁴ *Bohmfalk*, Stochastische Szenarioanalyse, S. 236; *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 166; *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 504.

⁸³⁵ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 166; *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 505.

⁸³⁶ *Gleißner*, WiSt 2017, 4 (4).

⁸³⁷ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 167; *Wöhe/Döring/Brösel*, Betriebswirtschaftslehre, S. 505.

⁸³⁸ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 167.

⁸³⁹ *Gleißner*, WiSt 2017, 4 (5).

⁸⁴⁰ *Gleißner*, WiSt 2017, 4 (5); *Broll/Förster*, WISU 2017, 101 (101ff.)

Auf weitere Ausführungen zu diesen Maßen wird in diesem Rahmen verzichtet, da die Aufzählung nur dazu dienen soll, Hinweise auf die Komplexität dieses Verfahrens zu geben.

Der letzte Schritt besteht in der Aggregation der Risiken und der Monte-Carlo-Simulation. Da sich die Risikotragfähigkeit eines Unternehmens aus dem Gesamtrisikoumfang und nicht aus Einzelrisiken ergibt, müssen mittels eines Simulationsverfahrens wie der Monte-Carlo-Simulation viele Szenarien berechnet werden.⁸⁴¹ Von Interesse sind die Auswirkungen quantifizierter Risiken auf die Planung und wesentliche Finanzkennzahlen sowie den Ertrag. Insbesondere wird dargestellt, ob sich negative Auswirkungen auf das Rating des Unternehmens ergeben, die dann wiederum zu erhöhten Finanzierungskosten führen. Es muss vermieden werden, dass das Unternehmen unter das für die Kapitaldienstfähigkeit notwendige Niveau, also ein B-Rating, fällt. Mit Hilfe der Monte-Carlo-Simulation kann die Wahrscheinlichkeit für die Verletzung von Kreditvereinbarungen oder das Verfehlen notwendiger Ziel-Ratings ermittelt werden, was beides meist einer bestandsgefährdenden Entwicklung im Sinn des § 91 Abs. 2 AktG gleichkommt. Die Risikoaggregation muss über mehrere Jahre durchgeführt werden, da sich das Insolvenzrisiko in zukünftigen Jahren insbesondere auch dadurch erhöht, dass sich in vorherigen Jahren Verluste und potenziell erwartete Risiken eingestellt haben.⁸⁴²

Auch wenn es mit Hilfe der Risikoanalyse möglich wird, eine Wahrscheinlichkeit für das Eintreten einer Insolvenz festzulegen, ist diese Wahrscheinlichkeit nicht objektiv und genau. Sie basiert wiederum auf der subjektiven Festlegung von Eintrittswahrscheinlichkeiten für die Einflussfaktoren. Zudem ist zu bedenken, dass der Aufwand für die Erstellung einer Risikoanalyse relativ hoch ist. So sind zunächst hohe Informationsbeschaffungskosten in personeller und monetärer Sicht aufzubringen. Zudem ist auch die Programmerstellung und die Simulation nicht unaufwendig. Dies schließt eine Risikoanalyse insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen aus, da diese ein derartiger Aufwand relativ zu stark belasten würde.⁸⁴³

Zuletzt kann wie bei der Sensitivitätsanalyse angemerkt werden, dass ein Simulationsverfahren keine Grundlage für Entscheidungen darstellt, sondern nur eine unterstützende Analyse ermöglicht.⁸⁴⁴

III. Prüfung der Finanzpläne

Die Überprüfung des Finanzplans stellt sich aufgrund der Prognoseunsicherheit und den in ihn einfließenden Annahmen und Absichten des Managements als schwierig dar.⁸⁴⁵ Auch wenn der Finanzplan geprüft wird, stellt dies keine Gewähr für den Nichteintritt der Insolvenz dar. Sinnvoll erscheint aber, eben diese getroffenen Annahmen und erklärten Absichten auf den Prüfstand zu stellen. Hinterfragt werden kann die Plausibilität und Schlüssigkeit, sowie die Nachvollziehbarkeit und Willkürfreiheit der gezogenen Schlussfolgerungen.⁸⁴⁶

⁸⁴¹ *Perridon/Steiner/Rathgeber*, Finanzwirtschaft, S. 145.

⁸⁴² *Gleißner*, WiSt 2017, 4 (5).

⁸⁴³ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 168.

⁸⁴⁴ *Perridon/Steiner/Rathgeber*, Finanzwirtschaft, S. 150.

⁸⁴⁵ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 174.

⁸⁴⁶ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 174.

In Bezug auf Prognosen muss ab einer bestimmten Komplexität die Ableitung dieser aus einem zuverlässigen Planungssystem vorausgesetzt werden. Dieses bildet die Prüfungsgrundlage. Zu beachten ist, dass die Prüfungslogik und -erkenntnisse dokumentiert werden.⁸⁴⁷

Sofern ein Wert verwendet wird, sollte die größte Wahrscheinlichkeit ausschlaggebend sein. Es sollte aber weiterhin ersichtlich bleiben, wie die Bandbreite aussieht.⁸⁴⁸

Eine abschließende Beurteilung kann aber nur unter Berücksichtigung der Gesamtlage getroffen werden.⁸⁴⁹

Existierende Prüfungsstandards erlauben Rückschlüsse auf Grundsätze für die Prüfung der Finanzpläne. So ist die Prüfung in eine Systemprüfung und darauf aufbauenden Prüfungshandlungen aufzuteilen.⁸⁵⁰ Bei der Systemprüfung ist der Planungsprozess auf Angemessenheit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Der Prüfer muss nachvollziehen, mit welchem System das Unternehmen markt- und unternehmensbezogene Daten generiert, inwiefern diese Daten Eingang in die Finanzplanung gefunden haben und ob das gesamte System geeignet ist. Zentral ist auch die Prüfung der getroffenen Annahmen auf Plausibilität.⁸⁵¹ Weitere Schwerpunkte sind die Prüfung auf rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die in den Finanzplan übernommen wurden.⁸⁵²

Denkbar sind auch weitere Prüfungshandlungen. So können die Prognosen der Geschäftsführung mit denen Dritter verglichen werden. Weiter kann validiert werden, wie verlässlich das Planungssystem ist. Auch die stetige Anwendung der angewendeten Planungsverfahren sollte geprüft werden. Sinnvoll erscheint auch, die im Finanzplan getroffenen Annahmen mit denen der Bilanz und der GuV sowie den Angaben im Anhang und im Lagebericht zu vergleichen. Es ist gut möglich, Prüfungshandlungen auch auf Finanzpläne zu übertragen. Berücksichtigung muss jedoch finden, dass Annahmen und Absichten unter deutlich höherer Unsicherheit der Beurteilung angestellt werden müssen als intersubjektiv nachprüfbar Sachverhalte.⁸⁵³

D. Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO

Für die Ermittlung der zukünftigen Liquidität eines Unternehmens bedarf es grundsätzlich der Aufstellung eines Finanzplanes. Die in der Fortführungs- / HGB-Bilanz enthaltenen Informationen sind statisch und in dieser Hinsicht schlecht verwertbar.⁸⁵⁴

Die Finanzplanung ist wichtig, damit die Zahlungsfähigkeit in Zukunft gewahrt werden kann. Sie ist wichtiges Nebenziel bei der Erreichung des maximalen Rentabilitätsziels. Sie unterteilt sich in die Kapitalbedarfsplanung, die Finanzplanung im engeren Sinn und die tägliche Finanzdisposition.

⁸⁴⁷ *Wiechers*, BBK 2017, 288 (291).

⁸⁴⁸ *Hager*, BewertungsPraktiker, 112 (114).

⁸⁴⁹ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 175.

⁸⁵⁰ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 175; Auf die Prüfung der Finanzplanung wird im Folgenden nicht detailliert eingegangen.

⁸⁵¹ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 175 f.

⁸⁵² *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 175 f.

⁸⁵³ *Scholz*, Kapitalerhaltung, S. 176.

⁸⁵⁴ *Drukarczyk/Lobe* (2015a), Finanzierung, S. 115 f.

Während die langfristig ausgerichteten Planungselemente des Finanzplans zunächst nicht von großer Bedeutung für den AEO-Antragsprozess sind, sollten sie doch aufgestellt werden, da ohne sie die Finanzplanung im engeren Sinn nicht möglich ist. Insbesondere die Zielsetzung der Finanzplanung im engeren Sinn, nämlich die benötigten finanziellen Mittel zu jeder Zeit zur Verfügung stellen zu können, deckt sich sehr stark mit der in Art. 39 Bst. c UZK formulierten Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit.

Der Finanzplan kann als Entscheidungsgrundlage für das AEO- Bewilligungsverfahren dienen. In diesem Fall sollte er zeitnah zum Antragsverfahren erstellt werden. Der Finanzplan könnte einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum umfassen. Damit könnte der Antragsteller nachweisen, dass auch zukünftig die Zahlungsfähigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist. Dies wäre fachlich die Voraussetzung dafür, dass dem Antragsteller auch für einen Zeitraum in der Zukunft die Reduzierung der Gesamtsicherheit gestattet werden kann.

Fraglich ist, ob die Planung der Zollverwaltung regelmäßig vorgelegt werden muss. Verwaltungsseitig ist der Aufwand zu hoch, monatlich die geänderten Planzahlen zu überprüfen. Gegebenenfalls könnte daher die Vorlage in größeren Abständen wie beispielsweise alle 6 oder 12 Monate gefordert werden. Alternativ könnte auch lediglich die Durchführung der rollierenden Finanzplanung als Voraussetzung genannt und diese könnte dann mit einer Informationsverpflichtung bei drohender Zahlungsunfähigkeit verknüpft werden. Tatsächlich besteht bereits nach Art. 23 Abs. 2 UZK für den Inhaber von Entscheidungen die Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung der Zollbehörden über Ereignisse, die nach dem Erlass der Entscheidung eingetreten sind und sich auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung auswirken könnten.

Die Erstellung des Finanzplans unterliegt einigen Grundsätzen. Der Grundsatz der Objektivierbarkeit ist bei subjektiv auf Annahmen basierenden Prognosen nicht anwendbar. Der Grundsatz der Richtigkeit sollte bei Finanzplänen derart umgesetzt werden, dass die Annahmen plausibel, schlüssig und sachlich richtig sein müssen. Die Zahlungsstromprognosen sollten auf einer vorab ermittelten Plan-GuV und einer Plan-Bilanz erstellt werden. Nur so wird die Fehler- und Manipulationsanfälligkeit der notwendig anzustellenden Prognosen minimiert. Die getroffenen Annahmen sollten den Zollbehörden im Prüfungsverfahren offengelegt werden.⁸⁵⁵

Weiter soll der Grundsatz der Vergleichbarkeit Anwendung finden, der im Rahmen von Finanzplänen die stetige Anwendung der für den ersten Finanzplan gewählten Methode im Zeitablauf fordert.⁸⁵⁶

Im Rahmen des Grundsatzes der Vollständigkeit ist bei Finanzplänen darauf zu achten, dass alle absehbaren Zahlungsströme mit den bekannten Parametern Berücksichtigung finden müssen. In diesem Zusammenhang stellen sich die unsicheren Eintrittswahrscheinlichkeiten als problematisch dar. Die Erstellung verschiedener Szenarien würde dem Grundsatz der Vollständigkeit am ehesten genügen. Die Erstellung mehrerer Szenarien muss aufgrund der bei diesen Methoden einbezogenen subjektiven Wahlmöglichkeiten aber nicht zu besseren Methoden als ein einwertiger Finanzplan

⁸⁵⁵ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 178.

⁸⁵⁶ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 178.

führen. In diesem Falle sollte letzterer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit präferiert werden.⁸⁵⁷

Ein Ausgleich zwischen Eigen- und Fremdkapitalgebern bzw. Antragsteller und Zollverwaltung kann geschaffen werden, indem der einwertige Finanzplan derart aufgestellt wird, dass er ein Bild der Zahlungssituation wiedergibt, die zurückhaltend, aber nicht ausschließlich pessimistisch ist. Dem Grundsatz der Vorsicht würde so Rechnung getragen. Die in diesen Plan einfließenden Parameter bezogen auf allgemeine Entwicklungen sollten jedoch möglichst von Fachinstituten erstellt werden und also weder zu positiv noch zu negativ sein.⁸⁵⁸

Einwertige Verfahren können durch die Anwendung von Korrekturverfahren und Wahrscheinlichkeitsschwellen ergänzt werden.

Eine Alternative zur einwertigen Finanzplanung stellen Szenarioanalyse, Sensitivitätsanalyse und Risikosimulation dar. Ziel der Szenarioanalyse ist es, die Wahrscheinlichkeiten der zu einer Insolvenz führenden Szenarien zu finden. Auch bei der Szenarioanalyse müssen umfangreiche Schätzungen und Prognosen angestellt werden, so dass unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit abgewogen werden muss, ob der zusätzliche Aufwand zu einem zusätzlichen Nutzen führt, der die Kosten lohnt. Zudem ist zu bemerken, dass das AEO-Antragsverfahren nicht auf Grundlage von Worst-Case-Szenarien allein durchgeführt werden soll.⁸⁵⁹

Mit Hilfe der Sensitivitätsanalyse wird verdeutlicht, wie hoch der Einfluss der Unsicherheit auf die bei der Finanzplanung unterstellten Umweltsituationen ist. Sie steuert aber keine Entscheidungsregel bei, so dass sie im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens ungeeignet ist.⁸⁶⁰

Im Rahmen der Risikoanalyse wird die Struktur der Wahrscheinlichkeiten der Ergebnisgrößen untersucht. Ergebnis ist die Aussage, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Insolvenz zu erwarten ist. Auch hier werden erneut subjektive Schätzungen nötig, die zu scheinbar objektiven Ergebnissen führen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen scheint diese Variante in Anbetracht der hohen Informationskosten und des Aufwands der Programmerstellung und Simulation zu hoch, als dass die dann ggf. geringfügig verbesserten Prognosen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten die Durchführung der Risikoanalyse rechtfertigen.

Ob und inwiefern Erwartungswerte, Wahrscheinlichkeitsschwellen, die Szenarioanalyse, die Sensitivitätsanalyse oder die Risikoanalyse zum Einsatz kommen, sollte die Zollverwaltung nicht verbindlich festlegen. Den Antragstellern sollte die Wahl derart gelassen werden, dass je nach Einzelfall die richtige Methodik gewählt werden kann. So wird eine gewisse Wirtschaftsfreundlichkeit trotz der zusätzlichen Anforderung weiterhin gepflegt.

⁸⁵⁷ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 179.

⁸⁵⁸ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 179.

⁸⁵⁹ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 179.

⁸⁶⁰ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 180.

Günstig ist, zollseitig eine Mindestgliederung vorzugeben, die auch kleine Unternehmen einzuhalten haben. So wird eine gewisse Sicherheit in der Anwendung dieses Instruments generiert. Zudem kann die Zollverwaltung auf ein Mindestmaß vereinheitlichte Finanzpläne besser prüfen und vergleichen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Finanzplanung nicht oder nicht vollständig ohne Rückgriff auf weitere Planungen aufgestellt werden kann. Für die Investitionsein- und -auszahlungen muss ein Investitionsplan aufgestellt werden. Um zukünftige einzahlungs- bzw. auszahlungswirksame Erträge bzw. Aufwendungen ermitteln zu können, bietet sich vorab die Erstellung einer Plan-GuV an. Viele Positionen lassen sich auch nicht ohne eine Plan-Bilanz ermitteln.

Es kann konstatiert werden, dass die Erstellung einer Finanzplanung bilanzielle Planrechnungen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für den Planungszeitraum voraussetzt.⁸⁶¹

Trotzdem hängt der Planungsaufwand von der Größe des Unternehmens ab. Bei relativ kleinen Unternehmen wird die Finanzplanung gegebenenfalls sogar auf Basis vergangener GuV-Bewegungen ohne die Hinzuziehung weiterer Teilplanungen prognostizierbar sein. Ab einer gewissen Unternehmensgröße lässt sich die Aufstellung aller Plankomponenten aber nicht mehr vermeiden. Ab einer gewissen Größe sind Plan-GuV und Plan-Bilanz üblicherweise aber bereits vorhanden.

Der Vorteil eines aufzustellenden Finanzplans besteht darin, dass mit Hilfe der Planungen, soweit diese bisher noch nicht aufgestellt wurden, nunmehr das rechtzeitige Bestellen von Materialien, Reaktionen auf Planabweichungen, die Koordination von Unternehmensbereichen und die Erfolgskontrolle erleichtert werden.⁸⁶² Zudem ist es möglich, Bilanzrelationen, die ggf. von Kreditgebern eingefordert werden, vorab zu planen und so unnötige Finanzierungskosten zu sparen.

Weiter bleibt zu beachten, dass Prognosen für erst kürzlich auf dem Markt agierende Unternehmen schon in der kurzen Frist schwer zu erstellen sind. Vor dem Hintergrund ist die sorgfältigere Prüfungsvorgehensweise nach LZWB⁸⁶³ nachvollziehbar. Insbesondere sollte ein Monitoring zeitnah bzw. zumindest jährlich stattfinden. Besonders für junge Unternehmen bietet sich die regelmäßige Einreichung des rollierenden 12-Monats-Finanzplan an. So kann die Zollverwaltung den AEO jederzeit prüfen und sofort auf eine eintretende Zahlungsunfähigkeit reagieren. Insbesondere kann verwaltungsseitig auf diese Weise geprüft werden, ob die Pläne realistisch sind oder ob sich große Veränderungen zu den vorangegangenen Planungen ergeben haben.

Es bleibt nun zu prüfen, ob die Aufstellung einer rollierenden Finanzplanung vom AEO-Antragsteller gefordert werden kann oder ob vor dem Hintergrund des damit in Verbindung stehenden Aufwandes nicht doch ein auf Kennzahlen basierendes Prüfungsverfahren unter Abänderung des in Art. 39 Bst. c UZK aufgeführten Wortlautes sinnvoller ist.

⁸⁶¹ *Drukarczyk/Lobe (2015a), Finanzierung, S. 101.*

⁸⁶² *Leibfried/Klamar, Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, S. 170.*

⁸⁶³ LZWB 2016, S. 50.

Teil 7: Bisheriges Ergebnis und Argumente gegen Einwände

Zunächst wird das bisherige Ergebnis dargestellt. Es folgt die Darstellung eines konzeptionellen Rahmens, der die Einordnung einiger Regelungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht ermöglicht. Es schließt sich die Diskussion an, inwiefern die Aufstellung eines Finanzplans zu aufwendig und inwieweit die Aufstellung aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht bereits sinnvoll oder notwendig ist.

A. Bisheriges Ergebnis

Aus den vorangegangenen Ausführungen lassen sich bisher zwei Möglichkeiten ableiten, wie die Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens geprüft werden kann.

Einerseits ist die Prüfung auf Basis von Bilanzkennzahlen durch die Zollverwaltung möglich. Dies würde den Antragsteller am wenigsten belasten, da – je nach Größenklasse des betrachteten Unternehmens – die auszuwertenden Unterlagen in der Regel bereits öffentlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Für die Zollverwaltung würde dies einen gewissen Aufwand darstellen. Die Zahlungsfähigkeit im Sinn, zukünftige Verbindlichkeiten zu jedem Zeitpunkt zahlen zu können, würde über diese Verfahrensweise nicht geprüft werden können. Vielmehr kann durch diese Prüfweise festgestellt werden, wie sich die güterwirtschaftliche Liquidität darstellt, also die Liquidität bei Zerschlagung des Unternehmens. Dies hätte zur Konsequenz, dass Art. 39 Bst. c UZK abgeändert werden müsste, da sich sonst insbesondere Dritte auf die Prüfung der Zollverwaltung verlassen könnten, die aber tatsächlich inhaltlich anders vorgenommen würde als über den Gesetzestext suggeriert wird. Dem gegenüber ist einzuwenden, dass zumindest andere AEO aus dem eigenen Antragstellungsprozess den Prüfungsprozess kennen. Eine mögliche Formulierung könnte sein, dass „nachweislich (zum Zeitpunkt der Antragstellung) keine Hinweise vorliegen dürfen, die auf eine nahe Illiquidität des Antragstellers schließen lassen“. Dem AEO könnte dann aber im Grunde nicht mehr ohne Prüfung der Zahlungsfähigkeit auf Antrag die Reduzierung der Gesamtsicherheit gestattet werden, wenn derart offensichtlich vorab keine gründliche Prüfung des Merkmals Zahlungsfähigkeit durchgeführt wurde.

Andererseits besteht die Möglichkeit, den Antragsteller zur Vorlage eines rollierenden Finanzplans zu verpflichten. Die Prüfung der Zollverwaltung würde sich hierbei eher auf Plausibilitätsüberlegungen beschränken. Finanzplanungen enthalten subjektive Prognosen, die objektiv nicht überprüft werden können. Diese Alternative würde den Antragsteller stärker belasten. Durch die Vorlage des Finanzplans könnte aber die zukünftige Liquidität zumindest grob eingeschätzt werden. Bei der Finanzplanung über einen gewissen Zeitraum hinaus wächst die Unsicherheit der Prognosen über die Ein- und Auszahlungen. Sowohl die genaue Höhe der Beträge als auch der genaue Zeitpunkt sind mit Unsicherheit behaftet. Um hier bis zu einem gewissen Grad verlässliche Prognosen zu erhalten, müssen spezielle Methoden angewendet werden. Diese verkomplizieren sowohl den Aufstellungs- als auch den Prüfungsprozess. Insbesondere muss trotzdem zollseitig festgelegt werden, wann ein Unternehmen als liquide gilt und wann nicht. Dies gilt unabhängig von der angewendeten Methodik.

Als untere Schranke könnte der AEO-Antrag aufgrund mangelnder Liquidität dann abgelehnt werden, wenn im Finanzplan nicht ersichtlich ist, wie Finanzplanlücken, also Zahlungsmittelfehlbeträge, gedeckt werden oder aber der Deckungsvorschlag nicht plausibel ist, das betriebsnotwendige

Vermögen durch Desinvestitionen aufgezehrt werden müsste oder es aufgrund notwendiger Kredite kurz- bis mittelfristig zu einer bilanziellen oder rechnerischen Überschuldung kommt. Es käme aber auch immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

Auch bei der zweiten Methode sollte eine Prüfung auf Indikatoren erfolgen, die eindeutig auf Zahlungseinstellung oder anderweitige Zahlungsschwierigkeiten hindeuten. Die Ermittlung einschlägiger Bilanzkennzahlen, die auch in der Kreditvergabepaxis Anwendung finden, ist zusätzlich zu empfehlen. Dies ist auch deswegen notwendig, um die Planangaben der Unternehmen plausibilisieren zu können.

Die Finanzplanung sollte auf die Unternehmensform, -branche, -größe und -komplexität abgestimmt sein. Damit sollte es dem Antragsteller selbst überlassen werden, welche Form der Finanzplanung er durchführt. Die Zollverwaltung sollte aber ein einzuhaltendes Mindestgliederungsschema vorgeben.

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass bereits der erste Entwurf zur DVO des ZK aus dem Jahr 2005 vorsah, dass die Zahlungsfähigkeit zusätzlich zu den vergangenen drei Jahren auch für das laufende und das darauffolgende Jahr nachgewiesen werden muss.⁸⁶⁴ In Internetkonsultationen wurde kritisiert, dass ein derartiger Nachweis aufgrund der Unsicherheit über wirtschaftliche Entwicklungen nicht zu erbringen wäre. Daraufhin wurde der Passus über den Nachweis für das laufende und das folgende Jahr gestrichen.⁸⁶⁵

Fraglich ist, ob die Einwände von damals und gegebenenfalls neue Einwände haltbar sind. Dass ein Zeitraum, der das laufende und das folgende Geschäftsjahr umfasst, schwer zu prognostizieren ist, wurde auch bei der Neuerung der DRS 20 bezüglich des Lageberichts berücksichtigt (siehe Teil 5, S. 88 f.). Der zu planende Zeitraum umfasst nun ein Jahr.

Der folgende Bereich beinhaltet mögliche Einwände auf die Forderung, dass ein rollierender Finanzplan zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit durch den Antragsteller einzureichen ist. Zunächst wird aber auf einen konzeptionellen Rahmen eingegangen, den die Betriebswirtschaftslehre mit der Prinzipal-Agenten Theorie schafft.

Nachdem mögliche Einwendungen seitens der Wirtschaftsbeteiligten vorweggenommen und entkräftet werden, wird im Anschluss noch die Frage erörtert, inwieweit die Zollverwaltung einen Antragsteller und später einen AEO mit der Erstellung und ggf. Vorlage eines Finanzplans belasten darf.

⁸⁶⁴ Art. 14h Abs. 1 ZK-DVO i.d.F. des Erstentwurfs, TAXUD/1250/2005 v. 05.07.2005; *Natzel*, *Wirtschaftsbeteiligte*, S. 181.

⁸⁶⁵ Public Consultation on the draft implementing provisions, S. 2, europa.eu.int/comm/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/consultation_security_safety.pdf, nicht mehr abrufbar, zitiert nach *Natzel*, *Wirtschaftsbeteiligte*, S. 181.

B. Konzeptioneller Rahmen: Prinzipal-Agenten Theorie

Für die Zollverwaltung als AEO-Bewilliger und das Unternehmen als AEO-Antragsteller bietet die Prinzipal-Agenten Theorie einen konzeptionellen Bezugsrahmen. Daher wird im Folgenden die Theorie knapp umrissen. Es folgen Beschreibungen der Situation vor und nach Vertragsabschluss. Das Kapitel schließt mit einer kurzen Zusammenfassung ab.

I. Die Prinzipal-Agenten Theorie

Mit Hilfe der Prinzipal-Agenten Theorie werden die sich aus Vertragsbeziehungen ergebenden Interessenkonflikte zwischen dem Auftraggeber (Prinzipal) und dem Auftragnehmer (Agenten) untersucht.⁸⁶⁶ Als ein Agent wird eine Person oder auch Organisation bezeichnet, deren Handlung nach Auftragsstellung durch eine andere Organisation bzw. eine andere Person, dem Prinzipal, ausgeführt wird.⁸⁶⁷ Der Agent führt also die vom Prinzipal erteilten Aufgaben aus, dafür hat der Prinzipal den Agenten zu entlohnen. Prämissen der Prinzipal-Agenten Theorie sind folgende:⁸⁶⁸ Erstens streben sowohl Prinzipal als auch Agent die Maximierung ihrer Nutzen an.⁸⁶⁹ Zweitens ist der Nutzen des Prinzipals von den Handlungen des Agenten beeinflussbar.⁸⁷⁰ Drittens wird dem Prinzipal eine risikoneutrale, dem Agenten aber eine risikoaverse Haltung unterstellt.⁸⁷¹ Viertens gibt es eine Informationsasymmetrie zwischen Prinzipal und Agent.⁸⁷² Dabei verfügt der Agent über Informationen, zu denen der Prinzipal keinen Zugang hat.⁸⁷³ Das bewirkt, dass der Prinzipal die Handlungen des Agenten weder kostenlos noch perfekt beobachten und beurteilen kann.⁸⁷⁴

Daher ist es dem Agenten möglich, seinen Nutzen ggf. auf Kosten des Prinzipals zu maximieren, ohne dass letzterer dies erkennen kann. Dadurch erlangt der Prinzipal, verursacht durch die Informationsasymmetrie, Nutzenverluste. Im Extremfall wird so die Zusammenarbeit verhindert, wodurch der Agent einen Nutzenverlust erfährt. So kann ein Nichtzustandekommen des Vertrags auch nicht im Interesse des Agenten liegen. Die aus der Informationsasymmetrie folgenden Vertragsprobleme lassen sich gut darstellen.⁸⁷⁵

Versteckte Handlung (Hidden Action) und versteckte Informationen (Hidden Information) können zur moralischen Versuchung (Moral Hazard) und auch zur negativen Auslese (Adverse Selection) führen. Eine weitere Problematik stellt die versteckte Absicht (Hidden Intention) dar.⁸⁷⁶

Als Hidden Information wird der Umstand bezeichnet, dass die Qualität eines Gutes oder einer Dienstleistung nicht beobachtet werden kann.⁸⁷⁷ Auf den AEO bezogen würde dies bedeuten, dass

⁸⁶⁶ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 18.

⁸⁶⁷ Mankiw/Taylor, Volkswirtschaftslehre, S. 371.

⁸⁶⁸ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 18 f.

⁸⁶⁹ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 19.

⁸⁷⁰ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 19.

⁸⁷¹ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 19.

⁸⁷² Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 622; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 19.

⁸⁷³ Mankiw/Taylor, Volkswirtschaftslehre, S. 371.

⁸⁷⁴ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 19.

⁸⁷⁵ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 20.

⁸⁷⁶ Baumeister/Ilg/Werkmeister, Systeme des Controllings, S. 1006; Scholz, Kapitalerhaltung, S. 20.

⁸⁷⁷ Bank/Gehrke, Finanzierung, S. 551; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 622.

die Zollverwaltung beim Antragsstellungsprozess die Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht direkt beobachten kann.

Hidden Action wirkt sich nach Vertragsschluss aus. Für den Agenten besteht die Möglichkeit, Handlungen vorzunehmen, ohne dass sie vom Prinzipal beobachtet werden können. Damit besteht der Anreiz, sich innerhalb eines laufenden Vertrags vertragswidrig, unehrlich oder anderweitig unerwünscht zu verhalten (Moral Hazard).⁸⁷⁸ In Bezug auf den AEO besteht nach Bewilligung des Zertifikats die Gefahr, dass sich der Antragsteller unzuverlässig verhält. Die Zollverwaltung ist durch die geringere Kontrolldichte schlecht in der Lage, dieses Verhalten zu beobachten.

Bei der negativen Auslese, der Adverse Selection, werden genau die Agenten als Vertragspartner gewählt, die der Prinzipal nicht akzeptieren würde, wenn er vollständige Informationen über den Agenten hätte. In Bezug auf den AEO wäre das der Fall, wenn die Zollverwaltung aufgrund der vorgelegten Informationen einem unzuverlässigen Antragsteller ein AEO Zertifikat ausstellt, sofern sie diesen Antragsteller beim Vorliegen vollständiger Informationen abgelehnt hätte.

Hidden Intention ist dadurch charakterisiert, dass die langfristigen Absichten des Agenten nicht bekannt sind.⁸⁷⁹

Damit die aus der Risikoasymmetrie resultierenden nachteiligen Effekte reduziert werden, lassen sich vor und nach dem Vertragsschluss entsprechende Maßnahmen ergreifen.

II. Situation vor Vertragsabschluss

Risikoasymmetrien belasten die potenziellen Vertragspartner. Damit das Zustandekommen des Vertrags nicht gefährdet wird, besteht für beide Vertragsparteien der Anreiz, vorvertragliche Handlungen zu tätigen, die schlüssig und glaubwürdig erscheinen. Es werden Signaling, Self Selection und Screening unterschieden.⁸⁸⁰

Signaling umfasst die glaubwürdige Übertragung von Informationen mit dem Ziel, Informationsasymmetrien zu reduzieren oder aufzulösen. Signaling geht von der Partei mit Informationsvorsprung aus. Die Glaubwürdigkeit eines Signals wird durch die mit dem Aussenden in Verbindung stehenden, beobachtbaren Kosten hergestellt. Wichtig für die Glaubwürdigkeit eines Signals ist, dass es kostspielig ist. Zudem sollte es für erwünschte Agenten kostengünstiger sein als für unerwünschte.⁸⁸¹ Zu beachten gilt aber, dass ein Signal dann nicht gesendet wird, wenn es mehr Kosten als Nutzen bringt.⁸⁸²

Beim Screening bzw. Monitoring beschafft sich der schlechter informierte Prinzipal Informationen vom Agenten. Dazu zählt beispielsweise die Anforderung relevanter Unterlagen, in denen der Agent

⁸⁷⁸ *Bank/Gehrke*, Finanzierung, S. 553; *Mankiw/Taylor*, Volkswirtschaftslehre, S. 373; *Perridon/Steiner/Rathgeber*, Finanzwirtschaft, S. 628.

⁸⁷⁹ *Baumeister/Ilg/Werkmeister*, Systeme des Controllings, S. 1006.

⁸⁸⁰ *Bank/Gehrke*, Finanzierung, S. 554.

⁸⁸¹ *Bank/Gehrke*, Finanzierung, S. 554 f.; *Mankiw/Taylor*, Volkswirtschaftslehre, S. 377 f; *Perridon/Steiner/Rathgeber*, Finanzwirtschaft, S. 627.

⁸⁸² *Scholz*, Kapitalerhaltung, Vertragstheorie, § 5, Rn. 280.

seine Situation darlegen muss. Wird nach Vertragsabschluss bekannt, dass der Agent bewusst falsche Angaben getätigt hat, muss der Vertrag rückwirkend aufgelöst werden.⁸⁸³

Self Selection bezeichnet die Selbsteinordnung des besser informierten Agenten in die für ihn günstigste Alternative. In diesem Fall bietet der Prinzipal mehrere Alternativen an, aus denen der Agent wählen muss. Durch die Wahl offenbart der Agent glaubwürdig versteckte Informationen. Self Selection funktioniert, sofern Anreizkompatibilität besteht. Das bedeutet, dass der Agent aus Nutzenabwägungsaspekten genau die Alternative wählt, die der Prinzipal für diese Gruppe Agenten vorgesehen hat.⁸⁸⁴

Im Rahmen des AEO-Antragsprozesses befindet sich die Zollverwaltung als Prinzipal in der Situation, dass sie die Zuverlässigkeit im Allgemeinen und die Zahlungsfähigkeit im Speziellen des Antragstellers (Agent) nicht vollständig einschätzen kann. Insofern unternimmt sie zunächst Screening-Maßnahmen, indem sie alle zur Verfügung stehenden Informationen wie zum Beispiel Jahresabschlüsse zur Informationsgewinnung heranzieht.

Wird die Informationsasymmetrie nicht ausreichend verringert, wird der Prinzipal den Vertrag nicht eingehen, da es zu finanziellen Verlusten für ihn führen könnte. Andere Möglichkeiten als die Ablehnung des AEO hat die Zollverwaltung als Prinzipal nicht. Das würde dem Nichtzustandekommen des Vertrags gleichen und insofern auch nicht im Interesse des Agenten liegen. Dieser wird daher von sich aus bereit sein, Signale zu senden und also weitere Informationen preiszugeben. Da diese nur glaubhaft sind, wenn sie einen gewissen Aufwand erfordern und einem zuverlässigen Antragsteller leichter fallen als einem unzuverlässigen, ist es sinnvoll, als Signal die Aufstellung eines rollierenden Finanzplans zu fordern. Dies erfordert einige Mühe, fällt aber einem geordneten, auf Insolvenzvermeidung achtenden Wirtschaftsbeteiligten leichter als einem unstrukturierten, der die finanzielle Lage in seinen Entscheidungen üblicherweise nicht beachtet.

Letzterer wird so gegebenenfalls angereizt, nicht den AEO beantragen zu wollen. Da aber nur die zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten als Partner der Zollverwaltung die Vorteile des AEO erhalten sollen, wäre dies auch die Alternative, die der Prinzipal für den unzuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten vorhält. Damit käme es zu keiner Adverse Selection, sondern zur richtigen Self Selection.

III. Situation nach Vertragsabschluss

Nach dem Vertragsabschluss, also der Bewilligung des AEO, eröffnen sich dem Wirtschaftsbeteiligten Handlungsspielräume im eigenen Interesse. Es besteht aufgrund der Informationsasymmetrie und bei divergierenden Interessen die Möglichkeit, sich absichtlich fehl zu verhalten (Moral Hazard).⁸⁸⁵ In Bezug auf den AEO wäre es möglich, dass ein Antragsteller beispielsweise deswegen das Zertifikat erlangen möchte, um die mit der Bewilligung verbundene geringere Kontrolldichte zur Umgehung von Zollvorschriften und zu Straftaten zu nutzen. Da der Prinzipal den Agenten grundsätzlich schon einmal nicht vollständig und durch die geringere Kontrolldichte noch schlechter beobachten kann, ist

⁸⁸³ *Bank/Gehrke, Finanzierung, S. 555; Baumeister/Ilg/Werkmeister, Systeme des Controllings, S. 1006; Mankiw/Taylor, Volkswirtschaftslehre, S. 379.*

⁸⁸⁴ *Bank/Gehrke, Finanzierung, S. 555; Perridon/Steiner/Rathgeber, Finanzwirtschaft, S. 626 f.*

⁸⁸⁵ *Scholz, Kapitalerhaltung, S. 23.*

er diesem Verhalten des Agenten zunächst ausgesetzt. Man kann dem Agenten in dieser Situation ggf. unterstellen, dass er von Anfang an die versteckte Absicht zu diesem Verhalten gehabt hat.

Nach Vertragsabschluss bestehende Verhaltensrisiken sollten bereits im Vertrag Berücksichtigung finden. Durch die optimale Gestaltung werden Verhaltensrisiken minimiert. Der Vertrag hat typischerweise zum Gegenstand, wie der gemeinsam erzielte ökonomische Ertrag aufgeteilt wird.⁸⁸⁶

Zudem kann ein Kontrollsystem implementiert werden, um den Agenten zu motivieren, sich vertragskonform zu verhalten. Möglich ist dies durch die Implementierung eines Informationssystems. Dabei bestehen beispielsweise regelmäßige oder außerordentliche Berichterstattungspflichten des Agenten. Faktisch kontrolliert die Zollverwaltung die AEO bereits durch das nach Bewilligung der Antragstellung vorgenommene Monitoring nach Art. 23 Abs. 5 UZK. Im Fall von Fehlverhalten muss eine Bestrafung durch den Prinzipal erfolgen, da anderweitig der Kontrollmechanismus keinen lenkenden Effekt hat. Sind die Strafen für den Agenten wirksam hoch, wird dieser schon im Vorfeld sein Verhalten entsprechend anpassen.

In Bezug auf den AEO gibt es diese Bestrafung: Eine AEO-Bewilligung kann zurückgenommen, ausgesetzt oder aufgehoben werden.⁸⁸⁷

Die Rücknahme kann nach Art. 27 Abs. 1 UZK bei einer Entscheidung aufgrund unrichtiger Annahmen (Bst. a) erfolgen, sofern der Antragsteller über die unrichtigen oder unvollständigen Angaben Bescheid wusste oder hätte wissen müssen (Bst. b) und es bei Angabe richtiger Angaben nicht zu einer Bewilligungserteilung gekommen wäre (Bst. c).⁸⁸⁸

Zu einer Aussetzung der Bewilligung kann es nach Art. 23 Abs. 4 Bst. b. UZK, Art. 16-18 UZK-DelVO kommen, wenn zollseitig hinreichend Grund zur Annahme besteht, dass die Zollvorschriften verletzt werden (Art. 16 Abs. 1 Bst. a UZK-DelVO) oder wenn nach Bst. b Grund zur Annahme besteht, dass die Erfüllung der Voraussetzung für den AEO-Status nicht mehr besteht oder nach Bst. c ein Antrag des Wirtschaftsbeteiligten erfolgt ist.⁸⁸⁹

Eine Aufhebung erfolgt nach Art. 28 Abs. 1 UZK, wenn der Wirtschaftsbeteiligte rechtskräftig wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Zollvorschriften verurteilt wird, oder eine entsprechende Antragstellung vornimmt.⁸⁹⁰

Wird eine AEO-Bewilligung wirksam nach Art. 27 UZK zurückgenommen, weil Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, besteht eine 3-jährige Sperrfrist, bis ein neuer Antrag gestellt werden kann.⁸⁹¹

Vollständig lässt sich Moral Hazard aber nicht verhindern, da dazu der Aufbau eines perfekten Kontrollsystems nötig wäre. Dies würde zu hohen Kosten der Informationsbeschaffung für den Prinzipal führen. Zudem ist es nicht möglich, die Informationsasymmetrie vollständig abzubauen. Aus

⁸⁸⁶ Bank/Gehrke, Finanzierung, S. 560.

⁸⁸⁷ Wolfgang/Harden, ZfZ 2016, 178 (184).

⁸⁸⁸ Wolfgang/Harden, ZfZ 2016, 178 (184).

⁸⁸⁹ Wolfgang/Harden, ZfZ 2016, 178 (184).

⁸⁹⁰ Wolfgang/Harden, ZfZ 2016, 178 (184).

⁸⁹¹ Witte, AW-Prax 2016, 193 (196).

ökonomischer Sicht wäre dies also kein wirtschaftliches Verhalten.⁸⁹² Zudem würde dies dem Konzept des AEO widersprechen, dessen Vorteil u.a. gerade darin besteht, dass geprüfte zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte weniger geprüft zu werden. Auch würde das Ziel der Handelserleichterung verfehlt.

Alternativ oder komplementär besteht zudem die Möglichkeit, ein Anreizsystem aufzubauen, um den Agenten zu vertragskonformem Verhalten zu motivieren.⁸⁹³

IV. Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO

Für die AEO-Antragstellung ist festzustellen, dass die Zollverwaltung als Prinzipal aufgrund der Informationsasymmetrie gewissen Unsicherheiten ausgesetzt ist. Damit es zum auch für den Agenten vorteilhaften Vertragsabschluss überhaupt kommt, muss diese Informationsasymmetrie im Vorfeld des Vertragsschlusses verringert werden. Dies kann einerseits dadurch geschehen, dass der Prinzipal den Agenten einem Screening unterzieht. So sollte auch die Zollverwaltung versuchen, über öffentlich beschaffbare Informationen einen ersten Gesamteindruck von dem Antragsteller zu erhalten. Zusätzlich können Informationen über die Bildung und den Vergleich normativ wirksamer Bilanzkennzahlen erhalten werden.

Die Informationsasymmetrie sollte weiter dadurch abgebaut werden, dass der Antragsteller von sich aus Signale sendet, die auf Zuverlässigkeit und Zahlungsfähigkeit schließen lassen. Eine rollierende Finanzplanung wäre ein wirksames Signal, da die Aufstellung mit einigen Mühen verbunden ist. Die Aufstellung eines rollierenden Finanzplans ist für einen geordneten und damit eher zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligte mit Blick auf die Finanzlage aber mit geringerem Aufwand verbunden als für einen eher ungeordneten, finanziell unbedarften Wirtschaftsbeteiligten und fällt dem ersteren somit leichter. Weiter wäre eine rollierende Finanzplanung, die in bestimmten Abständen bei der Zollverwaltung eingereicht werden müsste, eine wirksame Maßnahme, den AEO nach Vertragsabschluss einem Monitoring zu unterziehen. Dies hätte für den Wirtschaftsbeteiligten den positiven Effekt, dass er selbst seine Finanzlage im Blick behält, sofern er das vorab nicht getan hat.

C. Ist die Finanzplanungserstellung zu aufwendig?

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses, einen Finanzplan aufzustellen (Teil 5, S. 86). Daher kann ein Argument von Wirtschaftsbeteiligten sein, dass eine Aufstellung mit zu viel Aufwand verbunden ist, dies nicht wirtschaftsfreundlich für die Beteiligten ist und somit der Handel erschwert wird. Damit würde die Anforderung der Finanzplanung gegen eine der Intentionen verstoßen, die mit der Einführung des AEO-Konzeptes verbunden war (siehe, Teil 2 S. 11 f.).

Gegen diesen Einwand gibt es mehrere Argumente. Das erste beinhaltet, dass die Erstellung eines Finanzplanes ohnehin (mittlerweile) notwendig ist. Dazu wird zunächst aus betriebswirtschaftlicher Sicht argumentiert. Eine Studie über die gestiegene Bedeutung des Finanzcontrollings seit der Finanzkrise 2008 wird dargestellt. Darauf folgt eine Argumentation aus rechtlicher Sicht. So ist die Unternehmensführung sogar verpflichtet, eine Finanzplanung aufzustellen, da es ihr sonst nicht

⁸⁹² *Bank/Gehrke, Finanzierung, S. 565.*

⁸⁹³ *Bank/Gehrke, Finanzierung, S. 563.*

möglich ist, ihren Pflichten in Bezug auf eine Insolvenzverschleppung und den damit in Verbindung stehenden Haftungsfragen nachzukommen. Das dritte Argument besteht in der zunehmenden Automatisierung der Buchführung und den stetig wachsenden Möglichkeiten, auf Daten zurückzugreifen und diese für Prognosen einzusetzen.

I. Finanzplanung ohnehin notwendig – betriebswirtschaftliche Sicht

Zahlungsfähigkeit ist nicht nur eine notwendige Bedingung für die Existenz und das Weiterbestehen eines Unternehmens. Vielmehr ist sie notwendig, damit der Unternehmensführung genügend Spielräume für die Umsetzung strategischer Maßnahmen und zur Ergreifung von Chancen bleiben.⁸⁹⁴

Sofern in Zeiten, wie beispielsweise Ende der 1990er Jahre, das Vorhandensein oder die Beschaffung von Liquidität gegeben bzw. relativ einfach ist, werden Liquiditätsengpässe als relativ unwahrscheinlich angesehen.⁸⁹⁵ Dann kommt auch dem Controlling der Finanzen eine entsprechend geringe Bedeutung zu.

Mit der Finanzmarktkrise im Jahr 2008 haben sich die Bedingungen für die Kreditvergaben verschärft. Strengere Auflagen für die Banken im Rahmen von Basel II und Basel III erfordern zunehmend verbesserte Transparenz und Bonität von den kreditsuchenden Unternehmen. Damit steigt die Bedeutung des Cash-orientierten Controllings.⁸⁹⁶

Eine Umfrage unter 115 Großunternehmen (zum Teil Dax- und TecDax notiert, Stand der Erhebung war Sommer 2014, Finanzdienstleister waren ausgeschlossen) bezüglich des Finanzcontrollings kam zu folgenden Ergebnissen:⁸⁹⁷

Die antwortende Person in den Unternehmen war überwiegend Mitarbeiter oder Leiter aus dem Bereich Finanzen (Treasury) oder Mitarbeiter und Leiter aus dem Bereich Finanzcontrolling (89,2 %). Diese attestierten dem Finanzcontrolling einen sichtbaren Bedeutungszuwachs. Meinten vor der Finanzkrise noch nur ca. 46,3 % der Befragten (n = 109), dass das Finanzcontrolling eine sehr hohe oder hohe Bedeutung habe, steigerte sich dieser Prozentsatz während der Finanzkrise auf ca. 79,9 % und stieg leicht an bis zum Zeitraum nach der Finanzkrise mit ca. 87,2 %. Auch in Zukunft bemessen die Befragten dem Finanzcontrolling eine sehr hohe oder hohe Bedeutung zu.⁸⁹⁸

Das zentrale Instrument des Finanzcontrollings ist die Planungsrechnung. Mit ihrer Hilfe werden Finanz- und Liquiditätsströme der Zukunft abgeleitet.⁸⁹⁹ 87,8 % (n = 90) der befragten Unternehmen setzten Planungsrechnungen in ihrem Unternehmen ein. Zusätzlich zur täglichen, wöchentlichen und quartalsmäßigen Planung gaben 75,9 % der Unternehmen an, für einen Horizont von 1 Jahr und 58,2 % für einen Horizont von 2-5 Jahren im Voraus zu planen (Mehrfachantworten waren möglich):⁹⁰⁰

⁸⁹⁴ Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (144).

⁸⁹⁵ Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (144).

⁸⁹⁶ Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (144).

⁸⁹⁷ Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (145).

⁸⁹⁸ Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (145).

⁸⁹⁹ Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (145).

⁹⁰⁰ Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (147 f.).

Je kürzer der Planungshorizont war, desto eher erfolgte die Planung rollierend. Bei Planungshorizonten von einem Jahr oder länger überwog die stichtagsbezogene Planung.⁹⁰¹

Je größer der Planungshorizont ist, desto eher wurden Abweichungen akzeptiert. Dabei war die Akzeptanz von positiven Abweichungen größer als die von negativen. Weiter wurde bei kürzeren Planungshorizonten eher die direkte Methode verwendet, bei längeren die indirekte.⁹⁰²

Bei dem überwiegenden Teil der befragten Unternehmen (88,4 %, n = 78) wird die Finanz- bzw. Liquiditätsplanung integriert in der allgemeinen Unternehmens- und Erfolgsplanung vorgenommen. Vollständig maschinell integrierte Planungen weisen dabei nur 10,3 % der Unternehmen aus. Bei den übrigen erfolgt die Planung manuell und teilweise maschinell.⁹⁰³

Ein Großteil der befragten Unternehmen setzte mit 75,6 % (n = 90) ein Berichtswesen ein, das finanzorientiert ist und entsprechende Kennzahlen verwendete. Cashflow-Kennzahlen waren mit 80 % der Befragten am weitesten verbreitet.⁹⁰⁴

Unternehmen, die finanziellen Risiken wie dem Zinsrisiko eine hohe Bedeutung beimessen, setzten spezielle Risikomessverfahren für finanzielle Risiken ein. Das waren aber mit 43,3 % weniger als die Hälfte der befragten Unternehmen.⁹⁰⁵

Die Kreditvergaberichtlinien von Basel II / III haben sich auch heute nicht gelockert. Es ist für Unternehmen daher wichtig, ihre Kreditwürdigkeit sicherzustellen. Dazu ist es insbesondere notwendig, Bilanzrelationen zu planen. Dazu ist unter anderem eine Finanzplanung notwendig. Zusätzlich stellt eine geordnete Finanzplanung selbst eine Bedingung für ein positives Rating dar (siehe Kapitel Teil 5, S. 119).

Daraus kann geschlossen werden, dass die Aufstellung einer Finanzplanung keinen zusätzlichen Aufwand darstellt, sondern mittlerweile notwendig ist, um kreditwürdig und damit liquide zu bleiben.

II. Finanzplanung ohnehin notwendig – rechtliche Sicht

Die gesetzliche Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO, § 401 AktG bzw. §§ 64, 84 GmbHG ist bei Kapitalgesellschaften zum Schutz der Gläubiger eingeführt worden, da die Gesellschafter in der Haftung beschränkt sind.⁹⁰⁶ Der Eröffnungsantrag muss nach § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO spätestens drei Wochen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden. Bei nicht vorgenommener, nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Antragstellung wird nach § 15a Abs. 4 InsO, § 401 Abs. 1 AktG und § 84 Abs. 1 GmbHG eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt. Bei Fahrlässigkeit fällt die Freiheitsstrafe nach § 15a Abs. 5 InsO, § 401 Abs. 2 AktG bzw. § 84 Abs. 2 GmbHG bis zu einem Jahr aus.

⁹⁰¹ *Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (147).*

⁹⁰² *Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (147).*

⁹⁰³ *Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (147).*

⁹⁰⁴ *Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (147).*

⁹⁰⁵ *Derfuß/Fietz/Tramm, Controlling 2016, 144 (148).*

⁹⁰⁶ *Scholz, Kapitalerhaltung, S. 50.*

Antragspflichtig ist für die GmbH jeder Geschäftsführer nach § 35 GmbHG und bei der AG jedes Vorstandsmitglied gemäß § 78 AktG.⁹⁰⁷ Auch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit haben nach § 15a Abs. 1 Satz 2 InsO der Antragspflicht nachzukommen. In Bezug auf die GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH verpflichtet, den Antrag zu stellen.⁹⁰⁸

Anträge sind beispielsweise nicht dann richtig gestellt, wenn es ihnen an der „substantiierten Darlegung eines Eröffnungsgrundes“⁹⁰⁹ fehlt.⁹¹⁰

Die Antragsfrist von drei Wochen beginnt, wenn im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung objektiv erkennbare Anzeichen zu der Schlussfolgerung geführt hätten, dass ein Insolvenzgrund verwirklicht wurde. Es kommt also nicht auf die tatsächliche Kenntnis an, sondern auf das Kennenmüssen.⁹¹¹

Zusätzlich ergeben sich gegen die Geschäftsführung der GmbH und den Vorstand der AG Schadensersatzforderungen gemäß § 92 Abs. 2 AktG bzw. § 64 GmbHG. Sofern die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, dürfen keine Zahlungen geleistet werden, die nicht mit den Sorgfaltspflichten vereinbar sind, welche einem gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsführer obliegen. Mit Hilfe dieser Regelung soll die Schmälerung der Insolvenzmasse verhindert werden.⁹¹²

Die Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH bzw. einer AG für die Haftung unrechtmäßiger Zahlungen nach § 64 GmbHG bzw. § 92 AktG tritt nur dann ein, wenn die nachfolgende Insolvenz kausal mit der Zahlung in Zusammenhang steht. Nach einigen Meinungen tut sie das, wenn durch diese Zahlung die Insolvenz mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % eintritt.⁹¹³

Damit der Haftungstatbestand nicht realisiert wird, ist die Aufstellung von Zahlungsplänen notwendig, welche die gesamte Finanzlage berücksichtigen. Mit diesen kann die Geschäftsführung belegen, dass getätigte Zahlungen unter der erwarteten Geschäftsentwicklung die Fortbestehensprognose voraussichtlich nicht verschlechtern werden.⁹¹⁴

Zudem besteht die zivilrechtliche Insolvenzverschleppungshaftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO. Diese tritt insbesondere dann ein, wenn der je nach Rechtsform verpflichtete Adressat die Dreiwochenfrist schuldhaft verstreichen lässt. Auch wenn innerhalb dieses Zeitraums die Chancen einer Sanierung nicht vollständig ausgeschöpft wurden, tritt die Insolvenzverschleppungshaftung ein. Dabei reicht Fahrlässigkeit.⁹¹⁵

Im Zusammenhang mit Insolvenzen kommt es zu Straftaten wie dem Bankrott nach § 238 StGB, dem besonders schweren Fall des Bankrotts gemäß § 283a StGB, der Verletzung der Buchführungspflicht

⁹⁰⁷ Frege/Keller/Riedel, Insolvenzrecht, Rn. 324; Sternal, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 15, Rn. 5.

⁹⁰⁸ Kleindiek, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 15a, Rn. 9.

⁹⁰⁹ BGH ZInsO 2003, 217 (218); Kleindiek, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, S. 167, Rn. 15.

⁹¹⁰ Kleindiek, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 15a, Rn. 15.

⁹¹¹ Kleindiek, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 15a, 13; Hess, in: ders., Insolvenzrecht, § 15a, Rn. 40.

⁹¹² Scholz, Kapitalerhaltung, S. 50 f.; Kleindiek, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, § 15a, Rn. 25.

⁹¹³ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 69.

⁹¹⁴ Scholz, Kapitalerhaltung, S. 70.

⁹¹⁵ BGH NJW 1979, 1823 (1827); Kleindiek, in: Kayser/Thode, Insolvenzordnung, S. 171, Rn. 28.

nach § 238b StGB, der Gläubigerbegünstigung gemäß § 283c StGB sowie der Schuldnerbegünstigung nach § 238d StGB.⁹¹⁶

Festzuhalten ist, dass verantwortliche juristischen Personen bzw. ihre organschaftlichen Vertreter die Pflicht haben, einen Insolvenzantrag zu stellen, sofern die Voraussetzungen einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen. Weiter müssen GmbH- und AG-Verantwortliche Sorgfaltspflichten erfüllen, für deren Ausführung Informationen auch über den Stand der Zahlungsfähigkeit notwendig sind. Für den AEO lässt sich daraus ableiten, dass AGs und GmbHs ohnehin ihre Liquidität überwachen müssen. Eine entsprechende Anforderung vor und nach der Antragsbewilligung wäre keine zusätzliche Belastung. Sofern Verantwortliche bisher ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, würde eine entsprechende Verpflichtung im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens zusätzlichen Nutzen bringen.

Dazu passen Ergebnisse einer (etwas älteren) Studie, die im Jahr 2006 herausgegebenen wurde. Darin wurden 124 ausgewiesene Experten, vornehmlich Insolvenzverwalter, über die häufigsten Ursachen einer Insolvenz bei KMU befragt. Folgende Punkte sind am häufigsten genannt worden:⁹¹⁷

Bemängelt wurde zunächst, dass das Management oftmals die Chance zur Sanierung verpasst. So stellten viele Unternehmen Insolvenzanträge zu spät. Meinung der Experten war, dass bei früher Antragstellung bisher nicht berücksichtigte Anregungen seitens der Insolvenzverwalter hätten geäußert und dann auch die Liquidität hätte verbessert werden können.⁹¹⁸

Ursache der meist relativ spät gestellten Anträge waren Abwehr und Angst. So hofften Unternehmensleitungen oftmals auf Besserung mit der Zeit oder sie wollten sich nicht vor Bekannten und in ihrer Branche bloßstellen oder sie hatten den Ernst der Lage nicht erkannt und die Insolvenz fälschlicherweise als bloße Krise eingestuft. Ein weiterer Grund verspäteter Insolvenzanträge war die Unkenntnis des Insolvenzrechts und den der Antragstellung folgenden Konsequenzen.⁹¹⁹

III. Finanzplanung relativ einfach durchführbar

Im Rahmen einer etwas älteren Umfrage aus dem Jahr 2007 antworteten 161 der 2.000 umsatzstärksten, deutschen Unternehmen auf die Frage, zu welchem Prozentsatz die Prognoseerstellung von entstehenden liquiden Mitteln und fälligen Verbindlichkeiten möglich wäre. Der Prozentsatz betrug 61 % bzw. 40 % bei fälligen Verbindlichkeiten sowie 52 % bzw. 38 % bei liquiden Mitteln auf Einzelabschluss- bzw. Konzernabschlussebene. Die Studie entstand im Vorfeld von Überlegungen zu der Frage, inwiefern mit Hilfe eines Solvenztests ein handelsrechtlicher Abschluss obsolet werden könnte. Dies bezog sich auf Unternehmen, die durch die EU-Verordnung

⁹¹⁶ Bundeskriminalamt, Straftatenkatalog 2016, S. 18, https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/Standardtabellen/straftatenkatalog_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 01.11.2017.

⁹¹⁷ *Staab*, Insolvenzgründe, S. 5.

⁹¹⁸ *Staab*, Insolvenzgründe, S. 6.

⁹¹⁹ *Staab*, Insolvenzgründe, S. 6.

1606/2002⁹²⁰ zur Bilanzierung nach IAS / IFRS verpflichtet wurden. Von den antwortenden Unternehmen wiesen ca. 50 % die Rechtsform AG und 50 % die Rechtsform GmbH auf.⁹²¹

Aktuellere Studien zu dem Thema konnten im Rahmen der Recherchen zu dieser Dissertation nicht gefunden werden. Es ist anzunehmen, dass die Prognosefähigkeit mittlerweile, auch aufgrund besserer technischer Mittel, zugenommen hat. In Bezug auf die Studie ist zu bemerken, dass es sich um Antworten der umsatzstärksten Unternehmen gehandelt hat. Kleinere Unternehmen können vermutlich aufgrund der geringeren Komplexität einen höheren Anteil der fälligen Verbindlichkeiten und zukünftigen liquiden Mittel sicher prognostizieren.

Auch die komfortabler werdenden ERP-Programme bieten immer mehr Hilfestellung für die Erstellung einer Finanzplanung an.

Im Programm SAP steht das Modul Liquidity Planner zur Verfügung. Mit diesem sollen frühzeitig Finanzunter- und -überdeckungen erkannt werden. Zusätzlich gibt es das Modul SAP Cash Management, mit dem Zahlungsströme überwacht und die Liquidität sichergestellt werden können.⁹²²

Das Programm DATEV ermöglicht mit der Liquiditätsplanung die Ermittlung der geplanten Ein- und Auszahlung. Unter Berücksichtigung der Liquiditätsreserven können Liquiditätsengpässe ermittelt werden. Die Planung kann unterjährig monatsweise oder jahresweise vorgenommen werden.⁹²³

Das Programm Myfactory bietet ein Modul für die Liquiditätsplanung an, das sich teilweise durch manuelle Eingaben aber auch durch bereits im System vorhandene Informationen wie die Fälligkeitsdaten offener Posten, abrechenbare Lieferscheine und Auftragschancen befüllen lässt.⁹²⁴

Bei der Ulysses Liquiditätsplanung erfolgen ebenfalls systemseitige Eingaben aus Bestellungen, Rechnungen und Aufträgen. Auch wiederkehrende Zahlungen und Kontostände werden berücksichtigt.⁹²⁵

Es existieren auch Angebote für kleine Unternehmen, beispielsweise für die MS Office Anwendung Excel.⁹²⁶ Diese leiten sich aber nicht direkt aus der Buchhaltung ab, sondern werden händisch

⁹²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. EG L 243/1 vom 11.09.2002.

⁹²¹ Köhler, A. G. /Marten, K.-U./Schlereth, D., Gläubigerschutz durch bilanzielle Kapitalerhaltung, Studie 2007, abrufbar unter: http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/DE_WP_Studie_GL%E4ubi_gerschutz_210108.pdf, Zugriff nicht mehr möglich, zitiert nach Spitzer/Mitter/Kraus, WiSt 2009, 647 (648).

⁹²² https://help.sap.com/saphelp_erp60_sp/helpdata/de/ca/13d553088f4308e10000000a174cb4/frameset.htm, zuletzt abgerufen am 27.02.2018.

⁹²³ <https://www.datev.de/web/de/top-themen/steuerberater/weitere-themen/betriebswirtschaftliche-beratung/unternehmen/bankgesprach/liquiditaetsplanung/>, abgerufen am 25.02.2018.

⁹²⁴ <http://www.myfactory.com/newstext/liquiditaetsplanung.aspx>, abgerufen am 25.02.2018.

⁹²⁵ <http://www.solid-system-team.de/erp/ulysses-erp/erp-module/erp-liquiditaetsplanung.html>, abgerufen am 25.02.2018.

⁹²⁶ <http://www.controllingportal.de/Fachinfo/Finanzplanung/Liquiditaetsplanung-Beispiel-und-Marktueberblick.html>, abgerufen am 25.02.2018.

beplant. Daher sind diese Zahlen kritischer zu hinterfragen, als Zahlen aus integrierten Anwendungen.

Es ist also heute leichter als noch bei der Einführung des AEO vor 13 Jahren, integrierte Liquiditätsplanungen programmgestützt zu generieren. So lassen sich zumindest kurzfristige Liquiditätspläne relativ einfach erstellen. Diese bieten eine gute Grundlage für die Erstellung von Finanzplänen.

Im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung ist zudem denkbar, dass diese Daten digital an die Finanzbehörden übermittelt werden. Zu nennen ist exemplarisch das Projekt „Digitaler Finanzbericht“. Ziel des Projektes ist die vereinfachte elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen und anderer Finanzberichte von den Unternehmen zu ihren Banken und Sparkassen. Letztere benötigen insbesondere im Rahmen von Kreditvergaben nach § 18 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse. Ab April 2018 soll die Umstellung auf einen medienbruchfreien Übertragungsstandard vorgenommen werden.⁹²⁷

Ein ähnliches Vorgehen wäre sicherlich auch zwischen AEO und Zollverwaltung denkbar.

Es ist also ernsthaft zu hinterfragen, ob die Aufstellung einer rollierenden Finanzplanung für ein Jahr wirklich so aufwendig ist oder ob nicht aufgrund des Standes der Digitalisierung eine rechnergestützte Aufstellung mittlerweile relativ einfach zu realisieren ist.

IV. Zusammenfassung und Übertragung auf den AEO

Die Anforderung, einen rollierenden Finanzplan zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit einzufordern, stellt ein gelungenes Signal im Rahmen der Prinzipal-Agenten Theorie dar. Zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte können so mit weniger Aufwand als unzuverlässige Wirtschaftsbeteiligte die Informationsasymmetrie abbauen und der Zollverwaltung ihre Zuverlässigkeit nachweisen.

Die Durchführung einer (rollierenden) Finanzplanung ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht angeraten. Sie verringert die Gefahr, dass der Wirtschaftsbeteiligte insolvent wird. Zudem ist sie selbst Voraussetzung, dass Kredite mit höherer Wahrscheinlichkeit vergeben werden. Zuletzt kann über die Finanzplanung auch die Einhaltung von Bilanzrelation, die Kreditgeber fordern, überwacht und geplant werden.

Die Erstellung einer Liquiditätsplanung ist aus rechtlicher Sicht notwendig. Nur so können Verantwortliche rechtzeitig Maßnahmen einleiten, wenn Zahlungsunfähigkeit droht oder vorliegt. Zu diesen Maßnahmen sind sie verpflichtet. Liquiditätspläne bilden eine geeignete Grundlage für die Erstellung von Finanzplänen.

Die Durchführung einer (rollierenden) Finanzplanung ist aus technischer Sicht unter Verwendung aktueller ERP-Programme wesentlich einfacher als noch vor zehn Jahren. Damit ist auch dies ein Argument gegen die Behauptung, dass die Aufstellung einer rollierenden Finanzplanung zu aufwendig sei.

⁹²⁷ Erichsen, BBK 2017, 617 (617f.); <https://digitaler-finanzbericht.de/home>, zuletzt abgerufen am 13.02.2018.

Zuletzt kann mit einem rollierenden Finanzplan auch das Monitoring einfach und effizient durchgeführt werden. So ist es der Zollverwaltung und auch insbesondere dem Wirtschaftsbeteiligten möglich, die Einhaltung der Zahlungsfähigkeit relativ unaufwendig zu überwachen. Die Verpflichtung dazu besteht:

Die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit muss, wie die anderen Voraussetzungen auch, gemäß Art. 23 Abs. 5 UZK von den Zollbehörden überwacht werden. Unterstützt wird der Zoll dabei vom AEO selbst, der nach Art. 23 Abs. 2 UZK die Pflicht hat, die Zollverwaltung über Ereignisse zu unterrichten, die sich auf die Bewilligung auswirken können.⁹²⁸

⁹²⁸ Witte, AW-Prax 2016, 75 (76); Witte, AW-Prax 2016, 193 (195).

Teil 8: Zulässigkeit des Verwaltungshandelns

In diesem Abschnitt wird der Frage nachgegangen, inwiefern es seitens der Zollverwaltung zulässig ist, a) dem AEO-Antragsteller und b) dem AEO-Statusinhaber die Pflicht aufzuerlegen, einen über ein Jahr reichenden, rollierenden Finanzplan zu erstellen und diesen der Zollverwaltung vorzulegen.

Der Aspekt der Zulässigkeit wird für die derzeit geltenden Fassungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen untersucht. Zunächst ist zu klären, auf Basis welcher Rechtsgrundlage der Aspekt der Zulässigkeit geprüft werden muss. In Frage kommen der UZK als unionsrechtliche Regelung oder die Abgabenordnung als nationale Vorschrift. Für die Beschränkung auf deutsches Recht wird auf die Begründung in Teil 2, S. 38 ff. verwiesen.

A. Normenkollisionen zwischen EU-Recht und nationalem Recht

Bereits seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde die Frage der Zuordnung von nationalem Recht und Unionsrecht intensiv diskutiert.⁹²⁹

Zurückzuführen ist diese intensive Diskussion auf die grundlegende Bedeutung dieser Fragestellung und die fehlenden Kollisionsregeln sowohl im Unionsrecht, d. h. im EUV oder AEUV, als auch in den meisten mitgliedstaatlichen Verfassungen.⁹³⁰

Zu Beginn der Diskussionen wurde vorwiegend versucht, die Rangfrage zu klären. Mittlerweile wird mehr und mehr von der Durchdringung und Abhängigkeit von Unionsrecht und nationalen Rechtsordnungen ausgegangen. Für diese Konstellation von Unionsrecht und nationalen Rechtsordnungen findet der Begriff *Verzahnung* Verwendung.⁹³¹

Aus unionsrechtlicher Sicht lässt sich die einheitliche Anwendung des Unionsrechts nur dann gewährleisten, wenn das Unionsrecht vorrangig vor nationalen Regelungen gilt. Die einheitliche Anwendung des Unionsrechts ist von großer Bedeutung, da sie ein Grundpfeiler für das Funktionieren der Union darstellt.⁹³²

Die erwähnte Verzahnung von Unionsrecht und nationalem Recht beinhaltet nicht nur die Frage nach dem Rang der Verordnungen und die Suche nach Lösungen bei kollidierenden Regelungen. So stellen Unionsrecht und nationale Regelungen zwar eigenständige und getrennte Rechtsordnungen dar, sie stehen jedoch nicht isoliert nebeneinander. Das Unionsrecht bedarf einerseits des nationalen Vollzugs, zum Beispiel bei der Durchführung von Verordnungen. Das Unionsrecht setzt andererseits der Anwendung nationaler Regelungen Grenzen. Die Verzahnung beinhaltet demnach sowohl wechselseitige Beeinflussung als auch Abhängigkeit.⁹³³

In der Wissenschaft, der europäischen und der nationalen Rechtsprechung der Mitgliedstaaten besteht Einigkeit darüber, dass dem Unionsrecht Vorrang zukommt. Es werden jedoch unterschiedliche Begründungen und Argumente angeführt. Zudem wird die Art des Vorrangs

⁹²⁹ Streinz, Europarecht, § 3, Rn. 201.

⁹³⁰ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 10, Rn. 1.

⁹³¹ Streinz, Europarecht, § 3, Rn. 201.

⁹³² Streinz, Europarecht, § 3, Rn. 202.

⁹³³ Streinz, Europarecht, § 3, Rn. 204 f.

unterschiedlich gesehen, also ob Geltungs- oder Anwendungsvorrang besteht. Der Vorrang des Unionsrechts ist aus Sicht der Mitgliedstaaten nicht absolut, sondern wird von verfassungsrechtlichen Schranken begrenzt.⁹³⁴

I. Vorrang des Unionsrechts

Frühzeitig ist von nationalen und europäischen Gerichten festgestellt worden, dass die deutsche Verwaltung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist, um die Funktionsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaft aufrechtzuerhalten.⁹³⁵

Im Vertrag von Lissabon wurde in der Erklärung Nr. 17 deklaratorisch der vorrangige Status des Gemeinschaftsrechts vor den nationalen Regelungen bekräftigt.⁹³⁶

In seiner Entscheidung vom 15. Juli 1964 hat der Europäische Gerichtshof erstmals Entscheidungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht getroffen. So können innerstaatliche Regelungen nicht dem Recht aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EWGV) vorgehen, da dem Vertrag ansonsten sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt würde. Damit würde die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft in Frage gestellt. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts wurde in Art. 189 EWGV kodifiziert. Demnach sind Gemeinschaftsverordnungen verbindlich und gelten in jedem Mitgliedstaat unmittelbar.⁹³⁷

Begründet wurde diese Schlussfolgerung unter anderem mit folgenden Argumenten:⁹³⁸

- a) Durch den damaligen EWG-Vertrag wurde eine eigenständige Rechtsordnung geschaffen.
- b) Dadurch, dass die Mitgliedstaaten Hoheitsrechte auf die Union übertragen haben, beschränkten sie ihre eigene Souveränität.
- c) Die Mitgliedstaaten sind dem Grundsatz der Vertragstreue verpflichtet, der heute in Art. 4 Abs. 3 EUV kodifiziert ist.
- d) Es besteht ein Diskriminierungsverbot, das heute in Art. 18 AEUV aufgenommen ist.
- e) Verordnungen gelten in jedem Mitgliedstaat unmittelbar. Diese Regelung ist heute im Art. 288 Abs. 2 AEUV zu finden.

Der Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor nationalen Regelungen wurde in weiteren Entscheidungen vom Europäischen Gerichtshof bestätigt.⁹³⁹

Im Folgenden wird zunächst auf die Unterscheidung zwischen Geltungsvorrang und Anwendungsvorrang eingegangen. Im Anschluss werden verschiedene Begründungen für den Vorrang des Unionsrechts vor nationalen Regelungen dargelegt.

⁹³⁴ *Streinz*, Europarecht, § 3, Rn. 207 f.

⁹³⁵ *Gellert*, Zollkodex und Abgabenordnung, S. 17.

⁹³⁶ BVerfG NJW 2009, 2267 (2284); *Voßkuhle* NVwZ 2010, 1 (5).

⁹³⁷ EuGH NJW 1964, 2371 (2372), „Costa/E.N.E.L.“; *Gellert*, Zollkodex und Abgabenordnung, S. 17; *Voßkuhle* NVwZ 2010, 1 (5); *Herdegen*, Europarecht, § 10, Rn. 1; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 10, Rn. 9.

⁹³⁸ EuGH BeckRS 1964, 105086; *Herdegen*, Europarecht, § 10, Rn. 1.

⁹³⁹ Zum Beispiel EuGH 1973, BeckRS 2004, 70873; EuGH BeckRS 1976, 2004, 71324; *Gellert*, Zollkodex und Abgabenordnung, S. 17 ff. und die dort genannten EuGH-Urteile.

Besteht Geltungsvorrang, wird durch Regelungen des Unionsrechts entgegenstehendes nationales Recht nichtig. Besteht Anwendungsvorrang, werden nationale Regelungen im Falle der Kollision mit Unionsrecht durch unionsrechtliche Regelungen verdrängt. Der Anwendungsvorrang hat Vorteile gegenüber dem Geltungsvorrang. So werden die nationalen Rechtsordnungen nicht unnötig eingeschränkt und die nationalen Regelungen behalten Geltung. Dies ist insbesondere in Fällen ohne Unionsbezug sinnvoll, also wenn beispielsweise EU-Ausländerrecht betroffen ist. Weiterhin ist auch durch den Anwendungsvorrang sichergestellt, dass das Unionsrecht einheitlich Geltung hat und angewendet wird. Der Anwendungsvorrang wird überwiegend vertreten.⁹⁴⁰

Der Anwendungsvorrang verpflichtet innerstaatliche Organe zur unmittelbaren Anwendung von geltendem Unionsrecht. Nationale Regelungen dürfen dabei nicht berücksichtigt oder müssen außer Acht gelassen werden. Nicht nur für Gerichte, sondern auch für die nationalen Verwaltungsbehörden gilt die Verwerfungskompetenz gegenüber innerstaatlichem Recht.⁹⁴¹

Auf unmittelbar geltendes Unionsrecht darf sich der Einzelne somit sowohl vor Gerichten als auch bei Behörden berufen.⁹⁴²

Um den Vorrang des Unionsrechts zu begründen, werden heutzutage zwei Meinungen vertreten: Der Vorrang des Unionsrechts kraft Eigenständigkeit und der Vorrang des Unionsrechts kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigungen.⁹⁴³

1. Vorrang kraft Eigenständigkeit

Bei der Theorie des Vorrangs des Unionsrechts kraft Eigenständigkeit handelt es sich um eine rein europarechtliche Lösung, bei der von einem eigenständigen, auf die Union bezogenen Rechtscharakter ausgegangen wird. Argumentiert wird, dass aufgrund der Ablösung des Unionsrechts von der völkerrechtlichen Grundlage Lösungsversuche abzulehnen sind, die das Verhältnis Völkerrecht-Landesrecht beinhalten. Kollisionsnormen werden ausschließlich dem Unionsrecht entnommen. Bedeutung hat das teleologische Prinzip, wonach die Funktionsfähigkeit der Union abgesichert sein muss und dem die maßgebliche Kollisionsregel entnommen werden kann, welche auf den Vorrang des Unionsrechts abzielt. Exemplarisch werden die Art. 4 Abs. 3 EUV bzw. Art. 288 S. 2 AEUV und Art. 161 Abs. 2 EAGV aufgeführt, welche für das primäre bzw. das sekundäre Unionsrecht Kollisionsnormen enthalten und das teleologische Prinzip auf diese Weise exemplarisch belegen. Im Unionsrecht gefundene Kollisionsnormen erhalten nach der vertretenen Meinung allgemeine Verbindlichkeit durch die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Union zugehören und somit eine Gliedstellung innehaben. Nach der Lehre des Vorrangs des Unionsrechts kraft Eigenständigkeit wären sowohl der Anwendungs- als auch der Geltungsvorrang des Unionsrechts gegenüber nationalem Recht denkbar.⁹⁴⁴

⁹⁴⁰ Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 3; Streinz, Europarecht, § 3, Rn. 225.

⁹⁴¹ Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 1.

⁹⁴² EuGH NJW 1990, 649 (650); Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 1.

⁹⁴³ Streinz, Europarecht, § 3, Rn. 209.

⁹⁴⁴ Streinz, Europarecht, § 3, Rn. 210.

2. Vorrang kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung

Bei der Theorie des Vorrangs des Unionsrechts kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung handelt es sich um eine europarechtliche Lösung, die auf dem Fortbestehen verfassungsrechtlicher Ermächtigungen beruht. Auch diese Theorie steht zu den im vorherigen Abschnitt bejahten Kollisionsregeln, setzt aber als Ergänzung zu den Kollisionsregeln die Einräumung des Vorrangs vom Unionsrecht über völkerrechtliche Verträge wie den EU-Gründungsverträgen im Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten voraus. Sofern die Besonderheiten des Integrationsvertrages Berücksichtigung finden, steht diese Theorie nicht der Funktionsfähigkeit der Union entgegen.⁹⁴⁵

3. Auswertung

Bei der Theorie Vorrang kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung reicht die Ermächtigung des Unionsrechts bis zu den durch die jeweiligen Verfassungen eingeräumten Schranken. Die Verfassungsgerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates kann kontrollieren, inwieweit die Schranken eingehalten wurden. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr bei Vorrang kraft Eigenständigkeit.⁹⁴⁶

Problematisch für das Funktionieren der Union wäre es, wenn sich die Schranken der Integrationsermächtigung in den Mitgliedstaaten unterscheiden. Die Mitgliedstaaten haben ihr jeweiliges Verfassungsrecht entsprechend geöffnet.⁹⁴⁷

Die Einhaltung der in den Verfassungen integrierten Schranken kann durch die nationalen Verfassungsgerichtsbarkeiten kontrolliert werden. Damit ist eine präventive Warnfunktion gegenüber Unionsorganen gegeben.⁹⁴⁸

Die Konflikte, die durch die unterschiedlichen Auffassungen über den Vorrang des Unionsrechts entstehen, sind durch pragmatische und gegenseitige Loyalität zu lösen.⁹⁴⁹

Nachdem nun wichtige, in der Literatur vertretene Theorien zum Verhältnis Unionsrecht – nationales Recht dargestellt wurden, wird im Folgenden auf Öffnungsklauseln im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland eingegangen.

II. Öffnungsklauseln im nationalen Recht der Bundesrepublik Deutschland

Damit das Unionsrecht Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht hat, muss das nationale Verfassungsrecht Geltung und Anwendung im nationalen Rechtsraum zulassen.⁹⁵⁰

Denn grundsätzlich hält jeder Staat in seinem Staatsgebiet und in Bezug auf seine Staatsangehörigen die volle, ungeteilte Hoheitsgewalt. Verbleibt die Hoheitsgewalt beim Nationalstaat, können völkerrechtliche Regelungen keine unmittelbare Wirkung im innerstaatlichen Bereich entfalten. Ein

⁹⁴⁵ *Streinz*, Europarecht, § 3, Rn. 210.

⁹⁴⁶ *Streinz*, Europarecht, § 3, Rn. 215.

⁹⁴⁷ *Streinz*, Europarecht, § 3, Rn. 216.

⁹⁴⁸ *Streinz*, Europarecht, § 3, Rn. 217.

⁹⁴⁹ *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 9, Rn. 173.

⁹⁵⁰ *Streinz*, Europarecht, § 3, Rn. 203.

Anerkennen der Übertragung der Hoheitsrechte kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nur insoweit erfolgen, als es eine Ermächtigung im Grundgesetz gibt.⁹⁵¹

Für die Bundesrepublik Deutschland eröffnet Art. 24 Abs. 1 GG die Möglichkeit, dass der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen kann. Die für die EU einschlägige, weil speziellere Norm ist Art. 23 Abs. 1 GG, wonach der Bund Hoheitsrechte übertragen kann. Notwendig für diesen Vorgang ist nach Art. 23 Abs. 1 GG ein Gesetz zum jeweiligen Vertrag, dem der Bundesrat nach Art. 59 Abs. 2 GG zugestimmt hat. Das Gesetz muss die Übertragung der Hoheitsrechte nach Art. 23 Abs. 1 GG enthalten.⁹⁵²

Durch die Klausel des Art. 23 Abs. 1 GG wird die Öffnung der nationalen Rechtsordnung ermöglicht. Es erfolgt die Rücknahme des ausschließlichen Herrschaftsanspruches, den die Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass das Unionsrecht unmittelbar gilt und angewendet werden kann.⁹⁵³

Die neu geschaffene Unionsgewalt wirkt anstelle der proportional geschrumpften öffentlichen Gewalt der Bundesrepublik Deutschland.⁹⁵⁴

Übt die Union die ihr übertragenen Hoheitsrechte aus, stellt dies keinen Akt deutscher Staatsgewalt mehr dar. Eine Bindung an das Grundgesetz besteht aus diesem Grund nicht mehr.⁹⁵⁵

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Art. 24 Abs. 1 GG wiederholt dargelegt, dass die Übertragung der Hoheitsrechte an dem Punkt endet, an dem die Identität der Verfassung preisgegeben würde.⁹⁵⁶

Mit der Identität der Verfassung sind die tragenden Strukturprinzipien gemeint.⁹⁵⁷

Da zu diesen tragenden Strukturprinzipien auch gewisse grundsätzliche, grundrechtliche Gewährleistungen gehören, werden in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG für die Übertragung von Hoheitsrechten Anforderungen an die EU formuliert. So ist sie „demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet“. Sie hat nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG zudem einen Grundrechtsschutz zu gewährleisten, der im Wesentlichen vergleichbar ist zum Grundrechtsschutz des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungs- und Exekutivbefugnisse hat die EU nur insoweit inne, wie die derartigen Befugnisse von den Mitgliedstaaten übertragen wurden. Nach Art. 5 Abs. 1 EUV gilt für die EU der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Dieses Prinzip

⁹⁵¹ Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 19.

⁹⁵² Jochum, Europarecht, § 10, Rn. 538.

⁹⁵³ Jochum, Europarecht, § 10, Rn. 539.

⁹⁵⁴ Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 19.

⁹⁵⁵ Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 20.

⁹⁵⁶ BVerfGE 37, 271 (279), „Solange I“; Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 20 und die dort aufgeführten Urteile; Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 10, Rn. 18.

⁹⁵⁷ Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 20.

besagt, dass die EU nur unter Berücksichtigung der ihr in den Verträgen zugewiesenen gesetzten Ziele und Befugnisse tätig werden darf.⁹⁵⁸

Die grundgesetzlich verankerte Integrationsermächtigung ist also an Schranken gebunden. Das deutsche Recht sieht den Vorrang des Unionsrechts damit beschränkt vom Rahmen des Rechtsanwendungsbefehls, der im Zustimmungsgesetz zu den europäischen Verträgen enthalten ist. Der Vorrang des Unionsrechts gilt damit unter dem Vorbehalt der in Art. 79 Abs. 3 GG kodifizierten unaufgebbaren Prinzipien. Aus Sicht der deutschen Verfassung gilt der absolut geltende Unionsrechtsvorrang nur im Grundsatz. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat entsprechend einen verfassungsrechtlichen Identitätsvorbehalt⁹⁵⁹ und eine entsprechende Identitätskontrolle⁹⁶⁰ formuliert.⁹⁶¹

Nachdem der EG-Grundrechtsschutz stark ausgebaut wurde, erklärte sich das Bundesverfassungsgericht bereit, in Reaktion auf einen nationalen Durchführungsakt von EG-Recht auf das Entgegenhalten von Grundrechten des Grundgesetzes zu verzichten.⁹⁶²

Die Spannungen zwischen Unionsrecht und Grundgesetz würden sich erst vollständig auflösen, wenn die Bundesrepublik Deutschland in einem europäischen Bundesstaat aufgegangen wäre.⁹⁶³

B. Auslegung des Unionsrechts

Da die EU staatsähnliche Züge angenommen und an Eigenständigkeit insbesondere im Hinblick auf ihre Struktur, die Kompetenzen und die Teleologie gewonnen hat, können die völkerrechtlichen Auslegungsregeln nicht ohne weiteres angewendet werden. In der Praxis der Unionsorgane gibt es ein Verständnis über Regeln, die zur Konkretisierung des EU-Rechts Anwendung finden. Bei den Regeln geht es nicht um das Auffinden des Rechts in einer Bestimmung des EU-Rechts, sondern darum, eine juristische Entscheidung unter Berücksichtigung des jeweiligen Entscheidungskontextes nach diesen Regeln zu begründen. Das Ergebnis muss nicht nur vertretbar sein, sondern es darf auch keine besser begründbare Entscheidung geben. Zudem ist zwischen der methodischen Anschauung über die Gewinnung begründeter Argumente und Regeln über deren Zulässigkeit zu unterscheiden.⁹⁶⁴

In der Praxis des Gerichtshofes hat sich eine eigene unionsrechtliche Interpretationslehre herausgebildet, bei der die im Völkerrecht verbreitete subjektiv-souveränitätsbezogene Konkretisierungsmethode von einer Betrachtung verdrängt wird, die sich am Sinn und Zweck orientiert.⁹⁶⁵

⁹⁵⁸ Jochum, Europarecht, § 10, Rn. 540.

⁹⁵⁹ BVerfGE 37, 271 (280 ff.), „Solange I“; Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 22.

⁹⁶⁰ BVerfGE 123, 267 (400 ff.); Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 22.

⁹⁶¹ Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 22.

⁹⁶² BVerfGE 73, 339, „Solange II“; Voßkuhle NVwZ 2010, 1 (6); Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 10, Rn. 25.

⁹⁶³ Herdegen, Europarecht, § 10, Rn. 22.

⁹⁶⁴ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 165 ff.

⁹⁶⁵ Schroeder, JuS 2004, 180 (180), Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 168.

Unionsrechtliche Texte können nach dem Wortlaut, nach dem systematischen Kontext, nach der Historie und nach der Teleologie ausgelegt werden.

Auslegung nach dem Wortlaut

Grundsätzlich sollen Entscheidungen mit dem Text des Vertrags begründet werden. Der Auslegung nach dem Wortlaut entspricht es auch, wenn Texte einschlägig abgeleiteter Akte herangezogen werden. Dabei ist festzustellen, welchen normalen und natürlichen Sinn den Worten im Kontext des Satzes zuzuweisen ist. Problematisch bei der Auslegung nach dem Wortlaut ist die Sprachenregelung der EU, nach der es 24 gleichberechtigte Texte gibt. Diese weichen unter Umständen im Wortlaut voneinander ab.⁹⁶⁶

In diesen Fällen ist es notwendig, zur Entscheidungsbegründung auf den Sinn und Zweck der Gesamtregelung abzustellen.⁹⁶⁷

Auslegung nach dem systematischen Kontext

Sofern die Auslegung nach dem Wortlaut nicht zu einem zwingenden Ergebnis kommt, kann auf den systematischen Kontext abgestellt werden. Die Systematik bezieht sich auf die Verträge und die abgeleiteten Akte. Diese Auslegungsart wird vom Gerichtshof häufig praktiziert.⁹⁶⁸ Bei der systematischen Auslegung kann dargelegt werden, dass sich eine Entscheidung mit anderen unionsrechtlichen Bestimmungen nicht verträgt oder aber diesen besonders gut gerecht wird. Das hinter dem systematischen Kontext stehende Gebot ist die Einheitlichkeit des EU-Rechts.⁹⁶⁹

Der systematische Kontext ist insbesondere auch bei der Auslegung von sekundärem EU-Recht zu beachten. Aus Gründen des Rangrechts ist das Sekundärrecht primärrechtskonform auszulegen.⁹⁷⁰

Auslegung nach dem historischen Kontext

Bei der historischen Auslegung wird der Wille des Vertrags- oder Gesetzgebers erforscht. Auch wenn dieser grundsätzlich von Bedeutung ist, wird im EU-Recht der Auslegung nach dem historischen Kontext nur eine sehr geringe Bedeutung beigemessen⁹⁷¹, da dieser Auslegungsart methodische Probleme inhärent sind. Bei der EU-Rechtsgebung handelt es sich um einen vielschichtigen Prozess, bei dem durchaus nicht einmal Einigkeit besteht. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern der Anschauung der historischen Gesetzgeber Bedeutung beigemessen werden soll, wenn diese Gesetzgeber von heutigen Problemen keine Kenntnis hatten. Zudem bekennen sich die EU-Organe explizit dazu, die EU-Ordnung als dynamisches Konstrukt zu verstehen, das vor dem Hintergrund heutiger Integrationsziele zu interpretieren ist.⁹⁷²

⁹⁶⁶ Schroeder, JuS 2004, 180 (182); Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 170 f.

⁹⁶⁷ EuGH 1979, BeckRS 2004, 73881; EuGH 1985, BeckRS 2004, 70612; Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 171.

⁹⁶⁸ EuGH 1964, BeckRS 2004, 70616, Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 172.

⁹⁶⁹ EuGH NZA 2006, 376 (378), Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 172.

⁹⁷⁰ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 173.

⁹⁷¹ Eine andere Meinung vertritt Leisner, EuR 2007, 689.

⁹⁷² Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 174 f.

Teleologische Auslegung

Aus den vorherigen Ausführungen kann abgeleitet werden, dass der teleologischen Auslegungen neben der Auslegung nach dem Wortlaut eine überragende Bedeutung zukommt. Bei der teleologischen Auslegung wird dargelegt, dass es zur Erreichung eines gesetzten Zielzustandes förderlich ist, eine bestimmte Entscheidung zu treffen. Der Verfassungscharakter der Grundverträge wird durch die hohe Gewichtung dieser Methode seitens des EuGH betont. Zudem besteht auf Grundlage der teleologischen Auslegung die Möglichkeit, das EU-Recht mit Blick auf die einheitliche und gleiche Wirksamkeit unionsrechtlicher Regelungen fortzuentwickeln.⁹⁷³

Auch wenn bei der teleologischen Auslegung die Ziele vorgegeben zu sein scheinen und die Rede vom Zweck des Gesetzes oder auch dem Geist der Verträge ist, muss das entscheidende Organ in jedem Einzelfall selbst definieren, welche Ziele normativ einschlägig sind.⁹⁷⁴

Im Rahmen der Rechtsprechung des EuGH werden Erwägungen auf funktionaler und materiell-rechtlicher Basis herangezogen. Im Rahmen funktionaler Argumentationen wird beispielsweise auf die effektive Verwirklichung einer Norm verwiesen.⁹⁷⁵

Bei der Argumentation auf materiell-rechtlicher Basis wird regelmäßig die Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Zustände in der EU in den Fokus gestellt.⁹⁷⁶

Um normativ gebotene Zielzustände formulieren zu können, kann auf die Rechtsvergleiche insbesondere auf nationaler Ebene zurückgegriffen werden. Der normative Zielzustand kann sich an den nationalen Ebenen orientieren oder darüber hinausgehen.⁹⁷⁷

Mehrere Entscheidungen vertretbar

Aus den dargelegten Auslegungsmethoden lässt sich üblicherweise mehr als eine Entscheidung herbeiführen. So kann zwischen vertretbaren, überzeugenden und zwingenden Entscheidungen unterschieden werden. Europarechtlich kommt es kaum vor, dass Entscheidungen zwingend sind. Es ist daher notwendig, unter den möglichen Entscheidungsoptionen die überzeugendste zu finden und die Entscheidung nachvollziehbar darzulegen. Beachtung finden dabei Präjudizien. So besteht die Vermutung, dass bei bereits getroffenen Entscheidungen eine entsprechend überzeugende Darlegung ergangen ist.⁹⁷⁸

Bei weiteren Entscheidungen bedarf es demnach entweder einer Abgrenzung von bereits getroffenen Entscheidungen oder der Darlegung besserer Begründungen, um eine abweichende Entscheidung zu begründen.⁹⁷⁹

⁹⁷³ Schroeder, JuS 2004, 180 (183); Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 176.

⁹⁷⁴ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 177.

⁹⁷⁵ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 178.

⁹⁷⁶ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 179.

⁹⁷⁷ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 180.

⁹⁷⁸ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 182.

⁹⁷⁹ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 184.

C. Der UZK im Unionsrecht

Es wird zwischen primärem und sekundärem Unionsrechts unterschieden. Zum primären Unionsrecht gehören insbesondere die Integrationsverträge, aber auch die Änderungsverträge und Beitrittsabkommen. Zum sekundären Unionsrecht werden die Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse gezählt, die der EU-Rechtsetzungsgewalt entspringen.⁹⁸⁰

Als Verordnung gehört der UZK demnach zum sekundären Unionsrecht.

Verordnungen sind gem. Art. 288 Sätze 2 und 3 AEUV Rechtsakte, die sich durch die allgemeine Geltung, die Verbindlichkeit in allen Teilen und die unmittelbare Geltung in jedem Mitgliedstaat auszeichnen.⁹⁸¹

Der Umsetzung oder Durchführung einer Verordnung bedarf es nicht. Die Wirkung ist unmittelbar im mitgliedstaatlichen Rechtskreis. Die Verordnung entfaltet mit Veröffentlichung im Amtsblatt ihre Rechtswirkungen. Ein Dazwischentreten nationaler Rechtssetzung ist nicht notwendig. Durch Verordnungen werden Mitgliedstaaten und Rechtssubjekten in den Mitgliedstaaten Rechte gewährt und Pflichten auferlegt.⁹⁸²

In Urteilen hat der EuGH betont, dass die Verordnungen unabdingbaren Rechtscharakter haben und eine Nachformulierung auf nationaler Ebene überflüssig oder sogar unzulässig ist, da es zu einer Doppelung des Rechts kommt.⁹⁸³

Aufgrund des Anwendungsvorrangs findet nationales Recht, das einer EU-Verordnung entgegensteht, keine Anwendung. Nationales Recht, das mit einer EU-Verordnung kollidiert, wird damit unanwendbar, aber nicht nichtig. Zudem schließt die geltende Verordnung auch nachträglich erlassenes, nationales Recht als unzulässig aus, sofern eine Kollision mit der Verordnung besteht. Nur in dem Fall, dass eine unionsrechtliche Verordnung das vorsieht, dürfen die Mitgliedstaaten konkretisierendes oder ausfüllendes Recht erlassen.⁹⁸⁴

Die Hierarchisierung des sekundärrechtlichen Rechtskorpus ist schwerlich durchzuführen, so dass im Kollisionsfall die aus dem nationalen Bereich bekannten Regeln zur Anwendung kommen, beispielsweise *lex posterior* oder *lex specialis*.⁹⁸⁵

Der UZK beansprucht Vorrang vor den nationalen Regelungen. Dies beruht auf Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 288 AEUV in Verbindung mit dem Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, sowie Art. 1 Abs. 1 Satz 2 UZK.⁹⁸⁶ Zudem werden nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Nr. 2 UZK das

⁹⁸⁰ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 19.

⁹⁸¹ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 71.

⁹⁸² Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 79.

⁹⁸³ EuGH 1971, BeckRS 2004, 71178; EuGH 1973, BeckRS 2004, 71063; Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 79.

⁹⁸⁴ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 9, Rn. 80.

⁹⁸⁵ Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 10, Rn. 46.

⁹⁸⁶ EuGH NJW 1964, 2371 (2372); Alexander, in: Witte, Zollkodex, Vorbemerkungen zu Art. 22 bis 32, Rn. 3; Gersch, in: Klein, Abgabenordnung, § 1, Rn. 14.

Zollrecht und seine unionsrechtlichen und einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften tendenziell abschließend geregelt.⁹⁸⁷

Um feststellen zu können, ob die unionsrechtlichen oder einzelstaatlichen Regelungen, wie zum Beispiel die AO in Deutschland, gelten, sind die im Folgenden aufgeführten 7 Fragestellungen zu beantworten, wobei meist die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 7 ausreichend ist.⁹⁸⁸

1. Wird der Sachverhalt durch den UZK und die zugehörigen Vorschriften auf Unionsebene geregelt?
2. Verweisen nationale Regelungen auf den UZK und die zugehörigen Vorschriften auf Unionsebene?
3. Gibt es seitens des UZK und den dazugehörigen Vorschriften auf Unionsebene ausdrückliche Verweise auf nationales Recht?
4. Werden die Zollbehörden durch den UZK und die dazugehörigen Vorschriften auf Unionsebene ermächtigt, Einzelheiten zu regeln?
5. Werden den Zollbehörden durch den UZK und die dazugehörigen Vorschriften auf Unionsebene Ermessensspielräume eingeräumt?
6. Finden durch UZK, DeIVO oder DVO unbestimmte Rechtsbegriffe Anwendung?
7. Regeln der UZK und die dazugehörigen Vorschriften auf Unionsebene nicht abschließend und liegt also eine Regelungslücke vor?

D. Regelung der Sachverhalte auf Unionsebene

Zunächst wird entsprechend des oben aufgeführten Schemas geprüft, ob der UZK und die dazugehörigen Vorschriften auf Unionsebene Regelungen in Bezug auf die Antragstellung einerseits und in Bezug auf den AEO-Statusinhaber andererseits enthalten, die es der Zollbehörde ermöglichen, die Vorlage einer über ein Jahr reichenden rollierenden Finanzplanung einzufordern. Wie bereits ausgeführt, ist zunächst nach dem Wortlaut auszulegen und, sofern das Ergebnis nicht eindeutig ist, die Auslegung teleologisch oder nach dem systematischen Kontext vorzunehmen.

I. AEO-Antragsteller

Die Verleihung des Status des AEOs ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt, der auf Antrag gewährt wird.⁹⁸⁹ Für das Verfahren ist Art. 22 UZK anzuwenden.⁹⁹⁰

Gemäß Art. 22 Abs. 1 UZK muss eine Person, die eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften verlangt, den zuständigen Zollbehörden alle verlangten, entscheidungsrelevanten Informationen übermitteln.

Art. 22 Abs. 1 UZK umfasst alle beantragungspflichtigen Entscheidungen im Sinne des Art. 5 Nr. 39 UZK.⁹⁹¹ Demnach umschreibt der Begriff *Entscheidung* eine auf dem Gebiet des Zollrechts

⁹⁸⁷ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Vorbemerkungen zu Art. 22 bis 32, Rn. 3.

⁹⁸⁸ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Vorbemerkungen zu Art. 22 bis 32, Rn. 3.

⁹⁸⁹ Witte, in: ders., Zollkodex, Art. 38, Rn. 26.

⁹⁹⁰ Witte, in: ders., Zollkodex, Art. 38, Rn. 26.

⁹⁹¹ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 22, Rn. 1.

durchgeführte Handlung der Zollbehörden, mit der ein Einzelfall derart geregelt wird, dass sich eine Rechtsfolge für die betroffene Person ergibt.

Art. 5 Nr. 39 UZK definiert den europäischen Verwaltungsakt. Merkmale sind die Handlung auf dem Gebiet des Zollrechts, das Vorliegen einer Regelung, das Vorliegen eines Einzelfalls sowie die Rechtswirkung nach außen.⁹⁹²

Mit dem Tatbestandsmerkmal der Handlung auf dem Gebiet des Zollrechts ist hoheitliches Handeln gemeint. Betroffene Verwaltungsakte werden beispielsweise als Entscheidung, Bewilligung, Bescheid, oder Anordnung bezeichnet.⁹⁹³

Die Bewilligung des AEO-Status nach Art. 38 Abs. 1 UZK kann beantragt werden. Unstrittig handelt es sich bei der Bewilligung des AEO-Status um eine Handlung auf dem Gebiet des Zollrechts.

Weiter unstrittig werden die Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts durch hoheitliches Handeln tätig, da die Bewilligung durch die Zollbehörden auf Grundlage des UZK erteilt wird. Es handelt sich bei der AEO-Bewilligung nach Art. 38 Abs. 1 UZK also um eine Entscheidung auf dem Gebiet des Zollrechts.

Um eine Regelung handelt es sich, wenn die Maßnahme auf das Herbeiführen von Rechtsfolgen gerichtet ist.⁹⁹⁴ Durch die Bewilligung des AEO erhält dieser die in Teil 1, S. 1 beispielhaft aufgeführten Vorteile. Damit handelt es sich bei der AEO-Bewilligung um eine Regelung.

Bei der Bewilligung des AEO-Status handelt es sich um einen Einzelfall und die Rechtswirkung nach außen ist gegeben, da nicht nur verwaltungsinterne Regelungen getroffen werden.

Bei der Bewilligung des AEO-Status handelt es sich somit um eine Entscheidung im Sinn des Art. 22 Abs. 1 UZK.

Somit muss der AEO-Antragsteller gemäß Art. 22 Abs. 1 UZK den zuständigen Zollbehörden alle, für die Entscheidung benötigten Informationen übermitteln.

Damit wird in Art. 22 Abs. 1 UZK der Beibringungsgrundsatz formuliert, der nur insofern eingeschränkt ist, dass die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen beizubringen sind. Bei gebundener Verwaltung gehen die für die Entscheidung benötigten Unterlagen aus den entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Entscheidung hervor.⁹⁹⁵

Bei Ermessensentscheidungen besteht seitens des Antragstellers Unsicherheit, inwiefern die eingereichten Unterlagen und gelieferten Angaben für das Treffen einer positiven Entscheidung ausreichen. Die Unterlagen und Angaben sind qualitativ ausreichend, wenn das Ermessen der Behörde auf null reduziert wird.⁹⁹⁶

⁹⁹² Witte, in: ders., Zollkodex, Art. 5, Rn. 5.

⁹⁹³ Witte, in: ders., Zollkodex, Art. 5, Rn. 5.

⁹⁹⁴ Witte, in: ders., Zollkodex, Art. 5, Rn. 5.

⁹⁹⁵ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 22, Rn. 3.

⁹⁹⁶ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 22, Rn. 4 f.

In Bezug auf die Bewilligung nach Art. 38 UZK gilt, dass der Antragsteller bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung hat. Bei der Entscheidung über die Bewilligung des AEO-Status handelt es sich demnach um eine gebundene Entscheidung.⁹⁹⁷

Der Antragsteller hat die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen beizubringen.⁹⁹⁸ Die deutschen Zollbehörden haben daher, anders als bei sonstigen, nach dem UZK zu erfüllenden Aufgaben, keinen Amtsermittlungsgrundsatz anzuwenden.⁹⁹⁹

Die für die Entscheidung zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Art. 39 UZK aufgeführt. Der Art. 39 Bst. c UZK fordert die nachweisliche Zahlungsfähigkeit.

Der Nachweis der Zahlungsfähigkeit kann in Kombination mit Indikatoren (siehe Teil 3, S. 64 f.) entsprechend den Ausführungen aus Teil 5, S. 82 und S. 142 f. auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur durch die Aufstellung und Einreichung eines rollierenden Finanzplans erbracht werden.

Ein Mittel ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geeignet, wenn „mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit zur Zweckerreichung genügt.“¹⁰⁰⁴

Aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen lassen sich weder eindeutige Aussagen zur güterwirtschaftlichen Liquidität, also der Erfüllungsquote bei Liquidation des Unternehmens, noch zur zukünftigen Liquidität treffen. Die Bilanz und die GuV müssen vielfach korrigiert werden, um zumindest Anhaltspunkte über die Liquidität zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung und zu der die GuV umfassende Periode zu geben. Die vorliegenden Jahresabschlüsse basieren zudem auf einer veralteten Datenbasis, so dass Aussagen über die aktuelle Liquidität nicht getroffen werden können. Aussagen über die zukünftige Liquidität sind nur mit den auf der Basis von GuV und Bilanz erstellten Finanzplänen möglich. Mit diesen lässt sich die Liquidität prinzipiell auch beurteilen. Es gibt kein anderes Mittel, das zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit geeignet ist. Damit ist die Forderung nach der Einreichung eines rollierenden Finanzplans das einzige Mittel, das zum Nachweis der Zweckerreichung eingesetzt werden kann und damit als einziges Mittel geeignet.

Ein Mittel ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach erforderlich, „wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder doch weniger fühlbar einschränkendes Mittel hätte wählen können.“¹⁰⁰⁵

Die Einreichung eines rollierenden Finanzplans ist auch erforderlich, da es konsequenterweise kein den Antragsteller weniger belastendes Mittel gibt, mit dem die Zahlungsfähigkeit nachgewiesen werden kann.

⁹⁹⁷ Göcke, in: Krenzler/Herrmann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, Abschnitt X, Art. 38, Rn. 10.

⁹⁹⁸ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 22, Rn. 3.

⁹⁹⁹ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 22, Rn. 12; Witte, in: ders., Zollkodex, Art. 22, Rn. 8.

¹⁰⁰⁴ BVerfGE 30, 292 (316); BVerfGE 63, 88 (115); *Wienbracke*, ZJS 2013, S. 148 (150).

¹⁰⁰⁵ BVerfGE 30, 292 (316); BVerfGE 63, 88 (115); *Wienbracke*, ZJS 2013, S. 148 (151).

Ein Mittel ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach angemessen, wenn „das Maß der den Einzelnen [...] treffenden Belastung noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenen Vorteilen“ steht.¹⁰⁰⁶

In Teil 7, S. 169 ff. wurde dargelegt, dass nur durch die Aufstellung eines rollierenden Finanzplans die Informationsasymmetrie zwischen Zollverwaltung und Antragsteller zu einem gewissen Teil abgebaut werden kann. Die Erstellung eines rollierenden Finanzplans ist für den geordneten und gewissenhaften Antragsteller leichter zu bewerkstelligen als für einen Antragsteller, der diese Merkmale nicht aufweist. Damit stellt der rollierende Finanzplan ein wirksames Signal für die Zollverwaltung dar, durch welches ein eher zuverlässiger von einem eher unzuverlässigen Antragsteller unterschieden werden kann. Nur wenn tatsächlich zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte den AEO-Status erhalten, werden die Absichten, die mit dem Tatbestandsmerkmal der nachweislichen Zahlungsfähigkeit im Rahmen der AEO-Antragstellung erreicht werden sollen, auch tatsächlich erreicht. So trägt die Tatbestandsvoraussetzung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit dazu bei, den Sicherheitsstandard zu erhöhen, den Handel zu erleichtern und die Zollverwaltung vor finanziellen Schäden zu bewahren (siehe Teil 2, S. 14 ff.). Es ergeben sich erhebliche Vorteile für die Allgemeinheit.

Die Aufstellung eines rollierenden Finanzplans ist auch nicht zu aufwendig, wie in Teil 7 auf den S. 173 f. dargelegt wurde. So ist die Aufstellung eines rollierenden Finanzplans sinnvoll, um die eigene Kreditwürdigkeit und Liquidität im Rahmen von Kreditverhandlungen glaubhaft zu machen. Zudem ermöglicht ein rollierender Finanzplan, die gesetzliche Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO, § 401 AktG bzw. §§ 64, 84 GmbHG zu erfüllen (siehe Teil 7, S. 175 ff.). Zudem ist die Aufstellung eines rollierenden Finanzplans unter Anwendung DV-gestützter Software heutzutage relativ einfach durchzuführen (siehe Teil 7, S. 177 ff.). Die aus der Forderung, einen rollierenden Finanzplan aufzustellen, erwachsenen Nachteile sind als eher gering einzustufen. Zudem hilft ein rollierender Finanzplan dem Antragsteller, Verpflichtungen nachzukommen, die in anderen Rechtsgrundlagen beinhaltet sind. Damit ist die Forderung nach einem rollierenden Finanzplan zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit im Rahmen des AEO-Antragsverfahrens auch unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände als angemessen einzustufen, da die Nachteile, die mit der Aufstellung des rollierenden Finanzplans verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den damit in Verbindung stehenden Vorteilen für die Allgemeinheit und den AEO-Antragsteller stehen.

Um die Voraussetzung der nachweislichen Zahlungspflicht zu erfüllen, ist es also geeignet, erforderlich und angemessen, einen rollierenden Finanzplan vom Antragsteller zu fordern. Dieser muss nach Art. 22 Abs. 1 UZK vom Antragsteller wahrheitsgemäß und vollständig beigebracht werden, um die für ihn günstige Entscheidung der Erteilung eines AEO-Zertifikats zu erwirken.

¹⁰⁰⁶ BVerfGE 38, 281 (302); BVerfGE 76, 1 (51); *Wienbracke*, ZJS 2013, S. 148 (152).

II. AEO-Statusinhaber

Der Status des AEO unterliegt gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 UZK der Überwachung. In Art. 38 Abs. 1 Satz 2 UZK wird die zollamtliche Überwachung speziell für den AEO aufgeführt, die in allgemeiner Form in Art. 23 Abs. 1 UZK kodifiziert ist. Demnach muss der Inhaber einer Entscheidung den sich aus der Entscheidung ergebenden Verpflichtungen nachkommen. Damit regelt der Absatz 1 im Grunde etwas Selbstverständliches. Die nach Art. 23 Abs. 1 UZK bestimmte Pflicht ist nach deutschem Rechtsverständnis entweder den Bestimmungen des jeweiligen Verfahrens oder aber den Bestimmungen der jeweiligen Bewilligung zu entnehmen.¹⁰⁰⁷

Damit wird nach Art. 23 Abs. 1 UZK auch unterstellt, dass sich aus der Entscheidung die vom Antragsteller einzuhaltenden Verpflichtungen ergeben. Die Entscheidung muss also die Einzelheiten regeln, was nur möglich ist, wenn die Entscheidung erforderliche Nebenbestimmungen enthält. Somit stellt Art. 23 Abs. 1 UZK die Ermächtigungsgrundlage dar, entsprechende Nebenbestimmungen zu erlassen.¹⁰⁰⁸

Es steht im Ermessen der Zollbehörden, Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufzunehmen. In Bezug auf den Status des AEO, bei dem bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Entscheidung besteht, darf durch eine Nebenbestimmung nur die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Entscheidung sichergestellt werden.¹⁰⁰⁹

Der UZK regelt in Art. 23 Abs. 2 UZK, dass die Zollbehörden unverzüglich vom Inhaber einer Entscheidung über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse zu unterrichten sind, sofern diese sich auf den Inhalt der Entscheidung oder die Aufrechterhaltung der Entscheidung auswirken können.

Wird eine Entscheidung seitens der Zollbehörden getroffen, kann nur die aktuelle Sach- und Rechtslage Berücksichtigung finden. Ist die Geltung der Bewilligung, Vereinfachung oder eines Verfahrens auf Dauer angelegt, muss bei geänderten Verhältnissen eine Anpassung erfolgen. Durch den Art. 23 Abs. 2 UZK wird der Inhaber der Bewilligung verpflichtet, die Zollbehörden unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern, über alle Ereignisse zu unterrichten, die nach der Bewilligung eintreten und Relevanz für die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder deren Inhalt haben könnten. Die durch die Entscheidung berechnete Person ist der Inhaber der Entscheidung. Die in Art. 23 Abs. 2 UZK formulierte Informationspflicht ist weitreichend, da bereits Änderungen mitzuteilen sind, die Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder deren Inhalt haben könnten. Ausreichend ist also bereits die Möglichkeit einer Auswirkung, um die Mitteilungspflicht auszulösen. Mitgeteilt werden muss nicht erst eine wahrscheinliche Änderung oder eine Änderung, die den Widerruf der Entscheidung auslösen würde. So unterliegen auch Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich auf die Zahlungsfähigkeit auswirken könnten, der ausdrücklichen Mitteilungspflicht.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰⁷ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 2.

¹⁰⁰⁸ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 2.

¹⁰⁰⁹ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 5.

¹⁰¹⁰ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 9 f.

Aus diesen Ausführungen ist abzuleiten, dass auch der AEO die Zollbehörden über Änderungen bei der nachweislichen Zahlungsfähigkeit zu unterrichten hat.

Gemäß Art. 23 Abs. 5 UZK sind die Zollbehörden zur Überwachung der Bedingungen und Voraussetzungen einer Entscheidung verpflichtet. Die Überwachung ist im ersten Jahr nach dem Entscheidungserlass intensiv bei Inhabern von Entscheidungen durchzuführen, die seit weniger als drei Jahren ansässig sind. Damit wird in Absatz 5 eine selbstverständliche Pflicht zur Überwachung von erteilten Entscheidungen angeordnet.¹⁰¹¹

Die Überwachungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig und wirksam sein.¹⁰¹²

Wie bereits im vorherigen Abschnitt (siehe S. 190 ff.) dargelegt, stellt die Erstellung und Vorlage eines rollierenden Finanzplans das einzig wirksame Mittel zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit dar. Zudem handelt es sich bei dieser Überwachungsmaßnahme um eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme.

Für Überwachungsmaßnahmen ist eine Risikoorientierung, wie sie im Art. 46 UZK vorgesehen ist, angemessen. Für Wirtschaftsbeteiligte, die erst kurze Zeit ansässig sind, wird ein erhöhtes Risiko vermutet. Daher wird dieser Wirtschaftsbeteiligte im ersten Jahr nach der Entscheidung besonders intensiv überwacht. Diese intensive Überwachung dient nicht nur dem Interesse der Zollverwaltung, sondern kann auch den Wirtschaftsbeteiligten vor finanziell belastenden Fehlern bewahren.¹⁰¹³

In Bezug auf die Überwachung der AEO besteht nach Art. 35 UZK-DVO eine besondere Mitteilungspflicht unter den Behörden.¹⁰¹⁴

Hat die Überwachung der Entscheidung nach Art. 23 Abs. 5 UZK die Notwendigkeit einer Neubewertung ausgelöst, muss diese nach Art. 23 Abs. 4 UZK seitens der Zollbehörden erfolgen.¹⁰¹⁵ Als Folge der Neubewertung kommen die Aussetzung, die Rücknahme und der Widerruf in Frage.¹⁰¹⁶

III. Zusammenfassende Betrachtung

Sowohl für den AEO-Antragsteller als auch für den AEO-Statusinhaber besteht die Verpflichtung, den Zollbehörden die Zahlungsfähigkeit nachzuweisen. Für den AEO-Antragsteller ist dies in Art. 22 UZK kodifiziert, für den AEO-Statusinhaber ergibt sich dies aus den durch die Bewilligung erwachsenen Verpflichtungen nach Art. 23 UZK.

Zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit ist die Aufstellung und Einreichung eines rollierenden Finanzplans das einzig wirksame Mittel, das dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend auch geeignet, erforderlich und angemessen ist.

¹⁰¹¹ *Alexander*, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 1.

¹⁰¹² *Alexander*, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 40; *Henke/Wemmer*, in: Witte, Zollkodex, Art. 46, Rn. 12.

¹⁰¹³ *Alexander*, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 40.

¹⁰¹⁴ *Alexander*, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 42.

¹⁰¹⁵ *Alexander*, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 27.

¹⁰¹⁶ *Alexander*, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 29.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass die Frage nach der Zulässigkeit auf Unionsebene geregelt ist.

E. Verweis nationaler Regelungen auf den UZK

Im folgenden Abschnitt wird dargelegt, inwieweit nationale Regelungen auf den UZK verweisen.

Als potenzielle Rechtsgrundlage kommt die AO in Frage, da dieses Gesetz gemäß § 1 Abs. 1 AO für alle durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelten Steuern gilt.

Trotz der in § 1 Abs. 1 AO vorgesehenen Anwendbarkeit der AO auf Steuern, die auf EU-Recht geregelt sind, können die nationalen Vorschriften mit Blick auf den § 1 Abs. 1 Satz 2 AO und die ausdrücklich in § 3 Abs. 3 und 4 AO genannte Verzahnung von europäischem und deutschem Recht durch Vorgaben der EU verdrängt werden.¹⁰²⁴

Grundsätzlich bezieht sich die Fragestellung der Zulässigkeit auf den Geltungsraum der Abgabenordnung (AO). Die Abgabenordnung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AO für alle Steuern einschließlich der Steuervergünstigungen, die bundesrechtlichen oder unionsrechtlichen Regelungen unterliegen, soweit für die Verwaltung die Bundesfinanz- oder Landesfinanzbehörden zuständig sind. Die Anwendbarkeit der AO ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AO aber nur vorbehaltlich des Rechts der Europäischen Union möglich.

Damit kann die AO subsidiär angewendet werden bei Regelungen des UZK.¹⁰²⁵

Die Anwendbarkeit der AO durch das EU-Recht ist demnach grundsätzlich eingeschränkt. Sofern die kollidierenden Normen denselben Regelungsgehalt aufweisen, geht das Recht der EU den nationalen Regelungen vor.¹⁰²⁶

Wirkung zeigt dieser Umstand insbesondere im Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union. Inwieweit die Verdrängung der AO durch zollrechtliche Bestimmungen und dem UZK-DVO erfolgt, muss für jeden Fall einzeln geprüft werden.¹⁰²⁷

Würde im Rahmen der AO geprüft, inwiefern es für die Zollverwaltung zulässig ist, dem AEO-Antragsteller oder dem AEO-Statusinhaber die Pflicht aufzuerlegen, einen über ein Jahr reichenden, rollierenden Finanzplan zu erstellen und diesen der Zollverwaltung vorzulegen, müssten die §§ 88, 90 und 93 AO Berücksichtigung finden, da sie im gesamten Besteuerungsverfahren gelten.¹⁰²⁸

Die angegebenen Paragraphen finden Anwendung, da es sich bei der Entscheidung nach Art. 22 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Art. 5 Nr. 39 UZK um einen Verwaltungsakt im Sinn des § 118 AO handelt.¹⁰²⁹

¹⁰²⁴ Gersch, in: Klein, Abgabenordnung, § 1, Rn. 15.

¹⁰²⁵ Gersch, in: Klein, Abgabenordnung, § 1, Rn. 15.

¹⁰²⁶ Gersch, in: Klein, Abgabenordnung, § 1, Rn. 14.

¹⁰²⁷ Gersch, in: Klein, Abgabenordnung, § 1, Rn. 14 f.

¹⁰²⁸ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 10.

¹⁰²⁹ Küchenhoff, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Kap. 23, Rn. 267.

§ 88 AO enthält zunächst den Untersuchungsgrundsatz, den Amtsermittlungsgrundsatz.¹⁰³⁰ Die Finanzbehörde ermittelt gemäß Absatz 1 den Sachverhalt von Amts wegen. Sie hat dabei nach Absatz 2 alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen, auch die für den Beteiligten günstigen.

Der § 88 Abs. 1 AO legt die Verantwortung für die Aufklärung des Sachverhalts grundsätzlich in den Bereich der Verwaltung. Insbesondere besteht keine Eingriffsermächtigung zur Informationsbeschaffung durch die Regelungen des § 88 AO.¹⁰³¹ Wie und in welchem Umfang ermittelt wird, richtet sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde.¹⁰³²

Dabei sind einerseits die Umstände des Einzelfalls wie zum Beispiel die Aufklärungsbedürftigkeit, der mögliche Ermittlungserfolg, der Ermittlungsaufwand, eine Verletzung der Mitwirkungspflicht, das Ausmaß des Eingriffs in die Grundrechte des Steuerpflichtigen, gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 AO die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie einzelsteuergesetzliche Regelungen zur Mitwirkungspflicht zu berücksichtigen.¹⁰³³

Die in § 88 Abs. 1 Satz 1 AO kodifizierte Amtsermittlungspflicht kann sich im Fall der fehlenden oder mangelhaften Mitwirkung des Steuerpflichtigen verringern.¹⁰³⁴ Die Finanzbehörde darf sich in diesem Fall in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung auch mit einem geringeren Grad an Überzeugung begnügen.¹⁰³⁵ Insbesondere darf die Finanzbehörde bei einer Verletzung der steuerlichen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Beweiswürdigung zu für den Steuerpflichtigen ungünstigen Schlüssen kommen.¹⁰³⁶

In § 90 AO sind die Mitwirkungspflichten der Beteiligten kodifiziert. Diese erfüllen die Beteiligten nach § 90 Abs. 1 Satz 2 AO insbesondere dadurch, dass sie die Tatsachen, die für die Besteuerung erheblich sind, wahrheitsgemäß und vollständig offenlegen. Zudem müssen bekannte Beweismittel angegeben werden. Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AO ist der Umfang dieser Pflichten den Umständen des Einzelfalls anzupassen.

Die Pflicht zur Mitwirkung bezieht sich auf die Ermittlung des Sachverhalts.¹⁰³⁷ Die erforderlichen Beweismittel müssen nicht nur angegeben, sondern unter Ausschöpfung bestehender rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeiten auch beschafft werden.¹⁰³⁸

§ 93 AO enthält Auskunftspflichten der Beteiligten. Die Beteiligten müssen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO die für die Besteuerung erheblichen Auskünfte erteilen. Die Auskünfte müssen nach § 93 Abs. 3 Satz 1 AO wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen erteilt werden.

¹⁰³⁰ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 5.

¹⁰³¹ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 6.

¹⁰³² Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 20.

¹⁰³³ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 20.

¹⁰³⁴ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 45.

¹⁰³⁵ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 45.

¹⁰³⁶ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 45; Wünsch, in: Koenig, Abgabenordnung, § 90, Rn. 43.

¹⁰³⁷ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 90, Rn. 4.

¹⁰³⁸ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 90, Rn. 25.

Nach Art. 93 Abs. 3 Satz 2 AO muss der Auskunftspflichtige Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapier einsehen, sofern nicht aus dem Gedächtnis Auskunft gegeben werden kann. Mit diesem Satz wird die Informationspflicht des Auskunftspflichtigen etabliert. Er muss Unterlagen vor Auskunftserteilung einsehen und darf sich nicht auf Unkenntnis berufen.¹⁰³⁹

Bereits für den im Art. 6 Abs. 1 ZK kodifizierten Bebringungsgrundsatz als frühere Fassung des Art. 22 Abs. 1 UZK galt, dass er den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 88 AO und damit auch den Mitwirkungsgrundsatz nach § 90 AO sowie die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 93 AO verdrängt.¹⁰⁴⁴

Somit verdrängt auch der in Art. 22 Abs. 1 UZK formulierte Bebringungsgrundsatz den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 88 AO und damit auch den Mitwirkungsgrundsatz nach § 90 AO.

Die zollamtliche Überwachung ist in den §§ 209 ff. AO kodifiziert. Die zollamtliche Überwachung oder auch Steueraufsicht dient der laufenden Kontrolle von Unternehmen und Betrieben. Die Vorschrift beschränkt sich auf verbrauchsteuerpflichtige Waren und wird für über die Zollgrenze der Europäischen Union hinausgehenden Warenverkehr vom Unionsrecht überlagert.¹⁰⁴⁵

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass für die Abgabenordnung allgemein in den einleitenden Vorschriften und insbesondere im § 1 Abs. 1 Satz 2 AO ein Geltungsvorbehalt in Bezug auf das Recht der Europäischen Union formuliert ist. Insbesondere für die §§ 88, 90 und 93 Abgabenordnung gibt es Rechtsprechung, nach der der Grundsatz der Amtsermittlung, die Mitwirkungs- und die Auskunftspflicht durch den Bebringungsgrundsatz nach Art. 22 Abs. 1 UZK verdrängt wird. Die zollamtliche Überwachung nach § 209 AO gilt nur für verbrauchsteuerpflichtige Waren und kann nicht auf nationaler Ebene für das AEO-Zertifikat angewendet werden.

F. Abschließende Regelung im UZK oder Regelungslücke

Im folgenden Abschnitt wird dargelegt, inwiefern die Regelungen des Art. 22 und 23 UZK abschließend sind und ob es eine Regelungslücke gibt, die Raum für die Anwendung nationaler Vorschriften schafft.

Im nach Art. 22 Abs. 1 UZK formulierten Bebringungsgrundsatz wird nicht mehr gefordert als in den §§ 90 und 93 Abs. 1-3 AO, in denen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Beteiligten kodifiziert sind. Die Vorschriften der Abgabenordnung werden durch den Art. 22 Abs. 1 UZK überlagert, da die im UZK formulierten Verpflichtungen zur Bebringung der benötigten Unterlagen nicht über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der §§ 90, 93 Abs. 1-3 AO hinausgehen. Somit kann auch die Entscheidung der Zollbehörden bei Nichtbebringung der benötigten Unterlagen nicht anders ausfallen als bei unterlassener Mitwirkung und Auskunft, wodurch den Zollbehörden die notwendigen Angaben und Unterlagen nicht zur Verfügung stehen.¹⁰⁷³

¹⁰³⁹ Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 93, Rn. 53.

¹⁰⁴⁴ BFH 2014, BeckRS 2015, 94568; Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 5, § 90, Rn. 1 und § 93, Rn. 2.

¹⁰⁴⁵ Rüsken, in: Klein, Abgabenordnung, § 209, Rn. 1 und 5.

¹⁰⁷³ Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 22, Rn. 14.

Auch wenn der Art. 22 Abs. 1 UZK die §§ 90, 93 Abs. 1-3 AO überlagert, werden im Folgenden die Inhalte dieser §§ kurz ausgeführt, um darzulegen, wie der Beibringungsgrundsatz im Rahmen der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten auf nationaler Ebene in der Bundesrepublik Deutschland mit Inhalt gefüllt wird.

Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 AO obliegt den Beteiligten eine Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung des Sachverhalts. Diese erfüllen die Beteiligten nach Satz 2, indem sie vollständig und wahrheitsgemäß die besteuierungserheblichen Tatsachen und ihnen bekannte Beweismittel offenlegen. Das Ausmaß der Mitwirkungspflicht richtet sich gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalls.

Die Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 1 AO stehen dem Untersuchungsgrundsatz der Finanzbehörden nach § 88 AO gegenüber.

In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls bemisst sich nach § 90 Abs. 3 AO der Umfang der Mitwirkungspflicht. Ausschlaggebend ist dabei die Beweisnähe.¹⁰⁷⁴

Je mehr Tatsachen und Beweismittel in die vom Steuerpflichtigen beherrschten Informations- und Tätigkeitssphäre gehören, desto umfänglicher ist die Verantwortung des Steuerpflichtigen in Bezug auf die Aufklärung des Sachverhalts.¹⁰⁷⁵

Verletzt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflicht, wird die Aufklärungs- und Ermittlungspflicht der Steuerbehörde dann beschränkt, wenn weitere Aufklärungsmöglichkeiten nicht oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand zur Verfügung stehen.¹⁰⁷⁶ Dadurch wird nicht direkt die Beweislastumkehr verursacht, jedoch muss sich der Steuerpflichtige die durch die fehlende Mitwirkung verursachte Unsicherheit in Bezug auf die Sachverhaltsaufklärung anlasten lassen.¹⁰⁷⁷

Überträgt man die Ausführungen auf den Beibringungsgrundsatz nach Art. 22 Abs. 1 UZK, haben die Antragsteller insbesondere wahrheitsgemäß und vollständig alle Unterlagen beizubringen, die zum Nachweis der für die Entscheidung zu erfüllenden Voraussetzungen notwendig sind.

Das Gemeinschaftsrecht überlagert demnach vollständig die nationalen Regelungen.¹⁰⁷⁸

Da das Gemeinschaftsrecht auf nationaler Ebene aber zumindest eine Ergänzung erfährt, kann, wie auch bei *Gellert*, vertreten werden, dass die nationalen Vorschriften des § 90 AO die gemeinschaftlichen Regelungen inhaltlich auffüllen.¹⁰⁷⁹

Ähnlich sieht es *Gellert* in Bezug auf den § 93 AO, bei dem nur eine teilweise Überlagerung des nationalen Rechts durch Gemeinschaftsrecht stattfindet. Grundsätzlich greift der

¹⁰⁷⁴ *Rätke*, in: Klein, Abgabenordnung, § 90, Rn. 7; *Wünsch*, in: Koenig, Abgabenordnung, § 90, Rn. 12.

¹⁰⁷⁵ *Rätke*, in: Klein, Abgabenordnung, § 90, Rn. 7; *Wünsch*, in: Koenig, Abgabenordnung, § 90, Rn. 1.

¹⁰⁷⁶ *Rätke*, in: Klein, Abgabenordnung, § 90, Rn. 12.

¹⁰⁷⁷ *Rätke*, in: Klein, Abgabenordnung, § 90, Rn. 12.

¹⁰⁷⁸ *Alexander*, in: Witte, Zollkodex, Art. 22, Rn. 14.

¹⁰⁷⁹ *Gellert*, Zollkodex und Abgabenordnung, S. 88 für die im Jahr 2003 gültige Fassung der AO. Die relevanten Passagen bestehen aber auch in der heute gültigen Fassung.

Beibringungsgrundsatz nach Art. 22 Abs. 1 UZK. § 93 AO regelt jedoch in den Absätzen 2 bis 6, wie die Unterstützung im Detail zu erfolgen hat.¹⁰⁸⁰

Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO sind Beteiligte und andere Personen verpflichtet, den Finanzbehörden die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung eines Sachverhaltes erforderlich sind. Nach § 93 Abs. 3 Satz 1 AO muss die Auskunftserteilung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Sofern die Auskunft nicht aus dem Gedächtnis erfolgen kann, haben Auskunftspflichtige nach § 93 Abs. 3 Satz 2 AO zur Verfügung stehende Bücher, Geschäftspapiere, Aufzeichnungen oder andere Urkunden einzusehen und gegebenenfalls Aufzeichnungen daraus zu entnehmen.

Durch Rechtsprechung wurde bereits für den im Art. 6 Abs. 1 ZK kodifizierten Beibringungsgrundsatz als frühere Fassung des Art. 22 Abs. 1 UZK dargelegt, dass der Beibringungsgrundsatz den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 88 AO und damit auch den Mitwirkungsgrundsatz nach § 90 AO sowie die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 93 AO verdrängt.¹⁰⁸¹

Somit verdrängt nach Ansicht der Rechtsprechung auch der in Art. 22 Abs. 1 UZK formulierte Beibringungsgrundsatz den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 88 AO, den Mitwirkungsgrundsatz nach § 90 AO sowie die Auskunftspflichten nach § 93 AO.

Für den Art. 38 Abs. 1 Satz 2 UZK bzw. den Art. 23 Abs. 1 UZK, in dem in spezieller bzw. in allgemeiner Form die zollamtliche Überwachung des AEO-Status kodifiziert ist, gibt es keine gesonderten nationalen Regelungen in der Abgabenordnung.

Die Verpflichtung der Zollbehörden für die Überwachung nach Art. 23 Abs. 5 UZK, die für den AEO zuvor in Art. 14q Abs. 4 ZK-DVO gesondert geregelt war, ergab sich aus der Befugnis zur zollamtlichen Überwachung nach Art. 5 Nr. 27 ZK und aus der Befugnis zu Zollkontrollen nach Art. 5 Nr. 3 ZK. Mit der ausdrücklichen Nennung in Art. 23 Abs. 5 UZK wird die Bedeutung gezeigt, die der Gesetzgeber dieser Regelung beigemessen hat.¹⁰⁸²

Auf nationaler Ebene kodifiziert der § 209 AO mit der Steueraufsicht bzw. zollamtlichen Überwachung zwar die laufende Kontrolle von Unternehmen und Betrieben. Die Vorschrift beschränkt sich aber auf verbrauchsteuerpflichtige Waren und wird für über die Zollgrenze der Europäischen Union hinausgehenden Warenverkehr vom Unionsrecht überlagert.¹⁰⁸³

Nach § 38 AO entstehen bei Verwirklichung der Tatbestände, an die die gesetzlichen Leistungsansprüche geknüpft sind, die Ansprüche aus dem Steuerverhältnis. Ändert sich der Sachverhalt später, berührt das bereits verwirklichte Steueransprüche nicht.¹⁰⁸⁴

Zudem ist im Art. 23 Abs. 2 UZK ausdrücklich ausgeführt, dass der Inhaber der Entscheidung eine unverzügliche und vollständige Informationspflicht über alle nach der Entscheidung eintretenden

¹⁰⁸⁰ Gellert, Zollkodex und Abgabenordnung, S. 93.

¹⁰⁸¹ BFH 2014, BeckRS 2015, 94568; Rätke, in: Klein, Abgabenordnung, § 88, Rn. 5, § 90, Rn. 1 und § 93, Rn. 2.

¹⁰⁸² Alexander, in: Witte, Zollkodex, Art. 23, Rn. 39.

¹⁰⁸³ Rüsken, in: Klein, Abgabenordnung, § 209, Rn. 1 und 5.

¹⁰⁸⁴ Koenig, in: ders., Abgabenordnung, § 38, Rn. 34.

Ereignisse hat, die von Relevanz für den Inhalt oder die Aufrechterhaltung der Entscheidung sein könnten.

Demnach kommt es bei Art. 23 UZK in Bezug auf das AEO-Zertifikat zu keiner Normenkollision mit der AO. Daher liegt eine abschließende Regelung auf Unionsebene vor.

G. Zusammenfassung

Im Teil 8 wurde zunächst dargestellt, dass das Unionsrecht bei Normenkollisionen grundsätzlich Vorrang vor den nationalen Regelungen hat. Im Anschluss wurde dargelegt, dass der wörtlichen Auslegung, neben der Auslegung nach dem systematischen Kontext und der teleologischen Auslegung, die größte Bedeutung beizumessen ist.

Der UZK gehört zum sekundären Unionsrecht und steht somit nationalen Regelungen voran. Die Prüfung auf Normenkollisionen kann in sieben Schritten erfolgen, wobei üblicherweise die Bearbeitung der Prüfpunkte 1, 2 und 7 ausreichend ist.

In Schritt 1 ist zu prüfen, inwiefern die Sachverhalte auf Unionsebene geregelt sind. Sowohl für den AEO-Antragsteller als auch für den AEO-Statusinhaber gibt es Normen im UZK. In Art. 22 UZK ist der Beibringungsgrundsatz für AEO-Antragsteller formuliert, nachdem diese die für die Entscheidung notwendigen Informationen und Unterlagen beibringen müssen. In Art. 23 UZK ist eine Informationspflicht kodifiziert, nach der AEO-Statusinhaber die Zollbehörden über Ereignisse informieren müssen, die sich nach dem Treffen der Entscheidung auf die für die Entscheidung relevanten Tatbestandsmerkmale beziehen.

In Schritt 2 ist zu prüfen, inwiefern nationale Normen auf Unionsrecht verweisen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AO ist die AO auf ihrem Gebiet nur vorbehaltlich unionsrechtlicher Regelungen anwendbar. Bereits im Jahr 2014 urteilte der Bundesfinanzhof und gab in seiner Begründung zum Vorgängerartikel des Art. 22 UZK an, dass der in diesem Artikel formulierte Beibringungsgrundsatz den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 88 AO, die Mitwirkungspflichten nach § 90 AO und die Auskunftspflichten nach § 93 AO verdrängt. Dem Präjudiz wird gefolgt.

In Schritt 7 ist zu prüfen, inwiefern die Regelung im UZK abschließend ist und ob eine Regelungslücke besteht, zu deren Füllung nationale Vorschriften herangezogen werden.

Der in Art. 22 UZK kodifizierte Beibringungsgrundsatz umfasst nicht mehr als die in den §§ 90 und 93 AO enthaltenen Grundsätze der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht. Insofern überlagert die Regelung auf Unionsebene die nationalen Vorschriften der AO. Auch wenn der Ansicht gefolgt wird, dass durch die §§ 90 und 93 AO eine Ergänzung bzw. Konkretisierung des Gemeinschaftsrechts auf nationaler Ebene vorgenommen wird, ändert dies nichts an dem Ergebnis der Untersuchung. Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 88 wird durch den Beibringungsgrundsatz verdrängt. In Bezug auf Art. 23 UZK findet keine Normenkollision mit Regelungen der AO statt.

Bereits über die wörtliche Auslegung kann ein Ergebnis gefunden werden.

Es kann konstatiert werden, dass durch den im UZK verankerten Beibringungsgrundsatz der Antragsteller verpflichtet ist, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen, die verlangt werden. Da die Zahlungsfähigkeit nach den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel neben

Indikatoren nur sicher mit einem ein Jahr umfassenden, rollierenden Finanzplan nachgewiesen werden kann, muss der AEO-Antragsteller diesen vorlegen. Auch der AEO hat diese Pflicht zu erfüllen, da er anderweitig seiner Informationspflicht nicht nachkommen und die Zollverwaltung kein Monitoring durchführen kann.

Teil 9: Zusammenfassung

Die nachweisliche Zahlungsfähigkeit ist bereits seit Einführung des Zertifikats AEO eine Voraussetzung bei der Genehmigung des AEO-Antrags. Der AEO wurde ursprünglich eingeführt, um die Sicherheit innerhalb der EU zu erhöhen und den rechtmäßigen Handel zu erleichtern. Die Anforderung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit begünstigt die Absichten, die mit der Einführung des AEO in Verbindung standen. Die Sicherheit wird dadurch mit Hilfe der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit erhöht, dass die AEO keinen Anreiz haben, aus finanzieller Not die mit einer Insolvenz in Verbindung stehenden Straftaten zu begehen. In Verbindung mit den übrigen, in Art. 39 UZK genannten Voraussetzungen wird auch verhindert, dass AEO beispielsweise gegen Verbote und Beschränkungen verstoßen. Der Handel wird durch die Voraussetzung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit dadurch begünstigt, dass sich die Handelspartner des AEO auf die Solvenz verlassen können und somit selbst weniger Aufwendungen aufbringen müssen, um die Vertrauenswürdigkeit ihrer Handelspartner festzustellen.

Seit der Einführung des UZK kommt der Voraussetzung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit eine weitere Bedeutung zu. So können AEO C und F nunmehr die Reduzierung der Gesamtsicherheit auf 30 % des Referenzbetrags beantragen, ohne erneut auf ihre finanzielle Lage geprüft zu werden. Der AEO S muss für diese Reduzierung lediglich finanzielle Mittel in der Höhe vorhalten, dass mit diesen der nicht durch die Gesamtsicherheit gedeckte Teil des Referenzbetrags abgedeckt ist.

Es bestehen Bestrebungen, die rechtlichen Vorgaben derart zu ändern, dass auch der AEO S keinen gesonderten Nachweis zu erbringen hat und direkt die Reduzierung auf 30 % des Referenzbetrages beantragen kann.

Grundsätzlich beabsichtigt die Zollverwaltung mit dieser Regelung, die Wirtschaftsbeteiligten vor redundanten Prüfungen zu bewahren. Die Prüfung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit muss die Solvenz des AEO demnach nicht nur für den Zeitpunkt der Beantragung, sondern auch für den Zeitraum der Geltung des Zertifikats und gegebenenfalls der Reduzierung der Gesamtsicherheit garantieren. Unter der Geltung des ZK war letzteres noch nicht notwendig, da die Reduzierung der Gesamtsicherheit separat beantragt werden musste und die vorausgesetzte gute finanzielle Lage erneut geprüft wurde. Die nachweisliche Zahlungsfähigkeit hat seit der Geltung des UZK zusätzlich die Aufgabe, die Zollverwaltung vor finanziellen Schäden zu bewahren, die im Zusammenhang mit der Reduzierung der Gesamtsicherheit stehen.

Trotz der geänderten Rechtslage und Bedeutung der Prüfung der nachweislichen Zahlungsfähigkeit für die Zollverwaltung wurden die Prüfhinweise in den Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in dieser Hinsicht kaum geändert. Der Kern der bisherigen Prüfung beinhaltet eine rudimentäre Kennzahlenanalyse, die primär auf öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen beruht. Betont wird in den Leitlinien, dass es bei der Prüfung darauf ankommt, festzustellen, dass der Antragsteller in naher Zukunft seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Es ist festzuhalten, dass die Prüfung der Zahlungsfähigkeit im UZK strenger vorgenommen werden sollte als unter Geltung des ZK und dass die für die Prüfung der Zahlungsfähigkeit im UZK zu entwickelnden Kriterien Anwendung bei Anträgen zur Reduzierung der Gesamtsicherheit von Nicht-AEO finden können. Weiter sollten auch Unternehmen, die bereits vor der Umstellung auf den UZK den AEO-Status erhalten haben, bei der nach Art. 251 Abs. 1 Bst. a UZK-DelVO bis 1. Mai 2019

vorzunehmenden Neubewertung unbefristeter Bewilligungen erneut unter Verwendung strengerer Kriterien auf Zahlungsfähigkeit geprüft werden. Denn auch die Alt-AEO C und F nach ZK haben aufgrund der zunächst weiterbestehenden Gültigkeit gemäß Art. 251 UZK-DelVO nun das Recht, auf Antrag ihre Gesamtsicherheit auf 30 % des Referenzbetrages zu reduzieren. Alt-AEO S müssen für diese Reduzierung lediglich finanzielle Mittel in der Höhe vorhalten, dass mit diesen der nicht durch die Gesamtsicherheit gedeckte Teil des Referenzbetrages abgedeckt ist. Die o.g. ausstehende rechtliche Änderung gilt auch für Alt-AEO S.

Als AEO sind mit Stand 23.01.2018 insgesamt 15.539 Unternehmen auf der Homepage der Europäischen Kommission gelistet. Mit knapp 40 % sind die meisten AEO in Deutschland ansässig. Mit Abstand folgen Frankreich (10,2 %), Niederlande (10 %), Italien (8,2 %), Polen (5,5 %), Spanien (4,7 %) und das Vereinigte Königreich (3,9 %).

Eine Auswertung der AEO-Typen ergab, dass lediglich knapp 4 % der ausgestellten Zertifikate einem AEO S entsprachen. Die überwiegende Mehrheit bestand in AEO C und F Zertifikaten.

Im Rahmen der Auswertung der in Deutschland und Österreich ansässigen AEO wird deutlich, dass die überwiegende Anzahl der AEO mit 92,23 % die Rechtsform GmbH oder eine mit der GmbH assoziierte Rechtsform wie GmbH & Co. KG aufweist. AGs und mit der AG assoziierte Rechtsformen sind im Umfang von 4,3 % als AEO gelistet.

In Deutschland und Österreich ist der AEO S mit ca. 0,4 % Anteil an allen AEO-Zertifikaten von sehr geringer Bedeutung.

Aufgrund dieser Datenlage bezog sich die Untersuchung vorwiegend auf das deutsche Recht, die Rechtsform GmbH und die AEO-Typen C und F.

Weiterhin wurde der Liquiditätsbegriff nach deutschem Insolvenzrecht dargestellt. So ist in Urteilen festgelegt worden, wann ein Unternehmen als illiquide im Sinn des § 17 InsO gilt. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 10 % der Gesamtverbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums, der mehr als drei Wochen umfasst, nicht gezahlt werden können. Festgestellt werden kann die Zahlungsunfähigkeit entweder über Indizien oder einen Liquiditätsstatus mit Liquiditätsbilanz oder Finanzplan. Um die drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO festzustellen, muss ein Finanzplan über einen Zeitraum aufgestellt werden, der beispielsweise das aktuelle und das kommende Geschäftsjahr umfasst. Hier ist bereits mit Unsicherheit umzugehen, die zwangsläufig mit der Erstellung von Zukunftsprognosen einhergeht. Die Überschuldung nach § 19 InsO wird mit Hilfe einer zweistufigen Prüfung nachgewiesen. Zunächst wird eine Fortbestehensprognose aufgestellt. Sofern diese positiv ausfällt, muss geprüft werden, ob eine rechnerische Überschuldung vorliegt. Faktisch ist es aber so, dass das Unternehmen bei rechnerischer Überschuldung auch keine positive Fortbestehensprognose aufweist. Damit verkürzt sich die Prüfung nach § 19 InsO zu der Fortbestehensprüfung im Sinn des § 18 InsO.

Für den AEO-Antragsprozess lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Liquidität ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn nach § 17 InsO Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Damit würden Zahlungsstockungen, also Liquiditätsengpässe innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen, nicht als Illiquidität gelten. Fraglich ist, ob in diesem Fall die Liquidität im Sinn der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit beim AEO gegeben ist. Erkennbar ist die finanzielle Lage aber nur, wenn der Antragsteller einen Finanzplan

einreicht. Dieser Finanzplan sollte zumindest monatsbasiert sein und einen gewissen Zeitraum abdecken. So ist zu überlegen, ob der nach § 18 und § 19 InsO als durchführbar angesehene Zeitraum Verwendung findet. Bei der Prüfung des AEO sollte auch auf Indikatoren geachtet werden, die auf Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit hinweisen.

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Ausführungen zur Liquidität wurden zunächst die verschiedenen Definitionen vorgestellt. Für den AEO kommt es aufgrund der Reduzierung der Gesamtsicherheit für die Zukunft grundsätzlich auf die zukünftige Liquidität, die Finanzplanliquidität, an. Die güterwirtschaftliche Liquidität gibt lediglich Auskunft darüber, wie hoch die Erfüllungsquoten ausstehender Kredite bei Zerschlagung des Unternehmens wären. Diese würde dann von Interesse sein, wenn die zukünftige Liquidität nicht mehr gegeben ist.

Da seit der Geltung des Unionszollkodex dem AEO C und F eine Reduzierung der Gesamtsicherheit auf 30 % des Referenzbetrages gewährt wird, gibt die Zollverwaltung damit zu einem Großteil die güterwirtschaftliche Absicherung, die in Form der Sicherheitsleistung existierte, auf. Sie verlässt sich nun darauf, dass der Antragsteller in Zukunft genügend Einzahlungen generiert, um die ungesicherten Beträge zu zahlen. Die Zollverwaltung verlässt sich demnach zu einem Großteil auf die zukünftige Liquidität.

Informationen über Finanzpläne lassen sich ausschließlich aus dem internen Rechnungswesen gewinnen, welches externen Analysten nicht zur Verfügung steht. Es ist in Maßen möglich, auch aus dem externen Rechnungswesen Schlüsse auf die Liquidität des betrachteten Unternehmens zu ziehen. Dazu dient auch die Bilanzanalyse.

Aus diesem Grunde und weil die bisherige Prüfung der Liquidität entsprechend den Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte auf Kennzahlenbildung im Rahmen der Bilanzanalyse fußt, wurde im Folgenden ausführlich auf diese eingegangen.

Im Rahmen der Ausführungen zu der grundsätzlichen Geeignetheit von Bilanzen zur Abschätzung der Liquidität wurde dargelegt, dass Fortführungsbilanzen wie die HGB-Bilanz nur in sehr begrenztem Umfang Schlüsse sowohl auf die zukünftige als auch auf die gütertheoretische Liquidität zulassen. Erstere ist nur vernünftig über einen Finanzplan zu ermitteln. Zu letzterer sind immerhin begrenzt Aussagen möglich, sofern die Bilanz und die GuV korrigiert werden.

Vor der eigentlichen Bilanzanalyse muss die Bilanzpolitik des zu analysierenden Unternehmens untersucht und gegebenenfalls korrigiert werden. Im Rahmen der Bilanzstrukturanalyse wird zunächst die Vertikalstruktur und danach die Horizontalstruktur analysiert.

Bei der Vertikalstrukturanalyse wird die Vermögensstruktur auf die Bindungsdauer und die Kapitalstruktur auf ihre Zusammensetzung untersucht. Grundsätzlich wird es als günstig erachtet, wenn der Anteil langfristig gebundenen Vermögens möglichst gering ist, da das Unternehmen dann beispielsweise flexibel auf Änderungen der Umwelt reagieren und Vermögen schneller liquidieren kann. Eine optimale Aufteilung von Eigen- und Fremdkapital kann nicht festgelegt werden. Mit höherem Eigenkapitalanteil sinkt das Risiko einer Insolvenz, allerdings sind dann auch die Renditechancen geringer. Hier muss ein optimales Verhältnis zwischen Sicherheit und Rendite gefunden werden. Besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, stellt dies ein Indiz für eine Überschuldung dar. Ob aber tatsächlich rechnerisch eine Überschuldung vorliegt, kann nur

aufgrund einer Überschuldungsprüfung nach § 19 InsO festgestellt werden. Demnach muss zunächst ein Finanzplan erstellt werden, um die Fortführungsprognose zu überprüfen.

In den Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ist eine bilanzielle Überschuldung ebenfalls als Indikator für eine schwierige finanzielle Lage aufgeführt. Um zu einer begründbaren Entscheidung über die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit zu gelangen, benötigen die Prüfer auch in diesem Fall eine Finanzplanung.

Bei der Horizontalstrukturanalyse werden Aktiv- und Passivseite simultan untersucht, allerdings jeweils nur ein Teil der Positionen. Ziel der Untersuchung ist es, die Struktur der Bilanz auf Fristenkongruenz zu analysieren. Praktisch von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die goldene Finanzierungs- und die goldene Bilanzregel. Auch wenn die wissenschaftliche Fundierung fehlt und sich etliche Einwände gegen die Verwendung dieser Regeln finden lassen, haben sie normative Wirkung, da Bankinstitute bei der Vergabe von Krediten auf die Einhaltung dieser Bilanzrelationen bestehen.

In den Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte wird die goldene Finanzierungsregel geprüft. Aufgrund ihrer normativen Bedeutung ist dies durchaus ein sinnvoller Prüfungsschritt. Um zu einer begründbaren Entscheidung über die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit zu gelangen, benötigen die Prüfer dennoch eine Finanzplanung. Anhand der Erfüllung der goldenen Finanzierungsregel kann weder Liquidität noch Illiquidität nachgewiesen werden.

Normative Wirkung entfalten zudem die Liquiditätskennziffern Liquidität 1.-3. Grades. Eine Ermittlung dieser kann auch im AEO-Antragsprozess vorgenommen werden, auch wenn sich gegen die Verwendung zahlreiche Einwände finden lassen.

Im Anschluss an die Bilanzstrukturanalyse wurde die stromgrößenorientierte Analyse anhand der Kapitalflussrechnung und des operativen Cashflows dargestellt. Vorteil der stromgrößenorientierten Analyse ist, dass ein vergangener Zeitraum und nicht lediglich ein vergangener Zeitpunkt Grundlage ist. Die stromgrößenorientierte Analyse kann auch durch einen Unternehmensexternen durchgeführt werden. Verlässlicher sind aber eine intern aufgestellte Kapitalflussrechnung bzw. ein intern ermittelter operativer Cashflow.

Die über die Bilanzstrukturanalyse und die stromgrößenorientierte Analyse ermittelten Kennzahlen werden verdichtet, um eine Gesamtaussage über die Situation des Unternehmens zu erhalten.

Es existieren theoretische Ansätze wie die Diskriminanzanalyse und die Verwendung neuronaler Netze. Auch wenn den Verfahren zum Teil eine hohe Diskriminierungsfähigkeit zugewiesen wird, bestehen Bedenken. So werden im Rahmen der Diskriminanzanalyse keine Insolvenzeintrittswahrscheinlichkeiten für das betrachtete Unternehmen ermittelt. Neuronale Netze fungieren als „black box“, d.h. die Entscheidungen sind nicht transparent. Für eine rechtskräftige, den Antragsteller gegebenenfalls belastende Entscheidung sind diese Verfahren daher nicht geeignet.

Auch praktische Ansätze zur Verdichtung von Kennzahlen werden verfolgt. So gibt es die Bonitätsregeln der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Bayer-Formel. Ähnlich wie die goldene Finanzierungsregel gehören diese Ansätze zu den „Spielregeln der Kreditierung“ und weisen damit normative Wirkung auf. Die AEO-Antragsteller auf die Einhaltung dieser Relationen hin

zu prüfen ist sinnvoll, da ohne deren Einhaltung auch die Kreditwürdigkeit nicht in vollem Umfang gegeben ist und Kredite nur zu höheren Kapitalkosten erhalten werden können. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Verwendung von Ratings. In Ratings fließen zumindest teilweise auch interne Informationen ein, sofern diese von den gerateten Unternehmen preisgegeben werden. Die Ratings können zwar öffentlich abgerufen werden, existieren aber nur für einen geringen Teil der Unternehmen, die den AEO beantragen könnten. Möglich wäre, in diesen Fällen nur anlagewürdige Antragsteller als zuverlässig einzustufen.

Gegen alle auf Basis des Jahresabschlusses angestellten Analysen lassen sich einige Einwände finden. Der schwerwiegendste ist, dass die Aufstellung der Jahresabschlüsse aufgrund vergangenheitsbasierter Informationen erfolgt. Prognosen eines Externen über die Liquidität des Unternehmens sind auf dieser Basis im Grunde nicht möglich.

Daher wurde im Anschluss die Liquidität im Rahmen der Finanzplanung dargestellt. Ausgehend von einer relativ einfachen Vorgehensweise, nämlich die Ein- und Auszahlungen zu prognostizieren und zu ordnen, wird man bei jungen Unternehmen bereits im kurzfristigen, bei allen anderen Unternehmen aber spätestens im mittelfristigen Bereich mit der Problematik der Unsicherheit konfrontiert. Es existieren verschiedene Möglichkeiten, diese Schwierigkeiten zu bewältigen. Ausgehend von der Verwendung einfacher Erwartungswerte oder Wahrscheinlichkeitsschwellen können anspruchsvollere Instrumente wie die Szenarioanalyse, die Sensitivitätsanalyse oder Risikoanalyse angewendet werden. Obwohl die Methoden mathematisch aufwendiger sind, werden sie deswegen nicht verlässlicher. So ist die Auswahl der Szenarien sowie die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeiten und prognostizierten Ein- und Auszahlungen höchst subjektiv.

Eine derartige Finanzplanung kann von einem Externen im Grunde nicht auf Richtigkeit geprüft werden, sondern nur auf Plausibilität der getroffenen Annahmen und Konsistenz zur Plan-Bilanz und Plan-GuV. Zudem wird die Art der Finanzplanung abhängig sein von der Branche, der Größe und der Komplexität des erstellenden Unternehmens. Die Zollverwaltung sollte eine Mindestgliederung vorgeben, um einen Mindestgrad an Informationen zu erhalten und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Plänen herstellen zu können. Die Finanzplanung sollte rollierend aufgestellt werden und in Anlehnung an die Änderung der DRS 20 bezüglich des Lageberichts einen Zeitraum von einem Jahr umfassen.

Bei einer Finanzplanung muss zollseitig jedoch festgelegt werden, wann die Zahlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Als untere Schranke könnte der AEO-Antrag aufgrund mangelnder Liquidität dann abgelehnt werden, wenn im Finanzplan nicht ersichtlich ist, wie Finanzplanlücken, also Zahlungsmittelfehlbeträge, gedeckt werden oder aber der Deckungsvorschlag nicht plausibel ist, das betriebsnotwendige Vermögen durch Desinvestitionen aufgezehrt werden müsste oder es aufgrund notwendiger Kredite kurz- bis mittelfristig zu einer bilanziellen oder rechnerischen Überschuldung kommt. Es käme aber auch immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

Vor diesem Hintergrund der geschilderten Komplexität der Aufstellung des Finanzplans wurde die Frage aufgeworfen, ob die Erstellung einer Finanzplanung wirtschaftlich ist und vom AEO-Antragsteller eingefordert werden sollte.

Daher wurden im Folgenden einige Einwände diskutiert. Es wurde darauf eingegangen, inwiefern die Finanzplanung zu aufwendig ist und ob die Aufstellung dieser den Antragsteller über Gebühr belastet.

Dazu wurde zunächst auf den konzeptionellen Rahmen der Prinzipal-Agenten Theorie eingegangen. Um den Prinzipal, also die Zollverwaltung, vor unerwünschten Eigenschaften oder unerwünschtem Verhalten der Agenten, also der Antragsteller, zu schützen, müssen Maßnahmen vorgenommen werden, die die Unsicherheit verursachende Informationsasymmetrie reduzieren. Der Prinzipal kann vor Vertragsabschluss über ein Screening Informationen über den Agenten einsammeln. Der Agent kann zusätzliche Informationen preisgeben und damit ein Signal dafür setzen, dass es sich bei diesem um einen erwünscht zuverlässigen Agenten handelt. Ein Finanzplan ist ein geeignetes Signal, da dieser für zuverlässige Agenten einfacher als für unzuverlässige Agenten zu erzeugen ist.

Dass die Aufstellung eines Finanzplans nicht zu aufwendig ist, wurde im Anschluss mehrfach belegt.

Zunächst ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig, eine Finanzplanung zu betreiben, um die von Kreditgebern eingeforderten Bilanzrelationen einhalten zu können. Die Finanzplanung selbst ist ein Faktor für ein gutes Rating und sichert somit zukünftige Kredite ab.

Weiter ist es aus juristischer Sicht notwendig, eine Finanzplanung zu erstellen, da nur so sichergestellt wird, dass ein Verantwortlicher seinen Verpflichtungen in Bezug auf eine potenzielle Insolvenzverschleppung nachkommen kann. Insbesondere müssen finanziell prekäre Lagen erkannt und rechtzeitig Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Zusätzlich bieten diverse ERP-Programme mittlerweile gute Module zur Durchführung der Liquiditätsplanung an, so dass diese zu einem gewissen Teil voll automatisiert erstellt und als Grundlage für die Erstellung eines Finanzplans genutzt werden kann.

Zudem können sowohl die Zollverwaltung als auch der AEO ihren Verpflichtungen nach Erteilung der Bewilligung mit Hilfe eines Finanzplans besser nachkommen: Die Zollverwaltung muss die Einhaltung der Zahlungsfähigkeit überwachen und der AEO die Zollverwaltung sofort benachrichtigen, wenn die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Zuletzt wurde geprüft, inwiefern die Mitwirkung des AEO-Antragstellers und des zertifizierten AEOs, die in der Aufstellung und Einreichung eines rollierenden Finanzplans besteht, zulässig ist. Aufgrund des im UZK verankerten Beibringungsgrundsatzes für den AEO-Antragssteller und der Informationspflicht für den AEO-Statusinhaber kann die Mitwirkung in der genannten Form zulässig gefordert werden, da neben der Berücksichtigung von Indikatoren nur durch die Aufstellung und Einreichung eines rollierenden Finanzplans die Zahlungsfähigkeit nachgewiesen werden kann.

Fazit

Damit kann konstatiert werden, dass der Nachweis der Zahlungsfähigkeit über eine ein Jahr reichende, rollierende Finanzplanung die hinter dem AEO liegende Absicht des Gesetzgebers gut erfüllen würde. Zudem können Zollverwaltung und auch AEO nach Bewilligung weiterhin mit Hilfe dieses Instruments die Zahlungsfähigkeit überwachen. Es ist auch nicht zu aufwendig, da eine Finanzplanung sowohl aus betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht sinnvoll bis notwendig ist und die Planung IT-gestützt erfolgen kann. Zusätzlich sollten weiterhin Indikatoren ausgewertet werden, die auf eine Zahlungsunfähigkeit oder auf Probleme bei der Kreditwürdigkeit schließen lassen. Eine Entscheidung über die Zahlungsfähigkeit ist auch mit einem rollierenden Finanzplan nur mit Rücksicht auf den Einzelfall und unter Beachtung der Gesamtsituation des Unternehmens möglich.

Teil 10: Literaturverzeichnis

- Aigner, Susanne*, Der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, AW-Prax 2005, 281-283
- Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan*, Bilanzen, 14. Auflage, Düsseldorf 2017
- Bank, Matthias/Gerke, Wolfgang*, Finanzierung, 3. Auflage, Stuttgart 2016
- Bamberg, Günter/Baur, Franz/Krapp, Michael*, Statistik, 18. Auflage, Berlin/Boston 2017
- Baumeister, Alexander/Ilg, Markus/Werkmeister, Clemens*, Modul 21: Systeme des Controllings, in: Schweitzer, Marcell/Baumeister, Alexander (Hrsg.), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Auflage, Berlin 2015
- Bohmfolk, Tim-Benjamin*, Stochastische Szenarioanalyse, in: Gleißner Werner/Klein, Andreas (Hrsg.), Risikomanagement und Controlling, 2. Auflage, Planegg / München 2017
- Borde, Keno*, Bewertung der Zahlungsfähigkeit, AW-Prax 2017, 404-407
- Braun, Eberhard* (Hrsg.), Insolvenzordnung (InsO), 7. Auflage, München 2017
- Broll, Udo/Förster, Andreas*, Finanzkrisen und Gläubigerschutz: Die Kennzahl Value at Risk, WISU 2017, 101-108
- Brösel, Gerrit*, Bilanzanalyse, 16. Auflage, Berlin 2017
- Coenenberg, Adolf Gerhard/Haller, Axel/Schultze, Wolfgang*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Auflage, Stuttgart 2016
- Coenenberg, Adolf Gerhard/Haller, Axel/ Mattner, Gerhard/Schultze, Wolfgang*, Einführung in das Rechnungswesen – Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung, 6. Auflage, Stuttgart 2016
- Derfuß, Klaus/Fietz, Axel/ Tramm, Antje*, Finanzcontrolling in der Unternehmenspraxis – Ergebnisse einer empirischen Analyse, Controlling 2016, 144-150
- Drukarczyk, Jochen/Lobe, Sebastian*, Finanzierung, 11. Auflage, München 2015, zitiert als Drukarczyk/Lobe (2015a)
- Drukarczyk, Jochen/Lobe, Sebastian*, Modul 16: Grundlagen der Finanzierung, in: Schweitzer, Marcell/Baumeister, Alexander (Hrsg.), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 11. Auflage, Berlin 2015, zitiert als Drukarczyk/Lobe (2015b)
- Ehlers, Harald*, Der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, ZInsO 2005, 169-176
- Ergün, Ismail/Müller, Stefan/Juchler, Daniel*, Prognoseberichterstattung nach DRS 20, StuB 2012, 897-902
- Erichsen, Jörgen*, Einführung des Digitalen Finanzberichts, BBK 2013, 617-621

- Fons, Jerome S.*, Ratinggrundlagen, abrufbar unter <https://www.moody.com/sites/products/ProductAttachments/2001700000405722.pdf>, 2002, 26.01.2018
- Franz, Klaus-Peter/Hochstein, Daniela*, Systeme und Prozesse der Finanzplanung, in: Gleich, Ronald/Horváth, Peter/Michel, Uwe (Hrsg.), Finanz-Controlling, Freiburg 2011
- Frege, Michael/Keller, Ulrich/Riedel, Ernst*, Handbuch der Rechtspraxis-Insolvenzrecht, 8. Auflage, München 2015
- Frystatzki, Christian*, Ungeklärte Probleme bei der Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit und der neue IDW PS 800, NZI 2010, 389-395
- Fuchs, Karl*, Die neue „summarische Anmeldung“ bei der Einfuhr, ZfZ 2006, 8-15
- Funk, Wilfried/Rossmann, Jonas*, Internationale Rechnungslegung und Internationales Controlling, 3. Auflage, Wiesbaden 2017
- Gellert, Lothar*, Zollkodex und Abgabenordnung, Aachen 2003
- Gleißner, Werner*, Risikoanalyse, Risikoquantifizierung und Risikoaggregation, WiSt 2017, Nr. 9, 4-11
- Gleißner, Werner/Füser, Karsten*, Praxishandbuch Rating und Finanzierung, 3. Auflage, München 2014
- Gleißner, Werner/Wolfrum, Marco*, Szenario-Analyse und Simulation, in: Gleißner Werner/Klein, Andreas (Hrsg.), Risikomanagement und Controlling, 2. Auflage, Planegg / München 2017
- Gogger, Martin*, Insolvenzgläubiger-Handbuch, 3. Auflage, München 2011
- Graf von Bernstorff, Christoph*, Zollscheid und Sicherheitsleistungen, Bremen 2011
- Gutenberg, Erich*, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1958, zitiert als Gutenberg (1958)
- Gutenberg, Erich*, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 3. Band, Die Finanzen, 8. Auflage, Berlin / Heidelberg 1980, zitiert als Gutenberg (1980)
- Hager, Peter*, Unternehmenswert-Punktwert oder Bandbreite, BewertungsPraktiker 2017, 112-114
- Harz, Michael*, Kriterien der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung unter Berücksichtigung der Änderungen nach dem neuen Insolvenzrecht, ZInsO 2001, 193-202
- Heaton, J.B.*, Solvency Test, The Business Lawyer 2007, S. 983-1006, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=931026, 20.01.2018
- Heesen, Bernd*, Cash- und Liquiditätsmanagement, 3. Auflage, Wiesbaden 2016
- Herdegen, M.*, Europarecht, 20. Auflage, München 2018
- Hess, Harald* (Hrsg.), Insolvenzrecht, Kölner Kommentar zur InsO, Köln 2016

- Horsch, Jürgen*, Kostenrechnung, 2. Auflage, Wiesbaden 2015
- Hutzschenreuter, Thomas*, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 6. Auflage, Wiesbaden 2015
- Jochum, Georg*, Europarecht, 3. Auflage, Stuttgart, 2018
- Jonen, Andreas/Lingnau, Volker*, Konvergenz von internem und externem Rechnungswesen: Betriebswirtschaftliche Überlegungen und Umsetzung in der Praxis, 2. Auflage, August 2006, abrufbar unter <https://www.econstor.eu/handle/10419/57906>, 16.11.2018
- Jung, Hans*, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 13. Auflage, Berlin / Boston 2016
- Kayser, Godehard/Thole, Christoph (Hrsg.), Insolvenzordnung, 8. Auflage, Heidelberg 2016
- Klein, Franz (Hrsg.), Abgabenordnung, 14. Auflage, München 2018
- Koenig, Ulrich (Hrsg.), Abgabenordnung, 3. Auflage, München 2014
- Krenzler, Horst Günter/Herrmann, Christoph/Niestedt, Marian (Hrsg.), EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 14. Ergänzungslieferung vom Oktober 2019, München 2019
- Kriegel, Bettina*, in: Nickert, Cornelius/Lamberti, Udo (Hrsg.), Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung im Insolvenzrecht, 3. Auflage, Köln 2016
- Kuhner, Christoph/Maltry, Helmut*, Unternehmensbewertung, 2. Auflage, Berlin 2017
- Küting, Peter/Weber, Claus-Peter*, Die Bilanzanalyse – Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, 11. überarbeitete Auflage, Stuttgart 2015
- Leibfried, Peter/Klamar, Nils*, Koordination von Erfolgs-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, in: Gleich, Ronald/Horváth, Peter/Michel, Uwe (Hrsg.), Finanz-Controlling, Freiburg 2011
- Leisner, Georg*, Die subjektiv-historische Auslegung des Gemeinschaftsrechts, EuR 2007, 689-707
- Lienau, Achim*, Gläubigerschutz durch Solvency Tests auf der Basis eines IFRS-Abschlusses, KoR 2008, S. 79-88
- Littkemann, Jörn/Holtrup, Michael/Schulte, Klaus*, Buchführung, 2. Auflage, Wiesbaden 2007
- Lux, Michael/Scheller, Peter/Zaczek, Susanne*, Sicherheitsleistungen im neuen Zollrecht – Herausforderung für die Logistikbranche, ZfZ 2016, 202-208
- Mankiw, Gregory N./Taylor, Mark P.*, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 6. Auflage, Stuttgart 2016
- Mann, Gerald/Watzek, Harald*, Basel IV – Fortsetzung der Bankenregulierung, WISU 2017, 310-315
- Marten, Kai-Uwe/ Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus*, Wirtschaftsprüfung; 5. Auflage, 2015, Stuttgart
- Matoy, Kurt*, Beteiligtenbewertung in Österreich, in: Henke, Reginhard (Hrsg.), Tagungsband des 17. Europäischen Zollrechtstags des EFA 2005, 119-123

- Meyer, Thorsten*, IDW S 11 – Neuer Standard zur Beurteilung der Insolvenzzreife, NWB 2015, 1930-1935
- Möller, Thomas/Schumann, Gesa/Summersberger, Walter*, Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, Köln 2008
- Moody's Investors Service*, Rating Scale and Definitions, abrufbar unter https://www.moody.com/sites/products/ProductAttachments/AP075378_1_1408_KI.pdf, 16.11.2018
- Natzel, Julia Maren*, Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, Witten 2007
- Nickert, Cornelius*, in: *ders./Lamberti, Udo (Hrsg.)*, Überschuldungs- und Zahlungsunfähigkeitsprüfung im Insolvenzrecht, 3. Auflage, Köln 2016
- Olfert, Klaus*, Finanzierung, 17. Auflage, Herne 2017
- Oppermann, T./Classen, C.D./Nettesheim, M.*, Europarecht, 8. Auflage, München 2018
- Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas*, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 17. Auflage, München 2017
- Schierenbeck, Henner/Wöhle, Claudia B.*, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 19. Auflage, Berlin Boston 2016
- Schmolke, Klaus Ulrich*, § 5 – Vertragstheorie und ökonomische Analyse des Vertragsrechts, in: *Towfigh, Emanuel V./Petersen, Niels (Hrsg.)*, Ökonomische Methoden im Recht, 2. Auflage, Tübingen 2017
- Scholz, Alexandra*, Kapitalerhaltung durch Solvenzttests, Wiesbaden 2008
- Schroeder, Werner*, Die Auslegung des EU-Rechts, JuS 2004, 180-192
- Schuster, Thomas/Liesen, Arndt*, Statistik für Wirtschaftswissenschaftler, 2. Auflage, Berlin 2017
- Sievert, Elke*, AEO – Nachweis der Zahlungsfähigkeit, AW-Prax 2008, 429-431
- Sikora, Karl*, Wie erstellt man eine tragfähige Fortbestehensprognose?, NWB 2009, 232-239
- Sikora, Karl*, Wie erstellt man einen Überschuldungsstatus, NWB 2010, 2558-2567
- Sikora, Karl*, Die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit, NWB 2012, 308-321
- Spitzer, Franz W./Mitter, Christine/Kraus, Sascha*, Der Solvenzttest als Mittel zur Ausschüttungsbemessung: Eine Alternative zur Handelsbilanz?, WiSt 2009, 647-649
- Staab, Jürgen*, Die 7 häufigsten Insolvenzgründe erkennen und vermeiden, Wiesbaden 2015
- Streinz, Rudolf*, Europarecht, 11. Auflage, Heidelberg 2019
- Struck, Christian/Gayk, Anna*, Praxisfassung UZK, 2. Auflage, Bochum 2017

Voßkuhle, Andreas, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, 1-13

Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas/Schmitt, Lothar, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Auflage, München 2020

Weerth, Carsten, Acht Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2016, 80-87

Weerth, Carsten, Neun Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2017, 197-199

Weerth, Carsten, Neun Jahre Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), AW-Prax 2017, 248-253

Wiechers, Klaus, Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Mittelstand Teil 1, BBK 2017, 177-183

Wiechers, Klaus, Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Mittelstand Teil 2, BBK 2017, 230-235

Wiechers, Klaus, Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Mittelstand Teil 3, BBK 2017, 288-295

Wienbracke, Mike, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ZJS 2/2013, S. 148-155

Witte, Peter, Der AEO im UZK Teil 1, AW-Prax 2016, 75-79

Witte, Peter, Der AEO im UZK Teil 2, AW-Prax 2016, 122-125

Witte, Peter, Der AEO im UZK Teil 3, AW-Prax 2016, 193-196

Witte, Peter, Neubewertung und Neuerteilung von Bewilligungen, AW-Prax 2017, 182-187

Witte, Peter, Einhaltung der Vorschriften – Auslegung des Art. 39 Buchst. a UZK, AW-Prax 2017, 241-244

Witte, Peter (Hrsg.), Zollkodex der Union, 7. Auflage, München 2018

Witte, Peter/Henke, Reginhard/Kammerzell, Nadja, Der Unionszollkodex (UZK), 3. Auflage, Köln 2017

Witte, Peter/Wolffgang, Hans-Michael, Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union, 8. Auflage, Herne 2016

Wöhe, Günter/Bilstein, Jürgen/Ernst, Dietmar/Häcker, Joachim, Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 11. Auflage, München 2013, zitiert als Wöhe et al.

Wöhe, Günter/Döring, Ulrich/Brösel, Gerrit, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26. Auflage, München 2016

Wolf, Thomas, Feststellung und Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit, BKK 2017, 1112-1118

Wolffgang, Hans-Michael/Harden, Kerstin, Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nach dem Unionszollkodex, ZfZ 2016, S. 178-187

Wöltje, Jörg, Kosten- und Leistungsrechnung, Freiburg 2012

Wuschek, Thomas; Ratenzahlungsvereinbarungen im gewerblichen Kreditgeschäft unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu § 133 InsO, ZInsO 2015, 2505-2511